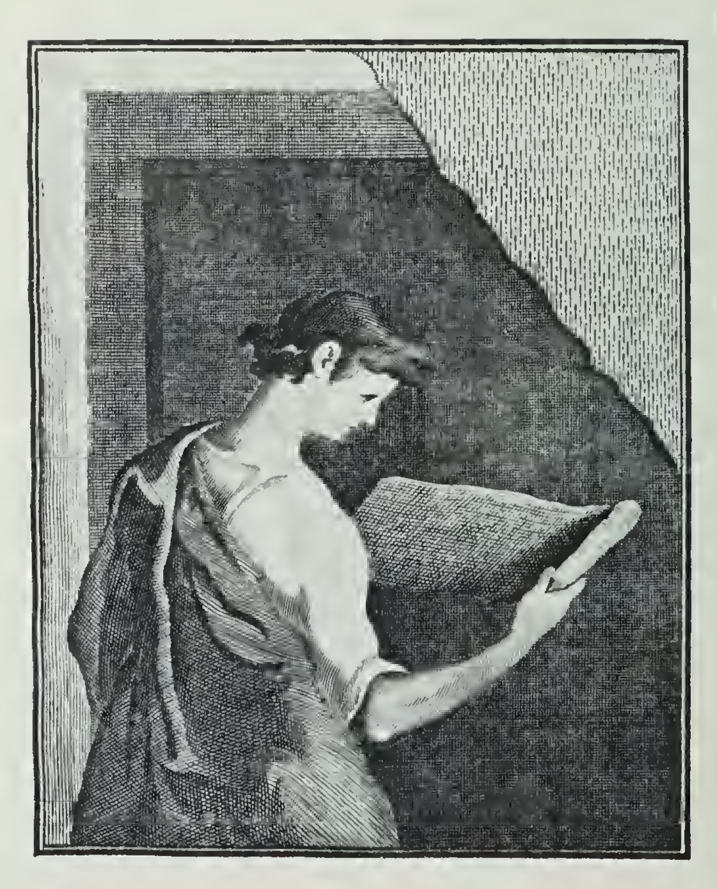






Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1885.

Hannover 1885.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Königl. Rath und Bibliothekar **E. Bodemann,**
Archivrath Dr. **K. Janicke,**
Oberlehrer Dr. **A. Köcher,**
Director Dr. **K. W. Meyer.**

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Inhalt.



II.

Stiftung und Wirksamkeit des Historischen Vereins für Niedersachsen.[1])

Von Dr. Adolf Köcher.

Wie sich das vorige Jahrhundert mit Stolz das philosophische nannte, so ist die Wissenschaft unsrer Zeit seit den Tagen der Romantik in ihrem Grundtone historisch gestimmt. An Stelle der construirenden Vernunft, der Richtung auf das Rationale, ist die historische Methode, der Sinn für das geschichtliche Werden der Dinge, zur Herrschaft gelangt.

Auch der Verein, dessen funfzigjähriges Jubiläum wir heute feiern, ist im Grunde nichts anders als ein partikularer Ausdruck dieser dominirenden Strömung. Wollen wir also, wozu das heutige Fest uns auffordert, durch einen Rückblick auf die Entwicklung unsres Vereins, seine Stiftung und seine Absichten, seine Leistungen und seine Schwächen uns vergegenwärtigen, so müssen wir vor allem die Bewegung, in der er wurzelt, in ihrer Genesis und Richtung aufzufassen versuchen. Denn wer nicht weiß, woher er kommt, weiß auch nicht, wohin er will.

Der Ursprung der historischen Bewegung geht auf die Umwälzung alles Bestehenden an der Schwelle unsers Jahrhunderts zurück. Als unter dem Drucke der Napoleonischen Weltherrschaft unser deutsches Volk aus seinem politischen Schlummer erwachte, ist mit dem Patriotismus des Widerstandes gegen das Fremde, mit der Erstarkung des politischen Sinns auch der geschichtliche Sinn lebendig geworden und eine neue Aera historischer Einsicht und Forschung geboren. Der

[1]) Vortrag zur Feier des funfzigjährigen Vereins-Jubiläums am 2. Mai 1885.

Begründer derselben, Barthold Georg Niebuhr, hat in der Vorrede seiner Römischen Geschichte[1]) diesen Impuls seines Wirkens bezeugt. „Es war eine Zeit, sagt er, in der wir Unerhörtes und Unglaubliches erlebten, eine Zeit, welche die Aufmerksamkeit auf viele vergessene und abgelebte Ordnungen durch deren Zusammensturz hinzog und unsere Seelen durch die Gefahren, mit deren Dräuen wir vertraut wurden, wie durch die leidenschaftlich erhöhte Anhänglichkeit an Landesherrn und Vaterland stark machte" — und an einer andern Stelle[2]): „Die Vergegenwärtigung anderer Zeiten bringt sie der Theilnahme und dem Gefühl des Geschichtsschreibers um so näher, je größere Begebenheiten er mit zerrissenem oder freudigem Herzen erlebte." Es war also die ergreifende Größe der Ereignisse, die man erlebte, wodurch das Studium der Geschichte neuen Antrieb und erhöhte Bedeutung gewann.

Insbesondere richtete sich der Blick zurück auf die deutsche Vergangenheit. Man begann den tausendjährigen Lebensgang unsers Volkes zu erforschen auf allen Gebieten, in Sage und Sprache, in Kunst und Recht, in Kirche und Staat. Und die Geschichte, die bisher nur ein Besitz der Juristen und Philologen gewesen, wurde ein Quell der Erfrischung für das gesammte Volk.[3])

Niemand aber empfand lebendiger das Bedürfnis, sich selbst und seinem Volke eine genügende Anschauung der deutschen Geschichte zu verschaffen, als der Bahnbrecher des neuen Lebens, der Freiherr von Stein. Sein Plan und seine Energie erschuf das große Quellenwerk für die deutsche Geschichte des Mittelalters, die Monumenta Germaniae historica, „um den Geschmack an deutscher Geschichte zu beleben, ihr gründliches Studium zu erleichtern und hierdurch zur Erhaltung der

---

[1]) I (1827), p. X. [2]) a. a. O. p. XIII. [3]) Vgl. W. Giesebrecht, die Entwicklung der modernen deutschen Geschichtswissenschaft, in Sybel's Histor. Zeitschrift 1859, 1 ff.; H. v. Sybel, über den Stand der neuern Geschichtschreibung, in seinen kleinen histor. Schriften, I, 343 ff.; H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, II, 58 ff.; W. Scherer, Geschichte der deutschen Litteratur, 629 ff.

Liebe zum gemeinsamen Vaterlande und dem Gedächtnis unserer großen Vorfahren beizutragen.“[1])

Die „Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde“, die Stein zu diesem Behuf im Januar 1819 zu Frankfurt a. M. konstituirte, ist der älteste deutsche Geschichtsverein. Und die Idee dieses Unternehmens, Liebe zum Vaterlande durch Kenntnis seiner Geschichte zu beleben, hat erweckend, erwärmend, erleuchtend auf die weitesten Kreise gewirkt. Erst leise und langsam hier und dort, bald allerorten in rascher Folge fingen historische Vereine sich zu bilden an.

Stein selbst betrieb in seinem großen Stile die Bildung engerer Vereine unter Gelehrten desselben Landstrichs, welche sich zu gemeinsamer Bearbeitung der Geschichtsquellen je einer bestimmten Periode verbinden sollten. Allein diese Anregungen führten nicht zu dem erstrebten Ziel.[2]) Der selbstgefällige Partikularismus stellte sich dem planmäßigen Zusammenwirken, der kritiklose Dilettantismus dem wissenschaftlichen Ernst der Forschung in den Weg. Und diese beiden Klippen sind bis auf diesen Tag die ständigen Feinde aller historischen Vereine geblieben. In der Entwicklung derselben reflektirte sich das allgemeine Bild der Zersplitterung, in der Deutschland seine besten Kräfte verzehrte. Mit dem Hauptübel hängt aber auch das Hauptverdienst dieser Vereine zusammen, durch Bildung einer Menge von territorialen Centren und Heranziehung auch der nicht fachmännisch geschulten Geschichtsfreunde zur Mitarbeit, den historischen Sinn in weiten Kreisen belebt zu haben.

So entstand 1820 in Naumburg der thüringisch-sächsische Verein; 1821 bildete sich in Nassau, 1822 in Würtemberg ein Verein für Vaterlandskunde; 1824 traten der pommersche, der königlich sächsische in Dresden und die westfälischen Vereine in Münster und Paderborn hinzu, 1825 der voigtländische. In den Jahren 1827—30 wurden die bairisch-fränkischen Vereine in Baireuth, Bamberg, Würzburg und Ansbach gegründet, 1830 die badische Gesellschaft. Das Großherzogthum Hessen und die Grafschaft Henneberg traten 1831, Hessen-

---

[1]) Pertz, Leben Stein's, V, 57. [2]) Pertz, Leben Stein's, V, 492.

Kassel 1834 hinzu. Im Jahre 1835 ist gleichzeitig mit dem mecklenburgischen der historische Verein für Niedersachsen ins Leben gerufen.[1])

Die Stadt Hannover, der Ausgangs- und Mittelpunkt unseres Vereins, war durch ihre Vergangenheit sowie ihre jüngste Gegenwart zur Pflege historischer Studien berufen. Hier hatte einst Leibniz den Grund zu kritischen Quellensammlungen gelegt, in seinen Annalen ein Meisterwerk quellenmäßig begründeter Darstellung geschaffen und unausgesetzt die Bildung einer historischen Gesellschaft betrieben. Hier hatte sodann erst jüngst die in Leibnizens Sinne geschaffene historische Gesellschaft des Freiherrn von Stein ihren wissenschaftlichen Leiter in Pertz gefunden. Läßt sich auch eine unmittelbare Nachwirkung dieser beiden Männer auf die Entwicklung unseres Vereins nicht nachweisen, so wird man doch sagen dürfen, daß durch ihr Wirken der Boden für historisches Interesse bereitet war. Es gab auch bereits litterarische Organe für landesgeschichtliche Fragen. Von 1750—54 hatten die „Hannoverschen Gelehrten Anzeigen", 1755—58 die „Nützlichen Sammlungen", seit 1763(—1850) das „Hannoversche Magazin" zahreiche Beiträge zur Landesgeschichte gebracht. Im Jahre 1819 war ein neues und diesen landesgeschichtlichen Studien ausschließlich zugewandtes Organ in Spiel's „Vaterländischem Archiv" entstanden, das 1822 von Spangenberg fortgesetzt, seit 1834 von dem Präsidenten von Spilcker und dem Obersteuersekretär Dr. Brönnenberg redigirt ward. Diese Interessen aufzunehmen und durch eine engere Vereinigung gleichgesinnter Männer intensiv und planmäßig fortzubilden, dieser Gedanke hat unserm Vereine das Leben gegeben.

In wessen Kopfe der Plan einer Vereinsgründung entsprungen ist, erhellt aus den Akten nicht mit unbedingter Gewißheit. Es scheint jedoch, daß der als Redacteur der „Hannoverschen Landesblätter" (1832—39) wirksame Advocat

---

[1]) Klüpfl, die historischen Vereine und Zeitschriften Deutschlands, in A. Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, I (1844), 518 ff.

Dr. Hermann Grote die erste Anregung gab. Jedenfalls ist der erste Entwurf des Vereinsstatuts aus seiner Feder geflossen, und die in der Folge von ihm veröffentlichten Arbeiten zur Münzkunde [1]) und Genealogie [2]) sind in ihrer anerkannten Tüchtigkeit ein bleibendes Zeugnis seiner eindringenden historischen Betriebsamkeit.

Für die Organisation des geplanten Vereins aber war von hervorragender Bedeutung das Interesse, welches diesem Vorhaben der damalige bairische Ministerresident am hannoverschen Hofe, Freiherr von Hormayr-Hortenburg [3]), entgegenbrachte. Ein geborener Tiroler, hatte derselbe schon in jungen Jahren eine lebhafte Neigung zu historischen Studien an den Tag gelegt und in der Folge als Director des Geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien einen doppelten Impuls zur Pflege dieser Studien in der Abtretung seines Heimathlandes an Baiern gefunden. Sein Oesterreichischer Plutarch und sein Historisch-Statistisches Archiv für Süddeutschland verfolgten mit dem wissenschaftlichen zugleich den patriotischen Zweck, die Anhänglichkeit seiner Landsleute an das Haus Habsburg wach zu halten. Als Freund des Erzherzogs Johann, des Führers der deutschgesinnten Partei in Oesterreich, wurde er mit den Vorbereitungen für die Erhebung Tirols betraut und organisirte dort mit A. Hofer und anderen die geheimen Verbindungen Es ist sein anerkanntes Verdienst, daß der Aufstand des Jahres 1809 überall gleichzeitig losbrach. Metternich's Regime aber warf ihn aus seiner Stellung und sogar in zeitweise Haft. Trotz ehrenvoller Rehabilitation trat Hormayr deshalb 1825 in den bairischen Staatsdienst über. König Ludwig I. bestimmte ihn dazu, durch litterarische Thätigkeit für die geistige Hebung der Baiern zu wirken. Und wie Hormayr in Oesterreich lebhaften Antheil an der Organisation der dortigen Provinzialmuseen und der Beförderung der Quellenstudien in den Abteien genommen hatte, so hat er in Baiern bei der Neugestaltung der Monumenta boica und der Gründung verschiedener historischen

---

[1]) Münzstudien, I—X, 1855 ff.; Blätter für Münzkunde, I—IV, 1835 ff. [2]) Stammtafeln, 1877. [3]) Vgl. über denselben den Artikel Heigel's in der Allgemeinen deutschen Biographie, XIII, 131 ff.

Vereine mitgewirkt und entschiedenen Einfluß auf die Erhaltung, Sammlung und Ausbeutung der geschichtlichen Ueberreste geübt. Im Jahre 1832 als bairischer Ministerresident an den hannoverschen Hof versetzt, ergriff und pflegte er auch hier das historische Interesse. Das Historische Taschenbuch, das er seit 1802 herausgab, nahm 1835 zum ersten Mal auch Arbeiten zur norddeutschen Geschichte auf. Seine Erfahrung hat auch unserm Vereine die Ziele und Wege gewiesen.

Verwirklicht aber wurde das Vorhaben der Vereinsgründung erst als sich desselben ein hochgestellter Mann des hannoverschen Königreichs annahm, der sich zu gleicher Zeit als Soldat, als Diplomat und als Schriftsteller einen Namen erworben hatte. Ich meine den Generalfeldzeugmeister Grafen Joh. Friedr. von der Decken.[1]) Auch seine Wirksamkeit wurzelte in den Antrieben der Napoleonischen Zeit. Im Jahre 1803 als Obristlieutenant mit der Vollmacht betraut, 4000 Ausländer für England zu werben, hatte er den Grundstock der berühmten deutschen Legion geschaffen und war auch fernerhin als Organisator und Unterhändler thätig gewesen. Ein Freund Scharnhorst's und Mitherausgeber von dessen militärischem Journal hat er zugleich eine lebhafte litterarische Thätigkeit entwickelt. Eine Anzahl der besten Artikel unserer Zeitschrift sind von seiner Hand,[2]) und weit über den hannoverschen Interessenkreis hinaus hat sich sein Buch über Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg[3]) als eines der grundlegenden Werke zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges Geltung erworben. Seit 1835 ganz und gar litterarischer Muße auf seinem Gute Ringelheim lebend, ergriff er mit lebhaftem Interesse den Plan eines historischen Vereins, und von Stund an war das Gelingen gesichert.

Nachdem man sich in den Wintermonaten 1834 über Programm und Statut des Vereins geeinigt hatte, traten am 18. Januar 1835 alle Mitinteressirten zusammen, um durch Unterzeichnung eines Statutenentwurfs den Grundstein

---

[1]) Vgl. über ihn den Artikel von Krause in der Allgemeinen deutschen Biographie, V, 2 f. [2]) Vgl. die Jahrgänge 1835—1840. [3]) I—IV, Hannover, $18^{33}/_{34}$.

des Vereins zu legen. Es ist eine Pflicht der Dankbarkeit, die Namen der 35 Stifter des Vereins hier mitzutheilen.

An der Spitze stehen: 1) Graf von der Decken, 2) Freiherr von Hormayr. Dann folgen: 3) Forstrath Wächter, 4) Obersteuersekretär Dr. Brönnenberg, 5) Capitän Schlichthorst, Bibliothekar des Vicekönigs, 6) Justizrath Lüntzel in Hildesheim, 7) Kammerrath von Münchhausen, 8) Drost von Honstedt in Eicklingen, 9) Oberhofmarschall von Wangenheim, 10) Drost von Hodenberg in Lilienthal, 11) Geh. Rath von Schele, 12) Domdechant Merz in Hildesheim, 13) Amtsassessor von Wangenheim, 14) Kammerjunker Reichsfreiherr Grote, 15) Amtsassessor von Reden, 16) Abt zu Loccum, Dr. Rupstein, 17) Consistorialrath und Generalsuperintendent Bauer, 18) Consistorialrath Dr. Brandis, 19) Stadtbaumeister Andreae, 20) Stadtdirektor Rumann, 21) Advocat Detmold, 22) Kammerherr Major von Boineburg zu Weiler bei Salzungen, 23) Advocat Dr. Grote, 24—26) die Hofbuchhändler Gebrüder H. W., H. B. und Fr. Hahn, 27) Archivrath Kestner, 28) Amtsassessor Hagemann, 29) Bergrath Jugler, 30) Bürgermeister von Bodungen zu Münden, 31) Holzmiller, bair. und griech. Consul zu Münden, 32) Hofrath Dr. Marcard in Linden, 33) Hoffabrikant Hausmann, 34) Dr. med. Mühry, 35) Kanzleiassessor von Werlhof.

Diesem Kerne gliederte sich bald eine größere Zahl gleichgesinnter Männer an, und der erste gemeinsame Schritt[1]) war ein Gesuch an den Vicekönig, das Protectorat des Vereins übernehmen zu wollen.

Aus der Fassung desselben spricht die Gesinnung, die den Verein erschuf. Man war sich bewußt, daß die Liebe zu gründlicher Erforschung der deutschen Geschichte durch die glorreiche Befreiung des Vaterlandes von der Fremdherrschaft aufgekeimt sei: „Die Tage des alten Ruhmes, die Denkmäler der alten Adelsgeschlechter, die ahnungsvollen bedeutenden Spuren vom Aufstreben des dritten und vierten Standes traten, durch den

[1]) Beschluß einer Versammlung am 20. April 1835.

langen Druck niedergehalten, überall um so stärker heraus." Mit dem Nationalgefühl aber, so bekannte man in bezeichnender Weise, sei zugleich als Gegenschlag gegen die nivellirenden Tendenzen des Bonapartismus die Freude an der partikularen Selbständigkeit wieder lebendig geworden: „Die der Bonapartischen Epoche vorzugsweise eigenthümliche Seuche des Centralisirens war aufs Haupt geschlagen durch ein um so muthigeres Selbstgefühl jedes Landes und Ländchens, seine eigene Monographie herzustellen, die seine Naturgeschichte offenbare, sein Wechselverhältnis zu den Nachbarn beleuchte, geschichtliche Ueberreste und alterthümliche Kunstwerke dem Zahne der Zeit, einem nur zu häufigen Vandalismus und der Vergessenheit entreiße; auf eine Reihe gründlicher Monographien würde sich die Historie des Gesammtstaates am zuverlässigsten basiren." So sollte denn der neue Verein der Vorzeit des Welfenstammes und der Welfenlande gewidmet sein. Der Vicekönig, Herzog Adolf von Cambridge, schenkte diesem Zwecke „vollkommenen Beifall" und übernahm das Protectorat.[1]) Auf diesen Rückhalt gestützt, traten die Stifter und ihre Freunde in die Oeffentlichkeit hinaus.

Am 3. Mai 1835 fand die erste General-Versammlung statt, in der das provisorische Statut genehmigt und der Name des Vereins fixirt ward. Man schwankte zwischen den Namen „Verein für Niedersachsen" und „Verein für Hannover und Braunschweig". Gegen den ersten sprach der Umstand, daß ein Theil des Königreichs, namentlich Ostfriesland, nicht in den Rahmen des alten niedersächsischen Reichskreises gehörte. Man erwog indessen, daß von der ausgeprägten Geschlossenheit Ostfrieslands, das bereits seinen eigenen Verein besaß, wohl nicht viel mehr als freundnachbarliche Correspondenz zu erwarten stände, und trug Bedenken, den Braunschweigern, auf deren Mitwirkung große Hoffnung gesetzt wurde, durch solchen ohne ihre vorherige Zustimmung fixirten Namen Anlaß zur Empfind-

---

[1]) Siehe das Schreiben desselben an Graf von der Decken, dat. 4. Mai 1835, in der zweiten Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen (1837), p. 5.

lichkeit zu geben. So wurde vor funfzig Jahren Statut und Name des Historischen Vereins für Niedersachsen festgestellt.

Eine zweite General-Versammlung am 19. Mai unterzeichnete die Statuten und wählte den geschäftsführenden Ausschuß des Vereins. Am 18. Juni erging dann an alle Freunde der vaterländischen Geschichte eine öffentliche Einladung zum Beitritt und zu patriotischer Mitwirkung. Schon die Wahl dieses Tages ist charakteristisch: es war der 20. Jahrestag der Waterlooschlacht. Das Ausschreiben selbst war von demselben zugleich nationalen und partikularen Selbstbewußtsein getragen, dem in dem Gesuch an den Vicekönig Ausdruck gegeben war. Man wies auf die aus den Freiheitskriegen erwachsene Freude an dem Studium der vaterländischen Vergangenheit hin und auf die in allen Gauen Deutschlands emporgeschossenen Geschichtsvereine. „Doch unser klassischer Boden, so schließt dieser Hinweis, hat zu derselben Zeit, vor Leibniz und seit Leibniz, solche Vorbilder der einflußreichsten Leistungen gegeben, daß es seltsam wäre, da an Beispiele zu erinnern, von wo ein so edles Beispiel ausgegangen ist."[1]) Der Aufruf wirkte. Als das Jahr 1835 zu Ende ging, zählte der Verein bereits 371 Mitglieder.

Es war also der mit dem Patriotismus der Freiheitskriege zugleich erstarkte historische Sinn der fruchtbaren Friedensepoche seit 1815, der auch unserm Vereine das Dasein gab.

Seinem Ursprunge gemäß hat der Verein seine Bestimmung im allgemeinen darin gesetzt, den Sinn für das Vaterländische zu fördern und der Wissenschaft zu dienen.[2]) Zur Erreichung dieses Zwecks sind insbesondere drei Wege statutarisch vorgezeichnet: 1) engere Verbindung der Vereinsmitglieder durch regelmäßige Zusammenkünfte und gegenseitigen Austausch ihrer historischen Interessen, 2) Anregung und Unterstützung der Forschungen auf allen Gebieten der Landesgeschichte, 3) Auf-

---

[1]) Dieser Aufruf ist unterzeichnet von den erstgewählten Beamten des Vereins: Graf von der Decken, Präsident; Freiherr von Hormayr, Sekretär; von Münchhausen, Schatzmeister; Wächter, Conservator; Brönnenberg, Archivar. [2]) Statuten, § 1.

suchung und Sammlung, Erhaltung und Publikation jeder Art von landesgeschichtlichen Quellen und Denkmälern.[1])

Mit der Leitung dieser Thätigkeit ist ein durch Cooptation sich ergänzender Ausschuß von wenigstens elf in der Stadt Hannover wohnenden Mitgliedern betraut, der aus seiner Mitte auf je ein Jahr die Beamten für die Geschäftsführung und für die Beaufsichtigung der Sammlungen wählt und wenigstens einmal in jedem Jahre der General-Versammlung der Vereinsmitglieder Rechenschaft ablegt.[2]) Auf der Zusammensetzung und Wirksamkeit dieses Ausschusses hat daher von Anfang an das Gedeihen des Vereins beruht.

Während der ersten acht Jahre kam man nicht von der Stelle; der Tod des ersten Präsidenten, Grafen v. d. Decken, sowie ein Conflict, der die beiden anderen Stifter entzweite, lähmte den jungen Verein im Keime. Und da der Staats- und Cabinetsminister Freiherr von Schele, durch die Staatsgeschäfte an der vollen Erfüllung der Funktionen des mit großem Interesse übernommenen Vereinspräsidiums (1840 bis 1844) verhindert wurde, so gerieth alles ins Stocken.

Erst als der Oberschulrath Dr. Kohlrausch im Jahre 1844 die Leitung in die Hand nahm, kam neues Leben in den Verein. Wenn daher heute der Verein dankbar seiner Stifter gedenkt, so darf er Kohlrausch nicht vergessen.

Auch ihm ist durch die Freiheitskriege das historische Verständnis aufgeschlossen und zugleich jenes in seiner volksthümlichen Einfalt so herzerquickende Pathos geweckt, das, weil es sein ganzes Wesen durchwärmte, seinen Schriften, auch wo dieselben vor der wissenschaftlichen Kritik heute nicht mehr stand halten, dennoch den unvergänglichen Reiz einer von der lautersten Idealität durchströmten Jugendfrische bewahrt. Geboren 1780, erlebte er in den empfänglichsten Jahren die gewaltigen Erschütterungen der französischen Revolution. Allein diese Eindrücke waren in ihm, wie die politischen Anregungen überhaupt in der deutschen Jugend jener Zeit, schwach gegen den Einfluß, den die Blüthe unserer klassischen Litteratur ausübte.

---

[1]) Statuten, § 2. [2]) Statuten, § 13 ff.

„Ein neues Schillersches oder Goethesches Werk, namentlich eines ihrer Dramen auf dem Theater in lebendiger Darstellung gesehen, eine Schrift von Johannes Müller oder Fichte, war für uns, so bekennt Kohlrausch, ein größeres Ereigniß als eine der großen Schlachten zwischen Oesterreichern, Russen, Engländern und Franzosen.“[1]) Der politische Schlummer dieser in litterarisch-ästhetischen Interessen versinkenden Generation wurde aufgerüttelt durch Napoleon. Die Ausbreitung seiner Herrschaft über Deutschland öffnete die Augen für die Gefahr, in der die deutsche Nationalität schwebte. Kohlrausch selbst datirt seine politische Theilnahme von der Erhebung Oesterreichs im Jahre 1809.[2]) Sein Herz erhob sich unter den gewaltigen Wandelungen der folgenden Jahre. In solcher Erhebung hielt und schrieb er, dem Vorbilde Fichte's folgend, seine „Reden über Deutschlands Zukunft“, und prägte dieselbe Stimmung in seinem Unterricht zu Barmen und der im Jahre 1816 daraus hervorwachsenden „Deutschen Geschichte“ aus. Keine andere Darstellung der deutschen Geschichte hat einen so raschen, so ausgedehnten und nachhaltigen Erfolg gewirkt wie dieses schlichte Buch mit all seinen wissenschaftlichen Mängeln. „Es war nicht eigentlich ich, so bekannte der Verfasser als Greis, sondern es war die große Zeit, die durch mich redete.“[3]) Mit diesem Wort ist der innerste Kern und bleibende Impuls nicht nur seines Buches, sondern auch seiner gesammten Wirksamkeit charakterisirt. Diese des Näheren zu verfolgen kann hier nicht meine Aufgabe sein. Es ist ja auch noch in frischem Gedächtnis, welche hervorragenden Verdienste er sich als preußischer Schulrath in Westfalen (1818—1830) und nachher als Chef des Königl. hannoverschen Oberschulcollegiums (1830—1867) insbesondere um die höheren Schulen erworben hat.[4]) Was

---

[1]) Vortrag Kohlrausch's zur Eröffnung der General-Versammlung des Historischen Vereins am 2. März 1850, gedruckt in der 13. Nachricht des Historischen Vereins für Niedersachsen (1850), S. 5. [2]) Erinnerungen aus meinem Leben, Hannover, 1863, S. 114. [3]) Erinnerungen 2c., S. 149, 167. [4]) Vgl. hierüber den Artikel von Geffers in Schmidt's Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens, III, 281 ff.

er in Gesinnung und Streben gewesen, hat er selbst als Greis in den inhaltsreichen „Erinnerungen aus meinem Leben“[1]) dargestellt.[2])

Indem er hier[3]) auch seine Theilnahme an unserm Vereine, dessen Präsidium er 17 Jahre lang (1844—1861) geführt hat, berührt, bescheidet er sich mit „wahrer Genugthuung“ der „lehrreichen Stunden“ zu gedenken, die der Verein ihm bereitet hat. Unsere Pflicht aber ist es, auch heute dem Danke Ausdruck zu geben, den der Verein keinem andern in so hohem Maße schuldet wie diesem Manne, der den ersterbenden Verein zu neuem Leben aufgeweckt und die Intentionen der Stifter thatkräftig zu verwirklichen und lebensfähig fortzubilden verstanden hat. Die Akten und Nachrichten des Vereins weisen ihn als den reorganisatorischen Urheber alles dessen, was der Verein geleistet hat, aus.

Die nachfolgenden Präsidenten, Beamten, Mandatare und Commissionen sind auf dieser Bahn beharrt. Es wäre ermüdend und auch kaum möglich, den Antheil jedes einzelnen an den Vereinsarbeiten hier zu spezificiren. Ich begnüge mich die Namen der Vereinspräsidenten zu nennen. Nach Kohlrausch's Rücktritt (1861) übernahm die Leitung Herr Ministerialvorstand Braun, der schon vorher alle Arbeiten und Interessen des Vereins aufs wirksamste gefördert und namentlich in den Jahren 1854—1858, als unserm Vereine die Ehre zu theil ward, die Gesammtheit der vereinigten Geschichts- und Alterthumsvereine zu leiten, den mit großer Mühewaltung verbundenen Vorsitz im Verwaltungsausschuß des Gesammtvereins geführt hatte. Als ihn seine Ernennung zum Landdrosten aufs neue in den Staatsdienst und von Hannover nach Stade hinweg berief (1862), ging der Vorsitz auf Herrn Obergerichtsdirektor von Werlhof über und blieb bis zum Jahre 1867 in der Hand dieses altbewährten Freundes von Kunst und Wissenschaft, der als solcher bereits von der früheren hannoverschen Regierung durch Verleihung der goldenen Medaille für

---

[1]) Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 1863. [2]) Vgl. den Artikel von Kümmel in der Allgemeinen deutschen Biographie, XVI, 450 ff. [3]) S. 416.

Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet war und sich ja auch, wie oben erwähnt, schon als Kanzleiassessor unter den ersten Stiftern des Vereins befand. Zu seinem Nachfolger designirten den Archivrath Dr. Grotefend die geschäftlichen und wissenschaftlichen Verdienste, die er sich als Sekretär und Bibliothekar sowie durch die Redaction der Zeitschrift und der Urkundenbücher, die der Verein herausgab, erworben hatte. Nach Grotefend's Tode (1874) nahm Herr Landdrost Braun zum zweiten Male das Präsidium auf sich, um aufs neue in unvergeßlicher Hingebung zu wirken, bis ihn im vorigen Jahre die gebotene sorgfältigste Schonung der Kräfte zwang, die Vereinsleitung niederzulegen.

Die Zahl der Vereinsmitglieder, die bereits im ersten Jahre von 35 auf 367 stieg, zeigt zwar, wie nicht anders möglich, einen periodischen Auf- und Niedergang, im Ganzen jedoch eine solche Stetigkeit, daß man dieselbe als beständiges Wachsthum bezeichnen muß, wenn man bedenkt, wie viel concurrirende Organe das historische Interesse seit der Stiftung unsers Vereins in der Provinz, in der Nachbarschaft und in Gesammt-Deutschland gefunden hat. Im Jahre 1846 bis auf 406 Mitglieder steigend, im Jahre 1851 auf 308 heruntersinkend, dann wieder steigend bis zu der 1856 erreichten Zahl von 456, im Jahre 1878 wieder auf 336 reducirt und seitdem abermals steigend, zählt der Verein heute 411 Mitglieder.[1])

Die Steigerung der Aufgaben und der Leistungen spiegelt sich im Budget wieder. Vor funfzig Jahren (1835) stand einer

---

[1]) Ich gebe hier eine genauere Uebersicht der Mitgliederzahl, so weit ich dieselbe festzustellen vermochte: 1835—367, 1836—381, 1837—400, 1838?, 1839?, 1840—394, 1841?, 1842?, 1843—391, 1844?, 1845—397, 1846—406, 1847—383, 1848—358, 1849—342, 1850—325, 1851—308, 1852—346, 1853—337, 1854—335, 1855—322, 1856—323, 1857—435, 1858-456, 1859—430, 1860—431, 1861—429, 1862—438, 1863—429, 1864—429, 1865—419, 1866—401, 1867?, 1868—368, 1869—366, 1870—364, 1871—362, 1872—336, 1873—369, 1874-366, 1875—359, 1876—348, 1877-337, 1878—336, 1879—386, 1880—375, 1881—367, 1882—383, 1883—411, 1884—408.

Einnahme von 370 ℛ eine Ausgabe von 358 ℛ 12 ggr gegenüber, vor fünfundzwanzig Jahren (1860) betrug die Einnahme 2164 ℛ 9 gr und die Ausgabe 620 ℛ 21 gr 9 ₰, im vorigen Jahre (1884) wies die Rechnung eine Einnahme von 4933 ℳ 63 ₰ und eine Ausgabe von 4058 ℳ 68 ₰ auf.

Wenden wir uns nunmehr von den Stiftern, Führern und Mitgliedern, den Intentionen und den Hülfsmitteln zu den Resultaten der funzigjährigen Vereinsthätigkeit, so dürfen wir nicht anstehen einzuräumen, daß die Anklagen vor dem Tribunale der Wissenschaft, die vor Jahren G. Waitz[1]) gegen die provinziellen Geschichtsvereine erhoben und jüngst Dr. G. Haag in einer Broschüre über „die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung“ [2]) wieder aufgenommen hat, auch unsern Verein in dem einen und andern Punkt treffen. Der unkritische Dilettantismus und die provinzielle Beschränktheit, die Ueberschätzung historischer und prähistorischer Raritäten sowie die persönlichen und finanziellen Schwierigkeiten, die sich bei jeder größeren wissenschaftlichen Forschung und Publication einstellen, — das sind die Erbübel, mit denen jeder partikulare Verein zu ringen hat, der nicht ausschließlich auf der Wirksamkeit von Fachgelehrten und auf opulent normirter Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beruht. Wer aber darauf ausgehen wollte, diese unvermeidlichen Schwächen mit der Wurzel auszutilgen, würde nicht nur die Berechtigung verkennen, die jede in der Natur der Dinge begründete Unzulänglichkeit in gewissen Grenzen beanspruchen darf, und insbesondere die den fachwissenschaftlichen Kreisen überlegene Opferwilligkeit eines zweckmäßig geleiteten Dilettantismus unterschätzen, sondern würde überhaupt die Lebenskraft dieser Vereine unterbinden und damit das öffentliche Leben einer Gruppe sehr brauchbarer Organe berauben, die in bescheidener Wirksamkeit manchen Segen gestiftet haben und bei der wachsenden

---

[1]) In dem „Falsche Richtungen“ betitelten Aufsatz in H. von Sybel's Histor. Zeitschrift, I (1859), S. 20 f. [2]) Gotha, Perthes, 1882. Vgl. dazu die Entgegnung von G. Bossert, Die histor. Vereine vor dem Tribunale der Wissenschaft, Heilbronn, 1883.

Vertiefung und Ausbreitung des historischen Verständnisses Größeres zu leisten berufen sind.

Denn um mit dem Augenscheinlichsten zu beginnen, ist es ein ganz unleugbares und nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst aller Geschichtsvereine, werthvolle Denkmäler und Quellen der Vergangenheit und zahllose Ueberreste der fernsten Vorzeit vor gänzlichem Untergang bewahrt zu haben.

Die Thätigkeit unsers Vereins ging in den ersten Jahren seines Daseins fast ganz im Sammeln solchen Materials auf. Und bis heute ist die Bereicherung der Sammlungen ein Hauptgegenstand der Vereinsthätigkeit geblieben.

Unter diesen Sammlungen nenne ich zuerst die Bibliothek, die heute ungefähr 10 000 Bände zählt.[1] Dieselbe ist theils durch Kauf, theils durch Schriftentausch, zum guten Theile aber lediglich durch die Munificenz wohlwollender Geschenkgeber zusammengebracht. Das Hauptfundament hat der Verein aus eigenen Mitteln dadurch gelegt, daß er im Jahre 1839 von den Erben des zuerst in hannoverschen, nachher in waldeckschen Diensten thätigen Geheimen Raths von Spilcker dessen beträchtliche, vorwiegend geschichtliche Werke umfassende Bücher- und Handschriftensammlung ankaufte. Unter den späteren Ankäufen hebe ich nur die im Jahre 1878 erfolgte Ergänzung der Bibliothek durch eine Anzahl neuerer Werke hervor, die uns durch die dankenswerthe Unterstützung des Landesdirectoriums ermöglicht ward. Jahr für Jahr führt sodann der Schriftenaustausch mit anderen Vereinen und Instituten der Bibliothek nicht nur eine lange Reihe historische Zeitschriften zu, sondern auch eine beträchtliche Zahl der größeren von diesen Organen veranstalteten Publicationen. Denn wir stehen durch diesen Schriftenaustausch in Correspondenz mit nicht weniger als 126 Vereinen und Instituten in Deutschland und Oesterreich, in der Schweiz und den Niederlanden, in Belgien, Frankreich und Italien, in Rußland, Dänemark und Schweden, in England und Amerika. Zu der reichen Folge der uns hierdurch zugehenden Publicationen kommt endlich

[1]) Der Verein hat zweimal einen gedruckten Katalog ausgegeben.

jährlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl älterer und neuerer Schriften durch private Liberalität hinzu. Die Vereinsnachrichten haben jährlich eine stattliche Reihe von Geschenkgebern dankbar zu verzeichnen gehabt. Den ersten Platz nimmt unter denselben die Hahn'sche Buchhandlung ein. Die stets bewährte Betriebsamkeit für Kunst und Wissenschaft, die dieser Firma einen der ehrenvollsten Plätze in der Geschichte des deutschen Buchhandels gesichert hat, hat sich auch unserm Verein gegenüber in dem hochherzigen Sinne ihrer Begründer bethätigt: Jahr um Jahr sind unserer Bibliothek die werthvollsten Zuwendungen gemacht, namentlich alle der Verlagsartikel, welche unsere Zwecke berühren; ich nenne hier nur die kostbaren Monumenta Germaniae.

Mit der Bibliothek ist zugleich eine reichhaltige Sammlung von Handschriften, Urkunden und Akten entstanden, die der wissenschaftlichen Forschung schon manche Dienste geleistet hat. Der überwiegende Theil derselben besteht aus Original-Documenten. Aber auch die Collectaneen von Abschriften, Auszügen und Regesten, die der Verein theils durch Kauf oder Schenkung erworben, wie z. B. Spilcker's Collectaneen und die Regesten des Stiftes Fischbeck, theils selbst hat anfertigen lassen, wie z. B. die Abschriften der Urkunden des Klosters Heiligenrode, sind dankenswerthe Hülfsmittel der Forschung. Hat sich der Verein bisher begnügt, jede neue Acquisition in seinen gedruckten Jahresberichten zu öffentlicher Kenntnis zu bringen, so wird jetzt der Druck eines systematischen Repertoriums, das in bequemerer Weise alle Forscher über den Inhalt unserer Sammlung orientirt, in das Auge zu fassen sein. Denn erst hierdurch werden die aus der Verstreutheit privaten Besitzes im Verein concentrirten Documente wahrhaft der Wissenschaft gerettet. Mit der Anlage eines solchen Repertoriums ist jetzt zunächst bei den Handschriften der Anfang gemacht.

Dasselbe gilt von der Sammlung alter Stiche und Holzschnitte, Stadtpläne und Landkarten, die der Verein besitzt. Zu dieser Kategorie gehört der werthvollste Schatz, den wir verwahren, die colossale Weltkarte des Klosters Ebstorf.

Auch von Münzen und Medaillen hat der Verein eine nicht unbedeutende Sammlung angelegt.

Seine umfassendste Leistung aber ist die Alterthümer-Sammlung, deren besonderer Reichthum in vor- und frühgeschichtlichen Gegenständen liegt. Auch diese Sammlung ist zum Theil durch Geschenke zusammengebracht. Das breitere Fundament aber wurde durch Acquisition der von Forstrath Wächter hieselbst angelegten Sammlung germanischer Alterthümer im Jahre 1847 gelegt. Im Jahre 1853 kam die Gräflich Münster'sche Sammlung zu Langelage hinzu, deren Steingräbergefäße ein besonders werthvoller Bestand sind. Ebenso wurde 1860 die Sammlung des Particulier Wellenkamp zu Lüneburg, 1861 die Sammlung des Kammerherrn v. Estorff zu Mergentheim der Obhut des Vereins übergeben. Nach diesen Bereicherungen nahm unsere Sammlung unbestritten den ersten Platz in Deutschland ein. Werthvoller aber als die meisten der angekauften Gegenstände sind die Funde, die in der Folge der Conservator der Landesalterthümer, Herr Studienrath Dr. Müller, durch systematische Ausgrabungen an zahlreichen Punkten, insbesondere zu Rebenstorff, Quellhorn, Wehden, Loxstedt und Altenwalde hinzugebracht hat; die Mittel dazu sind meist von der Königl. Regierung und dem Landesdirectorium der Provinz Hannover im reichsten Maße gewährt. Eben dahin gehört auch die von Herrn Dr. Hostmann in Celle mit eigenen Mitteln gewonnene und in liberalster Weise unserer Sammlung zugewandte Ausbeute seiner Ausgrabungen zu Darzau. Die große Mehrzahl der zum Theil sehr seltenen und merkwürdigen Objecte unserer Sammlung, unter denen manche Unica sind, stammt aus dem Bereiche unserer Provinz. Was aber dieser Sammlung erst den wahren Werth verleiht, sind die genauen Fundnachrichten, die in den meisten Fällen vorliegen, sowie die systematische Aufstellung, die ersichtlich macht, welche Arten und Formen der Alterthümer den verschiedenen Bezirken der Provinz eigen sind.

Mit der Aufsuchung, Conservirung und Ordnung dieser Alterthümer hat der Verein eine seiner wichtigsten Aufgaben im vollsten Maße erfüllt. Denn wenn auch die Ausbeute der letzten 20 Jahre in der Hauptsache der persönlichen Wirksam-

keit des Conservators der Landesalterthümer unserer Provinz und unsers Vereins zu verdanken ist, so darf doch der Verein als solcher das Verdienst in Anspruch nehmen, durch seine Eingaben an die Behörden und seine unausgesetzten Mahnrufe an das Publikum das Verständnis für den Werth und die Bedeutung auch der scheinbar unbedeutendsten Reste der Vergangenheit im ganzen Lande geweckt und zuerst die geeigneten Veranstaltungen zur Erhaltung jeder Art von Denkmälern getroffen oder veranlaßt zu haben.

Unmittelbar mit dieser Thätigkeit hängt der Antheil unsers Vereins an der Errichtung und Entwicklung des Provinzial-Museums zusammen. Denn es war das Bedürfnis nach geeigneten Räumen für die wachsenden Sammlungen, das unsern Verein mit der 1797 gestifteten und 1850 reorganisirten Naturhistorischen Gesellschaft und mit dem Verein für öffentliche Kunstsammlung, der 1848 aus dem Schoße des 1842 gestifteten Künstlervereins hervorgegangen war, zur Vereinigung ihrer Sammlungen in einem gemeinsam gemietheten Locale verband. So entstand 1852 das sogenannte Vereinsmuseum an der Calenberger Straße, dem alsbald (1853) auch die bisher in der Waffensammlung des Königs Ernst August aufbewahrte ethnographische Sammlung anvertraut ward.[1]) Dies Vereinsmuseum aber ist der Vorläufer und Grundstock des 1853 begründeten, 1856 eingeweihten Museums für Kunst und Wissenschaft an der Sophienstraße, in dem die diesen Zwecken dienenden Vereine und ihre Sammlungen eine würdige Heimstatt gewannen.[2]) Jetzt erst konnte durch Zusammenlegung des sachlich zusammengehörigen Eigenthums und Depositalbesitzes der verschiedenen Vereine die systematische Aufstellung aller Gegenstände durchgeführt werden.[3])

---

[1]) Unser Verein übergab darauf dieser Sammlung die ihm lediglich durch Geschenke zugekommenen ethnographischen Gegenstände (etwa 60 Stück) unter Vorbehalt des Eigenthums. [2]) Vgl. über diese Entwicklung: Schnell, Das Museum für Kunst und Wissenschaft in Hannover; Hannover, Klindworth, 1858, Folio. [3]) So gab unser Verein seine ägyptischen, griechischen und römischen Alterthümer

Die planmäßige Vermehrung der Sammlungen aber ist durch die an das Museum für Kunst und Wissenschaft anknüpfende Entwicklung des Provinzial-Museums verbürgt. Es geschah nämlich unter Führung unsers Vereins, daß sämmtliche im Museum seßhaften Vereine zu Anfang des Jahres 1866 eine Denkschrift über „das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreich Hannover"[1]) herausgaben, die der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs zugleich mit einer Petition um Erhöhung der im Staatsbudget ausgeworfenen Unterstützung von Kunst und Wissenschaft überreicht werden sollte. Und schon hatte König Georg in einer Audienz, die er der Deputation der Vereine gewährte (14. März 1866), das Wort gegeben, an seinem Theil das Erforderliche veranlassen zu wollen, als die Ereignisse von 1866 dazwischen traten. Auch in der Periode des Uebergangs in die neue Ordnung der Dinge behielten die Vereine ihr Ziel im Auge, wie die im November 1866 von ihnen versandte Broschüre „Für Kunst und Wissenschaft in Hannover"[2]) bezeugt. An eine Gewährung ihres Wunsches konnte aber erst nach Ueberweisung des Provinzialfonds gedacht werden. Am 11. October 1868 reichten daher die Vereine eine gemeinsame Petition um Unterstützung ihrer Zwecke bei den Provinzialständen ein, und das Landesdirectorium nahm sich derselben aufs wärmste an. Der Provinzial-Landtag verdreifachte die den Vereinen bisher gewährte Subvention unter der Bedingung, daß ihre Sammlungen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Eigenthumsverhältnisse zu einem Provinzial-Museum vereinigt würden, an dessen Verwaltung dem Landesdirectorium eine gewisse Betheiligung zustände.[3]) Durch die Zuschüsse aus dem

---

mit Ausnahme der innerhalb der Provinz gefundenen und der Münzen dem Verein für öffentliche Kunstsammlung unter Vorbehalt des Eigenthums zur Aufstellung.

[1]) Hannover, Hahn, 1866, 4°; die anonyme Schrift ist vom Studienrath Dr. Müller als Generalsecretär der von den Vereinen niedergesetzten Commission verfaßt. [2]) Hannover, Hahn, 8. [3]) Rescript des Landesdirectoriums, dat. Hannover, 9. October 1869.

Provinzialfonds ist seitdem die planmäßige Weiterführung der Sammlungen, insbesondere der historischen, verbürgt. Da aber der zu diesem Behuf constituirte Verwaltungsausschuß statutenmäßig aus einem Mitgliede des Landesdirektoriums, dem jedesmaligen Conservator der Landesalterthümer und den Präsidenten der drei betheiligten Vereine besteht, und überdies bei jeder neuen Acquisition die Gutachten der betreffenden Vereinsausschüsse eingeholt werden, so ist auch den Vereinen ein bestimmter Einfluß auf die Fortbildung des Provinzial-Museums gesichert.[1]) Unser Verein insbesondere kann auf diese Erfüllung eines seiner vornehmsten Zwecke und Wünsche mit dem freudigen Bewußtsein blicken, das Seinige in dieser Richtung reichlich beigetragen zu haben.

Wenden wir uns nunmehr der andern Seite der Vereinsthätigkeit, der litterarischen, zu.

Der Verein schuf sich dazu nicht gleich anfangs ein eigenes Organ, sondern knüpfte an das von Spiel begründete „Vaterländische Archiv" an, das fortan auf dem Titel als Vereinsorgan bezeichnet und mit den Arbeiten der Vereinsmitglieder bereichert ward.[2]) Dieses Verhältnis war aber nur so lange haltbar, als der damalige Eigenthümer und Mitredacteur des Blattes, Dr. Brönnenberg, zugleich Vereinssecretär war und der Verein sich im Wesentlichen auf Sammlung historischer Denkmäler und Ueberreste beschränkte. Als der Verein unter Kohlrausch's Aegide zu lebhafterer litterarischer Thätigkeit fortschritt, wurde durch die gleichzeitig erfolgende Versetzung Brönnenberg's eine Aenderung doppelt nothwendig. Indem nun der Verein 1845 Eigenthum und Redaction jener Zeitschrift erwarb und dieselbe fortan unter seinem eigenen Namen herausgab,[3]) gewann er die ausschließliche Entscheidung über die Aufnahme der Beiträge und ein wirkliches Austauschobject für die

---

[1]) Die Statuten des Provinzial-Museums sind gedruckt in der 32. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen (1870), S. 50 ff. [2]) Von 1834—1844 lautete der Titel: Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. [3]) Seit 1845 lautet der Titel: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen.

wachsende Zahl der correspondirenden Vereine und Institute. Aber auch jetzt blieb die Mitgliedschaft im Verein unabhängig vom Bezug der Zeitschrift, während in den gleichartigen Vereinen mit der Mitgliedschaft das Recht auf unentgeltlichen Bezug der litterarischen Vereinsorgane längst verbunden zu sein pflegte. Erst 1858 wurde unter gleichzeitiger Erhöhung des jährlichen Vereinsbeitrages von einem Thaler auf den heute geltenden Satz von 1½ Thaler jedes Mitglied zum Bezug der Zeitschrift sowohl berechtigt als auch verpflichtet.[1]) Mit der Redaction ist seitdem eine von dem geschäftsführenden Ausschuß jährlich gewählte Commission betraut.

Wollte ich deren Leistungen veranschaulichen, so müßte ich eine gedrängte Uebersicht über die Gesammtheit der in unserer Zeitschrift erschienenen Arbeiten geben und den wissenschaftlichen Gehalt derselben untersuchen. Beides schließt sich von selbst hier aus. Ich bescheide mich daher auf das 1880 herausgegebene „systematische Repertorium“ zu verweisen, das über den reichen Inhalt sämmtlicher Jahrgänge unserer Zeitschrift und ihrer Vorgänger vortrefflich orientirt. Daß auch in unserer Zeitschrift Weizen mit Spreu vermengt und der eine Jahrgang nicht immer dem andern gleichwertig ist, versteht sich von selbst. Im ganzen aber kann unsere Zeitschrift nicht nur vor der Kritik bestehen, sondern darf auch einen ehrenvollen Platz unter den Publicationen der provinziellen Geschichtsvereine für sich in Anspruch nehmen. Die häufigen Verweisungen auf unsre Zeitschrift, denen man in der fachwissenschaftlichen Litteratur begegnet, sowie die Namen allgemein anerkannter Forscher, die Beiträge geliefert haben,[2]) beweisen zur Genüge, daß der Verein durch diese Publicationen seiner Aufgabe, der Wissenschaft zu dienen, in erfreulicher Weise entsprochen hat.

---

[1]) Die dazu erforderliche Statutenänderung wurde von der General-Versammlung am 24. April 1858 angenommen. Von den 456 damaligen Mitgliedern traten demzufolge 29 aus dem Vereine aus. [2]) Vgl. das Autoren-Verzeichnis des „systematischen Repertoriums“ von 1880 sowie die Register der nachfolgenden Jahrgänge.

Das höchste Verdienst des Vereins aber liegt in den planmäßigen Publicationen historischer Quellen und Forschungen, die von ihm angeregt, geleitet oder unterstützt worden sind.

Ich nenne zuerst die „Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler", die 1841 im Auftrage des Ausschusses vom Forstrath Wächter herausgegeben ist.[1]) Die fleißige Arbeit hat eine, wenn auch nicht vollständige, so doch noch immer sehr schätzbare Uebersicht der im Lande vorhandenen Denkmäler geliefert und sowohl die Eigenthümer solcher Ueberreste auf den Werth derselben aufmerksam gemacht, als auch einzelne Königl. Landdrosteien sowie die Königl. Wegebaudirektion und, auf späteren Antrag des Ausschusses, auch die Königl. Eisenbahndirektion veranlaßt, geeignete Verfügungen zur Schonung und Rettung solcher Denkmäler zu treffen. Eine Instruktion für die Behandlung der in der Linie der Eisenbahnen auftauchenden Gegenstände wurde im Anschluß hieran auf Wunsch des Ministeriums des Innern von Wächter ausgearbeitet und den Behörden mitgetheilt.[2])

In ähnlicher Weise haben die vom Vereine veranstalteten lithographischen Abbildungen sowohl historisch merkwürdiger Gegenstände als historisch merkwürdiger Personen gewirkt. Von letztern sind die nach Originalgemälden hergestellten Portraits der Prinzessin von Ahlden, der Prinzessin Sophie von der Pfalz, nachmaligen Kurfürstin von Hannover, des Herzogs Georg von Calenberg und des Kurpinzen Georg Ludwig, nachmaligen Königs Georg I., ausgegeben. Unter den erstgenannten wurde zuerst das schöne von Windheim'sche Haus an der Leinstraße ausgewählt, dessen Abbildung Dr. Blumenhagen mit einem so trefflichen Aufsatze begleitete,[3]) daß das mit Abbruch bedrohte Haus an der Langen-Laube wieder aufgebaut ward. „Ein Haus der Väter" hatte Blumenhagen jenen Auffsatz be-

---

[1]) Zuerst erschienen im Hannoverschen Magazin von 1841, S. 401 ff., dann als Buch in 8⁰ ausgegeben. [2]) Abgedruckt im Jahrgang 1845 der Vereins-Zeitschrift, S. 154 ff. [3]) Jahrgang 1839 der Zeitschrift, S. 117 ff.

titelt, das wiedererstandene Gebäude wird heute schlechthin „das Haus der Väter" genannt.

Das größte Unternehmen dieser Art ist die Beschreibung sämmtlicher Kirchen und Kapellen des Königreichs Hannover in architektonischer und kunstarchäologischer Beziehung, die in den Jahren 1860—65 den Verein beschäftigt hat. Fast die ganze Geistlichkeit des Landes hat an diesem wichtigen Werke auf das dankenswertheste mitgearbeitet; an erster Stelle aber ist das Zustandekommen dem Königl. hannoverschen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu danken, welches das zu diesem Zweck vom Ausschuß des Vereins aufgestellte Frageformular sämmtlichen kirchlichen Behörden zustellte, um die Geistlichen zur Berichterstattung zu veranlassen. Und mit den protestantischen Consistorien haben die bischöflichen Generalvicariate in Hildesheim und Osnabrück zusammengewirkt, um dieses für Kunstgeschichte, Statistik der Kunstdenkmäler und Alterthumskunde werthvolle Material zu stande zu bringen. Auf Grund der eingegangenen Berichte fertigten dann die dem Vereinsausschusse angehörenden Architekten, Herr Ober-Baurath Mithoff und Ober-Landbaumeister Vogell, zunächst übersichtliche Verzeichnisse der Merkwürdigkeiten der einzelnen Gotteshäuser an, die in den Jahrgängen 1861—68 der Vereins-Zeitschrift veröffentlicht sind. Um aber das reiche Material für alle Kreise der Wissenschaft fruchtbar zu machen, schritt der Verein zu einer systematischen und mit bildlichen Darstellungen ausgestatteten Verarbeitung dieses handschriftlichen Schatzes fort, dem sich das dazu berufenste Vorstandsmitglied, Herr Ober-Baurath Mithoff, mit vollendeter Sachkenntnis und unermüdlichem Fleiße in selbstloser Hingebung unterzog. Das Werk ist betitelt: „Kirchen und Kapellen im Königreiche Hannover, Nachrichten über deren Stiftung, Bauart, Geräthe, Kunstschätze und Alterthümer, zusammengestellt von H. W. Mithoff, herausgegeben vom historischen Verein für Niedersachsen". Das erste 1865 erschienene Heft, in Quart, mit 5 lithographirten Tafeln, behandelt die Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. Und schon war das zweite, die Kirchen und Kapellen

des Fürstenthums Calenberg in gleicher Weise behandelnde Heft zum Druck vorbereitet, als die beengtere Finanzlage des Vereins die Weiterführung der Herausgabe unmöglich machte. Um so höher ist es zu schätzen, daß Herr Ober-Baurath Mithoff das sistirte Unternehmen aus eigener Kraft in veränderter Form aufgenommen und in den sieben Quartanten seines Epoche machenden Werks „Kunstdenkmäler und Alterthümer im Hannoverschen" mit Aufwendung aller Zeit und Kraft und mit großen pekuniären Opfern zu Ende geführt hat. Da die vom Verein gesammelten Materialien diesem Buche zu Grunde gelegt sind, so darf der Verein wohl einen Antheil an dem Verdienste in Anspruch nehmen, das sich der Verfasser hiermit um die Wissenschaft und Kunst erworben hat. Man kann dasselbe gar nicht hoch genug anschlagen. Denn das in all' seinem Reichthum so anspruchslose Mithoff'sche Werk ist nicht nur ohne Frage die großartigste Leistung, welche die neuere landesgeschichtliche Litteratur aufzuweisen hat, sondern es hat auch in weitere Kreise als Fundgrube der Kunstgeschichte und als Vorbild für gleichartige Unternehmungen anregend und befruchtend gewirkt.

Den kunstgeschichtlichen Publicationen, die der Verein gefördert und angeregt hat, steht als seine eigenste Leistung das in den Jahren 1846—75 herausgegebene Urkundenbuch (Titel: Urkundenbuch des historischen Vereins für Niederachsen, 1 bis 9 Heft, 1846—75. 8.) zur Seite, dessen Durchführung vornehmlich Grotefend's Verdienst ist. In dem ersten, vom Archivar E. Volger herausgegebenen Hefte (1846) sind 55 Urkunden der Bischöfe von Hildesheim aus den Jahren 1125 bis 1353 abgedruckt. Der zweite (1852) und dritte (1855) Band, von Grotefend im Verein mit Obergerichtspräsident Hettling und Reichsfreiherrn Grote bearbeitet, enthalten theils in Regesten, theils in vollständigen Texten die Urkunden des Klosters Walkenried bis 1500 nebst Auszügen aus dem Urkunden-Inventare des Priors Dringinberg von 1473. Mit dem vierten Bande (1859) übernahm der Verein die Fortsetzung der vom Landschaftsdirektor W. von Hodenberg

herausgegebenen Urkundenbücher von Hoya und Calenberg, die er bereits durch Abgabe der vom Klosterrath von Wangenheim gelieferten Materialien des Klosters Heiligenrode gefördert hatte. Da dieser Band auf den von W. von Hodenberg vorbereiteten Materialien beruht, so ist er auf dem Titel zugleich als vierte Abtheilung des Calenberger Urkundenbuchs bezeichnet; den Inhalt machen die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440 aus. Der fünfte Band, der das von Grotefend und Fiedeler bearbeitete Urkundenbuch der Stadt Hannover bis 1369 enthält, ist zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des Vereins in Angriff genommen und mit einer Beihülfe des Magistrats der Residenzstadt zu stande gebracht (1860). Als sechster (1863) und siebenter (1867) Band folgte das Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis 1500, eine Leistung des in der Diplomatik vielbewährten Herrn Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt; zum fünften hat der Magistrat von Göttingen, zum sechsten das Direktorium der Wedekind'schen Preisstiftung in Göttingen eine Beihülfe gewährt. In dem achten (1872) und neunten (1875) Bande, die der Lüneburger Magistrat unterstützt hat, ist das vom Gymnasialdirektor Volger bearbeitete Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1388 geführt.

Gleichzeitig hat der Verein auf Ersuchen der Lüneburger Landschaft die Vollendung des vom Landschaftsdirektor W. von Hodenberg begonnenen Lüneburger Urkundenbuchs in die Hand genommen und mit Unterstützung der genannten Landschaft die fünfte und siebente Abtheilung desselben zu Ende geführt. Die fünfte, mit deren Herausgabe der Bibliothekſekretär Böttger betraut wurde, ist, nachdem das Manuscript von Grotefend gründlich revidiert war, als Urkundenbuch des Klosters Isenhagen ausgegeben (1870). Als siebente erschien in drei Heften das Urkundenbuch des Michaelis-Klosters zu Lüneburg (1870), dessen Herausgabe Dr. Dommes besorgt hat.

Indem sich der Verein durch Veröffentlichung dieser stattlichen Reihe von Urkundenbüchern ein bleibendes Verdienst um die Wissenschaft errang, unterließ er nicht, daneben noch eine

ganze Reihe anderer Forschungen zu unterstützen oder anzuregen. Sind auch diese Anläufe zum Theil gar nicht, zum Theil nur in Bruchstücken, zum Theil auf anderen Wegen als den ursprünglich geplanten zum Ziele gelangt, so legen sie nichtsdestoweniger Zeugnis ab von der im Vereine lebendigen wissenschaftlichen Betriebsamkeit. Ich unterlasse auf alles und jedes einzugehen und hebe nur zwei Erscheinungen hervor.

Der wichtigste Erfolg, den das wiederholte Zusammenwirken mit anderen Geschichtsvereinen hervorgebracht hat, liegt in dem 1852 unter Führung des Prinzen Johann zu Sachsen geschaffenen „Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine", dessen Organ das bekannte „Correspondenzblatt" ist. Ich habe schon erwähnt, daß unserm Vereine am 1. Oktober 1854 das Direktorium des Gesammtvereins übertragen und Jahr für Jahr erneuert ward, bis er im September 1859 auf seinen Antrag von dieser Würde und Bürde enthoben ward.[1])

Für sich allein aber hat unser Verein durch wiederholtes Ausschreiben von Preisaufgaben die Erforschung der hannoverschen Vergangenheit zu beleben versucht. Die zum Theil sehr glücklich gewählten Themata haben zwar keine größeren Werke in das Leben gerufen, aber doch der Vereins-Zeitschrift mehrere größere Artikel zugeführt.[2])

---

[1]) Von den übrigen unter Mitwirkung anderer Vereine angegriffenen Plänen erwähne ich den 1836 von Bernhardi in Cassel angeregten Gedanken einer die Dialektgrenzen feststellenden Sprachenkarte von Deutschland, das 1844 hier daran geknüpfte Vorhaben einer neuen Bearbeitung der Büsching'schen Geographie, den 1864 unter dem Eindruck des niederländischen Sprachkongresses zu Rotterdam von W. v. Hodenberg proponirten Plan einer Erforschung der niederdeutschen Dialekte und Ortsnamen, das 1865 im Bunde mit den Vereinen zu Bremen, Hamburg, Kiel und Stade erfolgte Preisausschreiben einer Lebensgeschichte des nordischen Apostels Ansgar. [2]) Ich registriere hier kurz die gestellten Aufgaben und die gekrönten Arbeiten und bemerke, daß für jede Aufgabe eine goldene, 10 Ducaten schwere Medaille als Hauptpreis und zwei silberne Medaillen als zweiter und dritter Preis ausgesetzt waren. 1) 1845: Historisch-topographische Beschrei-

Daß der Verein früher hin und wieder, seit 1877 regelmäßig in jedem Winter historische Vorträge veranstaltet hat, um das historische Interesse im weitesten Sinn des Worts zu nähren, hat sich in der stetig wachsenden Zahl der Zuhörer bewährt. Und den gleichen Anklang haben die Excursionen der Vereinsmitglieder nach historisch bedeutsamen Plätzen gefunden, wie wir sie in den letzten Jahren nach Hameln, Celle und Hildesheim unternommen haben.

Auch größere wissenschaftliche Unternehmungen haben wir in den letzten Jahren wiederum in Angriff genommen. Ich nenne zuerst die unter dem Titel „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" eröffnete Serie von Publicationen,

---

bung irgend eines hannoverschen Amts oder Gerichtsbezirks und seiner einzelnen Ortschaften: den ersten Preis erhielt der in Jahrgang 1858 der Zeitschrift (S. 209) abgedruckte Aufsatz des Anwalts Dr. Rudorff über das Amt Lauenstein. 2) 1845: Politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung eines Amts oder Gerichtsbezirks eines der ehemals von geistlichen Landesherren regierten hannoverschen Landestheile, wie solche ums Jahr 1800 war; den ersten Preis erhielt der in Jahrgang 1861 der Zeitschrift (S. 1) gedruckte Aufsatz des Rechnungsraths Meese über das Amt Wohldenberg. 3) 1845: Genauere Nachricht über die Auflösung der hannoverschen Armee im Jahre 1803 und specielle Geschichte eines einzelnen Regiments während desselben Jahres; den ersten Preis erhielt die in Jahrgang 1848 der Zeitschrift (S. 185) gedruckte Geschichte des Landwehrbataillons Münden von Major v. Berckefeld. 4) 1847: Eine Auswahl significanter Darstellungen aus der Landesgeschichte in faßlicher, auf die untern Kreise des Volkes berechneter Form; den ersten Preis erhielt die vom Lehrer H. L. Schrader eingereichte hannoversche und braunschweigische Landesgeschichte in 60 Erzählungen für Schule und Haus. 5) 1848: Quellenmäßige Biographie eines ausgezeichneten hannoverschen Staatsmannes, Gelehrten, Künstlers oder Dichters aus der Periode vom 15. bis 18. Jahrhundert; den ersten Preis erhielt die vom Rektor Dr. G. H. Klippel eingereichte Biographie des Jakob Lampadius. 6) 1851: Quellenmäßige Biographie des Ministers Otto Grote; die einzige eingereichte Arbeit wurde nicht für würdig befunden. 7) 1864: Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zu der Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren; den ersten Preis erhielt der in Jahrgang 1865 der Zeitschrift (S. 1) gedruckte Aufsatz des Pastors Brockhausen.

wovon der erste Band 1882 erschienen ist, der zweite unter der Presse befindliche im Laufe dieses Jahres ausgegeben werden wird. Den Inhalt des ersten machen die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg aus, herausgegeben von dem Königl. Bibliothekar, Herrn Rath Bodemann. In dem zweiten, mit dessen Bearbeitung Herr Archivar Dr. Meinardus betraut ist, werden die Urkunden der Stadt Hameln und des dortigen Bonifacius-Stifts bis zum Jahre 1407 erscheinen. Für den ersten hat uns die Lüneburgische Landschaft, für den zweiten die Calenbergische eine Beihülfe gewährt und der Magistrat von Hameln eine solche zugesagt; für beide hat uns das Landesdirektorium eine provinzialständische Unterstützung zugewandt.

Das zweite Unternehmen, das uns jetzt beschäftigt, ist eine Publication der Ebstorfer Weltkarte, von deren Gehalt die Festschrift meines Collegen am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium Herrn Dr. Sommerbrodt, durch Vorführung eines Bruchstücks mit Kartenskizze eine Probe geben will.[1]) Eine vollständige, nicht nur die Legenden und die Conturen, sondern auch die zahlreichen Bilder und den Farbenschmuck der Karte wiedergebende Edition ist jedoch ein so kostspieliges Ding, daß wir es nur mit sehr bedeutenden Beihülfen aus öffentlichen Mitteln durchzuführen im stande sind.

Solcher Beihülfen aber erfreuen wir uns bereits durch die Fürsprache des Herrn Oberpräsidenten und des Landesdirektoriums sowohl von seiten des Herrn Ministers für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten als auch von seiten des Provinzial-Landtags für das dritte im Werke begriffene Vorhaben, die Aufnahme der in Niedersachsen vorhandenen Umwallungen aus frühgeschichtlicher, besonders römischer Zeit, deren sich Herr Generalmajor a. D. von Oppermann im Auftrage des Vereins unterzieht.

[1]) E. Sommerbrodt, Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte, Hannover, 1885, 4⁰. Diese Arbeit ist zugleich als wissenschaftliche Beilage zum 10. Jahresbericht des Königl. Kaiser-Wilhelms-Gymnasiums ausgegeben.

Von den anderen im Schoße des geschäftsführenden Ausschusses erwogenen Plänen zu reden bleibt besser verspart bis zu dem Augenblick, wo dieselben so weit gefördert sind, um in die Erscheinung zu treten.

Ueberblicken wir das bisher Geleistete, die Sammlungen sowohl wie die Publicationen, so werden wir für unsern Verein, ohne die Schwächen zu verkennen, die er mit andern seiner Art theilt, dennoch die Anerkennung in Anspruch nehmen dürfen, daß er seinen Beruf, den Sinn für das Vaterländische zu fördern und der Wissenschaft zu dienen, mit Ehren ausgefüllt hat.

Daß der Verein solches vermocht hat, dazu haben vornehmlich drei Faktoren zusammengewirkt: das allgemeine historische Interesse, das dem Vereine seine stattliche Mitgliederzahl zugeführt und erhalten hat, die besondere Hingabe der Mitarbeiter, die sich der geschäftlichen und wissenschaftlichen Arbeiten unterzogen haben, und die huldvolle Unterstützung, die von den hohen und höchsten Instanzen des öffentlichen Lebens den Bestrebungen des Vereins zu theil geworden ist.

Es ist unmöglich das funfzigjährige Jubiläum des Vereins zu feiern, ohne in aufrichtiger Dankbarkeit der höchsten Gnaden zu gedenken, in denen der Herzog Adolf von Cambridge und nach dessen Tode (1850) der Kronprinz, bald auch regierender König Georg V. des huldvoll übernommenen Protectorats über den Verein gewaltet haben, sowie der mannigfaltigen Förderungen, die von dem Königl. Ministerium des Innern, dem Cultus-Ministerium und anderen hohen Behörden des ehemaligen Königreichs Hannover dem Vereine zu theil geworden sind. In gleicher Weise gedenken wir auch heute in tief empfundener Dankbarkeit der stets bewährten Unterstützung welche die unter dem Scepter S. M. unsers Kaisers und Königs Wilhelm wirkenden Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Herren Oberpräsidenten und das Landesdirektorium der Provinz Hannover unserm Vereine zugewandt haben. Und ebenso wiederholen wir heute den Ausdruck des wärmsten Dankes, den der Verein dem

Provinziallandtag, der Calenbergischen und der Lüneburgischen Landschaft, den städtischen Magistraten, sowie endlich einer langen Reihe privater Freunde und Gönner schuldet.

Dürfen wir des Wunsches und der Hoffnung leben, daß die hohen Behörden und Corporationen ihr hochgeneigtes Wohlwollen und ihre huldvolle Unterstützung auch fernerhin den Bestrebungen unsers Vereins zuwenden, daß die selbstlose Hingabe der Mandatare des Vereins an ihre wissenschaftlichen oder geschäftlichen Aufgaben nicht erlahmt, und daß das wachsende historische Interesse immer weitere Kreise durchdringt und eine stetig wachsende Zahl von Mitgliedern unserm Vereine zuführt, so tritt derselbe in die zweite Hälfte seines ersten Jahrhunderts unter den besten Auspicien ein.

III.

Hannover vor zweihundert Jahren.

Vortrag
bei der Jubelfeier des historischen Vereins für Niedersachsen
am 2. Mai 1885
gehalten von F. Frensdorff.

Hochgeehrte Versammlung!

Ich will es versuchen, Ihnen die staatlichen Zustände Hannovers zu einer Zeit zu schildern, die von der Gegenwart durch zwei Jahrhunderte getrennt wird. Dieser Zwischenraum ist durch Veränderungen und Umwälzungen tiefgreifendster Art auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ausgefüllt. Gleichwohl wird sich ohne alle rednerische Uebertreibung behaupten lassen, daß den vierzig, funfzig Jahren nach dem westfälischen Frieden eine fortwirkende Bedeutung auch noch für die Gegenwart zukommt; denn damals ist die Zusammengehörigkeit und der politische Charakter dessen festgestellt worden, was nachher den Kern des hannoverschen Staates ausmachte, den Kern, an welchen sich die werthvollen Erwerbungen zu Anfang des 18. und weiterhin des 19. Jahrhunderts anschließen konnten. Man soll in Namen nicht zuviel legen; aber im Leben der Staaten sind neu aufkommende Bezeichnungen oft die äußeren Merkmale innerer Wandlungen. Wenn man seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vom Lande oder Staate Hannover zu sprechen beginnt, so wird damit nicht bloß ein lokaler Name in territorialer Bedeutung verwendet — denn

das ist ein altbekannter Vorgang, wie die naheliegenden Beispiele Braunschweig und Lüneburg beweisen — sondern dieser Name, dem neugewonnenen Mittelpunkte entlehnt, verdrängt die alten Theilbezeichnungen und schwingt sich über sie zum Gesammtnamen des Landes auf.

I.

Die hannoversche Geschichte steht in dem Rufe, herzlich uninteressant zu sein. Mit besserm Grunde darf man sagen, daß sie reichlich unbekannt ist. Einen Gegenstand des Unterrichts an Schulen hat sie wohl nie, an der Landesuniversität nur vorübergehend gebildet. Zur Lektüre wird sie selten erwählt, obschon es ihrer Litteratur weder an gelehrten noch an geistreichen Darstellungen fehlt. Der Grund der Ungunst, an welcher die hannoversche Geschichte leidet, liegt unverkennbar in ihr selbst, den Personen wie den Sachen, mit welchen sie es zu thun hat.

Ein greller Gegensatz zieht sich durch die Geschichte des Fürstenhauses dieser Länder. Ausgegangen von dem schwäbischen Süden, der Wiege der größten deutschen Herrschergeschlechter, faßt es im 12. Jahrhundert festen Fuß auch im Norden und erringt zugleich eine weltgeschichtliche Stellung, so daß eines seiner Glieder sich rühmen konnte, seine Macht reiche von Meer zu Meer, von Dänemark bis nach Sicilien. Generation auf Generation erzeugt es kraftvolle, gewaltige Naturen. Drei Heinriche reihen sich aneinander; auf den Schwarzen folgt der Stolze, auf den Stolzen der Löwe. In ihm erreicht das Geschlecht seine höchste Stufe: mit den Erbgütern in Schwaben, dem Herzogthum in Baiern und in Sachsen vereinigt er eine königgleiche Stellung im Slavenlande. In ihm erlebt das Geschlecht aber auch seinen tiefsten Fall. Ihn trifft die Acht, seine Herzogthümer werden ihm aberkannt, die Lehen den Herren ledig, das Eigen in die königliche Gewalt. Der Süden, von dem das Haus ausgegangen, geht für immer verloren; aus den Trümmern der Machtstellung im Norden retten die Nachkommen ein bescheidenes Fürstenthum, das nach seinen beiden Augen, der Stadt Braunschweig und dem Schloß

zu Lüneburg, zubenannt wird. Hatte einst die Reichsgeschichte von den Ländern zwischen Elbe und Weser zu erzählen gewußt, so spinnen sich jetzt ihre Geschicke so einförmig und unbedeutend ab, daß sie kaum einem einheimischen Berichterstatter des Aufzeichnens werth erscheinen. Und während Bild und Wort, die Dichtung und das Volksbuch die Gestalt des Löwen lebendig erhalten, erhebt sich in langen Jahrhunderten aus dem Kreise der Nachkommen keine Persönlichkeit, die dem Volke einen ehrenden oder hervorhebenden Beinamen abgewonnen hätte und in seiner Erinnerung haften geblieben wäre.

Der zweite, der sachliche Grund jener Unpopularität der hannoverschen Geschichte, hängt mit dem ersten nahe zusammen. In dem Kampf zwischen Reichsgewalt und Fürstengewalt war Heinrich der Löwe unterlegen. Aber sein Sturz kam nicht dem Reiche, sondern dem Fürstenthum zu Gute, nicht dem Fürstenthum im Sinne seines großen Vorkämpfers, sondern in dem der kleinen Herren, die mit dem Kaiser zusammengewirkt, um die lästige Zwischengewalt zu beseitigen. Ueberall in dem ohnmächtig gewordenen Reiche wuchern nun die kleinen Herrschaften lustig empor. Mit der Enge des Raumes verengen sich die politischen Gedanken. Die Erinnerung an die schweren Pflichten des Fürstenberufs, die verantwortliche Sorge für Land und Leute weicht der bequemeren, einschmeichelnderen Auffassung der Regierung als einer Quelle von Besitz und Macht, von Vortheilen und Einkünften. Die Herrschaft verkümmert zu einem Patrimonium, einem Vermögensstück, das man wie andere mehr veräußert, vertauscht, verpfändet, vertheilt. Beim Tode des Vaters erben die mehreren Söhne gleichheitlich: jedem wird gleichviel an Amtsbezirken, Schlössern, Vasallen zugelegt. Um möglichste Unparteilichkeit zu sichern, wendet man die Regel des alten Sachsenrechts an, daß unter den Miterben der ältere theilt und der jüngere kiest, oder man läßt die Würfel entscheiden, wer die Theile machen und wer zwischen ihnen wählen soll. Ist Ungleichheit bei der Theilung unvermeidlich, so läßt man wohl die erstmalige nicht für alle Zeit verbindlich sein, sondern gestattet dem benachtheiligten Miterben beim Vacantwerden der besseren Portion die seinige

dagegen auszutauschen. Eine Schilderung wie diese trifft auch für andere deutsche Fürstenhäuser zu. Aber die braunschweig-lüneburgischen Lande spiegeln das allgemeine Bild in verstärkten Zügen wieder; denn hier hat das mittelalterliche Theilungswesen das Mittelalter um fast zwei Jahrhunderte überdauert.

Der deutsche monarchische Staat, der das Wohl einer Gesammtheit, eines Volkes, mit Kraft und Consequenz wahrnehmen will, kann weder galant noch sentimental sein. Er weist die Frauen von der Herrschaft zurück, gänzlich oder zum wenigsten so, daß sie dem gesammten Mannsstamme den Vortritt lassen müssen. Die zur Succession Berechtigten beruft er nach einer gesetzlichen, ein- für allemal feststehenden, der Aenderung durch die Einzelnen entrückten Ordnung. Unter den mehreren gleich nahe Verwandten wendet er nur einem die Herrschaft zu, nicht dem besten, nicht dem fähigsten, nicht dem ältesten, sondern dem erstgeborenen und seinen Nachkommen wiederum mit dem Vorzuge der Erstgeburt. Denn so allein, durch Anschluß an ein von der Natur gegebenes Verhältnis glaubt der Staat die Herrschaftsführung zu sichern gegen Erbstreitigkeiten, gegen das Schwanken des Wählens und die Willkür subjektiven Eingreifens. Forderungen wie diese sind nicht von moderner Theorie ausgeklügelt, nicht durch vielhundertjährige Praxis ausgebildet, sondern in voller Klarheit schon in dem Reichsgrundgesetz des 14. Jahrhunderts, der goldenen Bulle, ausgesprochen. Allerdings nicht um ihrer selbst willen und nicht als allgemein gültiges Recht, sondern zur Sicherung der Königswahlen und deshalb nur für die daran betheiligten Fürstenhäuser. Die Zweckmäßigkeit dieser Grundsätze für Land und Landesherrschaft hat aber auch andere Geschlechter als die kurfürstlichen bewogen, sich ihnen zu unterwerfen, z. B. Würtemberg zu Ende des 15., Braunschweig-Wolfenbüttel zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Das braunschweig-lüneburgische Fürstenhaus dagegen hat sich lange gegen ihr Eindringen gesträubt. Wenn nun die fortgesetzten Theilungen der Regierung des Landes die Mittel kraftvollen und consequenten Wirkens entziehen mußten, so berauben sie seine *Geschichte* der Faßbarkeit

und Uebersichtlichkeit. Die Massen des Stoffes fallen haltlos auseinander; kaum gewonnene Mittelpunkte verschwinden wieder. Der Faden der Unionsgeschichte, wie man seltsam genug dies fortgesetzte Theilen und Tauschen des Territoriums benennt, entschlüpft dem Betrachter immer wieder. Heißt Geschichte soviel als Erkenntnis des Zusammenhanges, so ist es nicht zu verwundern, wenn die Schicksale eines Landes oder Ländercomplexes, welche die Concentration und Stetigkeit der Entwickelung in solchem Grade vermissen lassen, wenig Anziehungskraft ausgeübt haben.

Nach beiden Beziehungen, der sachlichen wie der persönlichen, bilden die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts einen Gegensatz zu der voraufgehenden Zeit. Jetzt geschieht der kräftige Ruck, der den Staat dem mittelalterlichen Theilungswesen enthebt. Die früheren Versuche, das Recht des einen an die Stelle der Gleichberechtigung mehrerer zu setzen, gelangen an's Ziel. Ein Fortschritt derart konnte nur der Kraft bedeutender Persönlichkeiten gelingen. Auf allen Gebieten treten sie jetzt hervor. Der energischen Natur des Landesherrn gesellt sich die in Anmuth und Geist strahlende Fürstin; der Mutter steht die Tochter, in keinem ihrer Vorzüge ihr weichend, zur Seite. Hervorragende Staatsmänner bilden den landesherrlichen Rath. Ihnen reiht sich, zugleich ein Staatsmann und ein Gelehrter, einer der ersten Denker des Jahrhunderts, einer der größten Deutschen aller Zeiten an. An dem glänzenden Hofe finden Kunst und Wissenschaft ihre Pflege. Der altgewohnten Tapferkeit der Söhne des Fürstenhauses und des Landes gelingen ruhmvolle Waffenthaten. Auch der Freund des romanhaften Elements in der Geschichte findet in diesen Jahrzehnten überreiche Ausbeute. Mord und Hinrichtung, Empörung der Söhne gegen den Vater, überraschende Eheschließungen und Ehescheidungen, Einsperrung der Gattin, Maitressenwirthschaft und Hofkabale: nichts von alledem fehlt.

Aus diesem reichen Strauß von Aufgaben habe ich die trockenste, die Betrachtung der staatlichen Verhältnisse, insbesondere der wichtigen staatsrechtlichen Neu-

ordnungen zu Ende des 17. Jahrhunderts, als den meinen Studien nächstliegenden Gegenstand ausgewählt, und bin nicht etwa im Stande, durch den Reiz neuer und eigener Forschung diese Wahl annehmbarer zu machen. Das, was ich zu sagen habe, bewegt sich vielmehr der Hauptsache nach auf dem Boden der Vulgata, wie sie Spittler und Havemann geschaffen haben. Nur soweit jüngere Quellenpublikationen oder auf Archivalien gestützte Mittheilungen das Alte umgestoßen oder berichtigt haben, vermag ich Neues zu bieten. Solcher Publikationen haben die letzten Jahrzehnte allerdings einen großen und reichen Vorrath gebracht. Fast jeder Jahrgang der Zeitschrift unsers Vereins bietet dafür den Beleg. Die königliche Bibliothek und das Staatsarchiv haben gewetteifert, ihre Schätze der Forschung zugänglich zu machen. Ohne den Verdiensten anderer zu nahe zu treten, darf ich mich den Arbeiten des Herrn Dr. Köcher zu ganz besonderem Danke verpflichtet bekennen, den großen wie den kleinen Arbeiten. Unter jenen insbesondere der im vorigen Jahre erschienenen Geschichte von Hannover und Braunschweig während der Jahre 1648—1714, Theil I, unter diesen den trefflichen Artikeln über hannoversche Fürsten und Staatsmänner, die er zu dem großen Werke der Allgemeinen deutschen Biographie beigesteuert hat. Soweit die neueren Quellenveröffentlichungen die Zeit, mit der ich mich zu beschäftigen vorhabe, noch nicht erreichen, wird mein Vortrag sicherlich manches bieten, was der Berichtigung bedarf oder der Erweiterung und Vervollständigung fähig ist. Es ist ein altes Vorrecht der Darstellung, von dem ich Gebrauch mache, der Forschung voranzueilen, unbekümmert um die Gefahr, nach nicht langer Zeit von ihrer bedächtigeren Schwester überholt zu werden.

II.

Um die staatlichen Zustände Hannovers nach dem westfälischen Frieden zu verstehen, braucht man gottlob! nicht weit in die sogen. Unionsgeschichte zurückzugehen. Es genügt sich zu erinnern, daß damals das Land in zwei Hauptmassen zerfiel: das Fürstenthum Celle und das Fürstenthum Calenberg. Jenes identisch mit dem Fürstenthum Lüneburg, dieses

eigentlich nur das Land zwischen Deister und Leine. Da aber das Fürstenthum Göttingen schon seit anderthalb Jahrhunderten von derselben Linie beherrscht wurde, so erstreckte man den Namen Calenberg auch über dies Gebiet. Das Fürstenthum Grubenhagen mit den Städten Einbeck und Osterode hatte seit den Tagen Heinrichs des Wunderlichen († 1322) bis zum Ende des 16. Jahrhunderts eine Sonderexistenz geführt, war dann Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg geworden, den der Reichshofrath zu Gunsten der letzteren Linie entschied.

In der zweiten Hälfte des 30 jährigen Krieges regierte das Fürstenthum Calenberg Herzog Georg, ein tapferer, in den Lagern aller Parteien heimischer Soldat. Wie er den Namen Georg in seinem Hause einbürgerte, so gewann er mit der Stadt Hannover, wohin er die Residenz aus dem seit Tilly's Eroberung verfallenen Schlosse Calenberg verlegte, dem Lande einen neuen Namen und Mittelpunkt. Herzog Georg starb 1641. Ihn überlebten ein älterer in Celle regierender Bruder, Herzog Friedrich, und vier Söhne, von denen der älteste 19, der jüngste 12 Jahr alt war. Da von den Söhnen Georg's der älteste ohne Erben, der zweite und dritte ohne männliche Erben starben, so kamen alle vier innerhalb der funfzig Jahre nach dem Tode ihres Vaters nach einander zur Regierung. Aber keiner von ihnen in dem ganzen und ungetheilten Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, obschon ihr in Celle regierender Oheim wenige Jahre nach seinem Bruder kinderlos verstarb. Denn ein als ewiges Hausgesetz verkündetes Testament Herzog Georg's, zwölf Tage vor seinem Tode durch den Kanzler Stuck niedergeschrieben, hatte verordnet, die beiden Fürstenthümer Celle und Calenberg sollten zwar niemals weiter getheilt, aber auch, solange zwei Söhne vorhanden seien, niemals vereinigt werden dürfen: eine Festsetzung, die den Geschichtsforschern unseres wie des vorigen Jahrhunderts so auffällig erschienen ist, daß sie die Ehrlichkeit oder die Einsicht des Kanzlers anzweifeln zu müssen glaubten. Die einen beschuldigten ihn, das Testament untergeschoben, die anderen, die früheren Familienverträge vergessen oder — eine Erklärung,

mit der Juristen gern bei der Hand sind — in einseitigem Romanismus gehandelt zu haben, während die Urkunde in ihrer Entstehungszeit keinerlei Bedenken begegnet ist und in den voraufgegangenen Verhandlungen, der Rücksicht auf die landständischen Rechte und die finanziellen Verhältnisse in den beiden Fürstenthümern vollauf ihre Erklärung findet. Dem älteren der beiden Erbberechtigten legte das Testament zugleich das Vorrecht bei, im Eröffnungsfalle zwischen den beiden Fürstenthümern zu wählen. Da nun Celle-Lüneburg das Fürstenthum Calenberg erheblich an Einkünften übertraf, so war die natürliche Folge die, daß der Wahlberechtigte jedesmal, wo Celle frei wurde, Calenberg aufgab und Celle übernahm. Zweimal kam in dieser Weise das Optionsrecht zur Anwendung: zuerst 1648, als Herzog Friedrich von Celle starb, zu Gunsten von Herzog Georg's ältestem Sohne, Christian Ludwig; 17 Jahre später bei dessen Ableben zu Gunsten von Georg's zweitem Sohne. Zum dritten Male kehrte dieser Wechsel nicht wieder, schon aus dem Grunde nicht, weil dieser zweite Sohn seine beiden jüngeren Brüder überlebte. So blieben diese stets auf Hannover-Calenberg beschränkt. Die Regierung der beiden jüngsten Söhne Herzog Georg's, ungefähr das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts ausfüllend, ist die geschichtlich anziehendste Zeit, wenngleich unter den beiden Fürsten aus verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Ursachen.

III.

Während der erste Fall, in dem das Recht der Option zur Anwendung kam, sich ohne alle Schwierigkeit erledigte, brachte der zweite das Land an den Rand des Bruderkrieges. Denn ehe noch beim Ableben des Herzogs Christian Ludwig von Celle (1665) der zweite Bruder, Georg Wilhelm, den ein Paar schöner Augen im Auslande festhielten, von seinem Wahlrecht Gebrauch machen konnte, hatte der dritte Bruder, Johann Friedrich, die Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen in Besitz genommen. Wo er Deckung für sein Vorgehen suchte, zeigt der Umstand, daß er außer dem Kaiser

dem Könige von Frankreich von seinem Regierungsantritt Meldung machte. Es war die Zeit, da jeder rechtliche oder politische Anspruch in einen Gegensatz der Religionsparteien aufging. Johann Friedrich fand die Unterstützung der katholischen Mächte, Georg Wilhelm die der protestantischen Staaten, voran Schwedens und Brandenburgs. Schon drohte der Ausbruch des Krieges, als unter Vermittelung gewandter Räthe ein persönlicher Ausgleich zu Stande kam. Es war das besonders das Verdienst des Grafen Georg Friedrich von Waldeck, jenes patriotischen Staatsmannes, von dessen bedeutsamem Wirken am Hofe des großen Kurfürsten und später auch Wilhelm's von Oranien man durch neuere Forschungen unterrichtet ist, der aber auch eine Zeitlang in den braunschweig-lüneburgischen Landen thätig war und es jetzt erreichte, daß der Streit um die Succession, anstatt unter die Hände von Königen, Republiken und Kurfürsten zu kommen, in der Enge unter den Brüdern gütlich beigelegt wurde. Der Ausgleich ging dahin, daß Johann Friedrich das in Besitz genommene Fürstenthum Celle seinem älteren Bruder gegen den Empfang von Calenberg herausgeben mußte, aber doch soviel durchsetzte, daß Grubenhagen aus der bisherigen Verbindung gelöst und Calenberg zugelegt wurde.

Der nach solchem Vorspiel am Michaelistage 1665 in Hannover einziehende Fürst war ein Mann von 40 Jahren, der die Gemüther seiner Landsleute schon reichlich beschäftigt hatte. Mit banger Erwartung sah man seiner Regierung entgegen. Gab schon jenes rechtvergessene Zufahren, dessen Zeuge man soeben in Celle gewesen war, dazu Anlaß, so viel mehr noch seine im Ausland verbrachte Jugend.

Wie zu anderen Zeiten Frankreich, so war damals Italien das Land der Sorge für deutsche Unterthanen. Schon seit Jahren gehörten zu den stehenden Klagen der hannoverschen Landstände ihrer Regenten wiederholte und langwierige Reisen nach Italien, die „der armen Bauern sauerlich beybringendes Gelt liederlich hinopferten“ und die Regierungsgeschäfte verschleppten und verwirrten. Die geheimen Räthe vermochten auf solche Beschwerden wenig triftiges zu erwidern, äußerten sie sich doch

unter vier Augen noch viel stärker als die Landstände. „Es ist wohl eine Schande", schrieb Herr von Hammerstein, der mit Herzog Georg Wilhelm in Venedig weilte, an seinen Bruder, „daß Se. fürstliche Gnaden mit dieser Canaille so viel Geld unnutzlich herdurch bringt." Der Fürst selbst hatte auf die treuherzigen Ermahnungen seiner Räthe zur Heimkehr bloß die lachende Erwiderung: „der Herr Marschalk kann nicht glauben, wie lustig es hier in Venedig ist; wenn er einmal hier wäre, würde er in Teutschland nicht wieder begehren".

Schon unter Herzog Georg Wilhelm mischte sich in die Beschwerden des Landes die Frage: warum nach einem den Evangelischen nicht unbillig suspecten Lande reisen? Stärker und stärker wird sie erhoben, seit sich das Gerücht verbreitet, daß Johann Friedrich zwar nicht wie sein Bruder in Venedig seine Zeit verschwelge, aber in Rom lebe und mit Cardinälen und Jesuiten vertrauten Verkehr pflege. Nach langen Vorverhandlungen entschloß man sich eine Gesandtschaft an ihn abzuschicken. Als sie ankam (November 1651), war der Schritt, den sie verhindern sollte, längst geschehen. Im Februar des Jahres war der Prinz zur katholischen Kirche übergetreten. Als Grund gab er an, er sei zu der Einsicht gelangt, daß die katholische Kirche mit den uralten Lehren der heiligen Väter und der Bibel übereinstimme. Die königliche Bibliothek bewahrt den eigenhändigen Brief des Herzogs an seine Mutter, und der Leser wird sich des Eindruckes, den das ganze Leben des Fürsten bestätigt, nicht erwehren, daß er „alles aus Liebe der Wahrheit gethan, um seinem Gewissen Genüge zu geben." Uebrigens erklärte er sich zur Heimkehr bereit, falls man ihm den Gottesdienst der römischen Kirche in seiner Privatwohnung gestatte und auch kein sauer Gesicht nicht mache. Da ihn die darauf gestellten Bedingungen nicht befriedigten, so hielt er sich mißvergnügt fern, bis ihn der Successionsfall des Jahres 1665 zur Regierung berief. Nun war er Landesherr und brauchte sich die Bedingungen der Religionsausübung nicht mehr vorschreiben zu lassen, sondern konnte sie, gestützt auf den westfälischen Frieden selbst festsetzen, wenn er auch das den Unter-

thanen zustehende exercitium religionis nicht schmälern durfte. Die Schloßkirche, an der Justus Gesenius seit beinah dreißig Jahren gewirkt, wurde den von Hildesheim nach Hannover übersiedelnden Capuzinern übergeben; zugleich ihnen ein Hospitium in der Nähe eingeräumt, von dem sie durch einen verdeckten Gang in den Chor der Kirche eintreten konnten. Ein wunderthätiges Marienbild aus der Kirche zu Hainholz, das heilige Blut aus dem Alexanderstift zu Einbeck, begleitet von einem Altarbilde Lucas Kranach's, wurden nach Hannover gezogen. Als einige Jahre später (1671) die Stadt Braunschweig durch eine Belagerung, an der alle Herzöge des Gesammthauses theilnahmen, zur Devotion gegen ihren Herrn, den Herzog Rudolf August, gebracht wurde, erhielt Johann Friedrich als seinen Siegesantheil den Reliquienschatz in kostbaren Gefäßen, den einst Heinrich der Löwe von seiner Pilgerfahrt in's heilige Land mitgebracht und seitdem die St. Blasiuskirche zu Braunschweig aufbewahrt hatte: der Schloßkirche übergeben, haben die Gefäße nachher die werthvollsten Stücke des Welfenschatzes gebildet. Die Gemeinde der Schloßkirche bestand zum großen Theil aus Fremden, Italienern, Franzosen, die sich zahlreich an den neuen Hof herandrängten, weshalb denn auch abwechselnd in deutscher, französischer und italienischer Sprache gepredigt wurde. An Proselyten gewann die Gemeinde arme unvermögsame Leute, die eine Besserung ihres irdischen Looses erhofften, aber doch auch einzelne hochstehende Personen, wie den Hofmarschall von Moltke, den Freiherrn von Knigge auf Bredenbeck. Am Hofe und im Heere kamen Stellen in die Hände von Katholiken. Der Geheime Rath und die landesherrlichen Collegien blieben ihnen verschlossen. Die Landeskirche und ihr Besitz bestanden trotz mancher begehrlichen Ansprüche der katholischen Geistlichkeit ungeschädigt fort. Bei aller aufrichtigen Ergebenheit an seinen Glauben hielt der Herzog sich selbst frei von dem Eifer des Convertiten, wie er dem Eifer anderer zu widerstehen wußte. Den Prediger an der Aegidienkirche, Joh. Wilh. Petersen, der beim Kaiser wegen eines in Lübeck von ihm verfaßten Pasquills gegen die katholische Geistlichkeit verklagt war, ließ er nach

Herrenhausen zu sich kommen, nahm ihn in seinen Schutz und sagte ihm, wie Petersen selbst in seiner Lebensbeschreibung mittheilt: ich sollte in meinem Amte, wie ich angefangen, getreu sein und mich nicht fürchten, er sei Kaiser in seinem Lande und erkenne, daß die Verfolgung aus Neid geschehen sei. „Da fand ich nach der wunderbaren Führung meines Gottes Schutz mitten unter einem katholischen Haupte, welchen ich unter den Evangelischen, die so timid waren, nicht gefunden hatte.“ Man wird bei der Benutzung von Funeralien als Geschichtsquelle behutsam zu Werke gehen müssen, aber auch dann bleibt noch genug der Anerkennung übrig, zumal das Zeugnis von einem der Personen und Verhältnisse so kundigen und wahrheitsliebenden Manne wie Leibniz herrührt. „Ihre Durchlaucht“ — sagt er — „haben sich zwar viel umb die Religions-Controversien bekümmert und darin eine große Wissenschaft gehabt, vielmehr aber auf die rechte übung der Gottseligkeit gehalten, wegen unterscheid der religion niemand ungnädig angesehen, die Evangelischen im geringsten nicht gedrücket oder verfolget, sondern vielmehr bei ihnen gute ordnung und Kirchendisciplin durch ihre landesfürstliche Autorität erhalten helfen, wie sie denn auch sonst die rechten grentzen der geistlichen und weltlichen macht trefflich in acht zu nehmen gewust.“ In demselben Aufsatze stellt Leibniz den natürlichen Gaben des Herzogs seine Tugenden gegenüber. Und wie sehr er auch jene preist, so schätzt er doch diese höher. Er spricht den allgemeinen Satz aus: „Der Fleiß ist ein grund der tugenden, denn wer den hat, kann sie alle erlangen. Hierin sind Ihre Durchlaucht unvergleichlich gewesen, keine arbeit hat sie zu schwer oder zu lang gedeucht. Sie haben sich die gedult genommen alles vom kleinsten bis zum größesten zu durchgehen, gleichsam als ob sie in der mühe und schwehre eine lust gefunden.“ In dieser Anerkennung der Arbeitsamkeit des Herzogs stimmen alle Zeugnisse überein.

Nach den Wunden, die der große Krieg dem Lande geschlagen, nach den schweren Schädigungen, die ihm der westfälische Friede zugefügt, bedurfte es zu seinem Wiederemporkommen der angestrengtesten Thätigkeit des Herrn und seiner

Diener. Johann Friedrich hatte das Geschick und das Glück, ausgezeichnete Diener zu finden. Kein Name hat einen größeren Ruf als der Otto Grote's. Sein feines weltmännisches Wesen, seine diplomatische Gewandtheit verschafften ihm, dem kaum Dreißigjährigen, der noch kein öffentliches Amt bekleidet hatte, die Stelle eines geheimen Kammerrathes und bald eines der höchsten Aemter in der Regierung dieses Landes. 28 Jahre lang hat er seinen Posten bekleidet, unter zwei sehr verschiedenartigen Fürsten, in schwieriger, überaus ereignißreicher Zeit. Ein Mann ganz des neuen Schlages, den man jetzt zu den Ministerstellen zu verwenden anfing. Vordem hatte die juristische Doctorwürde, das städtische Syndikat, die Professur zu Helmstädt die Staffel gebildet, von der man in den Geheimen Rath emporstieg, und manchem Sohn eines schlichten Bürgers, auch wohl einmal eines Bauern zu hohen Würden verholfen, wie dem berühmten Lampadius, eigentlich Jakob Lampe aus dem Lauensteinschen, der das Haus Braunschweig in so hervorragender Weise auf dem westfälischen Friedenscongresse vertrat. Nunmehr ward diplomatische Gewandtheit die ausschlaggebende Eigenschaft und der Verkehr mit den Großen, der Aufenthalt in fremden Ländern, an fremden Höfen das beste Mittel, sie sich anzueignen. Aus den Reihen des Adels ergänzt sich deshalb jetzt der Geheime Rath, und die große Cavaliertour durch die Niederlande, Frankreich, Italien, England, oft in Begleitung fürstlicher Personen als deren Hofmeister, gilt als die beste Vorbereitung für den staatsmännischen Beruf. Auch der älteste Sohn des cellischen Großvogts Thomas Grote hatte nach beendeten Universitäts- und Reisejahren als Hofmeister bei dem zweiten Sohne des dänischen Königspaares fungirt, und wie durch seine hannoversche Herkunft so auch durch die Gunst der Königin, einer Schwester Johann Friedrichs und diesem besonders zugethan, wird der Blick des Herzogs auf ihn gelenkt sein. Schon zur Zeit des Staatsstreichs, mit dem Johann Friedrich seine Regierung begann, stand ihm Grote mit Rath und That zur Seite. Auch der cellische Kanzler Langenbeck hat sich jener Zeit hülfreich erwiesen; die Schwägerin des Herzogs, Sophie, hält ihn, ce fin diable, geradezu für den Urheber der ganzen Vorgänge,

in denen sie nichts erblickt que le faust recht. Zum Dank nahm ihn Johann Friedrich nach dem Ausgleich mit sich nach Hannover, aber Langenbeck überlebte den Regierungswechsel nur um wenige Jahre. Nach seinem Tode nahm O. Grote die einflußreichste Stelle ein, wenn er auch nicht das von Langenbeck bekleidete Amt erhielt. Die Würde eines Kanzlers, mit der Langenbeck die Präsidentschaft im Consistorium und die Stelle eines geheimen Kammerrathes verbunden hatte, wurde nicht wieder verliehen. Eine derartige Concentration der Geschäfte mochte einem Fürsten von der Selbständigkeit und dem Herrschergefühl Johann Friedrich's unerträglich erscheinen. Er richtete statt dessen vier Departements ein, deren Chefs den geheimen Rath bildeten. Grote, dem die Vertretung der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt wurde, kam dadurch zu dem Herzog in die nächste Beziehung und in den eigentlichen Mittelpunkt der Geschäfte. Die auswärtigen Angelegenheiten haben wohl kaum je am hannoverschen Hofe eine so große Rolle gespielt wie in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. Inmitten der großen Veränderungen im europäischen Concert, die sich damals vorbereiteten oder vollzogen, der Zurückdrängung bisher stimmführender Mächte und dem Emporkommen neuer, standen einem aufstrebenden Staate von der Größe Hannovers zwei Wege offen, um sich geltend zu machen. Der nächstliegende war der der Verbindung mit den Nachbarn, insbesondere mit den Stammesvettern. Eine Zeitlang nach dem 30jährigen Kriege hatten alle Linien des Hauses — Braunschweig, Lüneburg und Calenberg — in dem Zusammenhalt ihre Stärke gefunden. Die Einheit politischer und militairischer Action war im Stande gewesen, in etwas die aus der Theilung entspringenden Uebel auszugleichen. Man durfte sich berühmen, das fürstliche Haus stehe in publicis für einen Mann, und in Folge dessen Anspruch erheben auf die Führung der protestantischen Fürstenpartei im nordwestlichen Deutschland. Seitdem sich Johann Friedrich in Gegensatz zu seinen Brüdern und zu seinen Mitständen gebracht hatte, konnte von solchem Zusammenwirken des Gesammthauses keine Rede mehr sein. So blieb nur der zweite

Weg. Als man Johann Friedrich auf die politischen Bedenken seines Uebertritts aufmerksam machte, erwiderte er, er wisse Gott sei dank! schon, wo er einen Rücken haben könne. Einen guten auswärtigen Rücken zu suchen, haben zu jener Zeit auch größere deutsche Staaten als Hannover nicht verschmäht. Da Johann Friedrich weder dem Reichsoberhaupte noch seinen Brüdern noch seinem Nachbar, dem Hause Brandenburg, trauen zu dürfen meinte, so glaubte er durch engen Anschluß an Frankreich für sich am besten zu sorgen. Gleich seine Heirath, alsbald nach dem Regierungsantritt geschlossen, bezeugt das. Der Katholicismus wie die Hinneigung zu Frankreich hatten an ihr gleichen Theil. O. Grote vermittelte sie, und ihm als dem Vertreter des Herzogs wurde im October 1668 zu Chantilly, einem Schlosse der Condés, die jüngste Tochter des zum Katholicismus übergetretenen Pfalzgrafen Eduard, Henriette Benedicta, angetraut. Johann Friedrich wurde dadurch mit den Condé's verschwägert, trat in die Verwandtschaft des Königs und der ersten Familien Frankreichs. Wie bei der Eheschließung, war es auch sonst Grote's Aufgabe, die Beziehungen zu Frankreich zu unterhalten; mit dem Staatssecretair Ludwig XIV. in den Jahren 1671 — 1678, Pomponne, stand er in lebhafter Correspondenz. Die Fremden rühmten ihm nach, er sei großmüthig, ganz voll Geist, rede sehr wohl französisch, schier als deutsch. Wiederholt erschien er als Abgesandter seines Herrn bei Ludwig XIV.; und die Verträge, welche in dieser Zeit mit Frankreich abgeschlossen wurden, sind durch seine Hand gegangen. Durch persönliche Begegnung der Fürsten war dann die Zuneigung Johann Friedrich's befestigt. Leibniz erzählt aus dem Jahre 1668, wie sich der Herzog mit dem allerchristlichsten Könige in dessen Cabinet gantz alleine über eine stunde lang beyde stehend und bedeckt unterredet, mit solcher Vergnügung beiderseits, daß Ihre Majestät gleich darauf öffentlich gesagt, er habe mit einem teutschen Fürsten gesprochen, von dessen großen Verstand er zwar viel gehöret, so aber dem nicht zu vergleichen, was er in der That befunden.

Daß der Herzog die Beachtung des Auslandes, wie er sie suchte, auch wirklich fand, verdankt er vorzugsweise einer von ihm selbst geschaffenen Einrichtung. Das Heer, das beim Ausbruch der Erbfolgestreitigkeit geworben worden, behielt er bei ebenso wie sein brüderlicher Gegner. „Die stärkste Armatur giebt die meiste Consideration", so hat sich einmal die Staatsweisheit dieser Tage ausgedrückt. Sie hat dann beigefügt: dasjenige, was aus eigenen Mitteln nicht erhalten werden kann, muß man durch Nebenhülfe conserviren. Die Tragweite dieses Zusatzes wird klar, sobald man das unschuldige Wort „Nebenhülfe" mit Subsidien übersetzt. Die Landstände sahen hier wie anderer Orten den miles perpetuus mit Widerwillen. Und so wenig Scrupel sich Johann Friedrich auch gegenüber landständischen Rechten machte, aus Landesmitteln ein stehendes Heer zu unterhalten, erschien unmöglich. Die Handhabe, welche sich gerade um diese Zeit die deutschen Fürsten durch reichsrechtliche Anerkennung eines unumschränkten Besteuerungsrechts zu verschaffen suchten, zerbrach im Entstehen. Dem Reichsgutachten des Reichstages von 1670, wonach eines jeden Reichsstandes Landstände und Unterthanen alles, was an sie und so oft es begehrt werde, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig sein sollten, versagte Kaiser Leopold die Ratification. Die Reichstagsverhandlungen, soweit sie zugänglich sind, führen die Glieder des Hauses Celle, Osnabrück, Wolfenbüttel als der Minorität des Reichsfürstenraths in dieser Frage zugehörig an, schweigen dagegen über die Stimme für Calenberg. Es wäre nicht zu verwundern, wenn sie für die Majorität abgegeben wäre. Es bedarf nicht der seit Spittler landläufig gewordenen Mißdeutung jenes angeführten Wortes: ich bin Kaiser in meinem Lande, um Johann Friedrich's Verhalten gegenüber seinen Landständen zu kennzeichnen. Fleißig und aufmerksam in den Staatsgeschäften wie er war, las er die Landtagsabschiede selbst durch und ließ die altherkömmliche Bestätigung der Landesprivilegien nicht anders geschehen als unter Zufügung der Clausel: sofern sie nicht seinem hohen Fürstenrecht, seiner Landeshoheit und Territorialmacht nachtheilig seien. Zu den Rechten der Landes-

hoheit, wie sie der westfälische Friede den Reichsständen zuerkannt hatte, gehörte das jus faciendi inter se et cum exteris foedera. In Consequenz dessen schloß Johann Friedrich am 10. December 1672 einen Allianz- und Subsidientractat mit Frankreich, worin er sich zur Aufstellung eines Heeres von 10000 Mann verpflichtete, während Ludwig XIV. außer den Werbekosten und der Löhnung 30000 Thlr. monatlich an Hannover zu zahlen übernahm. Solche Mittel setzten den Herzog in den Stand, ein Corps von 15000 Mann zu unterhalten, das unter das Commando des französischen maréchal de camp Heinrich von Podewils gestellt wurde, eines aus der Schule Bernhard's von Weimar hervorgegangenen, auf die Empfehlung Ludwig XIV. und Türenne's für den hannoverschen Dienst gewonnenen Militairs. Der Empfang von Subsidien nöthigte den Empfänger zur Unterstützung des Gebers, zur Theilnahme an auswärtigen Händeln, zum Anschluß an die Politik der fremden Macht. Auch dieser Umstand führte zu einem häufigen Gegensatz der Brüder. Nahm Johann Friedrich Subsidien von Frankreich, so stellten seine Brüder ihre Truppen in den Dienst der Niederlande. Die auswärtige Politik dieser Jahre mit ihren beständigen Verflechtungen des Reichs und der deutschen Staaten bald mit Frankreich, bald mit Schweden, bald mit beiden zugleich zeigt den Herzog Johann Friedrich wiederholt auf Seiten der Macht, gegen welche seine Brüder von Celle und Osnabrück und der Vetter von Wolfenbüttel zu Felde zogen. Blieb es in Folge der zuwartenden und vorsichtigen Politik des Herzogs seinen Truppen auch erspart, geradezu für Frankreich zu fechten, so standen sie doch Gewehr bei Fuß, während ihre Landsleute sich mit dem Feinde maßen und ihre alte Tapferkeit bewährten. So in der Schlacht von Enzheim am 4. October 1674, wo cellische und wolfenbüttler Infanterie gegen Türenne kämpfte und das Regiment des Oberst von Mollesson, nach seiner grünen Uniform mit rothen Schößen von den Franzosen das regiment des perroquets genannt, sich die Anerkennung Marlborough's, der damals unter Türenne diente und es später selbst unter sein Commando bekam, durch seine Bravour erwarb. Das nächste

Jahr, ewig denkwürdig in der deutschen Geschichte durch den Sieg des großen Kurfürsten bei Fehrbellin, brachte wenige Wochen später, am 11. August, den cellischen Reitern unter Georg Wilhelm und den Fußtruppen Ernst August's von Osnabrück den schönen Sieg an der Conzer Brücke bei Trier, der 3000 Franzosen das Leben kostete, 40 bis 50 Fahnen und Standarten und 10 Geschütze und einige Wochen später auch den Marschall Crequi in die Hände Georg Wilhelm's von Celle lieferte. Der alten niedersächsischen Weise

Och Henneke knecht, wat wultu don!
wultu verdeinen dat ole lon?

legte man damals den neuen Text unter:

Duc Krequi hör, wat wultu dohn?
Wultu verwarffen dat grote lohn?
En goht Frantzose bliefen?
So most du hen na Trier gahn
De Dütfchen dar weg drifen.

De Frantzman sprak en trotzig wort:
„De Dütſchen wil ick jagen fort
Canali, ick wil di faten."
Ach! setest du biem grüttepot
Et mochte dick wol baten.

Die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August, letzterer begleitet von seinem ältesten 15jährigen Sohne, nahmen selbst an der Schlacht Theil. Johann Friedrich war es in Folge seiner Corpulenz schon seit lange versagt, zu Pferde zu steigen. Um so rühriger war er in seiner diplomatischen Thätigkeit. Gerade das Jahr 1675 ist geeignet, seine Politik in ihrem rechten Lichte zu zeigen, wie sie im raschen Wechsel der Freundschaften und Feindschaften immer nur auf den eigenen Vortheil bedacht, und wo kein Vortheil mehr zu erringen ist, sich begnügt sich zwischen den von beiden Seiten drohenden Gefahren durchzuwinden.

So wenig als ein einzelner Mensch lebt der Staat vom Brode allein. Und wenn auch die äußere Sicherheit, die vaterländische Ehre und die innere Gerechtigkeit einem Staate

nicht durch den Glanz von Wissenschaft und Kunst ersetzt werden können, so hat doch ihre Pflege über das Bild des Fürsten, der sich durch Politik und Religion seinen Landsleuten entfremdet hatte, einen mildernden Schimmer verbreitet und zugleich den Grund gelegt, auf dem die Nachfolger weiter bauen konnten. Das Wort

Und es ist vortheilhaft, den Genius
Bewirthen

hat sich auch an Johann Friedrich bewährt. Von seinem Aufenthalte in Rom her brachte der Fürst Achtung vor wissenschaftlichen Bestrebungen und ihren Vertretern mit. Er stand mit zahlreichen Gelehrten in Briefwechsel. Vorwiegend sind es Jesuiten, mit denen er correspondirt, und confessionelle Fragen werden den Stoff wohl zumeist abgegeben haben. Daß sein Interesse sich darauf nicht beschränkte, zeigt die nach 1670 mit Leibniz begonnene Correspondenz, die dazu führte, daß der große Gelehrte 1676 in den Dienst des Herzogs trat. Die äußere Stellung, welche Leibniz in Hannover erhielt, war die eines Hofrathes; politische wie staatswirthschaftliche Angelegenheiten zu bearbeiten seine Hauptaufgabe. Gleich bei seinem Eintritt rieth er dem Herzoge die Begründung einer Bibliothek und die Anlage und Ordnung eines Archivs. Leibniz selbst sind dann auch die Anfänge dieser Einrichtungen anvertraut worden. Auf die Bibliothek verwandte der Herzog jährlich 2000 Thaler, eine gleiche Summe auf das chemische Laboratorium. Die Pflege, welche der Musik zu Theil wurde, nahm ihren Ausgang von dem Gottesdienste in der Schloßkirche, bei dem italienischer Gesang eine wichtige Rolle spielte. Die Oper, welche der Herzog einrichtete, war so gut, daß die Herzogin Sophie, als sie die Pariser kennen lernte, der Hannoverschen unter Johann Friedrich den Vorzug gab.

Die Vorliebe für Italien trieb Johann Friedrich im November 1679 auf's neue auf die Reise. Mit einer Begleitung von 94 Personen, vom Hofmarschall Moltke an bis zu dem Zwerg Stephan Tile herab, brach der Herzog auf, gelangte aber nicht weiter als bis Augsburg. Dort traf ihn nach kurzer Krankheit am 28. December der Tod. Die Leiche

wurde nach Hannover zurückgeführt. Der Nachfolger ließ sie unter großem Pomp beisetzen, „halb lutherisch, halb katholisch, jenes für die Lebenden, dies für die Todten,“ wie eine geistreiche Erzählerin jener Tage schreibt. Am Sarge Johann Friedrich's hielten die Kapuziner ihre letzte Messe. Das katholische Zwischenspiel war nach 14jähriger Dauer zu Ende. Den Herzog überlebten drei Töchter, deren jüngste, Wilhelmine Amalie, 1699 die Gemahlin Kaiser Joseph I. wurde. Die Regierung Hannovers ging auf Johann Friedrich's Bruder Ernst August, den jüngsten Sohn Herzog Georg's, über.

IV.

Als Ernst August, der auf der Reise nach Italien die Nachricht vom Ableben seines Bruders erhalten hatte, zu seiner Gemahlin, der Herzogin Sophie, heimkehrte, sagte er mit Achselzucken: ich bin froh, daß ich nicht gestorben bin. Das Herzlose dieses Wortes wird gemildert, wenn man es mit einer gleichzeitigen Bemerkung der Herzogin zusammenhält: ich war ergriffen von dem Verlust eines so guten Freundes, hatte aber alle Ursache Gott zu danken, daß er damit den Herzog und unsere Kinder gegen die Feindschaft des Celler Hofes sichergestellt hatte. Der Ausspruch und die ganze Geschichte des herzoglichen Paares werden erst verständlich, wenn man sich des Zustandekommens ihrer 21 Jahre zurückliegenden Heirath erinnert.

Die Prinzessin Sophie, die jüngste Tochter jenes unglücklichen pfalzgräflichen Paares, das aus den Händen der aufständischen Böhmen die Königskrone entgegengenommen, hatte Armuth und Exil in den gastlichen Niederlanden mit fröhlichem Herzen ertragen, wenn sie sich auch mit wehmüthigem Stolze mitunter der Zeiten erinnerte, da ihre Familie Gastmähler reicher als die der Cleopatra veranstaltete. Zwanzig Jahr alt war sie nach Heidelberg an den Hof ihres Bruders Karl Ludwig gekommen, den der westfälische Friede in einen Theil der väterlichen Würden und Besitzthümer restituirt hatte. Unter den nach Italien durchreisenden Fremden hatte sie auch den Prinzen Ernst August gesehen. Sein vortheilhaftes Aeußeres, seine Gewandtheit im

Tanz, das Guitarrespiel, seine schönen Hände blieben nicht unbemerkt — aber er war der jüngste von drei Brüdern und deshalb kein zum Heirathen geeigneter Prinz. Mehr Gnade fand einige Jahre später der ältere Bruder, Georg Wilhelm, damals in Hannover regierender Herr; als er das große Wort sprach, spielte die Prinzessin nicht die Romanheldin, sondern sagte ohne Zögern Ja. Dennoch kam die Ehe nicht zu Stande. Georg Wilhelm mußte sich aus wenig ehrenvollen Gründen zurückziehen und schickte als Ersatzmann seinen jüngsten Bruder Ernst August. Ich wünschte stets nur — tröstete sich die Prinzessin — eine gute Versorgung; konnte ich sie mit dem jüngeren Bruder finden, so kostete es mich keine Mühe, den einen um den andern aufzugeben. Die Position des Herzogs Ernst August hatte sich gegen früher dadurch gebessert, daß der Bruder Georg Wilhelm urkundlich versprach, sich nicht zu verheirathen und sofort die Einkünfte des Bruders zu vermehren. 1658 wurde die Ehe geschlossen, die Herzogin Sophie war 28 Jahre alt, ihr Gemahl ein Jahr älter. Trotz der kühlen Berechnung, mit der man in die Ehe getreten war, war sie längere Zeit eine glückliche. Nur hatte es für die Herzogin etwas drückendes, mit ihrer Apanage am Hofe zu Hannover leben zu müssen, an der Seite des Schwagers, der es nicht an Aeußerungen fehlen ließ, wie leid ihm sein früherer Verzicht auf ihre Hand sei. Das erweckte dann wieder die Eifersucht ihres Gemahls, und so begrüßte es die Herzogin als eine Erlösung aus ihrer peinlichen Stellung entre deux jaloux, als 1662 Ernst August zum Bischof von Osnabrück, entsprechend dem durch den westfälischen Frieden stipulirten Alternat, gewählt wurde.

Nach der räumlichen Trennung der beiden Brüder schien Georg Wilhelm auch der andere Theil seines Verzichts leid zu werden. Er lernte in den Niederlanden in der Umgebung einer hessischen Prinzessin eine junge Französin kennen, die Tochter einer verarmten Adelsfamilie in Poitou, und von dem Zauber ihrer Erscheinung gefesselt, versäumte er in Celle bei dem Tode des ältesten Bruders am Platze zu sein. Als er dann im September 1665 nach dem brüderlichen Ausgleich

Herzog von Celle geworden, zog er Eleonore d'Olbreuse an seinen Hof. Aus einem Hoffräulein wurde sie Madame de Harbourg, stieg dann zur Gräfin von Wilhelmsburg, endlich zur Gemahlin des Herzogs und Herzogin von Celle auf. Hatten Ernst August und Sophie das Verhältnis des Bruders anfangs nicht ungern gesehen, so mußte der wachsende Einfluß der Französin sie um ihre Aussichten auf die Nachfolge in Celle besorgt machen. Beide Ehegatten begrüßten daher den Successionsfall von 1679, der sie nach Hannover brachte und ihnen die erbliche Regierung dieses Fürstenthums sicherte, als einen Glückswechsel.

V.

Die 19 Jahre, welche Ernst August das Regiment führte (1679—1698), sind die förderndsten für das Land geworden. O. Grote blieb die Seele der Verwaltung, mochte auch der Freiherr von Platen, den der Herzog von Osnabrück mitbrachte, das Haupt vorstellen; denn in Grote's Hand ruhten Kriegs- und Finanzwesen, die Machtmittel des neuen Regierungssystems. Die großen finanziellen und militairischen Anstrengungen des Landes in den letzten Jahrzehnten hatten gezeigt, welcher Leistungen es fähig war. Sollte es gelingen, die Kräfte des getheilten Landes zusammenzufassen, so durfte es mit Fug und Recht eine einflußreichere Stellung in dem Organismus des deutschen Reichs ansprechen, als ihm bisher in der Masse deutscher Fürstenthümer zukam. Die Regierung Johann Friedrich's wie die Ernst August's ist von diesen Gedanken durchzogen. Es ist nicht bloß persönlicher Ehrgeiz der Fürsten, der sie eingiebt; sie gründen sich auf eine Betrachtung der Verhältnisse ihres Landes, seiner Hülfsquellen, wie auf die Vergleichung mit den Nachbarn. Auch der Rückblick in die Geschichte wirkt mit: man erinnert sich an den uralten Glanz des Hauses, das einst dem Ahnherrn über ganz Sachsen zustehende Herzogthum, wenn auch Johann Friedrich wohl einmal bedauert hat, daß Heinrich der Löwe seligen Angedenkens nicht vorgezogen habe, Heinrich das Schaf zu sein. Unter Johann Friedrich hatten die gedachten Bestrebungen sich dahin

zugespitzt, dem Herzogthum eine den vornehmsten Reichsfürsten ranggleiche Stellung zu erwerben. Aber weder der diplomatischen Gewandtheit seiner Agenten noch den kunstvollen Deductionen seines Caesarinus Fürstenerius war es gelungen, auf dem Nimweger Friedenscongreß eine völkerrechtliche Anerkennung des herzoglichen Supremats zu erwirken. Der Nachfolger ging kühner und praktischer zu Werke: er forderte sich die Kurfürstenwürde.

Darin lag ein merkwürdiger Gegensatz zu der bisher befolgten Politik. Bis dahin hatte man sich in der Rolle eines Führers der Fürstenpartei gefallen. Nicht minder verhaßt als der absolute Dominat des Hauses Oesterreich war den braunschweig-lüneburgischen Fürsten und Staatsmännern die Präeminenz der Kurfürsten. Der Kampf pro libertate statuum imperii, den sie kämpfen, ist so gut wie gegen die Monarchie gegen die Oligarchie gerichtet. Beschuldigte man den Kaiser, den Cäsar, den Imperator, wie man gern sagt, den westfälischen Frieden als metu amorum hincinde aufgerichtet über den Haufen stoßen zu wollen, wie despectirlich hatte man nicht von den sieben Kerlen gesprochen, denen man die Nägel so weit beschneiden müsse, daß sie nicht weiter um sich greifen könnten! Alle Versuche die Fürstenpartei zusammenzufassen, die Kreisverfassung zu benutzen, um sich zur Geltung zu bringen, waren resultatlos verlaufen. Es hatte an Energie wie an Vertrauen auf allen Seiten gefehlt, die Besorgnis Ombrage zu geben, die bekanntlich erblich in diesem Lande geworden ist und sich wiederholt furchtbar gerächt hat, hatte alles vereitelt. Das Anerbieten Brandenburgs, das weder kaiserlich noch französisch, sondern gut reichisch sein wollte, eine Particular-Union abzuschließen und durch deren allmähliche Erweiterung zu einer besseren Organisation der Reichsverfassung zu gelangen, hatte man abgelehnt aus Furcht vor Contrabanden, vor Gegenbündnissen, mehr noch aus Mißtrauen gegen den Anbietenden. Der unbefriedigenden politischen Lage, in der man sich befand, ein Ende zu machen, forderte Ernst August nun selbst die Würde eines Kurfürsten. Und sie zu erlangen, hat er zur Aufgabe seines Lebens gemacht. Nichts hat ihn darin zu beirren vermocht.

Die Schwierigkeiten, welche sich entgegenstellten, haben ihn nicht ermüdet, die Opfer, die das Werk von ihm forderte, nicht abgeschreckt. Dies unentwegte Verfolgen eines großen staatlichen Zieles ist es, was seine Regierung so anziehend macht.

Daß der erstrebte Platz in der Reihe der deutschen Kurfürsten, der Theilnahme an der Königswahl und Mitwirkung bei den wichtigsten Reichsregierungsangelegenheiten verschaffte, nicht gutwillig eingeräumt werden würde, ließ sich voraussehen. Als Gegner waren nicht bloß die künftigen Collegen und die bisherigen Genossen zu erwarten, sondern auch die allernächsten Verwandten und Angehörigen des Herzogs. Denn die Erlangung hatte die Einführung der Primogenitur zur Voraussetzung. Ernst August heilte zugleich den uralten Schaden seines Landes und bahnte sich den Weg zur Kurwürde, wenn er das Recht der Erstgeburt in seinem Hause feststellte.

Für beide Ziele bedurfte es zunächst der Verbündeten: vor allem der Mitwirkung des cellischen Bruders. Aus dessen Verbindung mit Eleonore d'Olbreuse war nur eine Tochter hervorgegangen, Sophie Dorothea. Mit Schrecken hatte Herzogin Sophie den mehr und mehr reifenden Plan ihres Mannes verfolgt, ihren Erstgeborenen, Georg Ludwig, mit der Tochter der d'Olbreuse zu verheirathen. Sie, der Sproß eines vielhundertjährigen kurfürstlichen Geschlechts, das Könige und Kaiser in seinen Reihen zählte, hatte mit äußerstem Widerstreben jene Französin mit einer Herkunft von niederem ausländischen Adel, mit einer Vergangenheit, von der man zwar nichts nachtheiliges wußte, männliche und weibliche Medisance aber um so geschäftiger war, sich allerlei verständnißinnige Andeutungen zuzuraunen, einen Platz als Herzogin von Celle an ihrer Seite einnehmen sehen. Der Gedanke, ihren Sohn mit der Tochter dieser Frau, cette fraile Sophie de Zell zu verbinden, erschien ihr unerträglich. Der Familienstolz des Herzogs gab zwar dem seiner Gemahlin nichts nach, aber ihm ging das Staatsinteresse über alles. Um sich den guten Willen des Bruders zu erhalten, erschien ihm die Heirath ihrer Kinder das sicherste Mittel. Alle Bedenken in Bezug auf die Mängel der Abstammung und der Ebenbürtigkeit wurden durch Ernst August

und der übrigen Agnaten Consens geheilt. Daß bei der Heirath auch die Rücksicht auf die reiche Erbschaft mitsprach, welche für die Prinzessin Sophie Dorothea von Celle in Aussicht stand, war nah und fern bekannt, die Denkwürdigkeiten der Herzogin Sophie bezeugen es nicht weniger als Wilhelm von Oranien, der nachherige König von England, der dringend die Vermählung seiner Schwägerin Anna mit dem hannoverschen Prinzen befürwortet hatte und jetzt auf die Nachricht von dem Plane Ernst August's schrieb: ich sehe, in dem Zeitalter, in welchem wir leben, überwiegt das Geld jede andere Rücksicht. Im November 1682 wurde die Ehe, die für drei Staaten so bedeutungsvoll und für die Gatten so verhängnisschwer werden sollte, geschlossen.

Ein anderes Ehebündnis, das zwei Jahre später zu Stande kam, entsprang gleichfalls politischer Combination. Eifersüchtig hatte das Haus Hannover seit langer Zeit auf die wachsende Größe Brandenburgs geblickt: O. Grote bemühte sich, nicht bloß die fortwährend zwischen beiden Staaten auftauchenden diplomatischen Schwierigkeiten auszugleichen, sondern auch das ganze Verhältnis der beiden so vielfach auf einander angewiesenen Länder auf eine Basis zu stellen, die ein dauerndes Einvernehmen verbürgte. Er war es, der die Verbindung der einzigen Tochter des hannoverschen Herzogspaares, Sophie Charlotte, mit dem Sohne des großen Kurfürsten, dem seit dem Sommer 1683 verwittweten Kurprinzen Friedrich von Brandenburg, dem nachmaligen ersten Könige in Preußen, zu Stande brachte (October 1684). Grote hatte seitdem die Gunst des Kurprinzen gewonnen, so daß man sich in Berlin erzählte, er werde, sobald er zum Throne gelange, Grote zu seinem Minister machen. Ueberwog bei dieser Eheschließung der Wunsch, sich der für die Erlangung der Kurwürde unentbehrlichen Unterstützung Brandenburgs zu versichern, so sollte die cellische Heirath das Werk der neuen Successionsordnung stärken helfen. Fast gleichzeitig wurden die Ehepacten zwischen Georg Ludwig und Sophie Dorothea von Celle unterzeichnet und das Gesetz über die Primogenitur, das dann unterm 1. Juli 1683 vom Kaiser bestätigt wurde, festgestellt.

Ein starkes Staatsbewußtsein spricht aus diesem Actenstück, bei dem der Vicekanzler Ludolf Hugo die Feder geführt haben mag. Dies Bewußtsein war gereift an den Erfahrungen des Hauses wie an den Forderungen der Zeit. Die hochschädlichen Effecten der Zergliederung werden deutlich vor Augen gestellt: schwache und unvermögsame Regierungen sind eingeführt, sonst considerable Familien in Abnahme, Landschaften in Decadenz ihres vorigen Flors gerathen und, welches vornemblich zu consideriren, das Reich selbsten an seinen Kräften merklich geschwächt worden. Zu spät erinnert man sich, daß die vormalige uralte Observanz die Herzogthümer und andere hohe Reichslandschaften, feuda regalia genannt, zu theilen verbot. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die menschliche Natur sonderlich in Regierungssachen gar sehr zu Dissensionen geneigt. Und wenn ehedem mit wenigen oder getheilten Kräften noch zu bestehen war, so sind die Zeiten jetzo viel anders beschaffen, weder sie bei Leben des Herrn Vattern Gnaden gewesen. Der status publicus imperii und particularis dieser Lande ist vieler Umstände halber schwerer als dabevor. Ein Interesse des Hauses getrennt von dem des Landes und des Landes getrennt vom Reiche ist dem Gesetzgeber unfaßbar: wir haben mit Darsetzung unsers ganzen Vermögens auch Leibes und Lebens pro publico gestrebt und wollen dabei bis an unser seliges Ende beharren, nicht zweifelnd, unsere Posterität dergleichen thun werde, maßen ihr mit dem publico combinirtes Interesse es also erfordert. So kommt der Herzog zu dem Schluß: die sämmtlichen Fürstenthümer und Lande zu reuniren und ohne Zulassung einziger künftiger fernern Theilung das jus primogeniturae auf ewig zu stabiliren.

Die Durchführung der neuen Ordnung stieß auf Schwierigkeiten. Der Gegensatz zwischen dem Familieninteresse und dem Staatswohl, der so vielfach die Geschichte dieser Jahre durchzieht, tritt auf's neue hervor und führt zu heftigen Kämpfen. Einen erbitterten Gegner fand die neue Regelung der Thronfolge an dem Stammesvetter in Braunschweig, Herzog Anton Ulrich. Den Urheber der Neuerung erblickte er in O. Grote, „einem Manne, der dieser Lande Histori und Gelegenheit wenig

kundig", ein Vorwurf, mit dem zu allen Zeiten eigenwillige Köpfe wider ihre Gegner freigebig gewesen sind. Gefährlich wurde diese Opposition dadurch, daß sie dem Widerstand in Ernst August's nächster Umgebung zum Rückhalte diente. Der zweitgeborene Sohn, Friedrich August, weigerte sich entschieden, das Familienstatut, das ihm statt der Regierung eines selbstständigen Fürstenthums eine Apanage in Geld in Aussicht stellte, eidlich anzuerkennen. Nicht genug daß ihn der braunschweigische Oheim verhalsstörrigte, auch die Herzogin Sophie ließ es nicht an Klagen fehlen, die mehr der Mutter als der Fürstin anstanden: „arm Gustchen wird ganz verstoßen, ich schreie die ganze Nacht hie über; ein Kind ist mir so lieb als das andere, ich habe sie all unter mein Hertz getragen, und die unglücklich sein jammern mich am meisten." Der Prinz verließ die Heimath, trat in kaiserliche Dienste und fiel, 30 Jahr alt, als Generalmajor im Kampf gegen die Türken. Die Opposition wurde von dem dritten Sohn, Maximilian Wilhelm, aufgenommen, und die Fortsetzung war gefährlicher als der Anfang; denn jetzt scheute man nicht Beihülfe bei fremden Staaten zu suchen: es wurden Verbindungen mit Dänemark angeknüpft, mit Eberhard von Dankelmann, dem mächtigen kurbrandenburgischen Minister, und aus dem Hofadel boten sich als bereitwillige Vermittler des Complotts der Oberjägermeister Otto Friedrich von Moltke und dessen Vetter, der Obristlieutenant von Moltke, der Cavalier des Prinzen Maximilian Wilhelm. Mit Energie trat nun aber der Herzog der gefährlichen Verschwörung entgegen, sobald er von Berlin aus durch seine Tochter von den Umtrieben unterrichtet war. Der Prinz und beide Moltkes wurden verhaftet, der Obristlieutenant des Landes verwiesen, der Oberjägermeister zum Tode verurtheilt. Am 15. Juli 1692 wurde in der Nähe der Cavalierbrücke, wo sich nachher die offene Reitbahn hinter den Marställen befand, das Todesurtheil vollstreckt. Die Universitäten, an welche die Acten zum Spruch übersandt waren, hatten auf die schweren Strafen der Verrätherei erkannt, wie sie der Artikel 124 der Carolina androht. Die Gnade des Herzogs setzte an die Stelle des Viertheilens die Enthauptung.

Der Prinz Maximilian Wilhelm mußte in feierlicher Form auf dem Schlosse zu Celle vor seinem Vater, seinem Oheim, Vertretern des geheimen Raths und der Landstände auf die Nachfolge verzichten. Auch er ging außer Landes, nahm Dienste bei der Republik Venedig, später beim Kaiser, bekannte sich zur katholischen Kirche und machte nach dem Tode seines Vaters nochmals den vergeblichen Versuch, die Primogeniturordnung umzustoßen.

Die Energie, mit welcher Ernst August den Widerstand in seiner Familie brach, war um so berechtigter, als er mit der Opposition gegen die Primogenitur zugleich die gegen die Kurfürstenwürde traf. Die braunschweigischen Stammesvettern, die Brüder Rudolf August und Anton Ulrich, führten die Opposition hier wie dort. Die von Ernst August erstrebte Kurwürde hätten sie sich nur gefallen lassen, wenn sie für das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg bestimmt und dann stets der Senior zum Träger bestellt worden wäre. Ernst August's Gesuch an den Kaiser ging aber auf Verleihung der Kur bloß an das vereinigte Fürstenthum Celle = Calenberg. Die ersten wirksamen Schritte geschahen 1689 zu Augsburg, gelegentlich der Wahl Joseph I. zum römischen Könige. Nur langsam kam man vorwärts. Den Bedenken Kaiser Leopold's, eine neue Kurwürde zu den vorhandenen acht, zudem eine neue protestantische, zu creiren, begegnete man mit dem Hinweis auf die großen militairischen Leistungen des Hauses für Kaiser und Reich. Die kriegerischen Annalen der 80er Jahre wissen davon zu erzählen. Im Osten wie im Westen haben damals die hannoverschen Truppen gekämpft und sich bewährt: am Rhein gegen die Franzosen, in Ungarn und auf Morea gegen die Türken. Sie waren dabei — um die Worte des kaiserlichen Dankschreibens vom 23. August 1685 zu gebrauchen — als der Seraßkier mit seinem barbarischen Kriegsvolk ohnweit Gran mit Verlust seines Kernvolkes und ganzen Lagers in die Flucht geschlagen, als die Veste Neuhäusel mit stürmender Hand erobert und durch Verbrennung der berufenen Essecker Brücken dem Erbfeind der beste Paß in Ungarn abgeschnitten wurde. Der Herzog selbst wie seine Söhne hatten an diesen Feldzügen

theilgenommen. Zwei Prinzen, der zweite und der vierte Sohn Ernst August's, Friedrich August und Karl Philipp, fielen gegen die Türken. Und wie das landesherrliche Haus, so hatten die großen Familien des Landes zahlreiche in der Ferne gefallene Angehörige zu betrauern. Drei Brüder des Kammerpräsidenten Grote waren vor dem Feinde geblieben: der eine auf Kandia, der andere bei Enzheim, der dritte vor Buda in Ungarn. Der Kriegs-Etat des Landes stieg in Folge der Feldzüge sehr erheblich. Zu einer Zeit, da das Land kaum die Hälfte der heutigen Provinz umfaßte, war die Armee 18000 Mann zu Fuß und 9000 Reiter stark; der jährliche Geldaufwand soll in der Zeit gegen eine halbe Million Thaler betragen haben. Um ein gleichmäßiges Tragen dieser Last zu ermöglichen, wurde damals zuerst zu dem Mittel indirekter Besteuerung, durch die Einführung des Licent gegriffen. Durch diese Steigerung der Steuerkraft des Landes war man dann auch im Stande, neben der Berufung auf die geschehenen Leistungen, das an den Kaiser gerichtete Gesuch mit der Zusage zu bestärken, ins-künftige zu den Reichsnecessitäten ein ansehnliches Hülfscorps zu stellen. Eine zu Anfang des Jahres 1692 sich entwickelnde politische Combination scheint dann den letzten Widerstand beseitigt zu haben: nämlich die Bildung einer neutralen zwischen der kaiserlichen und der französischen sich haltenden Partei, die aus Schweden, Münster und Hannover bestand, und für welche Grote Kursachsen zu gewinnen sich bemühte. Am 22. März 1692 ließ Kaiser Leopold, der Hannovers für den Türkenkrieg nicht entbehren konnte, mit dem Abgesandten Ernst August's den Vertrag abschließen, der die Belehnung mit der Kur versprach. Am nämlichen Tage kam ein Unionsvertrag zu Stande, in welchem sich die Brüder Ernst August und Georg Wilhelm für sich und ihre Nachkommen gegen den Kaiser verpflichteten, mit ihm und seinen Nachkommen vor einen Mann zu stehen, sein Bestes zu suchen, seinen Schaden abwarnen, verhüten und abwenden zu helfen. Das in der alten Einungsformel enthaltene Versprechen war dann auch zu bestimmten politischen Obliegenheiten ausgeprägt, wie der, bei jeder Wahl eines römischen Kaisers oder Königs ihr Suffragium keinem andern

als dem primogenito der erzherzoglich-österreichischen Linie zu geben, auf Reichs-, Kreis- und anderen Conventen mit dem Erzhaus conforme vota und consilia zu führen, soweit es nicht gegen Gott, das Vaterland und die Interessen des eigenen Hauses verstoße. Die Wirksamkeit dieser und anderer in die perpetuirliche Vereinigung aufgenommenen Zusagen sollte a die investiturae electoralis beginnen. War aber schon der erste Schritt von dem Lehnsvertrage zur Belehnung kein leichter, so stieß jeder folgende, der bis zur Einführung in das Kurfürstencollegium zu thun war, auf gesteigerte Schwierigkeiten. Die Opposition zog immer weitere Kreise, der ganze Apparat publicistischer Gelehrsamkeit wurde gegen die neunte Kur aufgeboten, die politischen Leidenschaften, religiöse Interessen, die Einmischung des Auslandes gegen sie wachgerufen. Schon im Kreise der Nächstbetheiligten hatte sie wenig Freunde. Von den Kurfürsten waren außer Brandenburg, das seit dem Auftauchen des Gedankens Hannover unterstützt hatte, nur Baiern und Sachsen der Aufnahme geneigt, die drei geistlichen Kurfürsten und der Pfalzgraf — Bruder und Neffe der Herzogin Sophie waren seit Jahren todt, und die Pfalz seitdem an die eifrig-katholische Linie Neuburg gekommen — ihre entschiedenen Widersacher. Der bereits angesetzte Tag der Investitur mußte mehrmals verschoben werden. Diplomatische und finanzielle Hebel wurden in Bewegung gesetzt, um eine Majorität im Kurfürstencollegium zu gewinnen. Nachdem es dann gelungen, Mainz der Opposition abwendig zu machen — territoriale Concessionen und Rösselthaler sind dabei nicht gespart worden — war man gegen Ende des Jahres soweit, daß der Act der Investitur vor sich gehen konnte.

Es hat einiges Interesse, in den alten gleichzeitigen Berichten eine Beschreibung des Vorganges aufzusuchen. Sie läßt unter dem feierlichen Ceremoniell spanisch-französischer Hofetikette die Formen der alten deutschen Lehnung erkennen.

Am 19. December 1692 Mittags 12 Uhr fand in dem Rittersaal der Hofburg zu Wien der feierliche Act Statt, nachdem eine Stunde zuvor der Kaiser „mit zwölf fälbigten schönen Reitpferden, so alle mit goldgestickten Schabaracken und Satteln

belegt waren", vom Herzog beschenkt worden war, wofür er dem Ueberbringer 1000 Speciesducaten zum Recompens überschickte. Die hannoverschen Bevollmächtigten, die namens ihres Herrn die Investitur empfingen, waren der Kammerpräsident Baron von Grote und der geheime Legationsrath Christoph von Limbach, dieselben Personen, die zuletzt die Verhandlungen in Sachen der Kur am Wiener Hofe geführt hatten. Mit ihrer Suite, bestehend in einem überaus nobeln Comitat von vielen Cavalieren ihrer Nation, erschienen sie jetzt vor dem Kaiser, der auf dem Throne unter einem Himmel von rothem Damast mit güldenen Franzen saß und den als Oberhofmarschall fungierenden Fürsten von Schwarzenberg mit dem bloßen Schwerte zur Rechten, den Grafen von Wallenstein, den ältesten Reichshofrath als Vertreter des erkrankten Reichsvicekanzlers, zur Linken hatte. Sobald die Gesandten des Kaisers ansichtig wurden, machten sie mit Bückung des Oberleibes und Kniebeugungen Reverenz und näherten sich in gleicher Weise der Bühne des Kaisers, der sie mit Abnehmen seines mit einer kleinen blauen Plümage gezierten Hutes begrüßte. Grote hielt dann mit starker Stimme und großer Bedachtsamkeit eine Rede, darin er wegen Belehnung mit der Kur Nachsuchung that, die Abwesenheit seines Herrn mit dessen Alter und den gefährlichen Läuften der Zeit entschuldigte und an des Kaisers Vorfahren am Reich höchstlöblichen Andenkens, Friedrich II. und Maximilian I., erinnerte. An Friedrich, der Otto das Kind 1235 mit dem Herzogthum Braunschweig belehnt und jenen Tag, da er das Reich um ein neues Herzogthum vermehrt, für einen sonderbaren Freudentag gehalten habe; an Maximilian, der dem Herzog Erich zur Anerkennung seiner getreuen Dienste einen Stern in sein Wappen geschenkt, der, als ein gutes Omen, so lange bei dem durchläuchtigsten Hause geschienen, daß der Kaiser dessen Glanz anjetzo mit dem unschätzbaren Kleinod der Churwürde vermehre. Die Rede, mit welcher Graf von Wallenstein namens des Kaisers darauf antwortete, war weniger historisch, sondern hielt sich praktisch an die dem Reiche erwiesenen getreuen und ersprießlichen Dienste des braunschweigischen Hauses, die sowohl wider den Erbfeind

des christlichen Namens, den Türken in Ungarn, als wider die Kron Frankreich in den Niederlanden geschickte und noch continuirende stattliche Hülfe, wie an die Zusage, diese Merita in Zukunft noch zu vergrößern und dem geliebten Vaterland wider dessen declarirte Feinde fernerweite Assistenz zu leisten nicht auszusetzen. Nachdem der Herzog und seine männliche Descendenz juxta ordinem primogeniturae dann für des Kaisers und des heiligen römischen Reichs Kurfürsten erklärt worden, las der Redner weiter den Lehnseid vor, den die beiden Gesandten nachsprachen, mit den Fingern das Evangelienbuch berührend, das der Kaiser im Schoße liegen hatte. Da zu dem Acte des Homagium, der Manscap, der Kuß gehörte, so nahm der Kaiser das bloße Schwert, das Fürst von Schwarzenberg hielt, in seine beiden Hände und bot den Abgesandten den Knopf zum Küssen dar. Auf die Hulde folgte die Leihe. Den an ihren Platz vor der kaiserlichen Bühne unter Kniebeugen und Bücken zurückgekehrten Herren Gevollmächtigten überreichte nach einer wohlgesetzten Dankrede Limbach's der Graf von Wallenstein auf einen Wink des Kaisers den Kurhut, der auf einem Tische bei Seite auf einem rothsammetnen Kissen lag. Mit einer tiefen Reverenz empfing ihn Grote und nahm dann mit seinem Begleiter den Weg rücklings nach der Thür, vom Kaiser mit Abnehmen des Hutes begrüßt, den er wie vorhin in einer Bewegung wieder aufsetzte. Das siebenmalige Kniebeugen und Wiederaufstehen mag einen Mann von den Jahren und der Positur Grote's, obschon er zu seiner Unterstützung einen spanisch-gekleideten Cavalier neben sich hatte, nicht wenig angegriffen haben; schweißtriefend sagte er zu einem der Herren im Vorsaal, er repassire, wann er jetzo sogleich noch einmal also daran sollte, müste er des Todes sein. — Der Berichterstatter schließt seine Beschreibung mit der Versicherung, Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von Braunschweig und Lüneburg Gesundheit sei selben Tages wohl tausendmal getrunken worden.

Hartnäckiger als im Kurfürstencollegium war die Opposition im Reichsfürstenrathe. Im Kampf für ihre Rechtsansicht, wonach es eines Reichsschlusses zur Errichtung einer neuen Kur

bedürfe, scheute sie nicht davor zurück, das Ausland um seine Einmischung in die Streitfrage anzugehen. Der erbittertste unter allen Gegnern war Anton Ulrich von Braunschweig. Eine mordliche Calumnie nannte sein Sohn das Gerücht, er habe die neunte Kur anerkannt. Konnte der Verein der wider die neunte Kur correspondirenden Fürsten, dem die meisten altfürstlichen Häuser angehörten, auch den endlichen Sieg des Gegners nicht hindern, so haben sie ihn doch bis zum Jahre 1708 zu verzögern vermocht. Erst 16 Jahre nach Empfang des Kurhutes gelang unter Benutzung augenblicklicher politischer Conjuncturen die Introduction in das kurfürstliche Collegium. Weder Otto Grote noch der Kurfürst Ernst August erlebten sie, ebensowenig als die Vereinigung der beiden Fürstenthümer Calenberg und Celle. Beide Ereignisse traten erst unter dem Sohne Ernst August's ein. Grote starb schon 1693 im 57. Lebensjahre. Während ihn ein Distichon von Leibniz als die Zierde des Jahrhunderts betrauert, frohlockte der Reichshofrathspräsident, Graf Öttingen zu Wien, daß der Teufel, dessen Erfindung offenbar die neunte Kur sei, eines seiner würdigen Werkzeuge nach dem andern hole.

Ernst August überlebte seinen großen Minister um fünf Jahre. Brachte ihm auch das letzte Jahrzehnt den Lohn für die großen Anstrengungen und Opfer seines Lebens, so ist doch diese Zeit durch schwere Geschicke und Schuld im Fürstenhause nicht wenig getrübt worden. Des Verlustes der Söhne ist schon gedacht. Dazu kam die Entfremdung der Gattin, herbeigeführt durch die Theilnahme derselben an dem Widerstand der Söhne gegen die Primogenitur, mehr noch durch den großen Einfluß, den eine Dame des Hofes, die Frau des Ministers Platen, gewann. Das tragischste Ereignis dieser Jahre ist der Zusammenbruch der Ehe des Kurprinzen mit Sophie Dorothea in Veranlassung der bekannten Königsmark'schen Affaire. Die Prinzessin, die ihrem Manne zwei Kinder geboren hatte, den nachherigen König Georg II. und Sophie Dorothea, die Mutter Friedrich's des Großen, mußte den Hof mit dem einsamen Schloß Ahlden nordwestlich von Celle vertauschen, in dem sie 33 Jahre über die eigene Schuld und über den Tiefsinn des

Bibelwortes, daß die Schuld der Eltern an den Kindern heimgesucht werden soll, nachzudenken hatte.

Das Treiben am Hofe ließ wenig von diesen inneren Störungen merken. Es war glänzender, prunkvoller denn je zuvor. Die Regierung Ernst August's knüpfte an alle unter dem Vorgänger geschaffenen Ansätze und entfaltete sie in der großartigsten Weise. Die Anlagen zu Herrenhausen wurden durch den Gartenkünstler Ludwig XIV., Lenôtre, vollendet, das dortige Schloß durch den Kammerjunker Quirini erbaut. Die Orangerie genoß schon Ende des 17. Jahrhunderts eines großen Namens, 1692 wird der ausgezeichneten Ananaszucht in den dortigen Glashäusern gedacht. Um dieselbe Zeit sind schon die Wasserkünste Herrenhausens berühmt. Leibniz, dessen Geist das Größte und das Kleinste zugleich umfaßte, hat sich viel mit ihrer Verbesserung beschäftigt. Die Baulust, die Prunkliebe des Herzogs kam dann auch der Residenz selbst zu Gute. Eine eigenthümliche Entstehungsgeschichte hat das um diese Zeit erbaute Theater an der Leinstraße. Ernst August war nicht weniger als seine Brüder den Freuden und Freiheiten des venetianischen Lebens zugethan, so daß er dort einmal beinahe zwei Jahre zubrachte. Da das Theater einen der Hauptanziehungspunkte der Lagunenstadt bildete, so schlugen die Räthe dem Herzoge vor, in der Stadt Hannover ein eigenes Gebäude für Komödienaufführungen zu errichten und eine feste Summe — 7000 Thaler — für die Unterhaltung des Theaters zu bestimmen. Abbate Steffani, aus Baiern berufen, erhielt die Leitung, war aber nach der Vielseitigkeit jener Tage zugleich im Stande, publicistische Erörterungen über die neunte Kur zu schreiben. Im Reithause zu Hannover ließ die Herzogin Sophie eine kunstvolle Gobelintapete durch Meister aus Paris herstellen, die 80 000 Thlr. gekostet haben soll. Der Marstall erforderte einen jährlichen Aufwand von 10 000 Thlr. Die Gesammtkosten des Hofhalts betrugen in den letzten Lebensjahren Ernst August's fast 350 000 Thlr.

Der Hof in Hannover galt nicht nur als einer der glänzendsten im deutschen Reiche, sondern zeichnete sich durch Geist und Freiheit der Bewegung vor der gemessenen Grandezza

anderer vortheilhaft aus. Der Kurfürst Ernst August ist wohl als der erste Edelmann Deutschlands bezeichnet worden. Die Kurfürstin Sophie überragte ihren Mann noch an geselligen Tugenden, an Theilnahme und Verständnis für geistige Interessen. Soviel von den Eigenschaften des Elternpaares auf die Tochter, die erste Königin von Preußen, die man gern die philosophische nennt, übergegangen waren, so wenig scheint der älteste Sohn davon ererbt zu haben. „Unleidlich drucken und kalt in seinen Reden, oder redt gar nicht; so froid, daß er alles in Eyß verwandelt", „er wird unserm Herrgott wegen überflüssigen Redens keine Rechenschaft zu geben haben", beschreibt ihn eine Zeitgenossin, die auch seinem Verstand kein besseres Zeugnis als seinem Gemüth giebt, denn sie spricht despectirlich genug von seinem „wunderlichen Hirnkasten". Um so höher war es zu schätzen, daß der Hof an der Kurfürstin Sophie einen geistigen Mittelpunkt besaß. Bis in ihr Greisenalter hat sie sich ihre geistige Frische, ihr fröhliches pfälzer Blut erhalten. „Ich liebe es durchaus nicht, mich der Traurigkeit hinzugeben" oder, wie sie einmal ihrer Nichte schrieb: „man kann einem alles nehmen, ausgenommen ein föllig Hertz". Um sich ihren Humor „dans une bonne assiette" aufzubewahren, hatte sie als funfzigjährige Frau ihre Memoiren aufgezeichnet, voll sprudelnden Witzes und schonungsloser Medisance, für sich, zu ihrer eigenen Erheiterung. „Das schützt vor Melancholie und conservirt die Gesundheit und das Leben, die mir sehr theuer sind." Wie gut sie es verstanden, von dem Mittel des Humors Gebrauch zu machen, zeigt das hohe Alter, das sie erreicht, und die Kraft, in der sie es erreicht hat. Vor trüben Stunden, die auch ihr nicht ausblieben, flüchtete sie sich, wie sie an Leibniz schreibt, in ihren Garten zu Herrenhausen und lauschte dem Gesang der Nachtigallen, oder sie erfreute sich an der Correspondenz mit ihrer Nichte, der Herzogin Elisabeth Charlotte, die mit wahrhaft schwärmerischer Anhänglichkeit ihrer matante zugethan war und gegen sie das auch von anderen zu unterschreibende Wort äußerte: „wen man einmahl zu Hannover ist erzogen worden, wünscht man sich alß wieder hin."

Die Kurfürstin überlebte ihren Mann um 16 Jahre. Und diese Zeit war nicht die des Hinwelkens und Absterbens. An ihre Person knüpfte sich gerade in diesen Jahren ein neuer großer Aufschwung des Hauses. Im Jahre 1701 wurde in England durch König und Parlament das Gesetz vereinbart, welches nach dem Tode der Königin Anna die Wittwe des Kurfürsten Ernst August von Hannover und ihre Descendenz als die einzigen protestantischen Nachkommen König Jakob I. auf den englischen Thron berief. Gegenüber dieser Anwartschaft, die noch langwierigen, auf- und niederschwankenden Kämpfen der politischen Parteien ausgesetzt war, benahm sich die Kurfürstin, von Leibniz berathen, mit großer Klugheit. Den Anfall der englischen Krone hat sie selbst nicht mehr erlebt. Ein zu Anfang Juni 1714 ihr übersandtes heftiges Schreiben der Königin Anna soll sie lebhaft aufgeregt haben, ohne aber ihr körperliches Wohlbefinden zu erschüttern. Im Herrenhäuser Garten lustwandelnd, wurde sie am 8. Juni, als sie sich durch rasches Gehen vor einem Regenschauer retten wollte, vom Schlage getroffen. So starb sie, wie sie es sich immer gewünscht hatte, sans médecin ni prêtre. Sie war 84 Jahr alt geworden.

Acht Wochen nach ihr am 12. August 1714 verschied die Königin Anna von England. Der älteste Sohn der Kurfürstin, seit dem 1705 erfolgten Tode des Celler Oheims Landesherr der vereinigten Fürstenthümer Hannover und Lüneburg, seit 1708 allseitig anerkannter Kurfürst des deutschen Reichs, bestieg als Georg I. den englischen Thron. Am letzten Octobertage des Jahres 1714 wurde er in der Westminsterabtei zum König gekrönt.

Anmerkungen.

In den vorstehenden Abdruck sind auch die Partien aufgenommen, die beim mündlichen Vortrage wegen Kürze der Zeit bei Seite gelassen werden mußten; außerdem sind an einigen Stellen kleine Erweiterungen eingefügt.

S. 90, Zeile 14 von unten.] Otto Frising. chron. VII, 23.

S. 91, Zeile 7 von unten.] Ssp. III 29 § 2. Urk. Herzog Wilhelm's von 1495 (Erath, Erbtheilungen S. 101): unse sone hertoge Hinrik alse de eldeste de deilinge mit unsem rade geset und unsem sone hertogen Eriken als dem jüngsten der kör van beiden theilen macht gelaten. Urk. von 1267 (Sudendorf, I, n. 64): miserunt sortem cum tesseribus dicti duces (Albertus et Johannes), quis ex eis bona ipsorum et dominium eque divideret et alter eligeret partem que sibi magis placita videretur; cecidit itaque sors super ducem Albertum, ut dividere debeat.

S. 92, Zeile 7.] Vgl. Dahlmann's Rede in der Paulskirche vom 22. Januar 1849, Stenogr. Ber. Bd. VII, S. 4820.

" Zeile 6 von unten.] Herzogsbrief von 1495 bei H. Schulze, Hausgesetze III, 489. Pactum Henrico-Wilhelminum von 1535, das. I, 428.

S. 95, Zeile 10 von unten.] Testament Herzog Georg's, abgedr. bei H. Schulze I, 461; die verschiedenen Ansichten: Spittler, Gesch. des Fürstenthums Hannover II, S. 98; Havemann 3, S. 213; H. Schulze a. a. O. I, 400. Die richtige Erklärung verdankt man Schaumann, in Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1877, S. 145 ff. und schon vorher in seinem Handbuche der Geschichte von Braunschweig und Lüneburg (Hannover, 1864), S. 252.

S. 97, Graf von Waldeck.] Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1, S. 411.

" Italien.] Havemann 3, S. 286.

S. 98, Hammerstein.] Havemann, S. 212.

" Gesandtschaft an Johann Friedrich.] Köcher, S. 352 ff. Das Datum des Uebertrittes bei Leibniz, Werke, herausgegeben von O. Klopp, 4, S. 504.

S. 98, Brief Johann Friedrichs] in einem Bande Autographen, die Gerhard Molanus gesammelt; daraus gedruckt bei Klopp a. a. O., S. XL (mit irrigem Datum, wie auch S. XXXIX solches unrichtig angegeben ist).

S. 99, Schloßkirche u. s. w.] Havemann, S. 224; Mithoff, Kunstdenkmale 1, S. 80; Schaumann, Handbuch, S. 295; das Königl. Welfen-Museum zu Hannover im Jahre 1863 (Hannover, 1864), S. 42 ff.

" Petersen.] Das Leben Joh. Wilhelmi Petersen (von ihm selbst verfaßt), 1717, S. 35.

S. 100, Leibniz.] Bei Klopp 4, S. 524, 519.

S. 101, O. Grote.] Siehe meinen Aufsatz in der Allgem. Deutschen Biographie 9, S. 758.

„ Des neuen Schlages.] Vgl. Spittler 2, S. 37; Köcher Gesch., S. 24 und 346.

„ Langenbeck.] Köcher, S. 395, 727, und dessen Artikel in der Allgem. Deutschen Biographie 17, S. 662.

S. 102, Herrschergefühl Johann Friedrich's.] Köcher's Artikel Joh. Friedrich in der Allgem. Deutschen Biographie 14. S. 177.

„ Einheit politischer und militärischer Action.] Köcher, Gesch., S. 64.

S. 103, Zeile 1.] Brief Joh. Friedrich's an seine Mutter (oben S. 125), S. XLI.

„ Zeile 4.] Köcher, Gesch., S. 138.

„ Zeile 8 von unten.] Klopp 4, S. 509.

S. 104, Zeile 5.] Aeußerung des Grafen Waldeck, Köcher, S. 541.

„ Zeile 3 von unten.] Spittler 2, S. 296.

S. 105, Zeile 5 von unten.] v. Sichart, Geschichte der Königlich Hannoverschen Armee, 1, S. 377.

S. 106, Zeile 3.] Das., S. 393.

„ Zeile 13.] Baring, Hannoversche Kirchen- und Schulgeschichte 1 (1748), S. 49.

S. 107, Zeile 14 von unten.] Havemann, S. 419.

„ Zeile 8 von unten.] Memoiren der Kurfürstin Sophie, herausgegeben von Köcher, S. 127.

S. 108, Zeile 2.] Das., S. 135.

„ Zeile 13.] Das., S. 134.

„ Zeile 9 von unten.] Das., S. 43.

S. 109, Zeile 1.] Das., S. 50.

„ Zeile 4.] Das., S. 53.

„ Zeile 10.] Das., S. 55, 59: je n'avois jamais eu de l'amour que pour un bon establissement, et si je le pouvois trouver avec le cadet, je n'aurois aucune peine à quitter l'un pour l'autre.

„ Zeile 12 von unten.] Das., S. 70.

S. 110, Zeile 4 von unten.] Spittler 2, S. 297.

S. 111, Zeile 9 ff.] Köcher, Geschichte, S. 121, 160, 114.

„ Zeile 16 ff.] Das., S. 205, 216; 140, 109.

„ Zeile 25.] Das., S. 93.

S. 111, Zeile 10 von unten.] Aeußerung des großen Kurfürsten gegen den cellischen Geheimrath von Gladebeck (November 1661), bei Köcher, S. 303.

„ Zeile 8 von unten.] Das., S. 113 ff.; 143.

S. 112, Zeile 11 von unten.] Horric de Beaucaire, Éléonore d'Olbreuze (Paris 1884), p. 9, 19. Memoiren der Herzogin Sophie, S. 110; 28.

„ Zeile 7 von unten.] Memoiren der Herzogin Sophie, S. 132. Brief derselben an ihren Bruder, das., S. 26.

S. 113, Zeile 16 von unten.] Ranke, Werke, Bd. 24, S. 84.

„ Zeile 11 von unten.] Droysen, Geschichte der Preußischen Politik III, 3, S. 817.

„ Zeile 2 von unten.] In der Form dieser kaiserlichen Bestätigung ist die Urkunde zum ersten Mal gedruckt bei H. Schulze, Hausgesetze I (1862), S. 474 ff. nach Schaumann's Mittheilung. Seine hier S. 103 angeführte Aeußerung: ein Primogeniturgesetz von 1682 giebt es gar nicht und kann nur irrthümlich in die Lehrbücher gekommen sein, wird durch die Bemerkung im Handbuche (1864), S. 298, corrigirt, daß, als im Jahre 1682 Georg Ludwig sich mit der Tochter Georg Wilhelm's, Sophie Dorothea, verheirathete, Ernst August mit einem förmlichen, auch von Georg Wilhelm anerkannten Primogeniturgesetze hervorgetreten sei. Das Datum desselben wird gewöhnlich auf den 21. Oktober des Jahres 1682 gesetzt (vgl. den Artikel Ernst August in der Allgem. Deutschen Biographie VI, 262, von Sauer) oder 1681 (Leibniz, bei Klopp 5, S. 103).

S. 114, Zeile 2 von unten.] Klopp, Leibniz 5, S. 112.

S. 115, Zeile 8 ff.] Havemann, S. 299, 301.

„ Zeile 12 von unten.] Ranke, Werke 24, S. 85. Schaumann in Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1874, S. 14 ff.

„ Zeile 7 von unten.] Mittheilungen aus Redecker's handschriftlicher Chronik in Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jahrgang 3 (1789), St. 1, S. 165 ff. Havemann, S. 307. Schaumann a. a. O., S. 15.

S. 116, Zeile 8 von unten.] v. Sichart 1, S. 461.

S. 117, Zeile 5.] v. Sichart 1, S. 449.

„ Zeile 12.] Schaumann, Handbuch, S. 302; Zeitschr., S. 25.

„ Zeile 13 von unten.] Droysen IV, 1, S. 128. O. Klopp, der Fall des Hauses Stuart 6, (1877), S. 45 ff.

S. 117, Zeile 10 von unten.] Der Kurvertrag, der nach Schaumann (Handbuch, S. 304; Zeitschrift a. a. O., S. 26) in doppelter Form, einer kürzeren und einer ausführlicheren, abgeschlossen ist, ist bisher nur in einer Form veröffentlicht, wohl zuerst durch das Theatrum Europaeum XV (1702), S. 313.

" Zeile 9 von unten.] Der Unionstraktat, das. S. 315.

S. 118, Zeile 10.] O. Klopp. Haus Stuart, 6, S. 125 ff.

" Brandenburg.] Schaumann in der Zeitschrift, S. 18 ff. Ranke, Werke 26, S. 419.

" Mainz.] Schaumann a. a. O., S. 30.

" Zeile 4 von unten.] Die Beschreibung beruht auf dem Bericht des Theatrum Europaeum, S. 334 ff., womit ein zweiter, in den cit. Annalen Jahrgang 6 (1792), St. 1, S. 20 abgedruckt, verbunden ist.

S. 121, Zeile 4.] Havemann, S. 586.

" Grote.] Leibniz, bei Klopp 6, S. 443. Droysen IV, 1, S. 151.

S. 122, Zeile 5 ff.] v. Malortie, Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes, Heft 2 (1860), S. 113.

" Theater.] Das. 3, S. 185; Havemann, S. 427.

" Zeile 15 von unten ff.] Havemann, S. 419, 421.

" Zeile 1 von unten.] Das, S. 421.

S. 123, Zeile 2.] Droysen III, 3, S. 816.

" Zeile 8.] Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans bei Havemann, S. 357; in der Bibliothek des Literarischen Vereins 6, S. 78; Schaumann in dem Artikel Georg I. (Allgem. Deutsche Biographie, 8, S. 641).

" Zeile 17.] Memoiren, S. 133, 33. Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte bei Ranke, Französische Geschichte 6 (Werke 13), S. 68.

" Zeile 7 von unten.] Feder, Sophie, Churfürstin von Hannover (1810), S. 200; vgl. auch Briefe der Kurfürstin an Ilten, herausgegeben von Bodemann, Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1879, S. 171.

" Zeile 2 von unten.] Elisabeth Charlotte, bei Ranke, S. 108.

IV.

Statuten der Stadt Göttingen aus den Jahren 1330 bis 1354.

Nach den Wachstafeln im Stadtarchiv mitgetheilt von

Dr. Adolf Ulrich.

Die Benutzung von Wachstafeln scheint in den deutschen Städten während des Mittelalters sehr verbreitet gewesen zu sein; aber die Art des Stoffes sowie der Charakter der Eintragungen sind der Grund der spärlichen Ueberlieferung dieser Gattung historischer Quellen. Im Gegensatz zur Benutzung von Pergament und Papier ergaben sich die mit einer dünnen Wachsschicht überzogenen Holztafeln als geeignetes Material für Aufzeichnungen, welche entweder nur auf kurze Zeit wirksam sein sollten oder voraussichtlich häufig verändert werden mußten: das Wachs ermöglichte leicht sowohl völlige Tilgung wie Veränderung der Notizen. Die bisher bekannt gewordenen Wachstafeln enthalten zumeist Rechnungen, welche zu den betreffenden städtischen Verwaltungen in Beziehung stehen. In der Art des Stoffes ist es andrerseits begründet, daß Bestimmungen, welche eine längere Dauer haben sollten, selten auf solchen Tafeln aufgezeichnet wurden; eine Uebertragung in die Statutenbücher, welche die Aufbewahrung der ersten Niederschrift unnöthig machte, ist ohne Zweifel stets bald erfolgt.[1]

Das Göttinger Stadtarchiv, welches seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts — ja vielleicht seit dem Beginn der städtischen Selbstverwaltung überhaupt — fast unversehrt geblieben

---

[1]) Ueber Wachstafeln vgl. besonders Wattenbach's „Schriftwesen im Mittelalter", 38—62.

ist, verwahrt unter seinen reichen Schätzen sieben Wachstafeln mit städtischen Statuten. Sie sind, wie es scheint, seitdem ihre rechtliche Wirksamkeit aufgehört hatte, unbeachtet im Stadtarchiv verblieben und von Historikern bisher nicht benutzt:[1]) sie dürften aber sowohl wegen ihrer äußeren Anlage als auch wegen ihres Inhaltes die Beachtung niedersächsischer Geschichtsfreunde wohl verdienen. Dem hochlöbl. Magistrat der Stadt Göttingen sei für die Bereitwilligkeit, mit welcher derselbe die Benutzung der Tafeln, wie der im Besitz der Stadt befindlichen Archivalien überhaupt, gestattete, hiermit öffentlich Dank abgestattet.

Zunächst sei die Art der Entstehung und eine Beschreibung des Bandes mitgetheilt. Sieben geglättete Holztafeln — je 33,9 cm lang, 16,7 cm breit und 0,8 cm dick — sind durch einen an einer Längsseite aufgeklebten Streifen beschriebenen Pergaments in Buchform zusammengeheftet und werden durch einen an der anderen Längsseite in die äußere Fläche der unteren Tafel eingelassenen Lederstreifen von 1,2 cm Breite, welcher in einen in die äußere Seite der obersten Tafel eingelassenen Nagel eingehakt wird, geschlossen. Die zwölf inneren — im Folgenden mit „Seite 1—12" bezeichneten — Flächen dieses 5,7 cm starken Holzbuches sind, nachdem bis auf einen rechts und links etwa 2,7 cm, oben und unten etwa 2,2 cm breiten Rand das Holz 1—2 mm tief herausgeschnitten war, mit dunkelgrünem Wachs überzogen. In dieses wurden in theils größerer, theils kleinerer und engerer Schrift — die Zahl der Zeilen schwankt zwischen 50 und 66 — die Aufzeichnungen mit scharfem Stift eingegraben.

Nicht unbeschädigt sind die Tafeln im Laufe der Jahrhunderte geblieben. Das Holz, vor allem die erste und die letzte Tafel, ist von Wurmstichen vielfach durchlöchert, auch

---

[1]) Wattenbach a. a. O. erwähnt sie nicht — nach seiner gütigen Mittheilung sind sie ihm bisher nicht bekannt geworden —; aus Ortsgeschichten ist ihre Existenz nicht erkennbar, und Kästner ließ sie, als er zum Hansetage in Göttingen (1878) seine „Nachrichten über das Archiv der Stadt Göttingen" zusammenstellte, ebenfalls unberücksichtigt.

das Wachs hat darunter gelitten; der als Einband benutzte Pergamentstreifen ist gebrochen und gerissen, sodaß z. B. der Band in vier einzelne Theile zerfällt: Tafel 1 und 2 hängen nothdürftig, 3, 4 und 5 fester zusammen, die beiden letzten aber sind von den übrigen völlig losgetrennt. Besonders aber hat in Folge dieser äußeren Beschädigung der Text gelitten. Sämmtliche zwölf Seiten waren ursprünglich beschrieben: jetzt fehlt, da das spröde Wachs abgefallen ist, von S. 1 etwa ein Viertel des Textes, S. 2—5 sind vollständig erhalten, S. 6 fehlt etwa ein Siebentel, S. 7—9 sind erhalten, S. 10 fehlen kleine Theile, von S. 11 ist kaum ein Sechstel und von der letzten sind nur wenige Bruchstücke erhalten. Nach sorgfältiger Reinigung des Wachses vom Staub gelang es, die vorher völlig unerkennbaren Schriftzüge bis auf wenige Stellen zu entziffern.

Es ergab sich, daß die Tafeln Statuten — weder inhaltlich noch zeitlich geordnet — enthalten, welche der Schrift nach der Mitte des 14. Jahrhunderts angehören: sie lassen die Thätigkeit verschiedener Schreiber oder doch verschiedener Epochen desselben Schreibers deutlich erkennen. Die in den Eintragungen selbst enthaltenen Angaben über die Zeit ihrer Entstehung geben zugleich Anhaltspunkte für die genauere Bestimmung der Zeit der Aufzeichnung, in welcher sie uns vorliegen. Dazu bedarf es einer Zusammenstellung der Daten, welche zeitlich geordnet hier folgen:[1])

45 :	1330.	2 :	1342, Juni, 19.
54 :	1331.	3 :	— , Dezember 20.
43 :	1334, August 9.	7a:	1343, Dezember 16.
56 :	— , September 29.	69 :	1344, Februar 29.
5 :	1335.	68 :	— , März 31.
66 :	1338, September 7.	64b:	— , Mai 3.
36 :	1339, Februar 19.	35a:	1345, Dezember 9.
1 :	1340, Mai 2.	64a:	1354, Juli 25.
67 :	— , Juni 11.	4 :	— , August 14.
36c:	1342.	7b:	— , — 14.
36b:	— , März 28.	3a:	— , November 20.

[1]) Die Nummern vor den Jahreszahlen verweisen auf die Paragraphen des nachfolgenden Abdrucks.

Es ergiebt sich: die Jahre 1330 – 1345 sind ziemlich zusammenhängend vertreten, ein Zwischenraum von neun Jahren trennt davon die vier letzten Datirungen. Läge uns eine ununterbrochene Aufzeichnung vor, so wäre dafür der 20. November 1354 als terminus a quo anzusehen. Daß ein Theil der Statuten aber bereits vor diesem Datum eingetragen wurde, dafür spricht die Bestimmung vom 31. März 1344 (§. 68), wonach der Rath, „wan use here, hertoghe Otto to Brunswig, eder use juncher hirinne sint,“ den vom Herzog Vorgeladenen Sicherheit gewährt. Dieses Statut kann sich nur auf Herzog Otto, Herzog Albrecht's zweiten Sohn, beziehen,[1]) welchem seine Brüder Magnus und Ernst — „use juncher“, wie der Rath sie nennt — nach ihres Vaters Tode (1318) die Regierung ihres Erbes überlassen hatten.[2]) Herzog Otto starb aber bereits am 30. August 1344.[3]) Nicht unberechtigt erscheint somit die Annahme, daß die Aufzeichnung des Haupttheils unserer Vorlage zwischen dem 31. März, dem Datum des Rathserlasses, und dem 30. August 1344, Otto's Todestag, vorgenommen wurde; denn bei späterer Niederschrift hätte ohne Zweifel die entsprechende Aenderung der ursprünglichen Fassung stattgefunden. Bestätigt wird diese Vermuthung durch die Thatsache, daß die sechs Statuten, welche die jüngsten Daten tragen — vom 3. Mai 1344 bis zum 20. November 1354 —, sich als spätere Aufzeichnungen zu erkennen geben theils durch eine von der der übrigen Sätze merklich zu unterscheidende kleinere Schrift, wie 3a, 4 (zweiter Theil) und 7b, theils durch ihr Fehlen im Register,[4]) bei dessen Anlage sie offenbar noch nicht in den Tafeln standen: daher dürfen wir annehmen, daß die ersten Eintragungen zwischen dem 30. März und dem 3. Mai 1344 erfolgten, und als solche haben wir also die folgenden Paragraphen anzusehen: 4 (erster Satz), 5, 6, 7, 8, 10—13, 14—35, 36, 37—42, 43, 44, 45, 46, 47—64, 65—69.

---

[1]) Ein späterer Herzog Otto, welcher mit dem Beinamen der Quade bekannt ist, kam erst 1367 zur Regierung. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 2, 435. [2]) Havemann 2, 432. [3]) Das. 2, 434. [4]) S. den folgenden Absatz.

Sogleich bei dieser ersten Aufzeichnung wurde die Möglichkeit von Nachträgen zu den einzelnen Nummern vorgesehen, indem man zwischen ihnen mehrfach Zeilen frei ließ und auch oben und unten auf den Seiten den Raum mehrerer Zeilen nicht beschrieb; Seite 1 und 2 blieben völlig leer. Auf letzterer aber fügte der Schreiber alsbald ein Register über seine Aufzeichnungen hinzu: er theilte die Seite senkrecht in zwei Columnen, beschrieb zunächst die untere Hälfte der linken, dann die Mitte der rechten, fuhr fort im oberen Theil der linken, darauf im oberen der rechten Spalte und trug endlich die Inhaltsangabe des letzten Statuts unter den bisherigen Eintragungen dieser Spalte nach: so erklärt es sich, daß das Register folgende Reihe der — später als solcher bezeichneten — Nummern aufweist: 49—56, 4—39 in der ersten, 57—68, 40—48 — auf die Fortsetzung verwies der Schreiber durch die Notiz que superius, ulterius registretur — und 69 in der zweiten Spalte. Erst nach Anlegung des Registers wurden auf Seite 1 die Nummern 1—3 nachgetragen. Die sechs zeitlich letzten Statuten müssen der Schrift nach bald, vielleicht unmittelbar nach ihrer Abfassung auf den Tafeln hinzugesetzt sein: man benutzte dazu, ohne Rücksicht zu nehmen auf ihren Inhalt und die Zugehörigkeit zu anderen bereits aufgezeichneten Paragraphen, die zu solchen Nachträgen bestimmten Zwischenräume zwischen den vorhandenen Eintragungen.[1]) Nachdem auf diese Weise der ganze Raum, welchen die zwölf Seiten boten, benutzt war, wurden die einzelnen Absätze durch wagerechte Striche von einander getrennt, und ihnen die zu dem Register hinzugesetzten laufenden Nummern so flüchtig beigefügt, daß bisweilen ein Absatz mit einer Zahl versehen wurde, welche dem folgenden zukommt.

Diese nunmehr (ca. 1354) abgeschlossene Sammlung wurde nach etwa zwei Menschenaltern in einen noch jetzt im Stadtarchiv aufbewahrten Pergamentcodex[2]) übertragen: man

[1]) Vgl. die zu § 4 gemachten Zusätze: sie stehen theils zwischen 4 und 5; da der Raum aber nicht genügte, wurde der Schluß zwischen 7 und 8 nachgetragen. S. 8 wurde oben § 42a, unten 44a nachgetragen. [2]) S. Kästner's „Nachrichten", S. 6, n. 9.

ließ jedoch das Register sowie die Nummern 2, 3 und 28 — vielleicht waren diese damals nicht mehr gültig — aus, fügte zwischen 19 und 20 ein neues Statut — über die Hoken — ein, versah eine Anzahl von Paragraphen mit Ueberschriften und trug zum Schluß weitere Statuten nach; auch die Wortformen wurden gemäß ihrer seit der ersten Aufzeichnung erfolgten lautlichen Weiterbildung geändert.

Nach dem Statutenbuch sind neben anderen auch die Bestimmungen, welche die Tafeln enthalten, von Pufendorf [1]) veröffentlicht. Aber abgesehen von jenen sprachlichen und inhaltlichen Veränderungen, welche ihm seine Vorlage gegenüber den nicht benutzten Tafeln bot, kann sein Abdruck wegen zahlreicher Fehler, die auf sehr flüchtige Benutzung des ihm vorliegenden Textes schließen lassen, nicht genügen. Darauf weist schon der erste Satz seiner Ausgabe hin. Pufendorf setzt dies Statut „von Beden der Herrschaft an die Stadt" in das Jahr 1311, während die Tafeln, wie der Codex es deutlich dem Jahre 1340 zuweisen; ebenso weist er den Nachtrag zum 4. Statut dem Jahre 1301 zu — und verhindert durch diese Unrichtigkeit eine Scheidung der ursprünglichen von den späteren Aufzeichnungen —, während es dem Jahre 1354 angehört; Tagesdaten verändert er willkürlich: statt „1343 secunda feria ante Thome" druckt er „1303 secunda feria beati Thome"; der Inhalt von § 8 wird durch Pufendorf's Lesart „jerghen" statt „neyrghen" mindestens unklar, wenn nicht zum Gegentheil von dem gemacht, was er bestimmt; das bei ihm unverständliche „parerne" (§ 13) ergiebt sich als „parnere" = Pfarrer; willkürliche Auslassungen kommen wiederholt vor.

In dem folgenden Abdruck liegt eine Wiedergabe der Aufzeichnungen in den Wachstafeln vor. Die Reihenfolge der Statuten, welche die Vorlage aufweist, ist beibehalten; das Register zwischen § 3 und 4 dagegen nach der Folge der einzelnen Paragraphen geordnet; die Nummern der Paragraphen wurden dem Register angepaßt unter Notirung der

---

[1]) Observationes jur. univ. 3, 191—210.

Nummern der Vorlage. Die im Register nicht verzeichneten Statuten sind mit der vorhergehenden Nummer und einem hinzugesetzten a, b, c, die Nachträge durch kleineren Druck bezeichnet. Am Text selbst ist nichts geändert; bei seiner Feststellung nöthigte jedoch die mangelhafte Ueberlieferung der Tafeln zu einer Zuhilfenahme des Statutenbuchs; diejenigen Stellen, welche wegen der Loslösung des Wachses nicht nach den Tafeln wiedergegeben werden konnten, sind nach dem Codex ergänzt und durch eckige Klammern erkennbar; die ausgefallenen und auch hierin nicht überlieferten Worte — besonders am Schluß von § 3 — sind an den Stellen, wo sie nach dem Zusammenhang geschätzt werden konnten, durch je zwei, eine größere Lücke durch vier Punkte angedeutet, in diesem Falle bezeichnet ein kurzer senkrechter Strich das Ende einer Zeile. Einige Worte, deren Lesart nicht mit Sicherheit wiedergegeben werden konnte, sind als solche in den Anmerkungen angedeutet. Dahin wurden auch wesentliche Abweichungen der Wachstafeln von dem Codex und Pufendorf's Ausgabe verwiesen; zur Charakterisirung der Sprachentwicklung sind in § 1 auch sämmtliche Lautverschiedenheiten der Vorlagen zusammengestellt, und diese mit T = Wachstafeln, C = Statutencodex, P = Pufendorf's Ausgabe bezeichnet.

Aus dem sehr mannigfaltigen Inhalt der Statuten seien nur einzelne Gruppen von Bestimmungen hervorgehoben. Der größte Theil wird ausdrücklich als Beschluß und Verordnung des alten und neuen Rathes eingeführt; man wird die Sätze mit wenigen Ausnahmen als Rathsverordnungen und Strafgesetze bezeichnen können. Die Ausnahmen beziehen sich auf Bestimmungen, welche das Verhältnis der Stadt zur Herrschaft ordnen: Der Rath soll dem Herzog gegenüber vor allem stets den Nutzen der Stadt wahren und ihm keine außergewöhnliche Forderung bewilligen, ohne seinerseits für die Bürgerschaft einen Vortheil sich ausbedungen zu haben[1]). Die herrschaftlichen Rechte in Göttingen dürfen allerdings nicht geschädigt werden: dem Herzog kommt ein Drittel der Bußen für Ver-

---

[1]) Statut 1.

letzung der städtischen Willkür zu [1]) und unverzüglich wird es ihm ausgezahlt [2]); ohne Zustimmung seines Schultheißen will der Rath keine Münzerneuerung vornehmen. [3]) Weltliche Klagen sollen vor dem Herzog, geistliche vor dem Gerichte [des Archidiakonen] zu Nörten entschieden werden; aber außer Landes soll kein Bürger den andern vorladen. [4]) Andererseits aber suchte der Rath eine Vereinigung zwischen den herzoglichen Dienstmannen und den Bürgern durchaus zu verhindern: wer von den letzteren in ein Lehnsverhältnis zum Herzog trat, verlor damit die Bürgerschaft und den Antheil an den Rechten der Stadt, ohne doch von den Lasten befreit zu werden. [5])

Mehr den Charakter der Uebereinkunft als einseitiger Verfügung durch den Rath tragen auch die wenigen Sätze über die Kirche und ihre Vertreter. Am Freitag nach dem Frohnleichnamsfeste findet die große Procession statt, welche von der Hauptkirche zu St. Johann aus zu allen Kirchen und Kapellen geht, um schließlich wieder in der Johanniskirche mit einer feierlichen Messe zu enden. [6]) Geistliche können Bürger um Schuld vor ein geistliches Gericht laden, Klagen wegen Schulden eines Dritten aber vor den Rath bringen. [7]) Streng hielt dieser darauf, daß die Geistlichen, welche eine Pfarrei hatten, von ererbtem Gut in der Stadt Schoß zahlten. [8])

Die Mehrzahl der Statuten bezieht sich auf Gewerbe und Handel sowie Sicherheit und Ordnung in der Stadt, und besonders Bestimmungen der letzteren Art kennzeichnen sich durch die hinzugesetzten Bußen für Uebertretung als Strafgesetze. Von den Gewerbe- und Handelsstatuten mögen die, welche die Braugerechtigkeit der Bürger und den Weinvertrieb in der Stadt betreffen, hier zusammengestellt werden. Im Sommerhalbjahre, zwischen Urban (25. Mai) und Michaelis (29. September), [9]) ferner an den Tagen vor einem Festtage und an diesen selbst durfte nicht gebraut werden; [10]) in der übrigen Zeit des Jahres durften die Bürger nach dem Statut von 1334 7, die Eingesessenen 2 mal jährlich brauen, 5 Jahre später wurde dieses Recht für erstere auf 8, für diese auf

[1]) St. 50. [2]) 7a. [3]) 7. [4]) 8. [5]) 6. [6]) 64. [7]) 9. [8]) 13. [9]) 38. [10]) 53.

4 mal erhöht; [1]) ein jeder mußte sein Bier mit einer städtischen Pfanne brauen lassen und für die Benutzung jedesmal 9 Pfennige entrichten. [2]) Auch der Gehalt des Bieres unterstand genauer Vorschrift: zu jedem Brau sollten 12 Malter Malz genommen und davon $1^1/_2$ Fuder Bier nebst 2 Zuber Füllbier gebraut werden; nimmt jemand mehr oder weniger Malz, so soll er nach Verhältnis mehr oder weniger Bier brauen. [3]) Vom 11. November ab war der Ausschank des Bieres gestattet [4]) — jedoch nur gegen baares Geld; wer aus dem Wirthshaus fortgeht, ohne sein Bier bezahlt zu haben, wird um 3 Schill. gepfändet; die Wirthe aber mußten sogar schwören, einen solchen Schuldner nicht zu verheimlichen, sondern dem Rathe Anzeige zu machen. [5]) — Weinvertrieb war alleiniges Recht des Rathes; nur wenn dieser nicht die Absicht hatte, Wein einzukaufen, war es den Bürgern gestattet; doch durften sie ihn nur stückweise verkaufen, nicht im einzelnen verzapfen. [6])

Die Sicherheits- und Ordnungsstatuten betreffen zunächst die Sicherung gegen Feuersgefahr. Es ist streng verboten mit offenem Lichte in die Scheune zu gehen; den Knecht oder die Magd, durch deren Unvorsichtigkeit ein Schadenfeuer entstanden war, traf die Strafe lebenslänglicher Verbannung aus der Stadt. [7]) Eine spätere Verordnung besagt sogar, daß, wer Heu oder ungedroschenes Korn im Hause oder im Stalle liegen hat, überhaupt kein Feuer im Hause haben soll. [8]) Muthwilliges Anzünden der Verkaufsbuden auf den Straßen wurde mit 1 Pfund bestraft. [9]) Jeder Bürger mußte eine Feuerleiter haben, die von der Straße aus bis an das Dach des Hauses reichte, eine zweite für den Hof und andere, die er auf das Dach legen konnte; bei Ausbruch eines Feuers werden, wenn es Noth thut, vom Rathe Leitern geliehen; jeder Bürger soll mit seinen Eimern und Zubern eiligst zur Stelle sein, um Wasser tragen zu helfen; der Rath will selbst kommen, um zu helfen, und harte Strafe trifft den, welcher dann nicht sofort

---

[1]) 56, 36 a. [2]) 60. [3]) 53. [4]) 37. [5]) 39. [6]) 57. [7]) 36. [8]) 44. [9]) 36.

seinen Befehlen gehorcht.[1]) — Auch auf Reinlichkeit in den Straßen wurde streng geachtet: Heu und Stroh sowohl wie Mist sollte nicht die Nacht über vor den Hausthüren liegen bleiben;[3]) Schlachten auf der Straße wurde verboten.[2]) Im Sommer wurde das Wasser eines Baches, welches oberhalb der Stadt in einem Teiche gesammelt wurde, durch die Straßen geleitet;[4]) alle 14 Tage mußte Jeder die Straße bis zur Mitte, welche durch die Wasserrinne bezeichnet wurde, reinigen: ausdrücklich war in den bezüglichen Verordnungen hinzugesetzt, daß der Schmutz nicht dem Nachbar zugeschoben werden sollte;[5]) auch vor der Stadt durften bei 3 Schill. Strafe Mist oder Steine auf öffentlichen Wegen nicht abgelagert werden[6]).

Eine erschöpfende Darstellung des Inhalts der Statuten ist nicht beabsichtigt; ihre Mannigfaltigkeit möge durch nachstehendes Inhaltsverzeichnis angedeutet werden:

1) Wahrung des städtischen Nutzens durch den Rath gegenüber der Herrschaft. — 2) Münzerwerb durch Rathmannen. — 3) Später Tanz. — 3a) Tuchverkauf. — 4) Würfelspiel. — 5) Hausverkauf in der Neustadt. — 6) Herzogliche Lehnsmannen. — 7) Münzwechsel. — 7a) Antheil des Herzogs an Bußen. — 7b) Würfelspiel. — 8) Gerichtliche Vorladung. — 9) Schuldforderungen Geistlicher. — 10) Vollmachten. — 11) Stadtbrief. — 12) Schäfer. — 13) Schoßpflicht Geistlicher. — 13a) Weigerung der Bürgerpflichten. — 14) Leibrenten. — 15) Eigene Schäfer. — 16) Feldschaden. — 17) Procentsatz der Zinsen. — 18) Abgabe vom Kornmaß. — 19) Abgabe von der Stadtwage. — 20) Abgabe von Grundbesitz. — 21) Beherbergung Fremder. — 22) Schmutzabfuhr. — 23) Beschränkung der Hoken. — 24) Holzholen aus dem Hainholz. — 25) Heu und Stroh auf der Straße. — 26) Mistabfuhr. — 27) Schlachten auf der Straße. — 28) . . . . . 29) Hundehalten. — 30) Ledergerben. — 31) Ableitung fließenden Wassers im Winter. — 32) Straßenreinigung. — 33) Tanzverhinderung.

---

[1]) 43. [2]) 25, 26. [3]) 47. [4]) 31. [5]) 32. [6]) 49.

— 34) Ritterbürger. — 35) Holzeinfuhr. — 35a) Verleihen der Braupfanne. — 35b) Sicherheit. — 35c) Erwerbung der Kaufgilde. — 36) Sicherung vor Feuersgefahr. — 36a) Anzahl und Gehalt der Braue. — 36b) Sicherheit. — 32c) Rathsbeitrag zu Neubauten. — 36d) Ordnungsstrafen. — 37) Bierverkauf. — 38) Brauzeit — 39) Bierverkauf. — 40) Arbeitslohn. — 41) Rechtsbruch. — 42) Weinverkauf. — 42a) Gesindeordnung. — 43) Feuerordnung. — 44) Sicherung vor Feuersgefahr. — 44a) Außerstädtische Besitzungen. — 45) Korndiebstahl. — 46) Wiesen- und Gartenbeschädigung. — 46a) Felddiebstahl. — 46b) Grasdiebstahl. — 47) Schlachten auf der Straße. — 48) Reinlichkeit. — 49) Mist- und Steinablagern. — 50) Bruch des Stadtrechts. — 51) Klagen vor dem Herzog. — 52) Knappen im Stadtdienst. — 53) Brau-Gehalt und -Zeit. — 54) Begräbnis von Rathsherren. — 55) Nächtliche Ueberfälle. — 56) Anzahl der Braue. — 57) Wein-An- und -Verkauf. — 58) Handel Auswärtiger in der Stadt. — 59) Städtische Herde. — 60) Brauen mit der Stadtpfanne. — 61) Bierfahren. — 62) Verkauf von Hammelfleisch. — 63) Eingeweidereiniger. — 64) Frohnleichnamsprocession. — 64a) Einkünfte des Schulrectors. — 64b) Gerichtliche Vorladung. — 64c) Schutz der Bürger. — 65) Hausverkauf in der Neustadt. — 65a) Diebstahl. — 66) Marktfrieden. — 67) Gerichtsläuten und Gerichtszeit. — 68) Sicherheit herzoglicher Begleiter. — 69) Bürgschaft für Fremde. — 69a) Waffenverleihen.

---

1) Istud quod sequitur, est scriptum anno domini millesimo 340.[1]) in crastino Philippi et Jacobi.[2]) Dit,[3]) dat hirna bescreven[4]) steyt, dad[5]) schal alde[6]) rad unde nyge[7]) andechtliken behalden[8]) in orme[9]) synne vor der

---

[1]) „cccxl": T. u. C., 1340 mai 2.; P. las cccxi und schreibt daher dies Statut dem Jahr 1311 zu. [2]) „Von beden, de de herscap an ne stad bede": (als Ueberschrift hinzugefügt) C. P. [3]) Dyt: C. P. [4]) screven C. P. [5]) dat C. P. [6]) olde C. P. [7]) nyghe C. P. [8]) behalden C. P. [9]) oreme C. P.

stat[1] wyllen.[2] Wanne use[3] herschap von Brunesw[ic][4] den rat[5] von Gotingen[6] worumme bydbet[7] oder[8] den rad wes anmůdet,[9] dat de rat[10] don möchte[11] ane der stat[12] schaden,[13] dad[14] scal[14*] de rat[5] doch halden[15] jegen[16] de herscap,[17] alse der stat[18] dar grot macht an lige[19] unde alse de stat[20] de[21] herscap daran icht[22] twiden[23] mögen;[24] aver twidet de rat[25] denne de herscap,[26] so scal[27] de rat[28] dit in orme[29] synne hebben unde scal[30] bedenken, wes der stad not sy, unde scolen[31] weder[32] wat overbringen van[33] der stat[34] wegen by der herscap,[35] dat vor de stat sy.[36] Unde ok scal[37] de rat[38] des denken, dad[39] se der herscap[40] nicht mogen twiden an deme hylgen[41] geyste,[42] unde scal[43] des denken, dad[44] se by der herscap[45] overbringen, dad[46] seck[47] neyn nyge[48] geystlik[49] saminge[50] hir erheve unde dat en[51] darup werde der herscap[52] breyf.[53]

2.[54] Item statutum edictum de moneta et cambio edictum anno domini 1342. in die beatorum martirum Gervasii et Prothasii.[55] We in deme rade is alden oder nygen oder nement von synen weghen, de en scal nicht wynnen noch hebben můnte [oder wessele][56] to Ghöttingen;

---

[1] stad C. P. [2] willen C. P. [3] unse C. P. [4] Brunschwig C. P. [5] rad C. P. [6] Gottingen C. P. [7] biddet C. P [8] eder C. P. [9] anmudet (=zumuthet) C. P. [10] rad C. P. [11] mochte C. P. [12] stad C. P. [13] scaden. [14] dat C. P. [14*] schal C. P. [15] holden C. P. [16] jeghen C. P. [17] herschap C. P. [18] stad C. P. [19] lighe C. P. [20] stad C. P. [21] der L. P. [22] dar icht an C. P. [23] bewilligen. [24] moghen C. P. [25] rad C. P. [26] herschap C. P. [27] schal C. P. [28] rad C. P. [29] oreme C. P. [30] schal C. P. [31] schullen C. P. [32] wedder C. P. [33] von C. P. [34] stad C. P. [35] herschap C. P. [36] Van dem hilgen geiste (als Ueberschrift hinzugesetzt) C. P. [37] schal C. P. [38] rad C. P. [39] dat C. P. [40] herschap C. P. [41] hilgen C. P. [42] gheiste C. P. [43] schal C. P. [44] dat C. P. [45] herschap C. P. [46] dat C. P. [47] sek C. P. [48] nyghe C. P. [49] geistlik C. P. [50] saminghe C. P. [51] on C. P. [52] herschap C. P. [53] bref C. P. [54] Dies Statut ist von einer zweiten Hand mit größeren Buchstaben eingetragen; später durch Querstrich als ungültig bezeichnet, fehlt in C. und bei P. [55] 1342 Jun. 19 [56] Hinter „můnte" ein Raum etwa für zwei Worte geglättet; das Eingeklammerte vom Herausgeber ergänzt.

we dad darenboven deyde, de scal der stat gheven twe dusent vöder steyne unde scal de voren, wör de rat wel unde scal darto neyn ratman vortme wesen; wynne se aver jo manc de neyn ratman were, den scal neyn ratman[1]) jeghen den rad verdeghedingen oder vörderen to saken oder to sculden, de der munte hertredet by derselven pyne.

3.[2]) Item quod sequitur est statutum anno domini 1342. sexta feria ante festum nativitatis Christi[3]) a consulibus novis et antiquis. Na wechterclocken so en scal me nicht mer danczen noch treden up der straten noch in den husen; in wes hus dad ghescheche, den scal me panden vor eyn punt ane vastlavend . . . . von den gulden düken unde wimpelen . . . . von crispelen . . . . wer ot sey er syn . . . . Von silvere to dragende up cleydern. Mulieres et puelle non ferant . . . . quem . . statum . . . . Van den danse up me cophus plet de . . de custodibus intraverunt non antea excedere si . . . . et hoc non debet . . | . . . . unde[4]) nyge overeyn komen dad me | . . . . en rade oder in dem nygen | . . . . by der hast. Datum anno | . . . . phanie | . . . . debet . . seu | . . . . si dat sibi non | . . . . . dere, statutum | . . . . .[5])

4.[6]) De tesseratura.
5. De domibus censualibus in Nova civitate.
6. De hiis qui sunt de familia ducis.
7. De scultheto, quod illi concedatur.
8. De citationibus ad extraneas partes.
9. De conductu hic . . per consules et . . ifices.[7])

---

[1]) Wie bei 56) für etwa 3 Worte, deren Ergänzung unsicher. [2]) §. 3 mit kleinerer Schrift wie §. 1 geschrieben, fehlt in C. und bei P. [3]) 1342 dec. 20. [4]) Das Folgende wieder größere Schrift, etwa wie § 2. [5]) Nach „statutum" folgen die letzten 3 Reihen der ersten Seite, wovon in jeder nur unlesbare Reste je eines Wortes. [6]) Das Register fehlt in C. und bei P. [7]) Der Anfang des Wortes, dessen Endsilben „ifices" sind, ist unleserlich, es scheint „carnifices" oder „lanifices" gewesen zu sein; das vor „per" fehlende Wort eben=

10) Von den vrededaghe to holdende.
11) Von den bref loset von denselven.
12) Von vremden scapern unde herden.
13) Von papen, de hir wonet.
14) Von gulde to lyve vorkopende.
15) We ene scapere hebben mak.
16) Von der pandinghe uppe korne.
17) Von der joden wokere.
18) Von der stat scepele.
19) Von vullen weghen unde von der waghe der stat.
20) De littera civitatis super hereditate danda, cum requiritur de alia littera.
21) De hospitationibus.
22) Von den vůrheren.
23) De penesticis.
24) De lingneribus in Heynholten.
25) De straminibus et fimo ducto ad plateam.
26) De fimo ad plateam ducto.
27) De mactatura pecoris in platea.
28) De . . ione . . um in platea.[1])
29) De canibus habendis in domo.
30) De corio calcando sutoris.
31) De piscina civitatis.
32) Quis mundabit ante domum.
33) De pigneribus in chorea in theatro.
34) De militaribus suscipiendis in burgenses et . . . .[2]) collecta.
35) Von der besate,[3]) de hir wat invoret holt eder kole wente to . .
36) Von luechten in de . . to . lende nyet lechten.
37) De cervisia vendenda pro prompta pecunia extra civitatem.

---

falls nicht mehr sicher lesbar, es scheint „inerentium“ (vielleicht inherentium, Eingesessenen) dagestanden zu haben. [1]) Das Statut wie diese Inhaltsangabe ist wegen Unlesbarkeit der Hauptworte nicht zu bestimmen. [2]) Zwei Worte ausgefallen. [3]) Beschlagnahme.

38) Quod non sit braxatura cervisie nisi de Michaelis usque Urbani.

39) De cervisia vendenda in tabernis.

40) De lapicidis carpentariis[1]) braxatoribus et omnibus aliis laboratoribus.

41) Wer usen borgheren rechtesenbieten brok worde, wo se dat scolen holden hirinne.

42) Von den winluden to Gotingen.

43) Wo men komen sal to den water unde von der lederen.

44) Von korne huig[2]) stro unde wischen imme hove unde huse.

45) Von korne strepellende[3]) lesende harkende boden unde . .

46) De graminibus.

47) Von slachtende up der straten.

48) De cadaveribus.

Que superius, ulterius registretur.[4])

49) Item de fimo et lapidibus deductis extra civitatem.

50) Item von deme, de brikt na der stat willekore.

51) Item qui conqueruntur domino duci.

52) Item famuli civitati dabunt collectam.

53) Item de braxatoribus, quantum braxare debeant.

54) Item de funeribus.

55) Item wen man anverdich des nachtis.

56) Item quotiens braxari debeat.

57) Item quod possint emere vinum.

58) Item de vendicionibus allecum vel panno.

59) Item de pastoribus pellentibus ad stipulum.

60) Item quod braxetur cum sartagine[5]) civitatis.

61) Item quod cerevisia ducitur cum curru civitatis.

62) Item de carnibus arietinis.

---

1) Zimmerleute. 2) Heu. 3) abstreifen. 4) Ueber diese Bemerkung s. S. 133. 5) [Brau]pfanne.

63) Item von koldunenweschern.[1])
64) Item de reliquiis ferendis.
65) De curiis censualibus in . .
66) De servis pistorum.
67) Von eydbaghen unde echte dink.
68) Von velichejt, wanne use hern von Brunswich hirinne sint.
69) De fidejussione facienda continens et de armis extra civitatem concedendis.

[3a.] Sub anno domini 1350. quarto in crastino beate Elysabet vidue[2]) statuta umme der wantscherer loyn: Van der elen eynes langen lakens eder dem gelik schullen se nemen eyn scherf; krempet[3]) se aver dat wand unde schered se dat twighe, so moygen se nemen jo von der elen eynen penning, nicht mer. Von eyme cleyde ekesches[4]) wandes eder deme gelik, dat seven achte eder neygen elen heft, schůllen se nemen dry penninghe. Wel me aver, dat me dat wand krempe unde twighe schere, so moyghen se nemen von der elen ein scherf. Se schůllen aber des wandes nicht krempen noch twige scheren, se en werden dat geheten.

4)[5]) Item nullus tesserabit vel alium ludum exercebit cum quo pecunia perdi potest sub pena libere; quantum perdiderit, . . erit.[6])

Item nemo debet ludere cum globis nisi pro tanto vini, quantum tunc potari potest[7]) sub pena simili; et qui permittit hos ludos in domo sua exerceri, ita quod non accusat ludentes, dabit libram, nisi excusat ignorantiam suam juramento, et debet abesse civitati instanter ad dimidium miliare ad quindenam aut in sua domo manere tanto tempore et non revertetur ad civitatem nec domum suam exibit, nisi talis pecunia, ut premittitur, primo sit persoluta. Datum anno domini millesimo 350. quarto in vigilia assumptionis Marie.[8])

---

1) Eingeweidereiniger. 2) 1354, Nov. 20. „1350 in crast. b. Elysabeth“ P. 3) . . . . . 4) Achener; vgl. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1878, 134, Anm. 3. 5) Seite 3 der Vorlage. 6) „quantum perdiderit . . erit“ fehlt C. P. 7) pro „tanta quantitate ut in quantum tunc potare potest“ C. P. 8) 1354, August 14. „millesimo cccl quarto“ C., P. las „millisimo ccci“, ließ „quarto“ aus und setzt daher das Statut in das Jahr 1301. Vgl das ausführliche Statut der Stadt Braunschweig „Van deme dobelspele“ von 1340 (UB. der Stadt Braunschweig 1, n. 27); in Berlin war durch ein Statut von 1331 den Tuchmachern bei

5) Item quicumque vendit [1]) domum in nova civitate, est censualis dominis consulibus [2]), emens et vendens quivis dabit consulibus unum solidum et debet resignari coram consulibus schultheto absente. Actum anno 1335. [3])

6) Item quicumque burgensium erit de familia domini ducis, ipso facto perdit burgensitatem nec debet braxare nec aliis libertatibus civitati uti et tamen dabunt collectam et portabunt alia onera civitatis et jura.

7) Item consules convenerunt, quod schultheto non concedente nec mutuabunt aliquam pecuniam nec erunt ejus fideijussores. [4])

[7a.] Quandocumque aliqui excessus persolvuntur, in quibus dominus dux habet jus, illud debet sibi dari sine dilatione et pagari. [5]) Datum anno domini 1343. secunda feria ante Thome apostoli. [6])

[7b.][7]) Item quicunque in alienis partibus tesseravit et super eo devictus fuit vel confessus, dabit libram et tantum quantum perdiderit seu acquisierit. Datum anno domini 1350. quarto in vigilia as sumptionis Marie virginis. [8])

8) Ock is alde rad unde nige overkomen dad neyn user borgere över, de met os wonet, jenghen use borghere eder, de mit os wonet, neyrghen [9]) buten landes laden vor gheystlik rychte anne vor dad gheystlike richte to Northene, of de sake geystlic is; were aver de sake wertlic, so scal me on sculden

---

Strafe von 1 Pfd. Wachs untersagt an einem Tage mehr als drei denarii oder Stiefel, Hose oder Hemd zu verwürfeln oder verkegeln (detesserare vel deglobrare; Berliner Stadtbuch, herausgegeben von Clauswitz, S. 89); in Hannover war nach dem Statut von 1349 als höchster Einsatz 3 Schill. gestattet bei Strafe von 10 Schill., Spielen im Privathause wurde mit 1 Pfd. gebüßt (Vaterländisches Archiv 1844, 382); in Lüneburg durfte jemand nach einem Statut von Ende des 15. Jahrhunderts bei 10 Mk. Strafe an einem Tage höchstens 1 Mk. verspielen (Pufendorf, Obs. jur. un. 2, app. 196).

1) „unam“ C. P. 2) Die Neustadt gehörte dem Rathe seit 1319, Januar 4 (UB. der Stadt Götingen, 1, 87). 3) Ein aus etwa acht Worten bestehender Zusatz der Vorlage ist nicht mehr zu entziffern. 4) Siehe oben S. 136. 5) Muß ihm bezahlt werden; „et pagari“ fehlt C. P. 6) 1343, Dezember 16. „millesimo 313“ P. 7) Andere Hand, kleinere Schrift; späterer Zusatz zu n. 4. 8) 1354, August 14. 9) „jergen“ P.

vor uses heren richte; we dad breyke, den en scal hir nicht me wonen, he on vorbetere dad na ghenaden des rades; were oc dad her hirumbe darute bliven woͤlde, so schoͤldent syne elderen vorbeteren na ghenaden des rades also vorder alse yt syne elderen vormoͤghen, ef se syn macht hebbet; en hebben se syn aver neyne macht, des moghen se sec ledaghen mit oͤrme rechte unde dad scal de rad von en neymen unde doch mach he nicht hir inkomen, he en erleghe deme synen scaden, den he ghiladet heft unde scal ot oc vorbeteren na ghenaden des rades. [9.] [1] Welke man, de sek vor ennen papen helt, und eyn pape is, de mach umme sine scult, de me eme solven sculdich is, use borgere unde use medewonere laden vor geystlik richte; es aver de scult siner elderen eder anders jemendes, dar en mach he use borgere eder use medewonere vor neyn geystlick richte umme laden, dar scal en de rat umme spreken unde scal eme dat to wetende don, dat he von den scuͤlden late; en wel he dem rade rade nicht hoͤren, so scal he boͤrgeresrecht noch papen der stad vrede nicht gebruken. Vorbreke ok jenich use borgere eder medewonere an emme papen omme duͦsse scuͦlde, de scal des jegen den rat ane wandel bliven unde de rat en scal sek des nicht annemen.

10) Vortme weme de rad na deme vreyde[2] but ennen dach to holdende up eyne benomede tyt unde joweck twen synen vruͦnden vulle macht ghyft under on to deghedigende, den veyr en scal neyn syn ut me alden rade eder ut me nygen, aver anders moͤghen se met oren frunden wol in den deghedigen syn.

11) We oc deme anderen der stad breyf ghyft, de scal en losen von deme scrivere vor twene scillinge; deyt he des nicht, davor mach on de rad laten vorpanden.

[3] 12) Ok synt alde rad unde nyge overkomen, welc scapere oder eyn ander herde de hir qneme to wluchtsalden[4] wanne dat os to wetende worde, so scolde me ome segen, dad he bynnen veyrteyn nachten syn ding berichte unde tog anders wor.

---

1) Der Schluß wiederum späterer Nachtrag, für den der Raum kaum genügte. 2) „virden" P. 3) S. 5 der Vorlage. 4) sic! T. C. P.; ist das vielleicht = Zuflucht?

13) Welc pape hir wônet oder lyt anne use rechten pernere,[1]) de de hir hebbet gut efte gulde, dad se von erve tal is angheavallen, dad in der stad rechte lyt, dad scôlen se vorscoten.[2])

[13a.] Ok is olde rad und nyghe overeynkomen, we der stad neyne plicht don noch der stat recht nicht bruken wel, kumpt he to krighe med unsen bůrghern oder medewoneren, wedervert deme wat von den, des schullen se jheghen den rad an schůlde blyven.

14) Ok môghen de neysten erven under sek kopen unde vorkopen gůlde to lyve.

15) Ok en scal nemant enne scapere hir hebben, he en hebbe hir ver hove landes up me velde eder to mynnesten veyrdehalvé unde verhundert scap an twen herden.[3])

16) Vortme en scal nemant over de sat oder korne varen mit waghen oder mit karen; we dad deyt, den mach me panden vor enne scilling; wer dar oc over reyt, den mach me panden vor ses penninge; wer dar oc over geyht, vor dre unde den scapere vor vyf scillinge unde jo von dem perde ses penninge, von der koy sesses unde von deme calve drey, von der seyghen[4]) drey unde von deme verken drey, unde dyt mach panden de burmestere oder de veltwarde oder der stad knecht oder de, des dad lant ist.[5])

17) Vortme so en scolen de jôden nicht me nomen to wokere von der mark wenne ses pennige, von der halven dre

---

[1]) Pfarrer; „parerne" P. [2]) 1339 October 1 gebot Erzbischof Heinrich von Mainz mehreren z. Th. namentlich genannten Geistlichen, welche (statt in ihrem Amtsbezirk) in Göttingen fast dauernd ihren Wohnsitz genommen und u. a. von ihrem Erbgut, welches nicht zu ihrem Gehalt gehörte, nicht steuerten, zur Abstellung der Mißbräuche, besonders auch „ut . . . de bonis suis patrimonialibus ad onera predicti opidi, si et prout consuetudo est, contribuant". (Urkundenbuch 1, 147.) [3]) Braunschweig verbot (in der ersten Hälfte des 14. Jahrh.) jede Sonderherde (Urkundenbuch 1, S. 47, n. 49); in Berlin war sie nur dann erlaubt, wenn man drei oder, wie in Göttingen vier Hufen besaß (Berliner Stadtbuch S. 119, § 25, 3). [4]) Ziege. [5]) Berlin bestimmt: unbefugtes Befahren des Ackerlandes wird mit 1 Pf. von jedem Rade, vom Reiter mit 1/2 Pf. gebüßt (Stadtbuch 113, § 14, 1).

penninge; welc jode me neyme, de scal dad vorbeteren na ghenaden des rades.[1])

18) Vortme we mit der stad scepele syn korn met, dad he koft, wat byneden der marck is, dar scal he af gheven ennen henckeman[2]) unde jene, de dad vorkoft, oc ennen henckeman von der marck or jowelc ennen penning; koft he aver twiger marc wert, so scal or jowelc gheven twene penninge unde also scal me dyt holden na marctalen[3]) alse sek ghebored.

19) Vortme so scolen de wullenwevere und andere lude, ot syn gheste oder we se syn, neyne wullen mit orme wichte weghen wenne[4]) up der stad waghe; wat byneden[5]) der mark ys, de vorkoft, de scal gheven eyn scerf von der waghe unde de koft, oc eyn scerf; von der marc scolen se gheven or jowelc ennen penning und also vort na marctalen, alse it sek gheboret; koften aver de wullenwevere entelde punt wullen, de moghen se weghen mit orme sintenere[6]); we dit anders hylde, de scal dad vorbeteren na ghenaden des rades.

Ok so scal me alle wychtech gut, od sy lynewant oder wad et sy, weghen up der stad waghe; dar scal jowelc affgheven, wan de koft oder vorkoft, na marctalen na deme alse hirvor screven is; weghet met aber up der waghe by sinteneren,[7]) so scal jowelc gheven von deme sintenere[7]) ennen penning unde also na synteneren,[7]) als od sec gheboreb. Ok moghen use borghere weghen up oren waghen alle wichthich gut, wad byneden deme halven veyrden deyle is, went up eyn halven veyrden del unde me nicht enboven . . .[8])

---

[1]) Also etwa $2^1/_2$ %. [2]) „henkelman" = $^1/_4$ Tonne (Bier), Mittelniederdeutsches Wörterbuch von Lübben und Walther 141; hier scheint „henckeman" ein Maß zu sein, dessen Werth = 2 Pf. geschätzt wurde. [3]) Nach Verhältnis. [4]) Außer. [5]) Unter. [6]) Centner; Lesart unsicher. [7]) Centner. [8]) „went up — enboven . . ." fehlt C. P.; mit „enboven" schließt in T. die Zeile, die folgende ist durch Glätten unleserlich; ebenso die erste der folgenden Seite (6). C. und daraus P. fügt hier das in T. fehlende Statut ein: „den hokeren by den vleischscheren wart gesecht, dat se de schragen, de in dem weghe stan, schullen bybringen und dat se nicht

20) Item quicunque nobiscum commorantium dabit literam [1]) civitati super hereditate sua et requisitus, si hereditas sit occupata inpigneratione vel literis [1]) et, si dicat, quod non sit et sic petat literam [1]) civitas et postea consules invenient contrarium, illum consules debent ad hoc tenere, quod priorem deponat inpignerationem vel literam [1]) et adhuc faciet emendam in gratia consulum. [2])

21) Item nullus debet alium hospitare nisi velit respondere pro eo. [3])

22) Item scheve [4]) debent portari extra civitatem sub pena 18 den.

23) Item nulla penestica debet emere merces a nona sexte ferie usque ad nonam sabbati; si fecerit contrarium, dabit tres sol.

24) Quicunque secaverit lingna in posteriori Heynholte [5]) de plaustro [6]) 10 sol., de priori 20 sol., de uno lingno in priori quinque sol. in priori, et in posteriori, qui colligit lingna, 3 sol.

25) Item nullus debet portare stramina vel fenum [7]) ad plateam sub pena 6 denariorum, et qualibet die potest inpignerari 6 denariorum. [8])

---

wenne eynen schragen vor oreme huse und den deme huse setten, alse se nest kunnen, und ther- und bottertunnen von der straten bringen, se syn ydel eder vul, dat sek nemet daranne . . . . . eder dat me neyn vur inwerpe; aver den ammer met dem there mogen se setten up or led (Lade).

1) „l̄ram", „l̄ris", T. C., „libram", „libris" P. 2) Ebenso wird in Braunschweig um dieselbe Zeit bestimmt. Urkundenbuch 4, S. 44, no. 39, 5. 3) „Malk scal sen, wene he herberghe, dat he darvore antworden moghe": heißt es im Braunschweiger Statut. Urkundenbuch 1, 47, 72. 4) „Splitter des Flachsen, die beim Brechen und Hecheln abfallen" nach dem Niederdeutschen Wörterbuch von Schiller und Lübben. 5) Ueber „dat holt, dat dat echtere Heynholt heyt" vgl. Urkundenbuch der Stadt Göttingen 1, 163. 6) Fuder. 7) Heu. 8) Aehnlich in Straßburg (Gaupp, Deutsche Stadtrechte 1, 69, n. 82) und Wismar (Gengler, St.-Rs.-Alterth. 90).

26) Item quicunque ducit fimum [1]) super plateam nisi eodem die deducat, dabit 6 den. [2])

27) Item nemo debet mactare in platea sub pena 6 den.

28) Item nemo debet . . cum . . bus sub pena unius sol. [3])

29) Item nemo debet habere plures canes nisi unum et illum debet habere de nocte in domo sua [4]) sub pena trium solidorum; qui si leditur, lesor manebit indempnis; [5]) sed qui possit carere, careat.

30) Item nullus sutor debet calcare corium nisi ante domum suam vel in curia sua; nulla posita est hic pena.

31) Item convenerunt consules, quod rivus [6]) a festo Michahelis usque ad festum pasche [7]) non intrabit civitatem nisi piscina [8]) tota exeat; quicunque super hoc ipsum rivulum [6]) intromiserit, dabit quinque solidos.

32) Item quilibet debet mundare ante domum suam usque ad rivulum [9]) semel [10]) in quindena [11]) sub pena 1/2 lot, und en schal dat hor [12]) nicht schuven [13]) uppe sinen neybure. [14])

---

1) Mist. 2) In Celle (Pufendorf obs. 1 app. 234 art. 15,2) durfte der Mist nicht länger als zwei Tage auf der Gasse liegen bei Strafe von 6 fl. Lüb., ebenso bei 1 Pfund Strafe in Bremen (Pufendorf a. a. O. 2 app. 188 n. 23.), in Lüneburg (Pufendorf a. a. O. 2, 191) bei Strafe von 3 Schill. nicht länger als drei Tage. 3) 28 fehlt C. u. P. 4) Ebenso bestimmt die Nürnberger Polizeiordnung (bei Baader 331). 5) „Sleit eyn man eynen hund dot ..., he blift des ane wandel", sagt das Berliner Stadtbuch 121, § 28,2. 6) „Rivus", „rivulus" wohl der Reinsgraben, welcher im Winter nicht durch die Stadt fließen soll. 7) Vom 29. Sept. bis Ostern. 8) Wohl der Feuerteich am Albanithor oberhalb der Stadt. 9) Die Gosse, welche in der Mitte der Straße lief, wie noch jetzt in engen Gassen. 10) „solus" P. 11) 14 Tage. 12) Schmutz. 13) Schieben. 14) Ebenso besagt das Celler Statut (bei Pufendorf a. a. O. 1, 234 art. 15,3) und in Braunschweig heißt es: „dat hor scal me buten de tingelen (Stadtwall) vören" (UB. 1 n. 39, S. 47, § 63.

33) Item nemo nec vir nec mulier nec pueri debent stare ante scampnum[1]) apud tripudium,[2]) quod dicitur danz, sed retro scampnum sub pena ½ lot. Item ½ lot de . .

34) Item consules novi et antiqui convenerunt in hoc, quod volunt recipere militares in burgenses, et illi precipue debent dare denarios ecclesiarum et de hiis non possunt esse subportari[3]) et si sunt dingni, tunc non debent dare marcam pro burgensitate et debent jurare ad jus burgale et debent cum hoc dare collectam sicut alii nostri comburgenses; vel dabit summam omni anno pro collecta, prout potest convenire cum consulibus; si autem servarent equos et equitarent cum consulibus, ubi ipsum rogarent, tunc possunt ipsum habere supportatum de collecta si voluerint.

35) Item we ok hir invoret timmerholt eder berneholt[4]) kôle eder ander holt, watte holt et sy, den en schal me nicht besetten[5]) noch syne have.

[35a.] Item parva sartago[6]) non debet concedi extra civitatem.[7]) Datum anno domini 1345. feria sexta post Nicolay.[8])

[9]) [35b.] [Ok is olde rad und] nige overeyn komen, dat se nemen [de veylegen will]et vor besate[10]) und vor pandinge; [weme se aver] veilcheyt[11]) ghevet user lantlu[de, den mo]gen se bewaren dat ome sine [perde und] sin have nicht afgepandet eder [bekumm]ert werde; wanne aver use hern de [hertogen hir]in komen, wat me denne kundeget, [dat schal] me holden. [35c.] Vortmer we ok gheve syn [kynt eynem wullen]wevere uppe der Nigen stat mit eyner [kopgilde, de gilde] schullen ome de koplude meystere [antworden uppe der gil]den recht; wel he aver der copgilde [gilde bruken], so schal he [in der stad wonen und en] schal neyne kumpenie hebben [med jennegen wullenwe]vere an laken to makende [, ok en schal he sulven] neyne laken maken.

[36) Statuta de] igne a consulibus novis et antiquis [anno domini 13]39. feria sexta post invocavit.[12])

---

[1]) Schranke. [2]) Tanz, wohl bei Festlichkeiten im Rathhause, wie die betr. Stelle des Registers andeutet. [3]) Enthoben, befreit. [4]) Brennholz. [5]) (Mit Beschlag) belegen. [6]) Gewöhnlich „Salz=“, hier „Braupfanne“. [7]) Ebenso in Braunschweig (UB. 1, 47, 55). [8]) 1345, Dec. 9. [9]) S. 7. [10]) Beschlagnahme. [11]) Sicherheit. [12]) 1339, Febr. 19.

[Welker user borger]e knecht oder maged ginge in den hof oder [in de schunen] mit eyme blase [1]) oder mit eyme lichte ane luchten [2]) unde, wore he des besecht von synen neygburen so mach de rad oren heren eder ore vrowen laten panden vor eyn punt; erhove seck oc eyn vuyr von deme sulven lichte oder blase, dar scade af geschege, so scolen desulve knecht oder maghed von stunt an van Gotingen wyken unde nicht hir weder inkomen, se en doynt myt orlove des rades; erhove sek aver eyn vuyr von deme werde [3]) oder syme wyve oder synen kynderen, de scolen dat vorbeteren na genaden des rades; were aver, dad de wert, syn wif, syne kindere, syn knecht eder syn maged des nicht besecht [4]) worden, dad dat vuyr van on seck irhove, so scolen se seck ledigen [5]) mit orme rechte. [6])

[36a.] Item convenerunt eadem sexta feria, [7]) dad eyn jowelck user borgere, de hus upheld, de mach jarlinc bruwen achte warve [8]) und de eynletten [9]) lude veyr warwe und scolen jo to deme bruwelse [10]) nemen twolf molder hardes kornes und nicht me; hebbe aver jement myer genomen to ennem bruwelse, [10]) wenne twolf molder, wad darenboven were, dad scal he reykenen in de pacht von achte malen to bruwende also hirvor bescreven ys.

36b. [11]) Istud, quod sequitur, est statutum anno domini 1342. quarta feria ante festum palmarum. [12]) We usen borgeren dad ore neyme oder an deme orme hinderde, also dad me dad utgynge, dat it also were, de und syne lude, de ome hored, en scal me nicht hirin velegen [13]) und se en scolen ner veleged [14]) ghebruken, se en wederdoyn dad eyrst; wer aver, dat se hir wat invorden, eder ryede

---

[1]) Brennende Kerze, Fackel. [2]) Laterne, Leuchte. [3]) Hausherr. [4]) Angeklagt, überführt. [5]) Von der Anklage freimachen. [6]) Die Statuta Verdensia (bei Pufendorf a. a. O. 1 app., 110, n. 99) bestimmen: „niemand schall gaen in sinen stall oder up sinen boene mit lucht, he hebbe de lucht dan in einer luechten by viff bremer marken", die Braunschweiger (UB. 1, n. 39, S. 47, § 62): „malk scal sen to sineme vinre; wes ghesinde it vorsumede, it gheyt in sin lif; wert he vorevluchtich, men scal eme volgen mit ener vestinge." [7]) [1339], Februar 19. [8]) 8 Mal. [9]) Eingesessenen. [10]) Brau. [11]) „36" T. [12]) 1342, März 20. [13]) Sicheren. [14]) Sicherheit.

hierinne hebben korne eder ghetten, se eder ore lude, dat en mach men nicht bekummeren wenne umme den jerliken [tyns], de se oreme heren plichtich sind.

[36c]. Item quicumque fecerit novam domum seu s[tructuram suo] motu, si eam cum lare [1]) cooperuit, quicquid ille pro [clavis tignis] et gleba [2]) expendiderit exceptis straminibus [3]) [, harum expensarum] consules solvunt quartam partem; si vero ex mandato [consulum] quis fecerit novam structuram et lateribus [lapidibus et] lare cooperuit, harum omnium expensarum consules [solvunt quartam] partem. [4]) Datum anno domini 1342. secundo. . . . . [5])

[36d.] We scragen [6]) vorbrende, dabit libram. We benke oder sedelen [7]) in dem winkeller tobreke, dabit 3 libras. [36e.] Merdantes in cellam dabunt 1 libram.

37) Item quivis vendit cervisiam pro parata pecunia, [8]) transgessor dabit 3 sol.; istud instabit in festo Martini. [9])

38) Ok en schal nemant bruwen denne von sinte Mychahelisdaghe wente sinte Urbanus dage, [10]) he sy we he sy! we dad darenbove dede, de scal eyn punt gheven unde welkes mannes ghesynde dad bruwet, de en scolden to Ghotingen nichit mehr wonen, ot weren knechte oder meghede, ot en were en ghenaden des rades. [11])

39 [12]) Item quicunque vendit cervisiam, debet vendere pro parata pecunia [8]) et quicunque bibit in domo, similiter debet solvere cum parata pecunia, priusquam exeat domum; qui si recedat et non persolvit, hoc hospes debet notificare consulibus; hunc consules pos-

---

1) Schindeln. 2) Nägel, (Bau-)Holz und Lehm. 3) Stroh. 4) In Verden gab der Rath zu jedem steuerpflichtigen Neubau 200 Steine. (Statuta Verdensia bei Pufendorf, 1 app. 108, §. 3). 5) „omnium sanctorum“ P. 6) Verkaufsgestelle aus Holz, Schrannen. 7) Sitze, Stühle. 8) Baares Geld. 9) Nov. 11. 10) Vom 29. Sept. bis zum 25. Mai. 11) In Braunschweig sollte nach einem Statut aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (UB. 1, S. 47, § 48) zwischen Pfingsten und dem 1. September Malz gemacht werden. 12) Ausführlichere Behandlung von N. 37.

sunt inpignerare pro tribus sol.; istud non debet celare vel | palliare [1]) hospes; si obtinuerit vel palliaret vel aliter | teneret quam prescriptum est, ille faciet [2]) emendam in gratia consulum; etiam ad hoc omnes tabernarii jurabunt quod premissa sic teneant sicut premittitur. [3])

40) Vortme en scal neyn user borghere eder, de mit os wonet, steynwichten noch tymmerlůden dechern derscheren [4]) noch andern arveydern, se syn von watte hantwerke se syn, neyne kost gheven, wenne or besceyden loyn, und dyt scal or loyn syn: von mitvastendaghe [5]) wente user vruwen daghe der lateren [6]) so scal me gheven den steynwichtenmeystere jedes daghes enne scillinge wanne he arveydet und der tymerlude meystere ok enne scilling in dersulven wyse; ok so scal me gheven ören knechten half loyn oder mer ef se ot vordeynen mogen; ok so en scal me dissen vorbenomeden lůden von user vrowen dage der lateren wente to mitvasten des daghes deme meysteren geven achte pennige und oren knechten ña deme loynen alse hirvor besceven is; were ok dad dusser meyster jenich eyn werck dingede, [7]) dar scolen se bescedelec loyn vor nomen also vorder also hir wonen wylt; ok so mach jowelc man synen bruweren wol kost gheven, alse men wente hirto ghedan heft, wyle dad or tyt waret to bruwende. [8])

[9]) 41) Item wor ok usen börgheren öder den de mit

---

[1]) Verheimlichen oder verbergen. [2]) „istud hospes non debet occulte tenere, quia si aliter tenebit, quod prescriptum est, faciet . . .“ C., P., also eine Reihe überschlagen, und der dadurch gestörte Zusammenhang durch willkürliche Einschiebung des „occulte“ und Auslassung von „celare“ hergestellt. [3]) „sicut premittitur“ fehlt C., P. [4]) Maurer, Zimmerleute, (Dach-)Decker u. Drescher. [5]) Sonntag laetare. [6]) Mariae Geburt, Sept. 8; so statt „seteren“ [!] P. [7]) In Accord nehmen. [8]) In Nürnberg waren in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts folgende Löhne angesetzt: von Ostern bis Aegidii (Sept. 1.) den Zimmer- und Dachdeckermeistern 22 Heller, den Knechten 16 Heller, den Handlangern 10 Heller, von da bis Galli (Oct. 16.) den Meistern 18 Heller, den Knechten 14 Heller; Beköstigung sollte auch hier nicht gegeben werden (Baader, Nürnberger Polizeiordnungen, 285). [9]) „he en vorderen kan“ ist in T. mit davorstehendem Verweisungszeichen zwischen 40 und 41 nachgetragen, im Text fehlt das bezügliche Zeichen.

uns wonet recht brok wörde, hirümme moten vor me richte umme ore schult, so en scölen de, de des richtes macht hebbit, unde de öre der velicheit, de is des sunnavendes und des sundaghes, noch der anderen velichkeit uſer stat nicht gebrůken.

42) Item we of eyn wyman is to Ghöttingen, deme schal de rad gheven von dem tovere eyn lot wat hirover were dat nene vůllen tövere [1]) en weren, ot weren vifteyn stöveken [2]) oder myn dar en dorven se deme rade nicht von rekenen; wat aver were boven vyfteyn stöveken, dar schal | [3]) he deme rade afrekenen.

[42a.] Welk maged eder knecht eder denst orem heren eder vrůwen ut orem denste untginge buten tid ane redelike [4]) sculde, de scal Gotingen von stund an rumen und nicht weder [5]); ot en sy in gnaden des rades; weret ok dat jemant knechte eder magede anderen untmededen ut sime denste buten rechter tyd, we dat darenboven dede, de schal jeme sinen scaden erlegen, den he darvon nompt des dat denst is gewesen.

43) Datum anno domini 1334 in vigilia beati Laurentii. [6]) Alsus alse hirna bescreven steyt ys alde rat unde nyge overeyn komen: weret dad sec eyn vuyr erheyve in der stad oder darvor, dar scal jowelc uſer borgere oder de mit os woned drade [7]) tokomen, so he endelikest [8]) mach unde scal bringen touwe [9]) alſo hirna bescreven steyt ketelle emmere tovere unde scoypen, [10]) de scal me dregen mit watere to deme vure, wor des noyt ys unde en scal neyment towerpen.

Ok so schal jowelic uſer borgere und de mit os woned, de eghene hus hebbet, jo to deme hus hebben twu leyderen eyne to hove wort und eyne to der straten wort, de to deme dake reyken moghen und andere voyghe [11]) leyderen, de he in syme hus heft, de he darto up syn dack werpen moghe; darto wel de rad to dersulven noyt leydern tughen lange unde korte, de scal me dar draghen, dar ys noyt ys. Vortme so wel de rad to disser noyt sulven komen [12]) to perde und to voyte und wylt raden und helpen darto zo he best moghen; wad

[1]) Zuber. [2]) Stübchen. [3]) S. 8. [4]) „deghelike" P. [5]) Die Lücke der Vorlage ergänzt P. „daran". [6]) 1334, Aug. 9. [7]) Eilig. [8]) Schleunig. [9]) Taue. [10]) Kessel, Eimer, Zuber und Schöpfgefäße. [11]) Gefügige, passende. [12]) „sulven komen" fehlt: P.

de jowelken heytet, dat scal he dun darumme uppe dad me deme eyrsten vure wedersta; wen ok de rad wat heyte, syne leyderen to dem vuyre to dreghende und anders darto to arveydende unde to helpende, wo des nicht en dede, de scal gheven eyn punt; we ok to disme vure nicht queme, de scal gheven eyn punt unde wesen buten der stad veyr weken.[1])

44) We oc korne[2]) heft in syme hus oder up dem balken liegende korne in me stro oder stro und huyg[3]), de scal neyn vur hebben in deme hus; oc so scal me dar daghes unde nachtes mit nenme lychte und mit wysche[4]) inne ghan; we dad deyde, de scal gheven dre scillinge; we oc in syme hove ghinge mit eynme lechte ane luchten oder mit einme bernnende wysche, de scal gheven dre scillinge.

[44a.] We ok med os hir wonet, de en schal nerghen up der vorde[5]) arbeyden sunder med uns to Gotingen eder up der stad marke[6]), ot en were dat se unse borgere deyden up ore vorwerk[7]); we dat aver darenboven dede, de scal dat vorbeteren na gnaden des rades; we oc neyn vulbuwerk[8]) en heft sunder entelen morgen de en scal nicht mehr to snidende gheven wenne alse de, de de vulbuwerk hebben; we dat dat darenbove dede, de scal von dem morgen dem rade geven de scillinge [und des vorwunnen[9]) worde].

[10])45 Sub anno domini 1330. Allsus alse hirna bescreven steyt, is olde rad unde nyge overeynghekomen, dad nement hirup der marken nerleie korne scal strepelen[11]) eder lesen; we dad darenboven dede, den scal me panden vor dre scillinge ef he alsо vele heft; heft he aver so vele nicht, so mach me panden synen wert vor dadsulve ghelt; en heft he de werd oc alse vele nicht, so scal me se beyde vorwysen buten der stad marke alse lange wenck se de broke betalet hebbet.

---

[1]) Aehnliche ausführliche Feuerlöschordnung (v. 1549) in Einbeck (Pufendorf a. a. O. 2 app. 231, cap. 25). [2]) „korne" fehlt: C. P. [3]) Heu. [4]) „unde mit wysche" fehlt P.; wysche = Fackel aus Stroh). [5]) Vorstadt (nach Gengler, Stadtrechtsalt. 72, Anm .8) (oder außerhalb der „Grenze des Stadtgebietes", wo noch „Vorwerke" lagen. [6]) In der städtischen Feldmark. [7]) Außengut, Bürgerhof außerhalb des Stadtgebiets; vgl. Gengler a. a. O. 306. [8]) . . . . [9]) . . . . [10]) S. 9. [11]) Abstreifen.

[46.] We ok deme anderen syn gras affnit in siner wyschen eder sime tůne [1]) tobreckt, deme scal me volghen met densulven broken.[2])

[46a.] Ok en scal neymant deme andern syne erwette[3]) eder sine bonen afbreken; we dad dede, de ghyft alsodaner sulven broke in alsodaner wys alse vorbenomed is.

[46b.] Ok en scal neymant hůg [4]) noch jengerleyghe korn harken eder grasdragen in secken in de stat by densulven brukken also hir vorberedet is oder korn in . . . . voren; we ok jenegherlege korne des nachtes affnede eder hirin droge, deme geyd et an sin liff.

47) Ock en scolen de knokenhöwere up der straten nicht sclachten; we dad darenboven dede, de scal me panden vor eyn half lot.

48) We eyn as brecht achter de můren bynnen der stad oder jergen up de straten, den scal me panden oc vor eyn half lot.

49) Ok nement schal mes eder steyne vůren up der stat weghe vor de stad; we dad dede, de scal me panden vor dre scillinge. [5])

50) Ock welc user borghere eder des met os wonet breke na der stat wyllekůre, dar use here eyn recht an hebbe, deme mach de rad doch wol ghenade důn an den brůken de daruppe stat; wat se aver von ůme nemet von ghenade, dar heft use here den dreden penning an.

51) Ok welk user borghere eder de med os wonet syne not claghet useme heren also alse ome vor syme richte eder

---

[1]) Zäune. [2]) Strafe. Ebenso bestimmt der Rath zu Berlin: „wy so holt houwet oder gras snyt, ..., syn wandel syn dri scillinge (Berliner Stadtbuch, S. 11 3, §. 14,2). [3]) Erbsen. [4]) Heu. [5]) Vgl. das Nürnberger Statut aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Baader a. a. O. 276): „auch ist gesetzt, daz niemant cheinen mist sol vor der stat niderlegen und haufen danne drei roslauf vor der vorstat bei der vorgenanten bůz" (von 60 Pfenn.) und das Bremer Statut von 1433 (Pufendorf a. a. O., 2 app., 108, n. 25): „(men schal nenen dreck foeren) buten den porten, er men den steinwech vorby is.

vor os omme rechte borst[1]) nicht worden[2]) ys, de scal dad vorbeteren na ghenaden des rades.[3])

52) Famuli servientes civitati dabunt collectam sicut alii nostri comburgenses et jurabunt similiter ad hoc | — — — | [4])

53) [Vortme so hebb]et der bruwere mestere [or recht darto]· ghedan dad se scolen [bruwen] von twelf molderen moltes anderthalf voder beyres unde darto by twen toveren to vullebeyre;[5]) dede on jemant meyr moltes wenne twelf molder dar scolen se af bruwen also vorder mer alse et sek geborde na der tale[6]) von twelf moldern. We on myn moltes dede wenne twelf molder, dar scolen se on af bruwen de rente na deme alse sec gheboret na den twelf molderen; ok en scölen se nicht bruwen wenne under daghe und nacht eyn beyr; oc en scolen se sec nicht delen unde en scolen oc nicht bruwen des heylghen daghes und des heilghen nachtes[7]) also also hirvor beredet is, dad scolen de bruwere mester bewaren dat ot also werde gheholden; welck dad also nicht en holde, de en scolde hir nicht mer bruwen unde scholdet doch vorbeteren na ghenaden des rades.

54) Consules novi et antiqui inter se solummodo sunt concordati anno 1331, quod si quis eorum funus aliquod habuerit quod sibi pertinet vel cujus funeris posse habet, ille ad vigilias dicendas potest invitare plebanum sue ecclesie et suos cappelanos et non plures et potest vocare magistrum scolarum et 12 scolares ad majus et non plures sed pauciores si placuerit; isto plebano debet dare 1 sol. et unicuique cappellano suo 1 sol., magistro scolarium 1 sol., parvis scolaribus

---

1) „Das Nichterbringen eines angebotenen Beweises" (Frensdorff, Dortmunder Stat. 322). 2) „vor os rechtes nicht ghebrok worden" P. 3) Braunschweig bestimmt: „nen user borgere eder borgersche sal den anderen laden vor jenich recht, eme ene werde rechtes borst vor dem vogede bi 10 marken" (UB. 1, 5. 45, 22). 4) Die letzte Zeile durch Glätten unlesbar, folgt S. 10. 5) ? Füll-, Dünnbier, leichtes Bier. 6) Verhältnis. 7) Am Festtage und am Tage vorher.

1 denar. et majoribus 2 den.; item potest ad salterium [1]) vocare 6 scolares, non plures, unicuique dando 6 den.; sed si aliqui preter predictas personas ad vigilias sive ad salterium venirent, illis omnino nichil dari det nisi comestio et potio sub pena unius marce; item campenario [2]) 2 den., suo scolari 2 den.

55) Vortme welc user borghere oder de mit os wonet oder der stat ghesinde wen anverdeghet[3]) bi nacht uppe der straten, also dat me nicht en wet, we he si oder dat he se nicht wel berichten oder me vlůt [4]) wat ome in den dingen wedervore dat he missehandelt worde mit worden oder mit werken des schulen se bliven ane wandel [5]) mit des rades h[ulp]e von deme de angheverdighet [3]) worde unde von synen vrunden unde schal dat noch vorbeteren na gnaden des rades.

[6])56) Anno domini 1334. in die Michaelis. [7]) Ok is old rad un nyge overeyn komen dat jowelk user borgere dyt jar mach seven werve [8]) bruwen und nicht me sunder entlette lude [9]) mogen twige[10]) bruwen dyt jar unde nicht me und dat wel de rad beseyn, [11]) we de entletten lude [9]) syn, de dyt bruwerk[12]) alsus holden schullen; we uk jar lank bruwede, de schal noch to jare went he scotet dat in synen eyd nomen, dat he dat bruwerk alsus holde alse hirvor screven is.

57) Ok en schal neymant wyn kopen wenne de rad; [13]) wel aver de rad wynes nicht kopen, so mogen on unse borgere wol kopen mit willen des rades und anders neymant und desulve borgere en schal des] wines [hir nicht sellen to dem tappen, aver gantz mogen] se on vor[kopen eder enw]ech voren; pena est in gratia consulum.

[58) Vortme so] en schal neyn gast de harink stocvisch [eder want bringet] to Ghotingen nemende vorkopen [wenne unsen bor]gheren oder de en voret enwech; ok en [scal neyn

---

[1]) Psalmsingen. [2]) Glöckner. [3]) Angreift. [4]) .... [5]) Buße. [6]) S. 11. [7]) 1334, Sept. 29. [8]) Mal. [9]) Eingesessene. [10]) Zweimal. [11]) Bestimmen. [12]) Braugesetz. [13]) In Hannover verkündet 1321, Juni 18, der Rath, „quod vinum vendendum debeat esse civitatis“ (Vaterl. Archiv. 1844, 303).

unser] borghere eder de mit os wonet disses [vorbenompden gu]des jeneghheme gaste nicht to der [hant kopen eder] kumpenige [1]) met ome daran heb[ben, wel he od aver] kopen in sine [nud] unde user borghere [, dat mach he don;] pena in gratia [consulum.

59) Ok en schal neyn herde in dat stop]pel driven, der [stad herde de en drive davor; de hiis,] qui nunc recedant.

[60) Vortme en schal neyn unser borgere eder] de met os [wonet we se syn neyn beer laten bruwen,] wenne [met der stad pannen und daraf schal he] ghe[ven negen penninge; we des nicht en hilde, de schal dat vorbeteren na ghenaden des rades.

61) Ok en schal hir neymant beer voren laten ut eyme kellere in den andere denne med der stad wagen; we dat dede, de scholde geven jo von der vore vif schillinge und jo von dem vodere achte penninghe.

62) Item carnes arietum non debent vendi in macello [2]) sed extra; pena 3 sol.

63) Koldunenweschere [3]) non debent se providere cum pulmone vel cum visceribus; qui faciet, debebit inpignerari pena sex den. a magistris carnificum.

64) Item omni anno feria sexta post corporis Christi feruntur cum corpore Christi reliquie ad omnes parochias civitatis et ad alia templa et ultimo ad sanctum Johannem; ibi celebrabitur missa de dna. nostra et primo exibunt a sancto Johanne.]

[64a] Item anno domini 1[300 quinquagesimo quarto Jacobi [4]) consules] novi et antiqui sunt concor[dati quod omnis rector scolarium in] Gotingen de unoquo[que parvò ad dimidium annum sumet pro pretio 3] solidos et non plus, nullas [autem sumet justicias [5]) nisi tantum luminales [6]) et sumet cantuales [7]) in anno et sui socii pastum [8]) possibilem alias autem omnes justicias nec ipse magister nec sui socii tollent.

---

[1]) Antheil. [2]) Fleischscharren. [3]) Eingeweidereiniger. [4]) 1354, Juli 25. [5]) Vergütung. [6]) Für Beleuchtung. [7]) Für Gesang. [8]) Beköstigung.

[64b] Anno domini 1344. in die beati Allexandri[1]) consules novi et antiqui sunt concordati: welk user borgere eder use medewonere wert in syn antworde von den vronen to gherichte vorbodet umme eyn unrecht vullest en kumpt he nicht to gerichte, so blift he in der overtale;[2]) wert he aver nicht in syn anworde vorbodet von den vronen des unrechten vullestes, ledeget he sek des med syme tugen und med syme rechten.

[64c] Ok is old rad und nighe overeyn komen, dat se vor unse borgere, de hirinne sittet, de hir schotet und plicht dot, wilt bidden und arbeyden, wor on des nod is med boden und med breven und vor de palborgere, de up der borde wonet[3]), wilt bidden med breven und med boden by orer kost und eventure.

65) Item si quis curiam suam] censualem in Nova [civitate vendiderit in toto vel in] parte, quilibet eorum scilicet [emens et vendens dabit 1 solidum.

Nota: quicunque aufer]t res aut bona nostrorum [civium, ille non debet securari[4]),] ut intret civitatem nostram.

[66) Item anno domini 1]338. feria 3. in [magna septimana[5]) consules novi] et antiqui con[venerunt in hod quod quicunque familiarium pistorum] nostre civita[tis in macello[6]) aliquem de nostris concivibus offenderit] vel nobiscum [commorantibus vel eciam personas extraneas et advenas verbo vel opere offenderit, hic faciet] emen[dam sicuti ceteri nostri comburgenses.

67) Hirto plecht] men [to den tiden van stund na etende deme rade to ludende und to dem echthen dynge ludet men de kloken in dem Olden dorpe[7]) und to den eyddagen des sondages kloken up sinte Johannis torne dryge[8]) von stund up einander.[9])

---

[1]) 1344, Mai 3. [2]) Acht [3]) „Pfahlbürger" der Neustadt (Gengler, Stadtrechtsalt. 74, Anm. 6). [4]) Sicherheit erhalten, „veligen". [5]) 1338, Apr. 7. [6]) Brodscharren. [7]) In St. Alban, der ältesten Kirche Göttingens (Frensdorff, Göttingen in Vergangenheit und Gegenwart, 11). [8]) Dreimal. [9]) Ueber die Eid- und Gerichtsglocken, vgl. Gengler a. a. O. 41, 43.

Consules convenerunt novi et antiqui anno domini 1340 in octava penthecostes[1]: alsus alse hirna bescreven steit schullen unse borgere unde unse medewonere holden und soken eyddage unde echthe dyng; des mandages wan me den rad heft gekorn, so schal me soken echte ding; des mandages na twelften[2] so schal me soken eyddage und echte ding; des mandages na der pascheweken so schal me soken eyddaghe; des mandaghes na des hilgen liknames daghe so schal me soken echte dyng und to allen dussen echten dingen so schal me wrogen dude blutrunst und unrecht schrey und dusse echte dinge schullen alleyne soken de de wonen in dem Olden dorpe.[3])

68) Ok is old rad nighe overeyn komen: wan use here hertoghe Otto to Brunswig[4]) eder use juncher hirinne sint, we hir inkumpt to on eder we se to sek hirin vorbodet[5]) he si vorvestet[6]) eder nicht, de scal veylich[7]) syn; hir is aver utghenomen we hirute is von broke wegen, de usen heren und de stad antredet, de use borger is eder use medewoner, de en schal dusser veylecheit nicht gheneyten. Datum anno domini 1344. feria quarta ante pasche.[8])

69) Ok is old rad unde nige overeyn komen dat neyn user borgere eder medewonere schal hoger borge eder sakewolde[9]) vor utlude[10]) werden wenne vor ene mark ane vor erve dat beter is wenne dar he vor lovet; we darenboven deyde, de schal alse vele geven der stad darto alse dar he vor borge eder sakewolde is gheworden.

Vortme so en schal neyn user borgere eder medewonere syne wapen vorlenen buten de stad;[11]) we hir enboven dyt deyde, de gift de stad eyn punt. Actum anno domini 1344. in dominica reminiscere.[12])

---

[1]) 1340, Juni 11. [2]) Montags nach heil. 3 Könige. [3]) Im Kirchspiel St. Alban. [4]) Regierte zugleich für seine Brüder Magnus und Ernst seit ihres Vaters, Herzog Albrecht's Tode; 1318, er starb 30. Juni 1344 (Havemann, Gesch. der Lande Braunschw. u. Lüneb. 1, 434). [5]) Vorladen, besenden. [6]) Geächtet. [7]) Sicher. [8]) 1344, März 31. [9]) Bürge. [10]) Fremde, Nichtbürger. [11]) „Malk scal sine wapene hebben in sineme huse, de rad wel anders sine penninge darumme nemen" (Brschw. UB. 1, S. 47, n. 39, 61). [12]) 1344, Febr. 29.

V.

Reichsstandschaft der Stadt Göttingen.

Von

Dr. Adolf Ulrich.

Die Unsicherheit und Unbestimmtheit bestehender und das Fehlen der nothwendigsten verfassungsrechtlichen Normen erscheint seit der Trennung der ostfränkischen Germanen von ihren romanisirten Stammesverwandten während des Bestandes tausendjährigen römisch-deutschen Reiches als ein Grundmangel der Verfassung und Haupthemmnis der Einigung. Fast fünf Jahrhunderte mußten vergehen, bevor es zur schriftlichen Sicherung eines der wichtigsten Theile der Verfassung, der Wahl des Reichsoberhauptes, kam: über die Rechte des Königs und späteren Kaisers war man sich im Einzelnen bei der Auflösung des Reiches noch nicht völlig einig. Nicht anders in den Territorien: der Herr des Landes, dessen eingesessene Corporationen und wiederum deren einzelne Mitglieder lagen in nie endendem Zwist mit einander über die den einzelnen zustehenden Rechte und die Pflichten, welche sie zu erfüllen hatten. Wer überhaupt am „heiligen Reich" unmittelbar Antheil hatte, wem die meist nicht sehr begehrte Reichsstandschaft zukam, war durchaus nicht in jedem Falle sicher: eine ganze Anzahl von Streitigkeiten wegen der Reichsstandschaft wurde nicht mehr entschieden.

Als Beispiel, nicht gerade hervorragend durch die Bedeutung der betheiligten Faktoren oder durch die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Ereignisse, sondern aus der großen Zahl ähnlicher Fälle herausgegriffen und daher typisch, möge die im folgenden kurz behandelte Frage nach der Reichsstandschaft der Stadt Göttingen angesehen werden. Als Quellen

für die Untersuchung wurden das Göttinger Urkundenbuch in seinen drei Theilen bis 1533 und für die folgende Zeit die unedirten Akten des Stadtarchivs (R. V der Uebersicht bei Kästner) benutzt, nicht unwichtige Erläuterungen und Ergänzungen gewährten die „Reichssachen" des Kölner Stadtarchivs; die einzige — und zwar sehr dürftige — Darstellung bietet die „Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen", Th. 1 (von Neubur), 34 ff. unter der Ueberschrift „Göttingen keine freie Reichsstadt".

Auf doppelte Verpflichtungen der Stadt — dem Reiche und der Landesherrschaft gegenüber — weist bereits die Aufzeichnung zurück, mit welcher ihre urkundliche Geschichte überhaupt beginnt. Sowohl in Göttingen als auch in Braunschweig gab es während der Kämpfe, welche Herzog Otto „das Kind" vor dem Mainzer Reichstage von 1235 um Consolidirung seines Herzogthums zu bestehen hatte, eine staufische Partei, welche die Städte der Territorialherrschaft abwendig zu machen versuchte. Aber es gelang dem Welfen, Braunschweig mit Gewalt, Göttingen durch Unterhandlung für sich zu erhalten: der Herzog versprach den Bürgern, wegen ihres „andern Herren" zwangsweise geleisteten Dienstes keine Vergeltung zu üben, wenn sie sich fernerhin als seine Unterthanen ansehen und halten würden; [1]) die herzogliche Bestätigung aller Rechte führte eine völlige Aussöhnung herbei.

Eine Epoche friedlicher Entwicklung begann für die Stadt: Ansehen und Reichthum der Bürgerschaft wuchsen durch förderliche Ausbreitung des Handels und umsichtige Gesetzgebung; kleinere Fehden mit den umwohnenden Herren stärkten Kraft und Macht. Der langjährige Streit mit Herzog Otto dem Quaden endete zu Gunsten der Stadt, welche, von der lästigen herzoglichen Hofhaltung befreit, mehr und mehr erstarkte. Doch versuchten die Bürger nicht ihre thatsächliche fast völlige Unabhängigkeit durch engeren Anschluß an das Reich auch nominell zu sichern. Ein gewisser Zusammenhang mit dem Kaiser wurde nur durch die wiederholte Belehnung mit dem alten

---

[1]) UB. 1, 1.

Reichsgut zu Grone [1]) unterhalten. Erst durch die Gefahr, welche dem Reich durch die Hussiten drohte, wurden die Interessen der Stadt erweitert: aber den Anlaß gab nicht die Stadt selbst. König Sigmund begehrte am 27. September 1430 zur Sicherung der böhmisch=bairischen Grenze auch von Göttingen Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß, „bis zum 15. Oktober auszurüsten und zu weiterer Verfügung ihm zuzusenden". Zugleich aber lud er es zur Empfangnahme der Beschlüsse des Reichstages über den Feldzug und „anderer Reichssachen wegen" ein, zum 25. November bevollmächtigte Rathsboten nach Nürnberg zu senden. [2]) Bereitwilligst versprach die Stadt diesem kaiserlichen Schreiben Folge zu leisten. [3]) Ob sie dabei vertrauend auf ihre durch eigene Kraft erworbene selbständige Stellung im Herzogthum nunmehr wirklich von denselben Bestrebungen nach Reichsunmittelbarkeit geleitet wurde, welche ihre Schwesterstadt Braunschweig stets wieder aufnahm, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls brachte die Antwort des Rathes zuerst jene Unklarheit in das Verhältnis der Stadt zum Reiche und zum Territorium, welche länger als 250 Jahre dauern sollte. Die Türkengefahr war es, welche das Reichsregiment wiederum veranlaßte, auch Göttingen zu dem Fürstentage, welcher am 28. Oktober 1467 zu Naumburg gehalten werden sollte, einzuladen: Kurfürst Ernst von Sachsen forderte die Stadt im Namen des Kaisers auf, die Gebote des Kaisers zu empfangen und ihnen zu gehorsamen. [4]) Zwölf Jahre später, als abermals ein Türkenzug geplant war, wurde Göttingen „samt andern Fürsten und Unterthanen des heiligen Reichs" zur Theilnahme an den Verhandlungen selbst, welche auf einem Reichstage zu Nürnberg gepflogen werden sollten, aufgefordert. [5]) Allerdings läßt sich nur diese Einladung, nicht ihr Erfolg constatiren.

Aber um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts scheute die Stadt trotz ihrem Verhältnis zu den kalenberg=göttingischen Herzögen nicht mehr zurück vor Ausgaben „in

---

[1]) 1387 und 1417, UB. 1, 326 und 2, 68. [2]) UB. 2, 148. [3]) UB. 2, 149. [4]) UB. 2. [5]) UB. 2, 336: Kaiserliche Ladung vom 10. Februar 1479.

saken, so uns de Romesche koningk anthuet und hefft geheisschet gelik andern des rikes steden". Ein gewisses Selbstgefühl klingt aus dieser Aufzeichnung im Ausgaberegister der Stadt [1]) hervor: gleich andern Reichsstädten war Göttingen zum Reichstage geladen. Wir wissen, daß es den Gesandten der benachbarten Reichsstadt Nordhausen mit der Wahrung seiner Interessen bei den Verhandlungen beauftragte.[2]) Von jenem Reichstage an lief fast regelmäßig das Einladungsschreiben des Kaisers ein, welcher der Stadt in der That gleich anderen Reichsstädten Angelegenheiten, welche das ganze Reich betrafen: Reichsfeldzüge, Verhalten fremder Fürsten u. dgl. mitzutheilen pflegte und sie zur Theilnahme an den Verhandlungen des ausgeschriebenen Reichstages aufforderte. [3]) Ein Einschreiten oder eine Vermittlung des Landesherrn zwischen Reich und Stadt macht sich bisher in keiner Weise bemerklich. Der unmittelbare Verkehr des Rathes mit dem Kaiser nährte aber auch das Selbstvertrauen der Bürger. In demselben Jahre (1499), in welchem jene Notiz über die Ladung zum Reichstag in die Stadtrechnung eingetragen wurde, weigerte sich die Stadt geradezu, dem Herzog Erich gegen den Landgrafen von Hessen, dem sie verbündet war, Unterstützung zu gewähren. Lange zog sich der daraus entsprungene Streit mit dem Herzog hin[4]); dieser, seit vielen Jahren der treue Kampfgenosse seines kaiserlichen Herrn, bewirkte (1504) die Achtserklärung über Göttingen,[5]) welche jedoch bereits im folgenden Jahre suspendirt wurde:[6]) die Aufhebung der Acht erfolgte jedoch erst am 7. November 1508 und die Einigung mit Herzog Erich 1512.

Inzwischen war das Reichsregiment aber auch mit den Anforderungen, welche es an unmittelbare Unterthanen stellen mußte, an den Rath von Göttingen herangetreten: am 15. Juni 1508 überreichte der kaiserliche Bote Jakob Romer dem Bürgermeister Simon Gieseler auf dem Rathhause ein kaiserliches

---

[1]) UB. 2, S. 424 n. 56. [2]) Zeit- und Geschichts-Beschreibung. [3]) 1506, UB. 3, 29; 1508, das. 3, 41, vgl. die folgenden Anm. [4]) Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg 1, 756 ff. [5]) UB. 3, 18. [6]) UB. 3, 23—25, 28.

Mandat, wodurch der Stadt die Entrichtung „des rückständigen Beitrages zum Reichskammergericht im Betrage von 24 Gulden" binnen sechs Wochen geboten wurde.[1]) Eiligst kam die Bürgerschaft, eingedenk der Bevorzugungen, welche Maximilian durch Ladungen und Mittheilungen ihr hatte zu Theil werden lassen, dieser Aufforderung nach, erklärte jedoch — mit der Bitte um Befreiung von der Auflage — eigentlich zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, da sie der kaiserlichen Majestät nicht unmittelbar, sondern dem Haus Braunschweig als ihrer Erbherrschaft angehöre.[2]) Trotzdem wurde die Stadt bereits im folgenden Monat wiederum zum Reichstage — nach Worms — geladen,[3]) erhielt vom Kaiser eine Ausfertigung des Rundschreibens über das feindselige Verhalten des Königs von Frankreich[4]) und wurde ohne Rücksicht auf sein Gesuch am 7. December nochmals zur Erlegung des Kammergerichtsbeitrages aufgefordert.[5]) In Wirklichkeit hatte Göttingen, wie oben angedeutet, — gleich den Reichsstädten der Rheinischen Bank — die 24 Gulden bereits nach Frankfurt abgesandt: hier wurde jedoch das Geld drei Jahre lang vom Rathe in Verwahrung genommen, ohne vom Kammergericht eingefordert zu sein, bis es endlich an Göttingen zurückgeliefert wurde.[6]) Die kaiserlichen Ladungen[7]) und Zahlungsbefehle[8]) aber wurden fortgesetzt: das Reichsregiment sah Göttingen in der That als Reichsstadt an. Denn in der Reichsmatrikel, welche „auf Freitag nach exaudi anno etc. [15]21[9]) zu underhaltung reichsregiment und camergerichtz" aufgestellt wurde, ist die Stadt als letzte in der Reihe der „stet des reichs" angeführt und mit 120 Gulden besteuert, während z. B. der Landesherr, Herzog Erich, mit 180, ebenso Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, Herzog Ernst von Lüneburg mit 300 und Philipp von Grubenhagen mit nur 60 Gulden genannt sind.[10]) Jetzt war Göttingen aber nicht mehr geneigt, doppelte Lasten,

---

[1]) UB. 3, 37. [2]) UB. 3, 40. [3]) UB. 3, 41. [4]) UB. 3, 42. [5]) UB. 3, 50. [6]) 1512, März 31; UB. 3, 71. [7]) UB. 3, 105, 155. [8]) UB. 3, 79. [9]) 1521, Mai 17. [10]) Reichstagsakten im Archiv von Köln.

die des Reiches und des Herzogthums, zu tragen. Als daher am 1. Januar 1522 ein kaiserlicher Bote, wie gewöhnlich den Zahlungsbefehl — zugleich mit einer vom Kaiser beglaubigten Abschrift der Beschlüsse des Wormser Reichstags — überbracht hatte, rief die Stadt die Vermittelung Herzog Erich's an [1]) und erfuhr dabei, daß dieser bereits ohne ihre Bitte sich für sie um Befreiung von der Reichssteuer verwendet hatte.[2]) Am 11. Januar schrieb der Rath in dieser Angelegenheit an den kaiserlichen Kammerrichter Graf Adam von Beichlingen.[3]) Ein Erfolg dieser Bemühungen ist aber erst ein Jahr später erkennbar: Am 29. Januar 1523 theilte der kaiserliche Statthalter, Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, dem Herzog Erich mit, daß er über die Reichsstandschaft Göttingens Erkundigungen einziehen und es inzwischen nicht belästigen werde. In Folge dieses Versprechens erkundigte sich nunmehr das Reichsregiment bei Göttingen selbst „nach der Höhe der von Alters her dem Kaiser gezahlten Stadtsteuer"! Der Rath benutzte hierauf die nächste Gelegenheit einer Ladung zum Reichstage — seit zwei Jahren hatte er solche kaiserliche Schreiben und Befehle unberücksichtigt gelassen — zu der Erklärung, „daß die Stadt sich nicht erinnere, dem Kaiser oder dem Kammergericht gesteuert zu haben", — eine Aussage, welche, wie wir sahen, der Wahrheit widerspricht, — dagegen ihren landschaftlichen Pflichten stets nachgekommen, also nicht dem Reiche, sondern Herzog Erich unmittelbar erbunterthänig sei. Nach dieser deutlichen Mittheilung an den Kaiser blieb Göttingen wenigstens von den Aufforderungen zur Zahlung von Reichssteuern verschont: die in den folgenden Jahren stets noch einlaufenden Ladungen Kaiser Karl's V, sowie die 1532 übersandte Aufforderung, zu den Kreiskosten einen besonderen Beitrag zu zahlen,[4]) sandte es an den Herzog, welcher wie vorher für die Stadt Verwendung einlegte,[5]) und nach dessen Tode an die Herzogin Elisabeth.[6])

---

[1]) UB. 3, 242. [2]) UB. 3, 243. [3]) UB. 3, 244. [4]) UB. 3, 658. [5]) UB. 3, 385 und 386, 419 und 420, 631 und 636 u. s. f. [6]) Stadt-Archiv zu Göttingen, unter RV.

Die Bedrängnisse, in welche das Reich gerieth, als es im Jahre 1544 durch den Einfall der Türken im Osten und der Franzosen im Westen bedroht wurde, nöthigten das Reichsregiment, bei der Aufstellung des Reichsheeres alle irgend erreichbaren Kräfte zu verwenden. So ist denn auch Göttingen wiederum in jener Reichsmatrikel anzutreffen, welche 1544 auf dem Wormser Reichstage aufgestellt wurde. Unter den Reichsstädten des Niedersächsischen Kreises, welche insgesammt zu 1510 Mann zu Fuß und 100 Reiter veranschlagt wurden, war Göttingen mit 55 Mann zu Fuß angesetzt.[1] Vier Jahre später — auf dem Reichstage zu Augsburg — wurde die Zahl der Mannschaften, wie fast bei allen Reichsständen, so auch bei Göttingen erhöht: wiederum ist es unter den Reichsstädten, diesesmal auf 60 Mann Fußvolk und zugleich zu einem Beitrage zur Unterhaltung des Reichskammergerichts von 300 Gulden geschätzt.[2] Und in der That erlegte die Stadt — wie 40 Jahre zuvor — diese Summe bei Frankfurt, allerdings mit der beigefügten Erklärung, daß es als Landstadt nicht dazu verpflichtet und der Aufforderung nur aus dem Grunde nachgekommen sei, weil die Verhandlungen über ihre Zugehörigkeit zum Reiche vom Reichskammergericht noch nicht abgeschlossen seien.[3] Denn der Procurator des Kammergerichts, Lic. Valentin Gottfried war bereits mit einer eingehenden Untersuchung dieser seit einem Menschenalter schwebenden Frage beschäftigt: in 16 Sätzen suchte er die von Göttingen angeführten Gründe gegen ihre Reichsunmittelbarkeit zu widerlegen und forderte den kaiserlichen Kammerrichter unter Einreichung einer ausführlichen Darlegung auf, die Stadt „fernerhin als Reichsstadt anzusehen“.[4] Diese Refutation wurde an Göttingen übersandt mit dem Befehl, sich demgemäß zu verhalten. Wenig scheint dagegen die von dem Vertreter

---

[1]) Zum Vergleich sei angeführt, daß die Herzöge Erich und Heinrich je mit 43 zu Roß und 205 zu Fuß, Ernst mit $87^1/_2$ bezw. 410 und Philipp mit 30 zu Roß angesetzt ist. Akten im Stadt-Archiv zu Köln, unter: Reichssachen. [2]) Akten im Stadt-Archiv zu Köln. [3]) Akten im Göttinger Stadt-Archiv, unter R. V. [4]) Das.

Herzog Erich's und der Stadt, Dr. Adam Werner von Themar, dem Kammerrichter am 22. August 1549 zu Speier überreichte Gegenschrift — welche die Zugehörigkeit Göttingens zu Braunschweig-Lüneburg nachweisen wollte [1]) — gefruchtet zu haben. Denn im December desselben Jahres sah sich die Stadt veranlaßt, ihren Landesherrn zur Wahrung seiner Hoheitsrechte über sie gegenüber den erneuerten Ansprüchen des Reiches geradezu aufzufordern. [2]) Am kaiserlichen Hofe aber blieben alle jene Verwendungen des Herzogs unbeachtet: Karl V. verlangte nach wie vor den Kammergerichtsbeitrag [3]) und sandte Einladungsschreiben zum Reichstage. [4]) Erst unter Kaiser Ferdinand wurde (1558) eine Untersuchung der Streitfrage an Ort und Stelle auf Grund der Akten beschlossen und wenigstens auch begonnen. Die Hofräthe Herzog Erich's II. zu Münden benachrichtigten am 11. Oktober 1558 den Rath von Göttingen, daß sie am 17. „in Exemptionssachen" Abgeordnete senden würden. [5]) Die Stadt ließ nun von allen auf die angebliche Reichsstandschaft: kaiserlichen Ladungen, Zahlungsbefehlen und Reichsnachrichten, bezüglichen Documenten ihres Archivs Abschriften anfertigen und diese nebst ausführlicher Abwehr der Reichszugehörigkeit an die herzogliche Hofkanzlei übersenden. Vertreter des Herzogs, der Hofrichter Dr. Georg Bartold Ostmann zu Münden, [6]) und des Kaisers unterzogen diese Archivalien einer genauen Prüfung. Die kaiserlichen Commissare — Alexander Kindervater, kurfürstlich Mainzischer Commissar und Canonicus zu Heiligenstadt, Magister Ludolf (Moringus) aus Duderstadt und der Einbeckische Syndicus Andreas Oelemann — verlangten aber die Originale der Aktenstücke einzusehen; am 7. Juli, so schrieben sie am 16. Juni 1559 [7]) an den Rath, würden sie zu diesem Zwecke in Göttingen eintreffen, auch einen mündlichen Vortrag wünschten sie von ihm in der Angelegenheit zu hören. [8]) Das

---

[1]) Akten im Göttinger Stadt-Archiv, unter R. V. [2]) Das. [3]) 1552, December 7, das. [4]) 1553, September 12, das. [5]) Orig. im Stadt-Archiv, unter R. V. [6]) Zeit- und Geschicht-Beschreibung a. a. O. [7]) Also nicht 1560, wie die Zeit- und Geschichts-Beschreibung angibt. [8]) Akten im Stadt-Archiv, R. V.

Ergebnis dieser Einsicht wie der ganzen Untersuchung fiel zu Gunsten des Herzogs aus, welchem die Stadt zugesprochen wurde. So hatten also die Vertreter der Regierung selbst die Frage entschieden: man erwartet, daß Göttingen ferner unangefochten als Landstadt gegolten habe. Aber der Kaiser scheint von seinen eigenen Commissaren über das von ihnen gefällte Urtheil vollkommen unbenachrichtigt gelassen zu sein; andernfalls würde er nicht kaum 1½ Jahre später die Stadt wiederum zur Erlegung der Reichshülfe [1]) und zur Besendung des Reichstages aufgefordert haben. Göttingen zog sich damals durch seine Weigerung, den kaiserlichen Geboten nachzukommen, eine Vorladung an den Hof Ferdinand's auf den 27. Juni 1563 [2]) zu, die aber ohne weitere Folge unbeachtet blieb. Am 25. Juli 1564 starb Kaiser Ferdinand.

Sein Nachfolger, Maximilian II., befolgte Göttingen gegenüber anfangs dasselbe System der Ladungen und Zahlungsbefehle: ein solcher wurde bereits vier Tage nach seinem Regierungsantritt an die Stadt abgesandt. [3]) Nach wenigen Jahren aber versuchte der Kaiser durch gründliche aktenmäßige Nachforschungen der Unsicherheit, welche beim Reichsregiment über die eximirten Stände herrschte, ein Ende zu machen. Denn nicht weniger als sechs Bisthümer, elf Abteien, eine Propstei, neun Grafschaften, neun Herrschaften und zehn Städte waren im Laufe der Jahre in die Reichsmatrikeln aufgenommen, ohne daß ihre Reichsstandschaft bewiesen und anerkannt war. Ueber diese 46 namentlich angeführten Stände forderte der Kaiser am 19. Mai 1568 in einem eigenhändig ausgefertigten Schreiben die Stadt Köln auf aus ihren Archivalien Nachricht zu geben, damit festgestellt werde, ob dieselben — oder welche davon — eximirt seien und welche nicht. Die drei letzten der bezeichneten zehn Städte sind, Göttingen, Hervorden, Lemgau". [4]) Diese vom Kaiser selbst angeregte Fest-

---

[1]) 1561, Jan. 23, März 4, Juni 17; 1562, Mai 15, Juli 31; 1563, Februar 25, Stadt-Archiv, unter R. V. [2]) Orig. im Stadt-Archiv, R. V. [3]) 1564, Juli 29, Wien. Stadt-Archiv, R. V. [4]) Orig. im Stadt-Archiv zu Köln, Reichssachen.

stellung der reichsunmittelbaren Stände brachte für Göttingen wenigstens für längere Zeit die Erledigung der verhandelten Frage in der bereits 1559 entschiedenen Form: Die Stadt galt bis gegen Ende des Jahrhunderts als braunschweig-lüneburgische Landstadt. Dem entsprechend nannte Lubecus, welcher 1590 seine Göttingische Chronik schrieb, sein Werk: „Chronica oder annales der loblichen und etwan keiserfreien, itzo furstlich braunstwgischen stat Gottingen, Uberwalt und Leina".[1])

„Deshalb sandte die Stadt fernere kaiserliche citationes sogleich dem Landesherrn":[2]) denn die Einladungen zum Reichstage blieben trotz aller Entscheidungen nicht aus. Nicht nur von Kaiser Rudolf II. gelangte eine Ladung an den Rath:[3]) sogar nachdem die Stadt die Bedeutung, welche sie im 16. Jahrhundert wenigstens für Niedersachsen besessen, in den Stürmen des 30jährigen Krieges völlig eingebüßt hatte, nahm das Reich mehrfach ihre Hülfe für sich in Anspruch: in den Jahren 1640, 1652 und 1662[4]) wurde Göttingen zur Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstags aufgefordert, obwohl es kaum die Lasten, welche ihm seine territoriale Zugehörigkeit auferlegte, zu tragen vermochte. Mit der kaiserlichen Ladung vom 8. Februar 1662[5]) schließen die Akten des Stadt-Archivs von Göttingen, „die Reichsstandschaft betreffend".

Jahrhunderte andauernde Unkenntnis der Verhältnisse seitens der Reichsregierung, stets erneuerte und schließlich dennoch erfolglose Untersuchungen! Hat die Stadt überhaupt zu einer Zeit das Bestreben gehabt, sich von der landesherrlichen Hoheit zu befreien, so war es offenbar nur um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, als sie selbst durch Handel blühend und durch glückliche Kämpfe erstarkt war, und andrerseits — während der häufigen Abwesenheit des Herzogs —

---

[1]) Kürzerer Titel der Chronik, im Stadt-Archiv zu Göttingen. [2]) Zeit- und Geschichts-Beschreibung a. a. O. [3]) 1597, August 23, Prag, Stadt-Archiv zu Göttingen. R. V. [4]) Stadt-Archiv. [5]) Stadt-Archiv.

die Stände eine sehr selbständige Stellung im Lande Calenberg-Göttingen einnahmen. Später hat Göttingen nachweislich nie Gelüste nach der Reichsstandschaft, welche, wie es auch ohne ihren Besitz erfahren mußte, wenig Vortheil, aber zahlreiche Lasten einbrachte, gezeigt, sondern die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg „als ihre rechten angebornen Erbherrn" angesehen.

VI.

Das „Vetus copiale" der Stadt Hannover.

Seiner Entstehung nach beschrieben

von

Dr. Adolf Ulrich.

Von den vier ältesten Stadtbüchern,[1]) welche von der inneren Entwickelung der Stadt Hannover im Mittelalter Kunde geben, ist vollständig bisher nur das sog. Vetus copiale veröffentlicht worden — im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1844, 117—558. Aus dieser Ausgabe ist auch ohne Einsicht des zu Grunde liegenden Originals ersichtlich, daß die Herausgeber in ihrem Bestreben, den Abdruck ihrer Vorlage möglichst genau anzuschließen, sehr oft einen völlig unverständlichen und geradezu unrichtigen Text geliefert haben: vor allem aber sind die gerade bei der Art historischer Quellen, zu welchen das Copialbuch gehört, unumgänglichen genauen Untersuchungen über Zeit der Anlage und der Niederschrift der einzelnen Theile nicht ausgeführt.[2]) Eine Vergleichung des Originals mit dem Druck, welche durch die vom hochlöblichen Magistrat der Stadt Hannover bereitwilligst gewährte Ueberſendung des Bandes an das Stadtarchiv zu Köln mir ermöglicht wurde, konnte die Ansicht, daß der Abdruck heutigen Ansprüchen durchaus nicht mehr genügt, nur bestätigen. Die folgende Mittheilung möge wenig-

---

[1]) Vgl. Frensdorff, die Stadtverfassung von Hannover in alter und neuer Zeit, in den Hans. Geschichtsbl. 1882, bs. S. 23. [2]) Vgl. Doebner's Urtheil über die Ausg. („die Städtepriv. Herzogs Otto des Kindes", S. 6).

stens über äußere Anlage, Zeit der Entstehung und Eintheilung des wegen seines reichen Inhalts mit Recht oft genannten Vetus copiale orientiren.

Aeußerlich giebt sich die Vorlage als Band in kl. Folio; der starke, mit weißem gepreßten Pergament überzogene Einband entstammt — den Verzierungen nach zu urtheilen — der Zeit Grupen's, etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die Vorderseite ziert das in Gold gepreßte volle Wappen der Stadt.

Dieser Einband umschließt einen Band von 127 Blättern, welche von einer Hand des 18. Jahrhunderts als 244 Seiten paginirt sind; die Größe der Blätter beträgt — abgesehen von einigen eingehefteten Zetteln, welche ebenfalls paginirt wurden, und einem am Schluß angebundenen Heft von kleinerem Format — 19,5 : 26,4 cm. Der Entstehung nach lassen sich unschwer 3 Theile unterscheiden: 1) das älteste Copialheft von c. 1303, 2) das Stadtrechtsbuch von 1366, und 3) die Feuerherrnordnung von c. 1400.

1) Das älteste Copialheft von c. 1303 (134 bis 163).[1]) Es ist nicht der Anordnung nach der erste — denn der Band beginnt mit einem zum Stadtrechtsbuch gehörenden Register von 8 Blättern (117—130) —, wohl aber der Schrift wie dem Inhalt nach der älteste Bestandtheil des Bandes und besteht aus 12 in einander gelegten Pergamentblättern, dessen Seiten sorgfältig liniirt und durch senkrechte Doppellinien in je zwei Columnen getheilt sind. Die erste Seite des Heftes (130 bis 134) wurde beim Beginn der Eintragungen freigelassen, später diente sie zur Aufnahme der verschiedenartigsten Notizen: die Reihe der ältesten Aufzeichnungen beginnt in dem Heft auf der Rückseite des ersten Blattes (134), S. 10 des Bandes. Unter dem Titel „incipiunt privilegia civitatis Honovere" sind 22 Urkunden aus den Jahren 1241—1301, jede wiederum mit einer besonderen den Inhalt andeutenden kurzen Ueberschrift versehen, in ununterbrochener Folge in schöner

[1]) Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die betr. Seiten der Ausgabe von 1844.

Schrift aus dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet. Für die Reihenfolge war nicht die chronologische Ordnung, sondern der Inhalt maßgebend; darnach sind fünf Gruppen zu unterscheiden: herzogliche Privilegien und im Anschluß daran Urkunden und eine Aufzeichnung urkundlicher Bedeutung, welche sich auf das Verhältnis zwischen Herzog und Stadt beziehen, — n. 1—13 des Heftes (134—155) — bilden die erste Gruppe; es folgen fünf Urkunden von Celle, Bremen, wiederum Celle, Hamburg und Minden (155—159): Documente der Nachbarstädte über Handel, Verkehr und Recht in Hannover; sodann (159—161) zwei Privaturkunden: Stiftungen des Pfarrers Warmann an die Marktkirche; ferner (161, 162) eine Schenkungsurkunde des Grafen Heinrich von Rode zu Gunsten Hannoverscher Bürger, und den Beschluß macht eine Schenkung des Herzogs Johann an das Hospital S. Spiritus. Die ältesten dieser Urkunden sind die bekannten Privilegien Herzog Otto's vom 26. Juni 1241,[1]) die jüngste der Vergleich Bremens mit Hannover vom 16. Juni 1301.[2])

Bis zu diesem Datum bietet das Urkundenbuch der Stadt 80 Nummern; vergleichen wir diese mit jenen 22 Urkunden des ältesten Copialheftes, um festzustellen, welche Auswahl aus den für Hannover wichtigen Urkunden der Schreiber jenes Heftes etwa getroffen hat. Hierbei müssen wir natürlich von den Nummern des Urkundenbuches diejenigen aussondern, welche nur wegen gelegentlicher Erwähnung der Stadt, der Vögte, Bürger oder benachbarter Orte und Herren von den Herausgebern aufgenommen sind,[3]) aber für die Stadt selbst nicht unmittelbar urkundliche Bedeutung hatten. Eine zweite Gruppe bilden die „Urkunden an Klöster", d. h. solche, deren Inhalt auch für die Stadt oder ihre Eingesessenen rechtskräftig war, aber die Uebergabe an das Archiv des betr. Klosters bedingte,[4]) und daran schließen sich Verleihungen an das Hospital S. Spiritus, für die Pfarrei gleichen Namens und

---

[1]) UB. der Stadt Hannover 1, 11 a, b. [2]) UB. 1, 80. [3]) UB. 1, 1—9. 12. 15—18. 27. 30. 32. 35. 37. 39. 47 a, b. 48. 55. 56. 59. 71. 75. 76 b. [4]) Für Marienwerder: 10. 14. 58; Loccum: 24. 28. 45. 57. 72; Wienhausen: 36.

für das Minoritenkloster, Stiftungen, welche ebenfalls ein eigenes Archiv besaßen;[1]) sondern wir endlich noch die drei Hanseurkunden,[2]) sowie eine Urkunde für Bremen[3]) aus, welche gleichfalls nicht im Archiv der Stadt aufbewahrt wurden; so bleiben diejenigen Urkunden übrig, welche wir oben als Inhalt des ältesten Copialheftes aufgezählt haben; es sind die Urkunden, welche soweit sich erkennen läßt, zur Zeit der Niederschrift des Heftes überhaupt im Besitz der Stadt sich befinden konnten. Zwei Schlüsse glauben wir aus dieser Uebereinstimmung ziehen zu dürfen: einmal, daß der Schreiber, welcher, wie die oben mitgetheilte Ueberschrift des Heftes besagt, die Privilegien zusammenstellen wollte, alle die Stadt berührenden urkundlich gesicherten Rechtstitel aufnahm, und dann, daß dieser Schreiber, welchem die städtische Urkundensammlung — als Archiv können die 22 Urkunden wohl noch nicht bezeichnet werden — zur Verfügung stand, ein Mitglied oder ein Beamter des Rathes, vielleicht der Stadtschreiber, war und im Auftrage des Rathes das Heft anlegte. Wir erkennen aber in jenen 22 Privilegien den Urkundenschatz der Stadt Hannover zu Beginn des 14. Jahrhunderts, welcher bis auf drei Stück[4]) unversehrt uns überliefert ist.

Das älteste Copialheft bietet also eine getreue Wiedergabe dieser Documente. Es möge hier darauf hingewiesen werden, daß in dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts überhaupt eine neue Epoche der Verwaltung der Stadt ihren Anfang genommen hat, welche offenbar auf äußeres Wachsthum zurückzuführen ist. Bei dem Mangel jeglicher chronikalischen Aufzeichnungen über diese Periode städtischer Entwicklung läßt sich dieselbe nicht völlig klar verfolgen. Doch ist die Annahme, daß in den 60 Jahren, welche seit der Verleihung des ersten Privilegs von Herzog Otto verflossen waren, die

---

[1]) „Originale is by des hilligen geistes vormunden" bemerkte eine Hand des 16. Jahrhunderts ausdrücklich zu einer Schenkungsurkunde für das Hospital (163); es gehören hierher die Nummern des UB. 19—22. 25. 31. 38. 40. 41. 43. 49. 50. 53. 63. 76—78, auch 23 wird daran zu schließen sein, sowie 54 für das Minoritenkloster. [2]) 26. 60. 61. [3]) Nr. 79. [4]) Nr. 33. 42. 52b des UB.

Anzahl der Einwohner bedeutend zugenommen habe, wohl damit zu rechtfertigen, daß mehrere Stadtbücher gerade zu jener Zeit angelegt worden sind; denn sie liefern den Beweis, daß man es für nöthig hielt, von nun an verschiedene stadtrechtliche Acte, welche bisher nicht schriftlich überliefert waren, durch Aufzeichnung zu sichern. Außer dem genannten Copialheft bis 1301, welches die im Besitz der Stadt befindlichen Privilegien und andere für die Stadt wichtige Rechtstitel aufnahm, wurde (im Jahre 1303) das ebenfalls bis 1301 zurückgreifende Bürgerbuch [1]) angelegt, wodurch die Aufnahmen neuer Bürger urkundlich gesichert wurden. Nicht zufällig scheint es uns ferner, daß auch die statutarischen Niederschriften [2]) mit dem Jahre 1303 beginnen; die zunehmende Anzahl der Einwohner, welche, wie schon die Namen ergeben, zum großen Theil aus Handel- und Gewerbetreibenden bestanden, veranlaßte eine genauere Feststellung jener im täglichen Verkehr entstandenen und wohl bereits lange Zeit als Gewohnheitsrecht gepflegten Bestimmungen. Da also das Bürgerbuch in demselben Jahre angelegt wurde, mit welchem die ältesten Statuten der Stadt beginnen, so dürfte die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß ein Zusammenhang mit dem Copialheft, dessen Anlage der spätesten Eintragung gemäß nach 1301, Juni 16, der Schrift nach aber im ersten Jahrzehnt desselben Jahrhunderts stattgefunden haben muß, thatsächlich vorhanden ist; und damit rechtfertigt es sich auch wohl, den ursprünglichen Bestand des ganzen Bandes als Copialheft von c. 1303 zu bezeichnen. [3]) — Eine weitere Entwicklungsstufe registrativer Thätigkeit ist wiederum zwei Menschenalter später zu erkennen.

2) Das Stadtrechtsbuch von 1366. Hiermit möge der mittlere Haupttheil des Vetus copiale bezeichnet werden,

---

[1]) Vgl. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1876, 1 ff. [2]) Doebner a. a. O. 16 ff. u. 34 ff. [3]) Zwischen jener spätesten Eintragung des Copialheftes (vom 16. Juni 1301) und dem Jahre 1303, war — soweit jetzt gemäß dem UB. festgestellt werden kann — keine Urkunde ausgestellt, welche im städtischen Archiv hätte aufbewahrt werden müssen (vgl. UB. 1, 81—83) und im Copialheft vermißt würde.

welcher aus vier Lagen zu 28, 18, 14 und 16 Pergamentblättern besteht, die ursprünglich je ein besonderes Heft bildeten. Mehrere Hände lassen sich an diesem Stadtbuch unterscheiden; der Schrift nach muß die älteste im dritten Viertel des 14., die jüngste in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts daran geschrieben haben, und die vier Hefte müssen gleichzeitig angelegt und fortgesetzt sein. Die älteste Hand, welcher der größte Antheil an den Eintragungen zukommt, hat ohne Unterbrechung gearbeitet; sie ist sehr deutlich von allen folgenden Händen zu unterscheiden und reicht im ersten Hefte bis S. 77 des Bandes zu den Worten: „3 ortos civitatis“ (241 erster Absatz), im zweiten bis S. 120: feria 5. ante invocavit“ (331), im dritten S. 148 zu „mundich worden is“ (394), im vierten S. 203 zu „nud unde hande“ (470, zweiter Absatz). Die spätesten datirten Aufzeichnungen dieser Hand sind in den einzelnen Büchern vom 4. Mai 1365 (170), 19. Februar 1366 (331), 27. October 1361 (391) und 23. Februar 1366 (469), die letzte Aufzeichnung des vierten Buches ist also als letzte dieses Schreibers überhaupt zu betrachten; Spuren weiterer Thätigkeit desselben sind an diesem Bande nicht aufzufinden. Sein Nachfolger in der Führung der Hefte trug bereits eine Verfügung vom 16. October 1367 (241) ein: wir dürfen also mit Sicherheit annehmen, daß die erste Anlage dieser vier Hefte im Jahre 1366, spätestens 1367 erfolgte. — Als „Stadtrechtsbuch“ fassen wir sie kurz zusammen, um dadurch ihren Inhalt anzudeuten, welcher — wie man schon aus der Anlage schließen darf — alle auf die inneren wie die äußeren Rechtsverhältnisse der Stadt bezüglichen Aufzeichnungen umfassen sollte. Die ganze Masse des Rechtsmaterials, welches sich seit dem Beginn des Jahrhunderts im Archiv der Stadt angesammelt hatte, wurde in vier Theile geschieden; der erste sollte die Privilegien, der zweite Statuten, der dritte Rechtsweisungen, der vierte im wesentlichen Zunftsachen umfassen. Für jeden dieser Theile wurde ein besonderes Heft zur Aufnahme von Abschriften der vorhandenen Documente angelegt; betitelt wurden die einzelnen Hefte: 1) de privilegiis et copiis literarum omnium et de censibus

civitatis (117), 2) statuta nostre civitatis (268), 3) van Mindescheme rechte unde anderer stede (355), 4) van allen ammeten, eden, van tolle, van vordrevenen luden (447). Daß die Anlage des Stadtrechtsbuches „per dominos consules civitatis Honovere" beschlossen wurde, wie das sog. „Rothe Buch" von sich sagt,[1]) ist wohl zweifellos; wem wir aber Einleitung und Aufzeichnung des Materials selbst verdanken, läßt sich nicht ermitteln.[2]) — Die Eintragungen des ersten Schreibers der vier Hefte erstrecken sich wiederum auf alle Documente, welche — abgesehen von den bereits durch Niederschrift oder Abschrift gesicherten Stücken — seit 1303 in den Besitz der Stadt gekommen sein konnten. Denn eine genaue Vergleichung der im ersten Heft eingetragenen Urkunden bis 1367 mit den jetzt noch im Stadtarchiv vorhandenen Documenten ergab, daß das Heft, wie sein Titel besagt, in der That Privilegien und Copien „literarum omnium civitatis" enthält oder wenigstens in dem als ein „registrum van der stad breve" (235—241) am Schluß angefügten zum Theil allerdings summarischen Urkundenrepertorium als vorhanden constatirt. Wir schließen daraus auf die Absicht des Schreibers, das vorhandene Material durch Zusammenstellung zu sichern und durch die getroffene Eintheilung dem täglichen Gebrauch zugänglicher zu machen. Im Stadtbuch von 1366 erkennen wir somit die zweite Epoche registrativer Thätigkeit des Rathes von Hannover.

3) Die Feuerherrnordnung von c. 1400, (529 bis 558) ein am Schluß des Bandes angebundenes Heft von 18 Pergamentblättern, welches sich schon äußerlich durch kleineres Format — Größe der Blätter nur 15,7—23,2 : 24,7 cm — als besonderer Bestandtheil zu erkennen giebt, enthält in auffallend großer Schrift — von c. 1400 — auf den ersten fünf Seiten Bestimmungen über Sicherung gegen Feuersgefahr, über Kauf und Verkauf und Polizeiverordnungen der verschiedensten Art: kurz Statuten über innerstädtische

---

[1]) UB. 1, 372, S. 371. [2]) Als das „Rothe Buch" angelegt wurde (im Januar 1358), war Johannes de Smalenborch notarius civitatis (das. 371).

Angelegenheiten, deren Aufsicht den sog. Feuerherren oblag (529—532).

Diese ursprünglichen Aufzeichnungen in den sechs Heften (ältestes Copialheft, vier Hefte des Stadtrechtsbuches, Feuerherrnordnung) sind von etwa zehn verschiedenen Händen von 1367—1662 durch Nachträge fortgesetzt und erweitert. Bereits vor der Anlegung des Stadtrechtsbuches von 1366 wurde — der Schrift nach um 1325 — auf der bisher frei gelassenen ersten Seite des ältesten Copialheftes (132) eine Notiz über jene tapferen Ritter und Bürger aufgezeichnet, welche am 25. September 1297 bei der Vertheidigung Hannovers für die Freiheit der Stadt ihr Leben ließen[1]; das Andenken an die Gefallenen wurde alljährlich am Sonnabend vor Johannis zu Mittsommer feierlich begangen. Etwa 15 Jahr später mag dann das Verzeichnis der Einkaufssummen in die einzelnen Zünfte ebenda (131, 132) eingetragen sein.[2]

Dem ersten Schreiber des Stadtrechtsbuches war es nicht mehr vergönnt gewesen, seinem umfangreichen Werk eine orientirende Uebersicht beizufügen. Ein Rathsherr[3] war es, welcher diese gerade für praktische Zwecke, denen das Buch bestimmt war, so nothwendige Arbeit noch vor 1370 ausführte. Er vereinigte dabei das älteste Copialheft von c. 1303 mit dem seinem Inhalt nach ähnlichen ersten Heft des Stadtrechtsbuches, dem er drei Absätze, „Wächtergang", „anno . . ." „dat we . . ." (241, 242) hinzufügte; trug in dessen zweitem Heft die Nummern LXVI, LXVII, LXVIII (333, 334) nach und verzeichnete darauf den Inhalt eines jeden Heftes in einem besonderen dem Text vorgehefteten Register (117—125, 268 bis 273, 355—358, 447—449), nachdem er die einzelnen Eintragungen der Hefte mit laufenden Nummern versehen hatte.

---

[1]) UB. 1, 64. Diese Notiz, sowie das Verzeichnis der Adligen, welche am 25. October 1297 sich für die Sühne des Herzogs mit der Stadt verbürgten, hat auch in den M. G. H. (SS. 16, 432) Aufnahme gefunden. [2]) Dieses Verzeichnis wurde von einem späteren Schreiber (233, 234) wiederholt und im 15. Jahrhundert (durch die beiden letzten Sätze, über Oelschläger und Barbiere) fortgesetzt. [3]) Er spricht in seinem Nachtrage zu Heft 1 (241, letzter Absatz) von „us radmannen", ferner „we radmannen loveden."

Ueber die Zeit der späteren Eintragungen[1]) sei bemerkt, daß bei weitem der größte Theil dem 15. Jahrhundert angehört, so auch die einzelnen eingehefteten Zettel (221—223, 245, 246, 306, 376—380, 460, 461) und der Originalbrief Heineke's von Münchhausen (175, 176). Ein in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angelegtes Papierheft von 20 Blättern (437—466 Schluß), wovon aber nur acht Seiten beschrieben sind, wurde bei der Vereinigung aller Theile des Bandes vor dem vierten Hefte des Stadtrechtsbuches eingeheftet; regelmäßig fortgesetzt wurde aber im 16. Jahrhundert nur noch das Verzeichnis der Syndici und Stadtschreiber, welches man 1501 begonnen hatte (506—508). Das 17. Jahrhundert ist nur durch zwei Aufzeichnungen am Schlusse des ersten Heftes vom Stadtrechtsbuch (267, 268) vertreten.[2])

[1]) Da hier nicht eine neue Ausgabe eingeleitet, sondern nur eine vorhandene kurz erläutert und ihre Vorlage beschrieben werden soll, möge es genügen, auf die hauptsächlichsten Momente der Nachträge — und damit der Geschichte des Bandes — hinzuweisen.

[2]) Für die fernere Benutzung der Ausgabe von 1844 dürfte es nicht werthlos sein, die wesentlichsten der unverständlichen und unrichtigen Stellen des Textes mittheilend zu berichtigen (auf Seiten- u. Zeilenzahl folgt zunächst die Lesart der Ausgabe, dann die berichtigte der Vorlage):

125 u. 7: unn: myn.
126 o. 6: medewaren: medewoneren.
130 o. 14: siner gkigesmedevorwanten: siner g[naden] krieges-medevorwanten.
131 o. 4: idem: ad.
162 u. 12: Yunigenrode: Yvi[n]gerode.
197 u. 6: Wlueshorne: Vulveshorne.
202 u. 10: presenta: p[resenti].
211 u. 12: 1374: 1354 [= 1374]
234 o. 6: hujusmodi: Honovere.
235 o. 12: VIII: 7½ [=VII+].
251 o. 16: ekkesen: sek kesen.
255 o. 2: finen: sinen.
257 u. 10: MCCCXXX: 1430.
260 o. 12: II+ LXXIII: 2½ c. 23 (= 273).
260 u. 5: 44 Zr R golttgld: 44 m. 3½ c. [= 44350 r[heinische] golttg[u]ld[en].
264 o. 14: Hinne: Hermen.
293 u. 14: ewer eder: were, der.
312 o. 4: XLX: XLV.
366 o. 14: Borchard de rodebeckere: Borcherde Rodebeckere.
403 o. 2: sulven: juwen.
405 o. 3: von: wy.
403 o. 5: datum na: datum 2. na.
441 o. 1: wir: mit.
457 o. 9: stene: stove.
469 u. 13: und unde: und unde.
494 o. 12: Her: Her[mannus].
499 o. 4: Hon: [Henricus].

VII.

Wie ward Stederburg ein adeliges Stift?

Vom

Gymnasialdirector Dr. **H. Dürre** in Wolfenbüttel.

Unter allen Orten im weiten Thalgebiet der Oker ragt neben dem schon im 6. Jahrh. durch Völkerkämpfe und später durch Massentaufen bekannten Orhaim (Ohrum) und neben Werlaon, der berühmten Pfalz der sächsischen und fränkischen Kaiser, Stedieraburg an ehrwürdigem Alter hervor. Fast hundert Jahre früher, als Brunswiks Dasein urkundlich bezeugt wird, und fünf Menschenalter, bevor Widekind, Wulferesbuttles ältester Besitzer, aus dem Dunkel der Vorzeit hervortritt, wird Stedieraburg 938 als Feste genannt. Ein rühmlicher Kampf gegen eine landverheerende Ungarnschaar hat den Namen dieser Feste mit einem Ruhmeskranze geschmückt. Seitdem war sie über 60 Jahre lang im Besitz eines ostfälischen Grafengeschlechts, das in Oelsburg bei Peine seinen Sitz hatte und mit Graf Altmann, dem das Schicksal keinen Sohn verliehen hatte, bald nach dem Jahre 1000 erlosch. — Seine einzige Tochter Fredermdis verwandelte die väterliche Feste in ein Gotteshaus, welches vielfach ein Frauen- oder Nonnenkloster genannt wird. In den Urkunden des Mittelalters heißt Stederburg stets ein Kloster. Auch heute noch dient dort eine Anzahl edelgeborener Jungfrauen unter einer Aebtissin in Andacht dem Herrn und übt in Zurückgezogenheit Werke der Frömmigkeit und selbstloser Nächstenliebe. Aber es ist kein K l o s t e r mehr, seitdem es durch die Gnade seiner braunschweigischen Landesherren zu einem adeligen freiweltlichen Stift erhoben ist. Durch welche Umstände es dies

geworden und ob es von der Zeit seiner Stiftung an wirklich ein Kloster gewesen ist, das liegt noch im Dunkel; wenigstens findet sich darüber in den Geschichten unseres Landes keine Mittheilung.

Wenn ich nun versuche, dies Dunkel zu erhellen, die kirchliche Verfassung dieses altehrwürdigen Gotteshauses in ein klareres Licht zu stellen und zu ermitteln, aus welchen Gründen das Kloster in ein adeliges Stift verwandelt wurde, so leitet mich dabei die Hoffnung, daß dies einem Vereine, welcher für die Geschichte der Heimath Interesse hat, nicht unerwünscht sei, zumal wenn sich dabei herausstellt, daß über dem Wechsel der Dinge eine sittliche Ordnung sich waltend erweist. Dabei werden wir drei Fragen zu beantworten haben:

1) Was war Stederburg anfangs nach dem Willen seiner Stifterin Frederundis?

2) Wie ward es zum Kloster, welchem Orden gehörte es an und nach welcher kirchlichen Ordnung lebten seine Bewohnerinnen?

3) Wann und durch welche Umstände ward das Kloster ein Stift und zwar ein adeliges Stift?

Zur Beantwortung der ersten Frage befähigen uns zwei Quellen, eine gleichzeitige und eine, die fast zwei Jahrhunderte jünger ist. Jenes ist eine Urkunde, welche Kaiser Heinrich II. am 24. Januar 1007 noch zu Lebzeiten der Stifterin zu Mühlhausen durch seinen Kanzler Eberhard ausstellen ließ, um Stederburg in seinen und des Reiches Schutz zu nehmen. Sie ist in den Monum. Germ. XVI, S. 201 gedruckt. Daneben haben wir als jüngere Quelle die Stederburger Annalen welche Probst Gerhard der Jüngere, welcher dem Kloster von 1163 bis 1210 vorstand, verfaßt hat. Auch sie sind in den Monum. Germ. XVI, S. 200 f. gedruckt. In seiner Stellung konnte Gerhard die älteren Verhältnisse seines Klosters genau kennen; aber für die Zeit der Stiftung, von der fast zwei Jahrhunderte ihn trennten, ist er doch nicht ganz genau unterrichtet und nicht durchaus zuverlässig. Wir wollen es ihm nicht verübeln, wenn er, noch nicht gerüstet mit den scharfen Waffen der Kritik, Dinge erzählt, welche nur Sage sind, aber

keine Geschichte enthalten. So läßt er z. B. den Hunnenfürsten Attila, der nachweislich nie nach Norddeutschland gekommen ist, in der Nähe von Stederburg in einer großen Schlacht geschlagen werden und dann mit nur sieben Gefährten mit genauer Noth entkommen. Ebenso werden wir entschuldigen, daß er zuweilen Verhältnisse seiner Zeit auf den Anfang des 11. Jahrhunderts überträgt, wie wir unten sehen werden. Wir dürfen dies um so eher entschuldigen, da seine höchst werthvollen Nachrichten über Stederburg übrigens durchaus das Gepräge der Wahrheit und Glaubwürdigkeit tragen.

Was melden nun jene Quellen über Frederundes Absichten? Nach der Kaiserurkunde von 1007 sammelte sie in Stederburg eine kleine Schaar Jungfrauen (catervula puellarum), die sich dem Dienste Christi weihen wollten (ancillulae Christo famulantes) und vom Kaiser das Recht erhielten, für ihr Münster (monasterium) sich eine Aebtissin zu wählen. Da Münster so gut ein Kloster, wie ein Stift bezeichnen kann, so läßt uns die Urkunde im Dunkeln, ob Frederundis Stederburg zu einem Stift oder zu einem Kloster bestimmt habe. Dagegen berichtet Probst Gerhard, Frederundis habe beschlossen, aus dem Castrum Stederburg ein claustrum, also ein Kloster zu machen (Monum. Germ. XVI, S. 200) und habe die dortige Kirche zur Ehre unseres Herrn Jesu Christi, der seligen Jungfrau Maria, des Apostels Jakobus und des Märtyrers Christophorus eingerichtet. Von einem Orden, dem sie ihre Stiftung angeschlossen hätte, ist nirgends die Rede. Sehr wichtig sind dann Gerhard's Worte: collegium sanctimonialium canonicarum ut vulgo dicitur secularium .. coadunavit. Sie sammelte also in Stederburg weltliche Stiftsfrauen. Diese hießen canonicae, weil sie sich beim Eintritt verpflichteten, nach der vom heiligen Augustin angeblich gestifteten und vom Bischof Chrodegang von Metz erneuerten Ordnung, der vita canonica, leben zu wollen. Danach wohnten sie zusammen in einem abgeschlossenen Gebäude, dem claustrum, aßen im gemeinsamen refectorium, schliefen im gemeinsamen dormitorium und verrichteten ihre gemeinsamen Andachten in der Kirche, dem monasterium, in den canonischen

Zeiten. Bei dieser Gemeinsamkeit des Lebens heißen solche Stiftungen gleich den Klöstern wohl auch coenobia. Denn äußerlich haben sie eine große Aehnlichkeit mit Mönchs- und Nonnenklöstern; unterscheiden sich von denselben aber dadurch, daß Stiftsbewohner sich nur zu einem canonischen Leben, aber nicht zur Haltung von Klostergelübden verpflichteten. Sie nahmen eine freiere Stellung ein, etwa wie Weltgeistliche im Gegensatz zu Klosterbewohnern. Solch ein Stift war auch Stederburg anfangs mit canonicae saeculares, weltlichen Stiftsfrauen, die sich an keine Ordensregel banden. Wenn Gerhard Stederburg trotzdem ein Kloster nennt, so überträgt er spätere Zustände auf ältere Zeiten.

Wer stand an der Spitze des weltlichen Stifts Stederburg? Wenn die Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1007 berichtet, der Kaiser habe der Stifterin Frederundis auf ihre persönlich ihm vorgetragene Bitte zugesagt, daß die dort dem Herrn dienenden Jungfrauen sich ihren Schirmvogt und ihre Aebtissin selbst wählen dürften, so darf man annehmen, daß sie an die Spitze dieses Stifts eine Aebtissin gestellt zu sehen wünschte, gerade so, wie es in den Stiftskirchen z. B. von Gandersheim und Quedlinburg der Fall war. Frederundis war selbst die erste Aebtissin von Stederburg, aber auch die einzige im 11. Jahrhundert. Nach ihrem 1020 erfolgten Tode standen dem Stifte bis 1126 vier Priorinnen vor. Gerhard nennt ihre Namen Hadewig die Aeltere, Ricburgis, Athelswindis und Hedwig die Jüngere. Daß er sie richtig als Priorinnen bezeichnet, dürfen wir wohl glauben, da die vierte derselben, Hedwig die Jüngere, auch in einer Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt vom Jahre 1118 Priorin der Stederburger Kirche genannt wird. Diese starb 1126. So lange, sagt Gerhard, stand Stederburg sub primae institutionis regula d. h. so lange bestand die ursprüngliche Einrichtung, zufolge welcher man dort nach den Regeln der vita canonica lebte, oder bis 1126 war Stederburg ein Stift erst unter einer Aebtissin, später einer Priorin. Dann trat aber eine Aenderung ein; Stederburg ward ein Kloster.

Diese wurde, wie es scheint, durch die traurigen Erfahrungen

veranlaßt, welche man unter den letzten Priorinnen in finanzieller, wie in kirchlicher Beziehung gemacht hatte. Zunächst in finanzieller Beziehung. Der Grundbesitz des Stiftes wuchs unter den genannten Priorinnen nicht allein nicht, sondern von der ursprünglichen Dotation in 37 Orten von mehr als 220 Hufen, d. i. 6—7000 Morgen Landes, waren die Grundstücke in 11 in der Ohregegend belegenen Orten verloren gegangen. Dadurch erlitt nicht blos das Vermögen, sondern auch das Ansehen des wehrlos erscheinenden Stifts eine empfindliche Einbuße. In dieser Noth nahmen die Bischöfe Berthold und Bernhard von Hildesheim 16 Jahre lang von 1126 bis 1142 die Verwaltung des herabgekommenen Stiftes selbst in die Hand und wehrten durch ihr geistliches Ansehen weitere Verluste ab. Aber sie fanden in Stederburg ein anderes schlimmeres Gebrechen vor. Das war der tiefe Verfall des sittlichen und kirchlichen Lebens, in den das Stift gerathen war. Die geweiheten Jungfrauen führten auch hier wie in Königslutter, Kemnade und anderswo ein weltliches, höchst anstößiges Leben, die Vorschriften des canonischen Lebens galten ihnen nichts mehr, und der warme Eifer für kirchliche Tugenden war lau geworden oder erstorben. Somit erkannten die genannten Bischöfe die Nothwendigkeit, Stederburg gründlich umzugestalten durch einen geeigneten Reformator. Dazu ersah Bischof Bernhard in glücklicher Wahl den Probst Gerhard von Riechenberg, der nicht allein seinem Kloster seit 1128 mit Auszeichnung vorstand, sondern bereits in mehreren Stiftskirchen unserer Gegend, wie auf dem Georgenberge vor Goslar, in Heiningen und Katelnburg zur Hebung des eingerissenen Verfalls klösterliche Zucht und Strenge eingeführt und sie aus Stiftern zu Klöstern mit der Verpflichtung auf die Regel des heil. Augustinus gemacht hatte. Dieser Gerhard war es, der auf die Bitte des Bischofs Bernhard von Hildesheim, obwohl schon in hohem Alter stehend, die Umgestaltung Stederburgs etwa 1145 übernahm.

In der Ueberzeugung, weibliche Tugend gedeihe in jener Zeit nur in der Abgeschlossenheit und Strenge des Klosterlebens (Virtus semper inclusa est, drückt der jüngere Ger-

hard dies aus), verwies er die meist ganz verweltlichten Canonissinnen und nahm gutgeartete Jungfrauen (puellulas bonae indolis) auf und verwandelte mit Zustimmung des Diöcesanbischofs das Stift Stederburg in ein Kloster, welches er gegen die Außenwelt abschloß und an eine bestimmte Ordensregel band. Gerhard drückt dies so aus: Virgines inclusit et spiritualis consuetudinis ritum confirmavit. So ward Steterburg seit Mitte des 12. Jahrhunderts ein Kloster.

Von dem Orden und der Regel, dem dies Kloster sich nun anschloß, sagt uns Gerhard der Jüngere, der Verfasser der Steterburger Annalen, fast nichts. Doch finden wir bei ihm wenigstens einige Andeutungen, die zu der Vermuthung berechtigen, das Kloster habe die Augustinerregel, die es als Stift zwar angenommen, aber wenig treu befolgt hatte, jetzt genau zu befolgen versprochen. Sein Reformator, Probst Gerhard von Riechenberg, war ja anfangs selbst Stiftsherr in Goslar gewesen, hatte also selbst nach Augustins canonischer Regel gelebt. Aber da ihm das nicht hinreichend erschien, um das Heil seiner Seele zu sichern, so wählte er aus eigenem Antriebe ein strengeres Festhalten an jener Regel, wie sie nur in Klöstern möglich war und führte darum in den von ihm reformirten Stiftskirchen klösterliche Ordnung nach der ihm liebgewordenen Augustinerregel ein. So werden Riechenberg, Georgenberg, Katelnburg und Heiningen, die Stätten seiner reformatorischen Thätigkeit, fortan Klöster des Augustinerordens genannt. Danach wird man schwerlich fehl gehen, wenn man auch ohne ein direktes Zeugnis annimmt, Steterburg sei durch ihn in ein Augustinerrinnenkloster verwandelt. In späterer Zeit haben wir dafür direkte Beweise in den Urkunden, in denen Steterburg ein monasterium ordinis s. Augustini genannt wird. Diesem Orden gehörte es bis zur Einführung der Reformation 1569 an.

Bei der Umwandlung in ein Kloster änderte sich auch die Verfassung von Steterburg. Der Priorin trat nun ein Probst zur Seite, welcher die äußeren Angelegenheiten des Klosters zu leiten hatte. Mehrfach bekleideten Pfarrer der benachbarten Dorfkirchen diese Würde. Der Priorin stand die

innere Leitung des Klosters zu, sie bildete mit den Klosterjungfrauen, den sanctimoniales oder dominae, die sich zur genauen Befolgung der Augustinerregel verpflichtet hatten, den Convent, dessen die Urkunden gar oft gedenken.

Nun begegnet uns aber die wunderliche Erscheinung, daß in Stederburgs Urkunden auch von einem capitulum oder einem collegium sanctimonialium dominarum öfter die Rede ist. So z. B. 1267 am 8. März beurkunden Probst, Priorin totumque capitulum sanctimonialium in Stedereborch ein Geschäft. 1346 erscheint neben Probst und Priorin totum collegium sanctimonialium. Und so ist öfter vom capitulum die Rede. So sicher nun Convente nur in Klöstern sich finden, so gewiß Capitel nur in Stiftskirchen. So wenig ein Dom- oder Collegiatstift je einen Convent hatte, eben so wenig ein Kloster ein Capitel. Und Stederburg soll einen Convent und ein Capitel gehabt haben! Liegt da ein Irrthum oder eine Ungenauigkeit zu Grunde? Ich glaube nicht. Denn ich kann nicht annehmen, daß alle die Urkunden, in denen das capitulum Stederburg. ecclesiae auftritt, sich im Ausdrucke vergriffen haben und capitulum statt conventus setzten. Da bleibt uns nichts übrig als die Annahme, es habe in Stederburg mindestens im 13. und 14. Jahrhundert außer dem Klosterconvent der Augustinerinnen auch ein Kapitel von Stiftsdamen gegeben, die nur ein canonisches Leben zu führen verpflichtet waren.

Aber kommt denn solche Verschiedenheit innerhalb desselben Gotteshauses hier zu Lande sonst wohl vor? Ich kenne bis jetzt nur ein Beispiel aus unserer Gegend, nämlich im Stift Oelsburg bei Peine. Der ungenannte Verfasser eines Aufsatzes über die edlen Herren von Oelsburg und die dortige Probstei (in den Braunschweigischen Anzeigen von 1747, S. 69), der die jetzt verschollenen Urkunden von Oelsburg noch benutzt hat, berichtet, Oelsburg sei ein Stift für Chorherren, die sich aber im 12. Jahrhundert trennten. Ein Theil hätte die Augustinerregel befolgt, der andere nicht. Jenes waren also canonici regulares, diese canonici saeculares. Jede Abtheilung hatte ihren eigenen Probst; für die regulirten Chor-

herren ernannte ihn der Bischof von Hildesheim, für die weltlichen der Herzog. So weitgehend scheint die Trennung in Stederburg zwischen den dortigen Kloster- und Stiftsfrauen nicht gegangen zu sein; denn Convent und Capitel hatten gemeinsame Obere in dem Probst und der Priorin.

Für die Verfassung Stederburgs ist noch die Frage von Bedeutung: Welchem Stande oder welchen Ständen gehörten die dortigen Kloster- und Stiftsfrauen an? Frederundis beschränkte die Aufnahmefähigkeit nicht auf einen besonderen Stand; sie nahm Jungfrauen, die bereit waren, Gott zu dienen und für Kaiser und Reich zu beten. Ob die Bestimmung späterer Statuten, daß die Aufzunehmenden wenigstens 15 Jahre alt sein sollten, schon zur Zeit der Stiftung galt, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Auch als Stederburg ein Kloster geworden war, ward bei der Aufnahme auf den Stand keine Rücksicht genommen. Da galt noch das freie Recht des Christenthums, welches den Stammbaum aller Menschen aus dem Paradiese herleitet, das die Armen und Niedrigen selig preist und im Reiche Gottes alle Menschen für gleichberechtigt hält. Vor dem höchsten aller Herren sind Alle gleich; warum sollte die Kirche Gottes irgendwen von seinem Dienste ausschließen? Man fragte darum auch in Stederburg nicht nach Herkunft, Stammbaum und Ahnen; wer Gottes Dienst sich widmen wollte, dem standen die Pforten des Klosters, wie des Stifts offen.

So finden wir dort eine bunte Mischung von Jungfrauen aus allen Ständen in den letzten vier Jahrhunderten vor der Reformation. Dies zu erweisen, habe ich die Priorinnen, die unteren Amtsfrauen und die einfachen Kloster- und Stiftsfrauen, die in den Urkunden vorkommen, zusammengestellt. Etwa 300 Namen habe ich zusammengebracht. Unter denen sind etwa 50, von denen nur die Vornamen bekannt sind, deren Stand man also nicht bestimmen kann. Aber es bleiben dann doch noch 250 Namen übrig, deren Standesangehörigkeit sich meistens ermitteln läßt. Daraus ergiebt sich nun Folgendes.

Aus dem fürstlichen Hause der Welfen finden wir in Stederburg Elisabeth, die Schwester Herzog Heinrich des

Jüngeren, die dem Kloster als Priorin und Domina bis 1556 vorstand. 1291 wird noch eine Elisabeth dicta de Bruneswich als Küsterin des Klosters genannt. Gehörte auch die zur fürstlichen Familie? Es könnte dafür allenfalls außer dem Namen der Umstand sprechen, daß sie dem Kloster reiche Schenkungen machte. So gab sie 8 Mark reinen Silbers zu Licht, Wein und Weihrauch für die Altäre der Klosterkirche, schenkte eine große Glocke, einen Schrein für Reliquien der Patrone der Kirche und Statuen der Gräfinnen Frederundis und Hedwig. Stärkere Gründe sprechen dagegen. Zunächst wird sie nicht ducissa de Br. sondern dicta de Br. genannt; kein fürstlicher Vater wird angegeben, was ohne Zweifel geschehen wäre, wenn sie ein echtes, eheliches Fürstenkind gewesen wäre. Sodann spricht dagegen die bescheidene Stellung, die sie im Kloster als Küsterin einnahm; war sie eine Fürstentochter, so erschiene sie als Priorin. Endlich ist im Stammbaum der Welfen um 1290 keine Elisabeth bekannt, die dieser Klosterjungfrau identisch sein könnte. Ob sie ein natürliches Kind eines braunschweigischen Fürsten jener Zeit war, oder ob sie der wenig bekannten Ministerialenfamilie de Bruneswich angehörte, die um 1250 mehrfach in Urkunden auftritt, können wir nicht entscheiden.

Aus gräflichen Familien finden wir in Steterburg außer der Stifterin Frederundis um 1166 zwei Gräfinnen von Schartfelde und eine Gräfin von Peine. Von Ministerialenfamilien unsrer Gegend sind durch Kloster- oder Stiftsfrauen vertreten im 13. Jahrhundert die von Wolfenbüttel, von Bortfeld, von Stedere, Scadewald, von Steinberg, von Kißleben, von Helmstede und von Barem; im 14. Jahrhundert die von Veltheim, von Gustede, von Godenstede, von Vorsfelde und von Rottorpe; im 15. und 16. Jahrhundert die von Saldere, von Stöckheim, von Sowinge, von Jeinsen und andere.

Aber bei weitem die Mehrzahl der Bewohnerinnen Steterburgs waren Töchter braunschweigischer Bürger. Selbst unter den Priorinnen finden wir die Namen der angesehensten rathsfähigen Geschlechter der Stadt. Da begegnen uns zu wiederholten Malen Jungfrauen aus den Familien Holtnicker, von

Calve, von Brokelde, Grotejan, Kramer, Reinerdes und Horneburg. Unter den Kloster= und Stiftsfrauen sind außerdem vertreten die Bürgerfamilien von Peine, von Vechelde, von der Heide, Schallinges, von Odelem, vom Damme, von Velstede, Wulframs, Pawel, Olferdes, Kahle, von den sieben Thürmen, von Adenstedt, von Ursleve und andre.

Ohne Zweifel sind auch viele weniger bekannte Familien des Bürgerstandes aus Braunschweig und anderen Städten in Stederburg vertreten gewesen, deren Zugehörigkeit wir nicht nachweisen können.

Reichliche Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige Schenkungen sind Stederburg von seinen Bewohnerinnen ohne Unterschied des Standes je nach deren Vermögen und Frömmigkeit zugewandt, wie aus den 500 erhaltenen Urkunden des Klosters hervorgeht. Kein Stand war dort vor dem anderen bevorrechtet. Wer Aufnahme begehrte, fand sie, wenn er den Ordensstatuten oder denen des Stifts nachzuleben bereit war und so weit es der Raum gestattete. War der Andrang der um Aufnahme Bittenden dauernd zu groß, so wußte man Rath zu schaffen. Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts war das Kloster so überfüllt, daß Probst Bernhard eine Anzahl Klosterfrauen in Melverode unterbrachte, in dessen Kirche sich noch Spuren des damals angelegten Nonnenchores vorfinden. Auch 1481 finden wir in Stederburg neben der Priorin 67 Klosterfrauen. Also von einer Beschränkung hinsichtlich der Zahl und des Standes der Aufzunehmenden kann vor 1569, wo die Reformation eingeführt ward, hier keine Rede sein. Aber da kamen stürmische Zeiten voll Drangsal und Noth auch über dies Kloster, welche eine Aenderung der bisherigen Verfassung im Gefolge hatten. Die haben wir zum Schluß noch zu betrachten.

Die Zeit der Bedrängnis begann für Stederburg schon vor 1569 zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges durch die Stellung, welche Herzog Heinrich der Jüngere zur Reformation einnahm. In treuer Ergebenheit gegen den Kaiser hielt er am Katholicismus fest und glaubte, kraft seiner fürstlichen Obrigkeit jeden Abfall vom alten Glauben und alle Hinneigung zur lutherischen Sectirerei

in seinem Fürstenthume verbieten zu können. Er that es, aber ohne Erfolg. Denn trotz seines Verbotes bekannte sich 1528 in Braunschweig Rath und Gemeinde zum evangelischen Glauben und suchten denselben auch im Lande auf ihren Pfanddörfern einzuführen. Das führte zur Spannung zwischen dem Herzog und der Stadt. Diese ward immer ernster, als Braunschweig 1538 in den Schmalkaldischen Bund eintrat und sich mit den Feinden des Herzogs offen verbündete. Zwei Jahre darauf, 1540, kam die Feindschaft zum offenen Ausbruch. Der Herzog ließ die städtischen Außengüter im Lande mit Beschlag belegen. Und als dies ein Jahr lang fortdauerte, rief die Stadt die Schmalkaldischen Bundesgenossen zu Hülfe. Als diese dem Herzog am 12. Juli 1542 offene Fehde ansagten, mußte er das Land räumen und entfloh nach Süddeutschland. In dieser Zeit seiner Abwesenheit rächten sich die Braunschweiger für die Beschlagnahme der städtischen Güter in den Vorjahren in erbitterter und überaus maßloser Weise an zwei Klöstern des Landes.

Am 21. Juli 1542 zogen sie nach Riddagshausen, damals noch in der Hand katholischer Cistercienser. In roher Lust zertrümmerten sie die Altäre und die Orgel der Klosterkirche, entwandten Kelche und Monstranzen, zerrissen Meßgewänder und priesterliche Kleider, vernichteten Bilder, traten Hostien mit Füßen, rissen das Bleidach von der Kirche, verwandelten diese in einen Pferdestall und mißhandelten die wehrlosen Mönche. Nicht minder roh und maßlos hausten die städtischen Söldner und Bürger einige Wochen später in Steterburg. Da erbrach man die Thore des Klosters mit Gewalt, entweihete die Kirche, riß die Altäre nieder, zerschlug den Taufstein und die Orgel, schändete die heiligen Geräthe und riß die Bilder von den Altären und den Wänden. Ja man verschonte selbst die Ruhestätte der Todten nicht, man hob und zertrümmerte die Leichensteine, erbrach Särge und beraubte die Leichen ihres Schmuckes. Und so weit vergaß sich die wilde Zerstörungswuth, daß man zwei fürstliche Leichen aus den Gräbern riß. Herzog Heinrich des Jüngeren erste Gemahlin Marie, eine Schwester Ulrich's von Würtemberg, die im vor-

hergehenden Jahre 1541 in Wolfenbüttel verstorben war, hatte sich in Stederburg beerdigen lassen, um bei ihrem als Kind verstorbenen Sohn Johannes, der dort begraben war, im Tode zu ruhen. Beide Gräber wurden jetzt erbrochen, die Leichen aus den Särgen geworfen und dann offen liegen gelassen, so daß die Schweine in den Gebeinen wühlten. Kelche, Monstranzen, Meßgewänder und Zierrathen der Kirche, auch allen Vorrath an Victualien, Korn, Vieh und Hausrath nahmen die Braunschweiger mit in ihre Stadt. Das schöne Kloster war gänzlich zerstört und die Domina, Herzogin Elisabeth, mußte mit den Conventualinnen flüchten.

Ueber solche Thaten gerieth Herzog Heinrich der Jüngere außer sich; aber er konnte die Schuldigen nicht sofort strafen, denn sein Land und seine Hoffeste Wolfenbüttel waren in der Gewalt der Schmalkaldischen Fürsten, und er selbst zog heimathlos in der Ferne umher. So konnte er vorläufig nichts weiter thun, als sich durch seinen Kanzler Stopler 1544 im April auf dem Reichstage zu Speier vor Kaiser und Reich bitter über die Unthat der Braunschweiger zu beschweren. Der Kaiser erlegte der Stadt die Verpflichtung auf, die zerstörten Klöster wieder zu bauen bei Strafe der Reichsacht. Um dieser zu entgehen, schloß die Stadt mit dem Herzoge, der 1547 nach der Mühlberger Schlacht in sein Land zurückgekehrt war und sich in demselben auch behauptete, als er sie mit Belagerung bedrohte, im Oktober 1553 einen Vergleich.

Dieser kam zu Stande, da Braunschweig an die Gnade des Herzogs appellirte, Abbitte that und sich verpflichtete, für die Plünderung der beiden Klosterkirchen einen Schadenersatz von 80 000 Thalern in den nächsten fünf Jahren zu leisten. Dafür gab ihr der Herzog die Zusage, er wolle allen bisherigen Zwist aus Herzensgrunde vergessen und wolle der Stadt fortan ein gnädiger Herr sein und bleiben. Dies Versprechen hat er getreulich gehalten. So entging die Stadt der mit Recht gefürchteten Strafe für alles Unrecht, das ihre Kriegsleute und Bürger etwa ein Jahrzehnt zuvor an des Herzogs beiden Klöstern verübt hatten, wenigstens so lange der Herzog lebte.

Aber nach seinem Tode folgte 1568 der Herzog Julius. Der war ja allerdings ein Anhänger der evangelischen Lehre und wünschte mit Braunschweig im Frieden zu leben, zumal da dieses 1569 in einem Vergleiche auf manche Wünsche des Herzogs einging und ihm die Erbhuldigung geleistet hatte. Aber es kam doch leider bald wieder zu allerlei Reibungen und Mißverständnissen, indem sich die Stadt von dem Herzog nicht als seine Erb- und Landstadt bezeichnen und behandeln lassen wollte und an ihre neugebauten Thore statt des herzoglichen Rosses den rothen Stadtlöwen setzen ließ. Aber der milde Landesfürst, der um Alles den Frieden wollte, ertrug den Trotz der Stadt eine Zeit lang und entschloß sich endlich nur ungern zu Gegenmaßregeln. Er ließ den Absatz städtischen Bieres auf dem Lande erschweren und unterstützte den Aufschwung des Handels seiner Residenz Wolfenbüttel, durch welchen Braunschweigs Kaufleute allerdings etwas beeinträchtigt wurden. Aber als in Folge der Versöhnlichkeit und Friedensliebe des Herzogs der Trotz der Braunschweiger wuchs, da gedachte der Fürst auch der rohen Unbill, welche die Städter einst in Riddagshausen und Stederburg und zwar an der fürstlichen Familie durch die Zerstörung der Gräber seiner Mutter und zweier seiner Geschwister verübt hatten. Im Andenken daran ließ der Herzog 1578 an den Probst Friedrich Castell und an die Domina Katharina Binder in Stederburg die Weisung ergehen, sie sollten fortan keine Jungfrau aus Braunschweig mehr in Stederburg aufnehmen. Als dies Gebot bei der innigen Verbindung der angesehenen Bürgerfamilien der Stadt mit dem Kloster nicht genau befolgt werden konnte, schickte der Herzog am 31. Januar 1579 ein Rescript an den Probst, in welchem er jenes Verbot erneuert und damit begründet: „Die Städter hätten das Kloster dereinst nicht allein aus vergifftigem, verbostem und freventlichem Muthwillen erstiegen, geplündert und im Feuer aufgehen lassen, hätten das Fürstenthum ihren Pflichten zuwider überziehen und verheeren lassen und dabei geholfen und sich alles Widerwillens gelüsten lassen, sondern auch schlimmer als Türken und Heiden des Herzogs Frau Mutter und Geschwister aus ihrer Ruhe-

kammer aufgegraben und deren Körper unter freiem Himmel liegen lassen, daß die Säue darüber kamen.“

Als auch dieser Befehl des Herzogs noch nicht ganz strenge beachtet wurde, erließ er am 13. März 1579 ein weiteres Rescript, in welchem er den Probst und die Priorin im Falle ferneren Ungehorsams mit Absetzung und Entfernung aus dem Kloster bedrohen ließ. Das führte zum Ziele! Die Stadt Braunschweig hatte damit die Möglichkeit, Bürgertöchter in Steder-burg unterzubringen, für immer verloren und ich glaube mit vollem Recht. Die maßlose Rohheit von 1542 hatte ein Menschen-alter später ihre Strafe erhalten!

Die Kämpfe des folgenden 17. Jahrhunderts und die vielen fast immer vergeblichen Versuche der Herzöge, die frei-heitstrotzige Stadt ihrer Landeshoheit zu unterwerfen, verbit-terten die Stimmung der Fürsten gegen Braunschweig so tief und nachhaltig, daß der Eintritt braunschweigischer Bürger-töchter in das Kloster Stederburg nie wieder erreicht ist. Und als die Stadt endlich 1671 den vereinten Kräften der Herzöge und ihrer Ritterschaft unterlag und zur Erb- und Landstadt gemacht war, da ordneten die fürstlichen Brüder, die Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich, auch Steder-burgs Verhältnisse von neuem.

Seit der Einführung des evangelischen Glaubens 1569 hörte die Klosterverfassung auf, obwohl noch immer ein Probst und eine Priorin, die nun Domina hieß, dem Convent vor-standen. Von klösterlichem Leben nach der Augustinerregel war natürlich keine Rede mehr. Die Bewohnerinnen waren seitdem in eine freiere, mehr weltliche Stellung gekommen, sie lebten nun als Stiftsdamen nach neuen Statuten. Aus einem Kloster ward Stederburg nun wieder ein Stift. Freiweltlich war es, weil es an keine Ordensregel mehr gebunden war. Und um die Dienste der Ritterschaft, die bei Braunschweigs Unterwerfung den Herzögen treu geholfen hatte, zu belohnen, erhoben die fürstlichen Brüder am 28. September 1691 Steder-burg zu einem adeligen Stift. Die aufzunehmenden Jung-frauen sollten fortan von „ohnverrufenem, untadelhaftem Adel sein und 16 adelige Ahnen aufweisen können.“ Das Stift

sollte nun aus Aebtissin, Dechantin und elf Stiftsfräulein bestehen und einen adeligen Probst haben. Die Stiftsstellen sollte in einem dreifachen Turnus der Landesherr, die Ritterschaft und das Capitel vergeben. Mit geringen Modificationen ist dies die Verfassung von Stederburg bis heute geblieben.

So ist der Bürgerschaft Braunschweigs durch maßlose Zerstörungswuth und Trotz ein werthvolles Recht verloren gegangen; die Ritterschaft des Landes aber hat durch treue dem Landesherrn geleistete Dienste ein werthvolles Privilegium ihrem Stande erworben. So haben wir hier einen Ausgang, den wir in Anerkennung einer waltenden höheren Gerechtigkeit nicht beklagen, sondern anerkennen müssen.

VIII.

Zur Gründungsgeschichte der Universität Göttingen.

Heumann's Correspondenz mit dem Geh. Rath G. A. v. Münchhausen und Briefe von Ph. L. Böhmer und J. L. v. Mosheim an Heumann.

Mitgetheilt von **Eduard Bodemann.**

Die Gründung der Universität Göttingen war bekanntlich ganz besonders das unvergängliche Verdienst des hochbegabten Staatsmannes, des kurhannoverschen Geh. Raths Gerlach Adolf von Münchhausen. Hat er auch vielleicht nicht zuerst die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, so hat er doch dieser Anstalt, deren Einrichtung, weiterer Ausbau und Leitung fast allein in seiner Hand lag, von deren Anfang an und bis zu Ende seines Lebens die eiferigste Förderung und aufopferndste Thätigkeit zugewandt.

Die hohe Gabe dieses Curators, dessen gründliche Kenntnis der Wissenschaften mit einer ausgedehnten persönlichen Bekanntschaft mit den ausgezeichnetsten Gelehrten seiner Zeit verbunden war, zeigte sich besonders darin, daß er die tüchtigsten, einsichtsvollsten Männer herauszufinden wußte, mit denen er die Lehrstühle der neuen Universität besetzte, wie auch solche, bei welchen er für sein großes Gründungswerk Belehrung und Rath fand.

Zu diesen letzteren gehörten nun neben Gruber, Mosheim, Strube, Böhmer, Tappe u. A. auch Christoph Aug. Heumann.

Dieser war 1681 zu Allstädt in Thüringen geboren, als zweiter Sohn*) des dortigen Diaconus Joh. Heumann und

*) Der ältere war Joh. Sam. Heumann, welcher 1694 Diaconus zu Allstädt ward.

dessen Ehefrau Maria Barbara, geb. Schmidt. Als der Vater 1681, sieben Wochen nach der Geburt unseres Chr. Aug., an der Pest starb, verheirathete sich die Wittwe 1683 wieder mit dessen Nachfolger Andr. Rose, aus welcher Ehe noch vier Söhne hervorgingen. Chr. Aug. besuchte die Schulen zu Allstädt, Saalfeld und Zeitz und ging 1699 zur Universität Jena, wo er sich der Theologie und allgemeinen Studien widmete. Aber er fühlte keine Lust, in ein geistliches Amt zu treten: „Niemals“, schreibt er selber, „habe ich Zuneigung gehabt, ein Priester zu werden, theils wegen der Cermonien, die bei den actibus sacris vorkommen, cum ego natura sim alienissimus a ceremoniis, theils weil ich nicht alles simpliciter glauben und bona fide nachbeten konnte, was die Kirche glaubet. Daher würde ich, wenn ich in das priesterliche Amt mich begeben hätte, entweder perpetuas contradictiones conscientiae haben leiden müssen, oder ich würde zu rechter Zeit wieder dimittiret sein. Doch das studium theologicum habe ich allezeit hochgehalten und dasselbe strenue excoliret“. Im Jahre 1702 erwarb nun Heumann zu Jena die Magisterwürde und hielt von 1703 bis 1709 als Docent Vorlesungen über philosophische Gegenstände.*)

*) Aus dieser Zeit, aus dem Jahre 1707, wo in Jena zugleich zwei Stiefbrüder unseres Heumann's studierten, hat sich in dem Heumann'schen Nachlasse in der Königl. Bibliothek zu Hannover folgender Brief der Mutter derselben erhalten:

„Ihr lieben drey Söhne, die ihr itzo in Jena lebet, euch wünsche ich zum lieben Neuenjahr, daß der Dreyeinig Gott mitt seiner Gnade und Segen bey euch sein wolle und alle Zeit leiden[1]), regiren und führen auff guthen Wegen und ener gnediger Gott und Vatter bleiben.

Dir, du lieber Hr. Magister[2]), gebe der liebe Gott Gnade und Segen zu deinem Studieren und lehren und gebe, daß du viel guthes bauen mögest bei deinen untergebenen, auch nach Gottes Willen balt mögest in einen solchen Stand kommen, da du deinem Gott wohl und treulig dienen mögest und dein ehrlich und nothdürfftig auskommen dir Gott geben wolle, so hoffe ich, du werdest auch der deinigen, von welchen ich ebliche mahl gegen dich gedacht, nicht ver-

[1]) = leiten. [2]) Chr. Aug. Heumann.

Im Jahre 1709 ward Heumann nach Eisenach berufen als Inspektor des dortigen theologischen Seminars und als

---

gessen und jeder Zeit mitt guthen Rath und that an die Hand gehen. Gott gebe dir gesundheit, Krafft und stärcke und erhöre mein gebeth umb Christi willen.

Du, lieber Johan Friedrich[3]), bitte Gott, daß er auch in diesem Jahr und alle Zeit dir ein reines Hertze wolle schaffen und einen neuen gewissen Geist geben, der alten vorigen Sünden und bößen leben nicht mehr gedencken und bei heran kommenden Jahren lassen zunehmen an Weißheit und Verstande, damitt du auch mögest ein Werckzeug werden, das Gott und der Erbahren Weld dienen möge. Ach, liebes Kind, bethe fleisig, habe allezeit Gott vor augen und im Hertzen, fahe[4]) nichts ohne Gott, sondern alles mitt Gott an; er [wolle] dir Gnade geben zu allen deinen guthen vorhaben. Singe nur und bethe und gehe auff Gottes wegen; singe unter andern das Lied: „O Ewigkeit du Donnerword" mit andacht, erwege es recht, so würstu sehen, was von dem Zeitlichen und Ewigen wir zu bedencken haben. Nim alles zu Hertzen und dencke: dieses hatt dir deine treue Mutter geschrieben. Ich bin zwar fro geweßen und habe Gott hertzlich gedanckt, daß ich ohnlängst von deinem Bruder dem Diacono[5]) allhie vernommen, daß er dich so antroffen, auch nichts Widerwerdiges von dir gehörtt und mitt euch allen vergnügt geweßen; Gott erhalte euch ferner darbey und lasse mich ja nicht Widriches erfahren umb des neugebohrnen Jesuleins willen. Vor deinen Neujahrswunsch dancke hertzlich; der große Gott gebe dir alles was du mir wünschest 7000 faltig wieder.

Dir, du lieber Christian Gottfried[6]), hätte ich gluck zu wünschen, weil ich gehört, daß du durch Gottes Gnade dich erwogen, Gott in seiner Kirchen auff der Cantzel sein heiliges Word zu lehren, welches mir zwar eine große freude, aber auch darbey Sorge gemacht: du hast es zu balt angefangen, denn, du liebes Kind, es ist ja ein schweres, es mus Gottes word gelehren werden an dem ohrt, da Gottes Ehre wohnet. Ach, verrichte es ja allezeit mitt furcht und zittern, und mache es ja nicht leicht, Gott möchte dich sonst fallen lassen; und halte dich auch fein Christlich und Erbahr, enthalte dich schandbahrer wordt und Narrenthädung, die Christen nicht geziemen, damit du nicht Andern predigest und selbst verwerflich werdest. Liebe

---

[3]) J. Fr. Rose, der dritte Halbbruder Heumann's, † 1747 als Advokat zu Eisenach. [4]) = fange. [5]) Der rechte ältere Bruder Chr. Aug. Heumann's: Joh. Sam. Heumann, welcher 1694 der Nachfolger seines Stiefvaters, des Diaconus Joh. Andr. Rose, zu Allstädt ward. [6]) Chr. Gottfr. Rose, der zweite Halbbruder Heumann's, † 1749 als Pastor zu Leheste bei Saalfeld.

Collaborator des dortigen Gymnasiums, und von da im Jahre 1717 als Inspector des Gymnasiums nach Göttingen an die Stelle des dort verstorbenen Justus von Dransfeld (mit 250 Thlr. Besoldung, freier Wohnung, Deputat von 50 Malter Korn,

---

auch nechst Gott die Wahrheit, welches ein schöne Dugent und am längsten bestehet, es gehe auch wie es wolle, welches du bisher wohl nicht allzeit in wehrt gehalten, wovor ich dich schon edliche mahl gewarnet; hast es neulich an deinem jüngsten Bruder[7]) gethan und auff ein Buch, welches doch nicht deine, vertröstet und doch nicht geben, welches ihm und mir nahe gangen, und soltest dem armen Bruder helffen, wo du köndest. Nun, was geschehen thue nicht mehr, sondern dencke nur, Gott siehet, höret und weis alles und wird auch alles guthe vergelten und alles böße straffen. Ach, hüte dich ja vor allem unrecht und hindergehe ja keinen menschen umb einen dreyer oder groschen, ob dirs schon je zuweilen genau gehet; es dienet alles zu deinem besten, das glaube nur: ist gleich trübes Wetter, Gott läßt die Gnadensonne wieder scheinen allen, die auff ihn hoffen und seine hülffe erwarden, umb Christi willen. Vor deinen guthen Neujahrswunsch bedancke mich, Gott gebe dir auch was dir zeitlich und ewig guth.

Nun, lieben Kinder, nehmet alles wohl auff, ich habe es aus treuem mütterlichen Hertzen gethan und euch noch eins und das andere erinnert; es kan leicht kommen, daß dis das letzte ist, das ich an euch schreibe, denn wie ich das alte Jahr beschlossen, auch das neue angefangen, das weiß der liebe Gott am besten, der ende und wende auch alles, wie er weiß, daß uns nutz und seelig und zu seinen Ehren gereichet; und so ich euch auff der Welt nicht soll wieder sehen, so wünsche und bitte ich von meinem lieben Gott nichts mehr, [als] daß er mich und euch, so lange wir auff dieser Welt zu leben, also möge führen, damit wir dort in ewiger Freude und Herrlichkeit einander mögen wiedersehen und keins von uns und den unsrigen möge verlohren und verdambt werden. Ach Gott erhöre mein armes Mutter- und Wittwen-Gebeth umb Christi willen.

Nun in den Schutz des dreyeingen Gottes befehle ich euch, der sey bey euch allezeit bis an ener selges Ende umb Christi Wunden willen.

Alsted den 19. Januar 1707. Eure treu sorgende Mutter
weil ich lebe
M[aria] B[arbara]. W[ittwe]."

---

7) Christian David Rose, der vierte Halbbruder Heumann's, † 1760 als Pastor zu Engerda.

sechs Klafter Holz und sechs Schock Wellen), wo er sich bald durch seine ausgezeichnete Leitung und besonders durch den Entwurf einer neuen Schulordnung die größten Verdienste erwarb. — Hier verheirathete er sich 1719 mit Marie Katharine Winicker, der Tochter des dortigen Stadtsyndicus, welche er nach fast ununterbrochener Krankheit derselben, ohne Kinder von ihr erhalten zu haben, im Jahre 1750 durch den Tod verlor.

Durch seine ausgebreitete, in vielen Druckschriften bewiesene Gelehrsamkeit, durch sein bedeutendes Lehrtalent und seine Verdienste um das Gymnasium in Göttingen hatte Heumann sich solchen Namen verschafft und solche Anerkennung bei der Regierung erworben, daß bei der Gründung der dortigen Universität der Geh. Rath von Münchhausen ihn, wie wir aus den nachfolgenden Briefen ersehen werden, mit zu Rathe zog.

Als dann im Jahre 1734 die Georgia Augusta in's Leben trat, ward das Gymnasium aufgehoben und seine Räumlichkeiten zu Universitäts-Zwecken verwendet. Heumann ward ordentlicher Professor der Literaturgeschichte und später, 1745, auch ordentlicher Professor der Theologie; besonders las er Literaturgeschichte, Kirchengeschichte und Exegetica.

Im Jahre 1758 bat er um Enthebung von seinem Lehramt, da er es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könnte, noch länger an einer evangelisch-lutherischen Universität als Professor der Theologie zu wirken, weil nach seiner Ueberzeugung nicht die lutherische, sondern die reformierte Lehre vom heil. Abendmahl die richtige sei *)

*) Er selber schreibt: „Bei 1. Corinth. 10, 16 hatte ich behauptet, nicht Lutheri, sondern die Lehre der Reformierten de manducatione corporis Christi sei die rechte Lehre ... Es ist nicht leicht ein Irrthum in der papistischen Kirche, welcher handgreiflicher, als die Lehre, daß in dem heil. Abendmahl ein jeder Communicant den wahren Leib Christi in seinen Mund bekomme und esse, wie auch das wahre Blut Christi und es trinke. Man bedenket nicht, daß Christus nur einen Leib habe, der im Himmel ist; man bedenket auch nicht, wie viel tausend Leiber Christus haben müsse, wenn nur an einem Sonntage ein jeder Communicant den Leib Christi bekomme. Und gleichwohl hatte Lutherus diese Lehre aus dem Papst-

Heumann starb dann nach langen Leiden am 1. Mai 1764 und ward am 4. Mai auf dem städtischen Kirchhofe zu Göttingen vor dem Weenderthore beerdigt. Er hatte der Universitätskirche ein Kapital von 100 Thaler vermacht, von dessen Zinsen sein Grab in gutem Stande erhalten werden sollte.

Sein Fleiß und seine Arbeitskraft war groß: 36 Werke philosophischen und theologischen Inhalts, 70 Disputationen, 117 Programme und 153 Dissertationen von ihm sind erhalten; er war einer der fleißigsten Recensenten und Mitarbeiter der Leipziger Acta eruditorum, der Göttingischen gelehrten Anzeigen und anderer Zeitungen und Journale. Auch führte er eine große Correspondenz mit vielen Gelehrten seiner Zeit. Die erhaltenen Briefe hat er im Original, seine Antworten im Concept sorgfältig aufbewahrt, und damit diese nach seinem Tode nicht vernichtet oder zerstreut würden, hatte er testamentlich bestimmt, daß die ganze Correspondenz nach seinem Tode der Königlichen Bibliothek in Hannover überliefert, der sie einschließende versiegelte Koffer aber erst 24 Jahre nach seinem Tode geöffnet werden sollte. Aus diesem Heumann'schen Nachlasse in der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover sind die nachfolgenden Briefe entnommen, welche einen interessanten Beitrag zur Gründungsgeschichte der Universität Göttingen liefern, den Nachforschungen E. F. Rößler's

---

thum behalten und vertheidigte sie blindlings. Die meisten Lutheraner hielten ihn für ein Orakel und gaben ihm Beifall; die aber dieses nicht thaten, wurden gestraft; daher sehr viele Lutheraner, sowohl Prediger als akademische theologi, damit sie nicht auch gestraft würden, öffentlich lehrten, was Luther gelehrt hatte, da sie doch diese Lehre in ihrem Herzen für falsch hielten und verwarfen. Ich könnte eine große Anzahl Prediger und Professorum theologiae nahmhaft machen, welche Andern heimlich geoffenbart, daß sie Luther's Lehre für falsch, die reformierte Lehre aber für gegründet halten... Aber ich habe meine wahre Meinung vom heil. Abendmahl nicht einem Jeden, sondern nur denen eröffnet, von welchen ich versichert sein konnte, daß sie davon keinen unzeitigen und mir nachtheiligen Gebrauch machen würden; gänzlich aber davon zu schweigen war meiner Natur zuwider."

für sein verdienstvolles Werk: „Die Gründung der Universität Göttingen", Göttingen 1855, entgangen sind und die ich einer Mittheilung werth hielt.

Unter I. folgen die zwischen Heumann und G. A. von Münchhausen gewechselten Briefe, unter II. die an Heumann gerichteten, die Gründung der Universität betreffenden Briefe von Phil. Ludw. Boehmer, seit 1691 Professor der Moral zu Helmstedt, 1701 Generalsuperintendent zu Göttingen, 1708 Consistorialrath zu Hannover und seit 1726 Generalsuperintendent zu Celle († 1735), und unter III. einige den gleichen Gegenstand betreffende Briefe von Joh. Lor. von Mosheim an Heumann. Von Anfang an war Münchhausen's Bestreben darauf gerichtet gewesen, diesen berühmten Mann, damals Professor und größte Zierde der Universität Helmstedt, für die neue Universität zu gewinnen. An ihn wandte er sich wiederholt um Rath, besonders wenn es die Besetzung wichtiger Stellen galt. Eine Denkschrift über die Einrichtung einer Akademie hatte Mosheim 1735 eingereicht und auch einen Entwurf von Statuten für die theologische Facultät geliefert.[1]) Lange widerstrebte Mosheim allen Anträgen, aber endlich gelang es Münchhausen, alle Schwierigkeiten zu überwinden und jener kam 1747 nach Göttingen, mit der ausgezeichneten Würde eines Kanzlers der Universität. Aber nur acht Jahre gesegneter Wirksamkeit waren dem großen Manne an der neuen Universität vergönnt; am 3. September 1755 entriß der Tod ihn, der neben Haller und Gesner am meisten damals zu raschem Aufblühen der Universität beitrug.

---

[1]) Vergl. Rößler a. a. O., S. 163 ff.

I.

Briefwechsel zwischen dem Geh. Rath G. A. von Münchhausen und Chr. Aug. Heumann.

1.

von Münchhausen an Heumann.

Hochwürdiger, Hochgelehrter,
Hochgeehrtester Herr Inspector.

Dem guten Wunsche, welchen Ew. Hochedelgeb. bey vorhabender Anrichtung einer neuen Universität zu thun beliebet, kan niemand mit aufrichtigerem Herzen beytreten, als es von mir geschiehet. Es ist freilich ein sehr wichtiges Werck, deßen vornehmster success auf die göttliche Providence ankömt. Unterdeßen muß allerdings alles was nur möglich ist dazu gethan werden; woran man es auch, wenn das Werk noch zum stande kömt, nicht ermangeln lassen wird. Wolten Ew. Hochehrw. das Ihrige dazu beytragen und Dero Gedancken über deren Einrichtung und was dabey zu beobachten sey, mir communiciren, so werde ich solches mit besonderm Dank erkennen. Ew. Hochehrw. sind von meiner vor Dero Persohn tragenden Hochachtung ohnedem persuadiret und werden demnach nicht zweiffeln, daß mir alle Gelegenheit lieb seyn wird, wobey ich in der that zeigen kan, daß mit besonderer consideration bin

Ew. Hochehrw. Hochgel.
Herrn Inspectoris
dienstschuldigster Diener
J. A. v. Münchhausen.

Hannover d. 3. April.
1733.

2.

Heumann an von Münchhausen.

9. April. 1733.

Ew. Exc. hohem Befehle zu unterthänigem Respecte übersende hiermit etliche Gedancken, welche ich über die Stiftung der neuen Universität habe, mit unterthäniger Bitte, solche

als unreife Früchte anzusehen und nach Dero erleuchtetem Urtheile theils gnädig zu billigen, theils nach Verdienst zu verwerfen. Zwar hätte die Erkenntniß meines Unvermögens mich leichtlich antreiben können, Ew. Exc. um gnädige Zurücknehmung des gegebenen Befehles in gehöriger submission zu ersuchen; nachdem aber Gehorsam denen hohen Herren Superioribus angenehmstes Opfer ist, so will lieber hiermit eine Probe meiner Einfalt und Ungeschicklichkeit ablegen, als gegen Ew. Exc. auch unter dem Scheine der modestie mich ungehorsam erweisen. Dieses nehme mir noch zu erwehnen die Freyheit, daß vor 12 Tagen ungefehr Hr. Consist. R. Böhmer [1]) mir die Ehre gethan, zu notificiren, daß die Königl. Regierung auch seine monita von Einrichtung der neuen Universität verlange, und zugleich begehrt hat, meine einfältigen Gedancken ihm zu communiciren. Da ich nun dieses zwar gehorsamst verrichtet, aber keine Copie zurückbehalten habe, so weiß ich nicht gewiß, ob alles, was auf gegenwärtiger Beylage stehet, mit denen an Hr. Cons. R. Böhmer überschickten Anmerckungen völlig überein komme. Jedoch hoffe, es werde der Unterschied nicht sonderlich seyn, ohne daß ich meine wenigen Anmerckungen vermehret habe. So habe auch, als hiesiger Hr. Neubur [2]) bey seiner Rückkunft von Hannover mir sub fide silentii eröfnete, daß Ew. Exc. ihm die Gnade gethan, das Königl. Vorhaben, eine Universität hiesigen Orts zu stiften, zu eröfnen, und ihm zugleich anzubefehlen, seine theils ratione loci, theils ratione anderer Umstände habende Gedancken schriftlich zu entdecken, ich auf sein Ersuchen ihm verschiedene Monita communiciret habe, welche er vermuthlich denen seinigen wird beygefüget und Ew. Exc. unterthänig praesentiret haben.

Dancke schließlich Ew. Exc. unterthänig vor die neue Versicherung Dero hoher Gnade, in dieselbe mich mit tiefster submission ergebend, als 2c.

Heumann.

---

[1]) Phil. Ludw. Böhmer, Consist.-Rath und Generalsuperint. zu Celle, früher Prof. in Helmstedt, † 1735. [2]) Friedr. Chr. Neubour, königl. Gerichtsschulze in Göttingen; † 1744.

P. S. Da in der Beylage der modus proponendi vermuthlich öfters unterschieden seyn wird von den formulis scribendi aulicis, so habe das unterthänige Vertrauen zu Ew. Exc., Sie werden diesen, einem Manne meines Standes nicht leicht zu vermeidenden Fehler mit gnädiger Connivenz zu bedencken geruhen.

1. Es ist nicht nöthig, daß alle und jede neue Professores schon hochberühmte Leute sind, sondern solcher viere oder fünfe sind schon genug, wie bei dem Anfange der Hallischen Universität. Doch muß man von den andern ex editis speciminibus versichert seyn, daß sie 1. solide studia haben, 2. am Studiren ihre Lust und Vergnügen haben, 3. begierig sind, ihr Licht leuchten zu laßen vor der gelehrten Welt.

2. Eine Academie muß ein solches Licht in der Republik seyn, wie die Sonne in der Welt ist. Diese leuchtet nicht nur, sondern machet auch das Erdreich fruchtbar, daß es gute Früchte bringet. Also muß auch auf einer Academie nicht nur der Verstand junger Leute erleuchtet, sondern auch ihr Wille gebeßert und zur Ausübung der Tugend angeleitet werden. Zu dem Ende wird dienlich seyn, wenn wöchentlich eine Moral-Predigt, die allein vom thätigen Christenthum handelt, in der Universitäts-Kirche gehalten wird von denen Theologis, welche mit der Zeit von geschickten Magistris können subleviret werden, wie auch von Professoribus Philosophiae.

3. Eine ungemeine Ehre vor die Academie und ein Wunder vor die gelehrte Welt würde es seyn, wenn das Regimen Academiae zu übernehmen Ihro Majestät die Königin[1]) allergnädigst geruheten. Es haben Ihro Majestät vor kurtzer Zeit vier hochgelahrten Engelländern Statuen setzen laßen und nicht nur hierdurch, sondern durch viele andre Proben an den Tag geleget, daß Sie eine rechte Pallas sind. Da nun viele Königinnen in Engelland und Schottland das Scepter geführet und die jura belli et pacis rühmlichst exerciret haben, so würde es nicht unfüglich sein, wenn die große CAROLINA eine regierende Königin der Musen und eine Regentin der gelehrten Republick zu werden sich gefallen ließe. Sie könnte Rectrix Magnificentissima heißen, oder auch Rector Magnificentissimus: gleichwie viele Exempel vorhanden sind, da eine regierende Königin sich Rex geschrieben hat.

4. Es würde gut und vor Ihre Königl. Maj. den allergnädigsten Stifter höchstrühmlich sein, wenn die neue Academie von Duellen frey wäre. Hierzu ist zwar ein Königl. Edict sehr beförderlich; je-

---

[1]) Die Gemahlin des Königs Georg II, Karoline (von Ansbach), die Freundin Leibnizens.

doch dürfte es noch practicabler seyn, wenn gleich im Anfange, da die Zahl der Studenten noch nicht groß, einer von den neuen Professoribus mit guter Art dieselben beredete, daß sie freywillig diesem barbarismo absageten, und denjenigen, der einen ad duellum provociren, wie auch den, der dem provocanti erscheinen würde, pro homine inhonesto et Academicorum societate indigno declarireten. Es könte auch hierzu etwas beytragen, wenn gleich anfangs eine disp. de barbarismo duellico gehalten und diese Sache als res foedissima fürgestellet würde. So könte auch verordnet werden, daß der Rector Magnificus bey der Inscription eines jeden Novitii in die Matricul kürzlich informirte de brutalitate duellorum, und zugleich durch einen Handschlag sich versprechen ließe, diese brutalité zu vermeiden und zu verabscheuen.

5. Sobald nur etliche Professores hier angekommen, und eine ziemliche Menge Studenten vorhanden, so müste gleich angefangen werden, Collegia zu halten, obschon die Universität noch nicht inauguriret. Und zwar müsten die ersten Professores strenue lesen und fleißig disputiren.

6. Unter den Königlichen Freytischen könte auch einer destiniret werden allein vor alienigenas. Dieses würde auswärtige Studenten um so viel mehr bewegen, anhero zu kommen, und auch den Ruhm S. Kön. Maj. vergrößern.

7. Eine Stuben-Taxe dürfte anfänglich anzusetzen seyn, damit die Bürger nicht unmäßig theuer wären mit den Quartieren. Ich sage „anfänglich", denn wenn mit der Zeit in der Stadt eine große Menge der Stuben seyn wird, so werden sie von selbst wohlfeil werden.

8. Der Professor Logicae et Metaph. muß ein gründlicher Mann seyn, weil von dieser Disciplin die gründliche Gelehrsamkeit aller andern disiplinen dependiret. Es sind mir drey Männer bekannt, denen ich, hierinnen praestanda zu praestiren, zutraue: der erste ist Hr. Prof. Lehmann[1]) in Jena, der große scripta logica und moralia, auch vor weniger Zeit ein feines Compendium totius philosophiae ediret hat; der andere ist Hr. Prof. Ursinus[2]), welcher im vorigen Jahre aus einem Jenischen Magistro legenti zu Halle Prof. philos. extraord. geworden ist; der dritte ist in der kleinen Reichsstadt Kaufbeuren Rector scholae und zugleich Prediger: Hr. Brucker[3]), dürfte aber gerne die Vocation annehmen, weil er ad studia academica natus est. Er hat schon vor guter Zeit einen logicalischen Tractat de ideis herausgegeben cum magno applausu. So hat er auch biß-

---

[1]) Joh. Jak. Lehmann, Prof. der Philosophie in Jena, † 1740. [2]) Theod. Christoph Ursin, † 1748. [3]) Joh. Jak. Brucker, † 1770.

her in drey starken Duodezbänden die Historiam philosophicam vortrefflich schön ediret und wird der vierte als letzte tomus bald auch erscheinen.

9. Die Professio graecae linguae et orientalium linguarum sind nicht wohl zu combiniren. Denn das letzte erfordert einen gantzen Menschen. Zur Professione graecae linguae ist nun gedachter Hr. Brucker auch tüchtig. Diese Profession kan auch mit der Professione poeseos vereiniget werden, indem der Professor poeseos ohnedem nicht viel zu thun finden wird.

10. Da hier die Rede gehet, Hr. Wolf[1]) von Marpurg werde einer von den neuen Professoribus werden, so habe meine unmaßgebliche Bedencklichkeiten auf einem besondern Blatte dem Hr. Consist. Rath Böhmer[2]) communiciret, welcher Ew. Exc. auf gnädiges Verlangen dieselbe willigst eröfnen wird.

11. In der theolog. Facultät würde erwünschte Dienste thun Hr. D. Feuerlin[3]), der ex Professore philosophiae vor 2 Jahren Prof. Theol. zu Altorf geworden. Er ist auch ein excellenter Philosophus und hat sein cursus philosophicus, das er in Tabellen beschrieben hat, besondern Ruhm davongetragen.

12. Die Studenten müßen Freyheit haben, aber nicht licentiam ipsorum ordine indignam. Daher ist derjenige, der wider den character eines honetten studiosi sich aufführet, e. gr. bei Tage oder bey Nacht auf der Straße schreiet oder tumultuiret, exemplarisch zu strafen.

13. In der S. Johannis-Kirche, welches die Hauptkirche, wird nöthig seyn, Stühle für das Collegium Professorium, wie auch eine Emporkirche für die Studenten machen zu laßen.

14. Ohne eine große Bibliothec ist die Universität einer Guarnison gleich ohne Zeughaus. Ein feiner Anfang würde zwar seyn, die REGIS sumtibus angeschaffte Bibliotheca Gymnasii. So ist auch alhier zu verkaufen des sel. D. Meiers aus vielen guten historischen wie auch juristischen Büchern bestehende Bibliothec, welche um 1500 ₰ zu haben sein dürfte. In Hannover ist auch des sel. Hr. Abts Böhmer[4]) schöne Bibliothek ohnzweifelig venalis.

15. Die Professores, absonderlich die neuen, würden die Licent-Freyheit für eine große Gnade annehmen.

16. Multitudo docentium parit florem Academiae. Dieses beweisen die Exempel der Jenischen, Hallischen und Leipziger Universitäten. Hingegen ist der defectus docentium eine von den Hauptursachen, warum Helmstädt nicht hat können zu Kräften kommen.

---

[1]) Der berühmte Philosoph Christian Wolf. [2]) Vgl. S. 206, N. 1. [3]) Jak. Wilh. Feuerlein, ward 1737 Prof. der Theologie in Göttingen; † 1766. [4]) Just Christoph Böhmer, erst Prof. zu Helmstedt, ward 1722 Abt von Loccum; † 1732.

Es kan aber die multitudo docentium zuwege gebracht werden, wenn die alhier creirten Magistri und Doctores post praestita praestanda Freyheit bekommen, collegia zu halten, und wenn von diesen diejenigen, deren specimina lobwürdig, spem bekommen zu publicis Professionibus.

17. Es könte auch verordnet werden, daß, wie in Altorf und Halle gewöhnlich, keiner könne Magister werden, ohne vorher sub praesidio eines Prof. eine Inaugural-Disp. zu halten. Wenigstens könte bey der creatione Magistrorum denen die Ober-Stellen assigniret werden, die eine Inaug.-Disp. gehalten.

18. Damit die Landeskinder nicht ihre Zeit auf der Universität verderben, sondern recht studiren mögen, so gebe man ihnen Inspectores, die sie öfters examiniren, nemlich einen Insp. über die Lüneburgischen studiosos, einen andern über die Bremenses, rc. Es könte auch hierinnen beförderlich seyn ein lex, kraft deßen kein Landeskind sine testimonio sui Inspectoris dürfe von der Universität Abschied nehmen, ingleichen daß, wer eine Beförderung zu einem geist- oder weltlichen Amte suchet, sein testimonium exhibiren müße.

19. Es muß zwar in der theol. Facultät ein besonderer Professor Histor. eccles. seyn, jedoch ist auch billig, daß dem Professori Historiae civilis et literariae frey stehe, über die Hist. eccl. Collegia zu halten: weil das Monopolium die augmenta scientiarum hindert.

20. So wird auch ex eodem fundamento gut seyn, wenn ein jeder Professor Macht hat, über alle in seine Facultät gehörige Disciplinen Collegia zu halten, wie auch Disputationes, z. E. ein Professor philos. über alle der philos. Facultät zukommende Disciplinen.

21. Eine Schuldigkeit der neuen Universität wird es seyn, in quotidianam sui conditoris memoriam sich zu nennen Academiam Georgianam: und ist auch vermuthlich, daß S. Kön. Maj. dieses gerne und allergnädigst bewilligen werden.

22. Weil die Historia literaria heutzutage mehr floriret, als in den vorigen Zeiten, dieselbe auch, insonderheit ihr vornehmstes Stück, die Historia philos., vieles beyträget ad augmenta scientiarum, so würde ein solcher Professor nicht nur der Universität nützlich seyn, sondern auch, da bißher noch keine Universität einen solchen Professorem hat, (obgleich in privat-collegiis jetzt fast auf allen Universitäten gedachte Historia fleißig getrieben wird), derselbe der neuen Universität eine neue Ehre machen. Solte auch die Einsetzung dieses Professoris nicht gleich anfangs beliebet werden, so könte es doch nach einiger Zeit geschehen.

23. Weil wohlbestellte Schulen die Seminaria der Universitäten sind, so dürfte meines wenigen Erachtens ein Inspector scholarum oder deren mehrere zu bestellen seyn, so daß ohne dieses Inspectoris approbation die Raths-Collegia in denen Städten keinen Rectorem

oder Conrectorem einsetzen dürften. Die Nothwendigkeit dieser Verordnung zeiget der jezige schlechte Zustand der Schulen hiesigen Landes. So würde es auch sehr heilsam seyn, wenn wiederum ein Gymnasium nach der Form des hiesigen angerichtet würde, jedoch loco remotiori, damit der nahe Geruch der Universitäts = Luft die discipel nicht zu früh weglocke. Vielleicht würde sich die Stadt Celle hierzu schicken.

24. Zur Vermehrung der Universitäts = Bibliothec wird gereichen, wenn verordnet wird, wie auf etlichen andern Universitäten gebräuchlich, daß von allen und jeden alhier gedruckten Büchern und andern Schriften zwey exemplaria in dieselbe müßen geliefert werden. Außerdem können von jeder Disputation und Programmate acht exemplaria an die Königl. Regierung, und vier ad Consistorium überschicket werden.

25. Gleichwie auf etlichen Universitäten, z. E. in Tübingen und Leipzig, ein besonderer Professor Antiquitatum ist, also würde ein solcher Professor auch der Göttingischen Universität sehr anständig seyn. Es wird dieses Amt zu verwalten vor andern tüchtig seyn der auch in andern studiis, e. gr. in der Physic, wohlbewanderte Hr. Rector Harenberg[1]) in Gandersheim.

26. Weil servitus ingeniorum ist pestis scientiarum, wie solches zu ersehen an den Catholischen Universitäten in Teutschland, als welche lumina obscurissima sind, so muß freylich liberalibus ingeniis liberalis libertas in profitendo eo, quod verum esse sentiunt, gelaßen werden. Jedoch müßen auch hier gewiße Schranken gesetzet werden, nemlich salus religionis und salus reipublicae. Wenn demnach einer solche Theses behauptet, die die Grund = Säulen der Religion oder der bürgerlichen Ruhe wankend machen oder umstoßen, oder wohl gar die Existentz Gottes oder den göttlichen Ursprung der christlichen Religion leugnet, der darf auf der Academie nicht toleriret werden. Jedoch darf auch auf der andern Seite halbgelehrten Leuten nicht zugelaßen werden, propter qualemcunque a receptis opinionibus dissensum großen ingeniis beschwerlich zu fallen und zum Schaden der gründlichen Gelehrsamkeit von der Ketzermacherey oder Atheistenmacherey Profession zu machen, sondern solche unverständige Eiferer sind per certam legem zu obligiren, ihre Auflagen wegen der Ketzerey oder Atheisterey bey der hohen Obrigkeit anzubringen, nicht aber in öffentlichen Schriften des Richter = Amtes in dergleichen Fällen sich freventlich anzumaßen. Hierbey kan ich nicht unterlaßen, rühmlich anzuführen Hrn. D. Henr. Muhlii, Theol. Prof. primarii zu Kiel, Dissertation de libertate academica, welcher er so-

---

[1]) Joh. Christoph Harenberg, später braunschweigischer General-Schulinspector; † 1774.

wohl die Kielische Universitäts-Ordnung, als auch seine Dissert. de eo quod justum est circa libros nostrae ecclesiae symbolicos beygefüget, wie solches alles in seinen anno 1715. edirten Dissertationibus historico-theologicis enthalten p. 209 biß p. 296.

27. Weil der Inspector Gymn. in den 16 Jahren seines Amtes es nicht darnach gemacht hat, daß er das scharfe Urtheil verdiene: Veteres migrate coloni! so wird es jedermann für eine besondere Gnade gegen die so lange und so treulich und so mühsam inter tot tantasque asperitates geleistete Dienste halten und rühmen, wenn derselbe (da die übrigen zum Gymnasio bißher gehörige Häuser werden vermiethet werden), auf die noch wenige Jahre seiner rückständigen Lebenszeit in seiner Wohnung gelaßen wird; absonderlich da nicht zu zweifeln, er werde diese hohe Gnade dankbarlichst erkennen und mit ferneren Diensten seine unterthänigste Devotion zu bezeigen unermüdet fortfahren, biß an das Ende seiner Tage.

3.

Ausschreiben des hannoverschen Geh. Raths-Collegiums.

Unsere freundliche Dienste und Willfahrung zuvor. Ehrwürdig- und Ehrbahr-Hochgelehrte auch Ehr- und Achtbarer, günstige und gute Freunde! Wir ohnverhalten euch hiemit, daß, nachdem Seine Königl. Maj. allergnädigst gewillet sind, eine Universitaet aldort zu Göttingen anzulegen, Wir der Nothdurfft zu seyn befinden, daß zufoderst, theils um den Ort in der Welt mehr bekant zu machen, theils einige hin und wieder denen Leuten daran beygebrachte wiedrige Ideen ihnen zu benehmen, eine historische Nachricht von denselben durch den Druck herausgelaßen werde.

Nachdem Wir nun euch zu Verfertigung dieses scripti auserſehen haben, So zweifflen Wir nicht, ihr werdet die dazu erforderliche Mühe willig übernehmen und euch befleißigen, das in euch hierunter gesetzte Vertrauen zu erfüllen.

Das erste caput kan handeln von der Lage, Lufft, Waßer, Gegend und jetzigen Beschaffenheit der Stadt, nebst derselben Beschreibung, nach ihren Kirchen, Rathhauß, Gymnasio, Straßen und Gärten ꝛc.; das zweite: von Erbauung, Alterthum, Benennung und denen fatis der Stadt; das dritte: von der geistlichen Verfaßung des Orts vor und nach der

Reformation, wie auch alten und neuen Stifftungen daselbst, nebst einer recension aller Superintendenten von der Reformation her; das vierte: von der Verfaßung des weltlichen Regiments in der Stadt; das fünfte: von Anfang, Aufnahme und jetziger Verfaßung des Gymnasii.

Die Ausarbeitung des dritten capitis werdet ihr, der Consistorial-Rath und General-Superintendent [1]), des andern und vierten ihr, der Gerichts-Schultze [2]), des fünften ihr, der Inspector [3]), und des ersten ihr, der Stadt-Physicus [4]), übernehmen.

Was von denen physicalischen Umständen durch euch, den Stadt-Physicum, zu Papier gebracht werden wird, ist zuforderst und ehe es mit dem übrigen zusammengesetzet wird, anhero einzuschiken, damit man es mit dem hiesigen Hoff-Medico Dr. Werlhoff überlegen könne, und habt ihr solches dahin zu richten, daß dadurch, jedoch ohne daß es scheine, als ob man daran Zweiffel habe, die Gesundheit und Zuträglichkeit der Luft, des Waßers, des Geträncks und anderer Umstände des Orts behaubtet werde.

Die Zusammensetzung derer ausgearbeiteten Stücke wird euch, dem Gerichts-Schulzen, committiret, und das Werck demnächst unter eurem, des Inspectoris, Nahmen zu drucken seyn.

Wir erwarten, wann die Zusammensetzung geschehen seyn wird, solches zur censur anhero; und wird inzwischen der Consistorial-Rath Tappe [5]), welcher zu localischer Untersuchung und praeparirung einiger dortigen Umstände committiret ist, mehrere Erläuterung von Unserer hierunter führen-

---

[1]) H. Ph. Guden, Generalsuperintendent des Fürstenthums Göttingen, später zu Celle; † 1742. [2]) Vergl. S. 206, N. 2. [3]) Chr. A. Heumann. [4]) Cyr. Erich Ebell, Dr. med. und Stadtphysicus zu Göttingen. [5]) Joh. Peter Tappe, erst Hofgerichtsassessor und Bürgermeister der Altstadt Hannover, dann Consistorialrath, später Consist.-Director zu Hannover; † 1754 (vermachte dem Schullehrer-Seminar in Hannover 3000 Thaler, und ebensoviel dem Waisenhause in Moringen).

den Absicht geben können. Wir seyn euch zu freundlichen Diensten und Wilfahrung geneigt.

Hannover den 23. April 1733.

Königl. Groß-Britt. zur Chur Fürstl. Br.-Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe

Hardenberg.

Aeußere Aufschrift: An ꝛc. den Consistorial-Rath und General-Superint. Guden, Gerichts-Schultzen Neubour, Inspectorem Heumann und Stadt-Physicum Ebel

zu

Göttingen.

4.

Heumann an von Münchhausen.

23. Aprilis 1733.

1. Ein Director Academiae (außer den Rectorem) ist eine überflüßige Person, wie zu Halle, ingleichen ein Procancellarius ordinarius und perpetuus, wie zu Tübingen. Doch nehme ich den casum necessitatis aus. Denn auf die neue Hallische Academie wolte Stryck [1]) nicht folgen, daher man ihn mit dem Magnet des Directoris Acad. dahin ziehen muste: welches doch fast nur ein leerer Titel war. Den Procancellarium betreffend, so hat man diese Person nicht nöthig, als nur bey Promotionibus, in welchem Falle dann a facultate illa, in welcher die Promotion geschiehet, ein Procancellarius erwehlet wird, deßen Amt und Titel aber gleich mit der Promotion wiederum aufhöret: wie zu Jena gebräuchlich und zu Leipzig und Wittenberg.

2. Der Rang der Professorum ratione personarum extra-academicarum ist in Helmstedt so beschaffen, daß auch die neue Göttingische Universität damit wird können zufrieden seyn. Solte propter majora merita einer den Titel eines Consist.-Raths oder Hof-Raths oder Geheimen Justiz-Raths oder

---

[1]) Sam. Stryck, Prof., Geh. Rath und Director der Universität Halle; † 1710.

simpliciter Raths oder Leib-Medici bekommen, das ist ein extraordinarium, macht auch, wie zu Helmstedt, auf der Academie keine Unordnung noch Neuerung in dem Range.

3. In der theol. Facult. möchten billig 4 Professores seyn, in der juristischen 5 und in der medicin. 3. In der philos. Facult. ist nöthig ein Prof. 1) Logicae et Metaph., 2) Philos. moralis et politicae. (Zur Philos. moral. gehöret auch das Jus naturae, tanquam pars philosophiae, welches also zur juristischen Facult. nicht gehöret.) 3) Eloquentiae et poeseos, 4) Matheseos et physices, 5) Historiae civilis oder historiarum, 6) Linguae Graecae, 7) Linguarum orientalium. Zur Theologia naturali wird kein besonderer Professor erfordert, indem diese Wissenschaft theils in der Metaphysis, theils in der Morale tractiret wird. Die Professio Graecae linguae kan auch, wenn ein Subjectum darzu da ist, mit einer andern Profession combiniret werden, e. gr. mit der Professione Eloq. oder mit der Prof. Hist. Noch beßer aber dürfte es seyn, wenn die Academie einen besondern Professorem Graecae linguae und zugleich Antiquitatum hätte, indem dieses letzte studium ein wichtiges und nöthiges Stück der gelehrten Wissenschaften ist.

4. In Jena ist ein zwar noch junger, aber excellenter und großen applausum habender Mann, D. Hamberger[1]), deßen Vater zu meiner Zeit Professor Matheseos et Physices daselbst cum summa laude war. Dieser junge Hamberger ist nicht nur geschickt, die Prof. Mathes. et Phys. sehr wohl zu verwalten, sondern wenn er ja alia conditione nicht kommen wolte, so könte man ihm zugleich den untersten locum in Facult. Medica mitgeben.

5) Wie ich vernehme, so ist auch der Rector zu Dortmund in Westpfalen, Hr. Kluge[2]), mit im Vorschlage zur

---

[1]) Georg Erhard Hamberger, Professor der Medicin in Jena; † 1755. [2]) Joh. Dan. Kluge, lutherischer Theologe und Hymnolog; 1730 ward er Professor der Theologie und „Gymnasiarcha" am Gymnasium zu Dortmund, 1745 Consist.-Rath, Hofprediger und Superintendent zu Zerbst; † 1768.

Theol. Prof. auf der neuen Göttingischen Universität; dieses aber ohnzweifelich ein publicum paradoxum würde: indem er ein junger Mann ist, der bei Hr. Past. Neumeister[1]) in Hamburg vor ein paar Jahren praeceptoriret hat; worauf ihn Hr. Neumeister in der Absicht, eine Tochter[2]) an den Mann zu bringen, (welches auch geschehen,) nach Dortmund recommendiret hat, alwo er Rector ist Gymnasii, oder, wie sie es in Soest und Dortmund nennen, (weil nemlich in Westphalen auch die kleinen Städte = Schulen Gymnasia tituliret werden,) Archigymnasii. Es sind aber diese beyden Archygymnasia nicht so gut und ansehnlich, als unser Göttingisches oder als das Coburgische oder Weißenfelsische, indem außer den Rectorem kein Collega den Titel eines Professoris hat, sondern die 3 obersten Collegen heißen Rector, Conrector und Subconrector. Wieder auf Hr. Klugen zu kommen, so wolte Hr. Neumeister seine Tochter nicht lange Frau Rectorin tituliret wißen und persuadirete daher diesen seinen Eidam, daß er D. Theol. wurde, wozu er aber die requisita nicht hat, auch vorher in der gelehrten Welt gantz unbekannt war, nunmehr aber ein und anderes specimen sub titulo Disputationis herausgiebet, woraus man doch keine große erudition erkennet, sondern nur so viel siehet, daß er in die Fußtapfen seines Schwiegervaters treten und (id quod proprium est semidoctorum) ein eifriger Verfechter der Wittembergischen oder Calvinianischen orthodoxie werden wolle.

6. Der ritus depositionis wird auf der neuen Universität nicht nöthig seyn und ist auch zu Halle derselbe ritus nicht introduciret worden. Dieses aber ist nöthig, daß die Novitii außer der Inscription beym Rectore von einem Prof. Philos. examiniret werden und wo es ihnen in den humanioribus noch fehlet, erinnert werden, diesen Mangel noch zu ersetzen bey dem Prof. Eloq. und ling. Gr.

---

[1]) Erdmann Neumeister, Pastor zu St. Jacobi in Hamburg, der bekannte geistliche Liederdichter (Verf. von: „Wie schön leuchtet der Morgenstern") und intoleranter Streittheologe; † 1756. [2]) Kluge heirathete die Tochter Neumeister's: Ernestine Marianne.

7. Die Buchführer und Buchdrucker sind in Jena, vielleicht auch anderer Orten, membra oder cives Academiae, ad evitandam collisionem cum magistratu oppidano.

8. Da das bisherige Gymnasium alhier das Universitäts-Gebäude werden soll, und gedachtes Gymnasium hohe und zum Theil sehr große auditoria hat, so könte die bißherige classis selecta das auditorium juridicum abgeben, Prima und Secunda (zwischen welchen die Wand auszuschlagen) das auditorium theologicum, Tertia das audit. medicum, Quarta und Quinta und Sexta das audit. philosophicum. Ueber Quarta, Quinta und Sexta, wo jetzt die Bibliothec auf einem langen Saale stehet, kan füglich das Consistorium Academicum nebst dem Universitäts-Archiv seyn: und hingegen die Bibliothek, welche propter siccitatem billig gegen den Sonnen-Aufgang stehen muß, über dem auditorio juridico ihren Platz finden. So ist auch über dem auditorio theologico und medico, alwo bißher Cellen vor arme Bursche gewesen, sattsamer Raum zur Anatomie und Naturalien-Kammer. Zum horto medico schicket sich der Braunische in der Stadt nahe am Walle liegende und schon wohl zugerichtete Garten, (welchen die Besitzerin vor 200 oder 300 ℛ︀ gerne verkaufen wird,) und könte so dann in diesem Garten auch ein hoher Thurm zum Observatorio astronomico aufgeführet werden.

9. Daß Göttingen ungesundes Wasser habe, ist ein ungegründetes Vorgeben.

10. Wie Jedermann alhier urtheilet, daß die Polizey-Ordnung fehle, dieser Fehler aber verursachet, daß man an gutem Geträncke und an gutem Fleische sehr oft Mangel hat und noch darzu solches übertheuer bezahlen muß, so wird in hoc puncto eine neue und beßere Verfassung nöthig seyn. In Jena hat man, die Theuerung des Fleisches und Geträncks zu verhüten, eingeführet, daß auf ein paar benachbarten Dörfern die Bauern nicht nur brauen und ihr Bier in die Stadt verkaufen, sondern auch an zwey Tagen der Woche Fleisch in der Stadt verkaufen dürfen. Wodurch es denn geschiehet, daß

Fleisch und Bier nicht nur allezeit wohlfeil, sondern auch in erwünschter Güte zu haben ist.

11. Es dürfte nicht undienlich seyn, wenn die Statuta, so der Universität bei der Inauguration gegeben werden, nach einigen Jahren mit Supplementis, welche die Erfahrung selbst an die Hand geben wird, vermehret und perfectioniret würden.

5.

Heumann an von Münchhausen.

„De philosophia Wolfiana." [1])

23. April 1733.

Zuförderst setze ich dieß Principium: Wenn ein Halbgelehrter, der in Vertheidigung seiner Religions-Lehren einen

---

*) Unter dem Heumann'schen Nachlasse findet sich noch folgender Brief Chr. Wolf's an Heumann aus früherer Zeit:

HochEhrwürdiger
HochgeEhrtester Herr Inspector.

Euer HochEhrw. werden sich nicht befremden lassen, daß ich mich erkühne, unbekandter Weise an Sie zu schreiben. Wir sind beyde von einem rasenden Hunde angefallen worden, dem einer so viel als der andere in den Weg geleget, das ist nichts. Zwar suchet er Sie zu entschuldigen, nachdem er Ihr Schreiben erhalten. Allein es ist auch schon eine injurie, daß er publiciret, er habe Sie vor einen so garstigen Menschen gehalten, als er den Autorem Solebrarum ausschreyet. Ich werde mich vor meine Person nach Hofe wenden und von Sr. Königl. Majestät eine Commission, die Sache zu untersuchen, ausbitten, und ihn nach Befinden als einen Pasquillanten zu straffen. Euer HochEhrw. würden (wie einige vornehme Leute bey uns davor halten) nicht übel thun, wenn Sie sich auch deswegen bey Hoffe beschwerten und zugleich aus der neuen Bibliothec, dessen der Hr. Gundling Autor ist, ob er es gleich jetzt leugnen wil, anführten, wie er Ihnen und andern braven Leuten ohne Verdienst tort gethan. Es wäre aber hauptsächlich nöthig, das Euer HochEhrw. von Dero Herzogs Durchlauchtigkeit intercessionalia mit beylegten, auch wohl in dessen Nahmen allein schreiben und Sie zugleich bedrohen ließen, daß, wenn solche Professores in Halle wären, er seinen Landeskindern dahin zu ziehen verbieten würde. Dessen ungeachtet stehet

blinden Eifer sehen läßet und insonderheit der Philosophie unerfahren ist, einen Philosophum, der einige nicht gemeine Lehren heget, zum Atheisten machet, so sind die Herrn Politici billig schwarzgläubig und mißtrauisch. Aus den neueren Zeiten hat man ein Exempel an dem Pufendorf [1]) und am Thomasio [1]), welche von etlichen semidoctis sacerdotibus des Atheismi beschuldiget wurden, aber von keinem einzigen viro solide docto. Hingegen wenn einer der Atheisterey beschuldiget wird von hauptgelehrten Leuten und in specie von großen Philosophis, so machet dieses billig denen Herren Politicis ein wichtiges Bedencken, absonderlich da heutzutage weder die Philosophi noch die übrigen excellent gelehrten Leute leichtlich einen des Atheismi beschuldigen, sondern überdeutliche Beweißthümer zu deßen Erweisung erfordern, wie z. E. bey dem Spinoza. Nun aber ist Hr. Wolf von viris eruditissimis beschuldiget worden, daß er principia atheistica und in specie principia Spinozae hege, d. i., daß er zwar den atheismum nicht ausdrücklich lehre, aber solche principia in

---

Euer HochEhrw. doch frey, dem publico den Unfug des Hr. Gundlings vorzustellen. Das Pasquill hat der Hr. Gundling selbst gemacht und hier in Halle bey dem Buchdrucker Gruner drucken laßen: darauf Sie sich verlassen können.

Meines gegenwärtigen Schreibens bitte mir nicht zu erwehnen, damit es nicht heiße, ich wiegele auswärtige Leute auf und suche selbst die Academie verhaßt zu machen. Membrum putridum ferro rescindendum est, ne pars sincera trahatur. Ich wünsche nichts mehr, als Gelegenheit in einem angenehmern Falle mich zu erzeigen als

Euer HochEhrw.

Halle d. 10. Jul. 1713. gehorsamster Diener
Christian Wolff
Math. PP. O.

Aeußere Aufschrift des Briefs:

A Monsieur
Monsieur Heumann,
Inspecteur du Seminaire theologique
à
Isenach.

franco Jene.

[1]) Die berühmten Sam. Pufendorf († 1694) und Christian Thomasius († 1728).

seinen Schriften setze, welche zu dem Atheismo hinführen und von welchen man nicht glauben kan, daß sie ein Gelehrter statuiren und doch zugleich in seinem Hertzen existentiam Dei glauben könne. Wie denn kein einziger Prof. Acad. Wolfs Philosophie aestimiret, sondern nur diejenigen, die seine discipuli gewesen, und welche aus guter Meinung und ex amore gegen ihren gewesenen praeceptorem die principia Wolfiana mit der Moral und Religion zu conciliiren sich bemühen. Lege, quaeso, Langii [1]) Halensis breve scriptum tit.: Anatome systematis Wolfiani, Frcf. et Lips. 1726 in 4º, ubi exhibetur Wolfii oratio de sapientia Sinensium, in qua statuit, Sinenses philosophos esse perfectos atheos, eorum tamen philosophiam esse optimam philosophiam suaque principia consentire cum Confutianis.

Alle Theologi, die zugleich Philosophi sind, statuiren, die divinitas religionis christianae werde firmissime erwiesen 1) per miracula Christi, 2) per Christi praedictiones rerum mere contingentium, quibus accurate respondit eventus. Diese beiden Dinge halten sie also einmüthig pro criteriis divinitatis infallibilibus, indem die miracula nirgends anders als ab omnipotentia, quae solius Dei est, die praedictiones aber nirgends anders als ab omniscientia, quae itidem solius Dei est, können herkommen. Wolfius hingegen hält beyde criteria pro fallibilibus und reißet also den Grund der christl. Religion gänzlich ein. Er thut aber dieses in seiner fictitia demonstratione veritatis religionis Christi, welche er denen Actis erudit. a. 1707, p. 167 sq. einverleibet hat. Denn p. 168 setzet er drey criteria divinae revelationis, die an sich so schwach sind, daß auch mit denselben ein Platonicus beweisen kan, die Philosophia Platonica sey originis divinae; hingegen läßet er die miracula und vaticinia außen. Ich habe bey diesem loco vorlängst folgende Worte beygeschrieben, welche ich nach abermaliger Ueberlegung annoch approbiren muß: Cur inter

[1]) Joach. Lange, ward 1709 Professor der Theologie in Halle und der heftigste Gegner der Wolfischen Philosophie; † 1744.

criteria divinae revelationis infallibilia omisisti, Wolfi, miracula et vaticiniorum impletionem? Nonne hinc sequitur, haec duo tibi videri criteria fallibilia? An igitur putas, Christum male philosophatum esse, cum docuit, ex duobus his criteriis manifestum fieri, se esse a Deo missum seque esse verum Messiam? Ac sane necesse est, te ita sentire. Nam alias non contemsisses atque omisisses augmenta illa, quibus Christus ipse probavit divinitatem doctrinae suae et substituisses alia, firmiora scilicet et meliora.

Lege D. Langens „Anmerckung über Hofrath und Prof. Wolfens Metaphysicam, nebst beygefügter gründlicher Antwort Hr. Wolfes. Caßel 1724 in 4°. Eo libello perlecto adscripsi: Hoc scriptum ideo lectu dignum est, quia cum accusationibus Langii statim comparari possunt responsiones Wolfii. Sed profecto hujus causa male se habet. Nam interdum plane non respondet ad objectionem atque hoc ipso ostendit, se respondere non posse. Ubi vero respondet, quam jejunas profert responsiones! quam philosopho indignas!

So antwortet auch Hr. Wolf auf Buddei[1]) monita de Wolfii rejectione argumentorum illorum, quibus philosophi utuntur ad probandam existentiam Dei, recht misere in seiner Antwort ad Buddeum p. 20 sqq.

Ich habe die vornehmsten scripta in der Wolfianischen Controvers gelesen, und zwar mit Bedacht, aber nichts anders gefunden, als daß Wolf ein schlechter Philosophus sey, dabey aber solche principia hege, welche mich überzeugen, daß er nicht nur die christliche Religion vor eine ungegründete Religion halte, sondern gar ein Atheist, und in specie ein Spinozist sey. Wenn ich aber sage, daß ich ihn vor einen schlechten Philosophum halte, so gehet meine Meinung dahin, daß auch in dem Stück, wo er keine Irrthümer lehret, er doch eine gar elende Lehrart hat und die alte Scholastische Philosophie wieder einzuführen trachtet, so daß der Flor der Wolfi-

[1]) Joh. Franz Buddeus, Professor der Philosophie in Halle. dann der Theologie in Jena; † 1729.

schen Philosophie recht pestis verae et eclecticae philosophiae seyn würde. Daß er ein exellenter Mathematicus und Physicus sey, concedo; daß er aber in der Moral solche principia hege, die alle Moralitäten, ja die Religion selbst aufheben, halte ich vor sattsam bewiesen von seinen Antagonisten.

Es pfleget ordentlich unglücklich abzulaufen, wenn ein Mathematicus auch ein Philosophus in der Philosophia morali und Theologia morali werden will. Exemplo est non solum Spinoza, sed et Weigelius, Leibnitius, Tschirnhausius, Whistonus etc. Wenn sie die Philosophie nur proponireten methodo mathematica, so möchte es noch hingehen, weil diese Methode zwar verdrießlich und etwas läppisch, aber doch vor Anfänger nicht undienlich ist. Aber außer dem methodo proponendi mathematicâ führen sie auch die principia mathematica, die nur auf corpora applicabel, in die Philosophiam de Deo et anima humana ein und statuiren in allen Dingen eine absolutam necessitatem, wodurch die libertas agendi, folglich religio ipsa aufgehoben und die doctrina de praemiis vitae aeternae zu einer Absurdität gemachet wird.

Daß Wolfius mit seiner Philosophie nicht von Allen so gefährlich und schlimm, als er würcklich ist, gehalten wird, das kümmert bey denen, die Wolfii und seiner Antagonisten Schriften zu lesen entweder keine Zeit oder keine Lust haben, daher, 1) daß ihn des Atheismi beschuldiget und aus dem Lande gejaget hat der König von Preußen, von welchem sie glauben, er sey hierzu von seinen Feinden induciret worden, und es sey solches mehr in der ersten Hitze, als aus reifer Ueberlegung geschehen; 2) daß sein Haupt-Antagonist D. Lange gewesen, welchem die Anti-Pietisten die Ehre nicht gönneten, über einen Atheisten zu triumphiren, und daher zwar Wolfium nicht unschuldig sprechen, aber doch auch positive sich ihm nicht opponireten.

Daß aber Wolfius die christliche Religon nicht ausdrücklich umwirfet, auch die exstistentiam Dei nicht ausdrücklich leugnet, das dienet zu seiner defension wenig. Denn wie kan es möglich seyn, daß er diese beyden theses profitire und doch

von Christen sein Brod haben und unter ihnen sicher leben wolle?

Ich wünsche der neuen Universität, daß sie Wolfen nicht möge zum Professor bekommen, Wolf aber wünsche ich, daß er sowohl durch das natürliche, als durch das göttliche Licht möge erleuchtet und zur Erkenntniß der Wahrheit gebracht werden. Machet man Wolfen zum Professor in Göttingen, so wird man andern Universitäten Gelegenheit geben, die neue Universität zu blamiren und den applausum mit großem Scheine des Rechtes zu hindern.

6.

Heumann an von Münchhausen.

4. Maii 1733.

Ew. Exc. sobald wiederum mit einigen Zeilen unterthänig aufzuwarten, hat mir einen unüberwindlichen Antrieb gegeben eine am verwichenen Sonnabend erhaltene Disput. des Prof. Ursini [1]) zu Halle, in welcher nicht nur deutlich gezeiget wird, daß Hr. Wolff manches altes und überall bekanntes philosophisches Principium als etwas neues, nun von ihm zuerst erfundenes Principium unter der Decke neuer terminorum vortrage und bey seinen einfältigen Discipeln more charlatanico sich damit breit mache, sondern auch p. 32 sq. die orationem Wolfii de sapientia Sinensium mit eben solcher Bestürzung, als ich in meiner jüngsten unterthänigen Beylage gethan, ansiehet und betrachtet. Ich nehme mir daher die Freyheit, erwehnte Disput. Ew. Exc. unterthänig zu praesentiren und zugleich anheim zu stellen, ob Ew. Exc. diesen Hr. Ursinum (welcher etliche Jahre in Jena dociret hat und nunmehr in Halle Prof. philos. extraord. ist) gnädig geruhen wollen, in die Zahl derjenigen mit zu setzen, aus welchen der Prof. Logic. und Metaphys. oder der Prof. philos. mor. zu erwehlen seyn möchte. Es ist derselbe ein vir laboriosus, eruditus et acuto ingenio und in flore aetatis.

---

[1]) Vergl. S. 208, N. 2.

Es hat mir auch vor 8 Tagen Hr. Tzackwitz, Prof. juris. extraord. zu Halle, geschrieben, daß ich ihm berichten möchte, wo er sich in Hannover zu adressiren habe, indem er die professionem historiarum zu ambiren gesonnen sey. Weil aber dieser Mann schon beynahe 60 Jahre alt ist, auch schon digniores zu dieser Profession im Vorschlage sind, so unterstehe ich mich nicht, Ew. Exc. diesen de meliore nota zu recommendiren, wiewohl ich ihm geantwortet, daß er bey der Königl. Regierung sich melden könne. Zugleich bediene mich der von Ew. Exc. gnädigst gegebenen Freyheit, noch einige unmaßgebliche Einfälle in Unterthänigkeit vorzulegen in der Beylage, der ich in Ew. Exc. beharrliche Gnade meine Wenigkeit in tiefster submission empfehle als ꝛc.

Monita.

1. Zur Professione linguae Graecae et orientalium linguarum würde überaus geschickt seyn Hr. Prof. Lackemacher[1]) zu Helmstedt. Seine Specimina eruditionis, sowohl Graecae als Rabbinicae sind ausnehmend schöne. So hat er auch das Lob, daß er sehr arbeitsam ist und überaus fleißig collegia hält. Man könte auch in diesem Falle eines besondern Professoris Antiquitatum entrathen, indem dieser Hr. Lackemacher sich auch auf diese Wissenschaft mit größtem Fleiße leget. Zwar ist er ein discipulus Hardtii[2]), aber seine Schriften erweisen, daß, ob er wohl in rebus memoriae seinen Praeceptorem sich sehr zu nutze gemachet, er dennoch kein cultor und propagator ineptiarum Hardtianarum sey.

2. Ein gewißer Professor in Jena schrieb mir in voriger Woche Folgendes: Halle und Wittenberg besorgen sich von der neuen Göttingischen Universität nichts gutes vor sich, und zu Jena tröstet man sich damit, daß vielleicht nichts daraus werden möchte. „Ich dencke aber immer“, schreibet er ferner, „wir dürften in wenig Jahren die realität dieser Sache gar nachdrücklich empfinden.“ Hieraus mache ich diesen Schluß, daß, weil die Studenten auf nur gedachten Universitäten, welche ohnedem ex juvenili temperamento die nova denen veteribus furziehen, so begierig ihre Augen nach der neuen Universität wenden, ipsa festinatio dieser neuen Universität werde vortheilhaft seyn. Und glaube ich, wenn es könte möglich gemacht werden, daß gegen Ostern des künftigen Jahres alle Professores hier wären

---

[1]) Joh. Gottfr. Lackemacher, Professor der griechischen und orientalischen Sprache in Helmstedt; † 1736. [2]) Herm. v. d. Hardt, Professor der orientalischen Sprachen in Helmstedt, der bekannte Polyhistor und fruchtbare Schriftsteller; † 1746.

und gleich nach Ostern die Academie eingeweihet würde, auch solches vorher durch ein Königliches gedrucktes Ausschreiben bekannt gemacht würde, daß nicht zu zweifeln sey, es werde der concursus studiosorum sehr groß seyn.

3. Die Chirurgi und ihre Gesellen könten auch Freyheit bekommen, der Anatomie und denen operationibus chirurgicis beyzuwohnen.

4. Stelle unterthänig anheim, ob nicht zu verordnen, daß die Professores ihre lectiones publicas nicht in ihren Häusern halten solten, sondern ein jeder in seinem auditorio publico, da vorher der Pedell durch Läutung des Glöckchens die lectionem publicam angezeiget. Die privat-commodité wäre hierinnen deßwegen nicht zu attendiren, weil Passagiers und andere Fremde die lectiones Professorum zwar gerne in loco publico anhören, nicht gerne aber in ihre Häuser gehen, um daselbst eine lection von ihnen anzuhören.

5. Hager fiat der erste Universitäts-Buchdrucker.

5. De facienda lege ad coercendos Professores asotice viventes.

7.

Heumann an von Münchhausen.

11. Maii 1733.

Ew. Frhrl. Exc. versichere hiermit mit unterth. respect, daß das von Königl. Regierung mir in dem jüngsten Rescript gnädigst aufgetragene Amt, die Historiam Gymn. Gotting. zu beschreiben, willigst übernehme: wobey ich hoffe, die Freyheit zu haben, nicht nur von dem Zustande des hiesigen Schulwesens ante conditum Gymnasium auch einige Nachricht zu ertheilen, sondern auch einen, obwohl kleinen Catalogum clarorum Gottingensium beyzufügen.

Aber ich möchte wünschen, daß der vorhabenden Historiae Gottingensi nicht mein, sondern des hiesigen Hr. Gen. Sup. D. Gudenii [1]) Nahme zu größerer recommendation des Werckes dürfte vorgesetzet werden.

Da mir auch wegen der Univers.-Bibliothek etliche Gedancken beyfallen, so bediene mich der gnäd. ertheilten Freyheit, solche auf der Beylage Ew. Exc. unmaßgeblich zu prae-

---

[1]) Vergl. S. 213, N. 1.

sentiren und Dero hohen Censur in Unterthänigkeit zu unterwerfen.[1])

Zugleich berichte, daß der sehr berühmte Philologus und Styliste, Hr. Geßner[2]), welcher jetzt Rector ist an der Thomas-Schule zu Leipzig, mir als mein alter Correspondent hat zu erkennen gegeben, daß er sich glücklich schätzen wolle, wenn er könne auf der neuen Universität Professor eloquentiae werden. Nun ist außer Zweifel, daß dieser Mann der neuen Universität ebenso eine große Zierde, als ehemahls Cellarius[3]) der Hallischen, geben würde; ja, ich bin versichert, daß, weil er ein vortreffliches donum docendi hat, an welchem es dem Cellario fehlte, er noch größern Nutzen schaffen würde; wie ich denn auch der gewißen Meynung bin, daß die Kön. Regierung keinen beßern und in hoc genere berühmtern Mann zu dieser Stelle wird antreffen können; ja er ist auch, wie seine Specimina publica, insonderheit seine Chrestomathia Graeca zur Genüge bezeugen, vollkommen geschickt, zugleich die Professionem linguae Graecae zu übernehmen. Und werden hoffentlich Ew. Exc. mir gn. erlauben, daß ich aus Hr. Geßners Brieffe Ew. Exc. unterth. erinnere, wie er in Jena zweene Dero Hr. Brüder in des sel. D. Buddei[4]) Hause eine zeitlang in humanioribus glücklich informiret habe: daß also daher schon sein gutes Talent und seine feine Conduite wird bekannt seyn. Er stehet in Leipzig so gut, daß er gar wohl zufrieden seyn kan, indem er nicht nur gute Einkünfte und eine schöne Wohnung hat, sondern auch nach dem Jure Academiae Lips. schon über zweene Professores Philos. den Rang hat, welcher mit der Zeit immer höher steiget. Weil aber die labores scholastici ihn abhalten von Ausarbeitung und Herausgebung vieler guten gelehrten Arbeit, er auch in Leipzig sein Rectorat mit einer Professione Philosophicae Facultatis wegen alzu großer Verringerung seiner Einkünfte nicht vertauschen kan, so

---

[1]) Siehe die folgende N. 8. [2]) Der berühmte Philologe Joh. Matth. Gesner; geb. 1691, ward 1734 Professor der Poesie und Beredsamkeit in Göttingen; † 1761. [3]) Christoph Cellarius (Keller), Prof. der Beredsamkeit und Geschichte in Halle; † 1707. [4]) Vergl. S. 221, N. 1.

möchte er gerne auf hiesiger Universität Prof. eloq. werden, nachdem er aus den öffentl. Zeitungen ersehen, daß S. Kön. Maj. ihre neuen Professores königlich salariren werde.

8.

Heumann an von Münchhausen.

11. May 1733.

1. Die Bücher aus der Universitäts-Bibliothek soll der Bibliothecarius, welches Amt im Anfange, ehe nemlich die Bibliothek ein großes corpus wird, ein feiner Magister unter der Inspection eines Professoris seyn kan, einem jeden Professori nach empfangenem Scheine abfolgen laßen, jedoch daß der Professor nach 14 Tagen das geliehene Buch restituire und, wenn er es noch weiter nöthig hat, nach ausgegebenem neuen Scheine wieder bekomme.

2. So ist auch die Bibliothek alle Jahr einmahl von dem zeitigen Rectore zu visitiren, ob alle und jede Bücher, so in dem Catalogo stehen, noch vorhanden seyn.

3. Dem zeitigen Rectori soll auch der Bibliothecarius anzeigen, was er für neue Bücher ankaufen wolle, und ihm jährlich die Rechnung über die angekauften oder bey anderer Gelegenheit in die Bibliothek gekommenen gebundenen oder ungebundenen Bücher praesentiren und sich darüber quittiren laßen.

4. Zur Vermehrung der Bibliothek wird dienlich seyn, wenn 1) des Königs Maj. allergnädigst verordene, daß die bißherigen jährlichen 50 ℔ aus den Licent-Strafgeldern continuiren, 2) ein jeder neuer studiosus bey seiner Inscription 12 ggr. erleget, 3) ein jeder Professor bey dem Antritte seines Amtes 4 ℔ giebet, 4) aus jeder hier zu haltenden Auction ein Buch vor 6 ℔ muß gegeben werden, 5) bey einer Promotion in Magistros vel Doctores jeder Candidat 4 ℔ zu geben verpflichtet wird, 6) von allen und jeden Schriften, welche hier gedruckt werden, sie mögen groß oder klein seyn, zwey Exemplaria in die Bibliothek geliefert werden müßen; da man dann mit der Zeit die Doubletten, über welche ein besonderer Catalogus zu halten, durch eine Auction verkaufen

und das hieraus gelösete Geld zu Anschaffung neuer Bücher anwenden kan.

5. Dem Bibliothecario kan auch dieses Amt mit aufgetragen werden: daß er die Acta der Academie nach der Ordnung beschreibe und monatlich oder viertheljährlich eine Nachricht drucken laße (wozu sich leichtlich ein Verleger finden wird): 1) von den hier gehaltenen Disputationibus, deren Inhalt zu recensiren; 2) von denen hier gehaltenen Orationibus, Promotionibus, Introductionibus neuer Professorum, Absterben eines Professoris, deßen Vita et Catalogus scriptorum beyzufügen; 3) von den hier gedruckten Büchern, ad modum Annalium Academiae Helmstadiensis; 4) den Catalogum lectionum eines jeden halben Jahres mit eindrucken laße; 5) melde, wenn etwas rares in die Bibliothek oder in die Naturalien-Kammer, oder in den hortum medicum, oder in die Anatomie-Kammer ankömmet; ingleichen was für Anmerkungen auf dem Observatorio gemachet worden.

6. Es dürfte auch rathsam seyn, daß ein besonderer Universitäts-Buchbinder erwehlet würde, welcher zwar keine Besoldung bekömmet, aber zu dem Ende alle neue Bücher, so der Bibliothek gehörig, allein einzubinden bekömmet, damit, wenn künftig Würmer in die neueingebundenen Bücher kommen solten, welches einzig und allein von untüchtigem Kleister herrühret, der Buchbinder könne zur Verantwortung gezogen und den Schaden zu ersetzen genöthiget werden.

7. Wenn künftig bey großer Zunahme der Bibliothek ein recht gelehrter Mann zum Bibliothecario solte erwehlet werden, so könte demselben zugleich das Amt eines Professoris historiae literariae gegeben werden.

9.

von Münchhausen an Heumann.

Hochedelgebohrner,

Hochgeehrtester Herr Inspector.

Ew. Hochedelg. beyde geehrteste Schreiben vom 4. und 11. hujus habe ich wohl erhalten, und wie ich vor die dar-

innen ertheilten Nachrichten sehr verbunden bin, also werde auch zu seiner Zeit davon guten Gebrauch machen.

Was die Persohn des Hr. Rectoris Gesners[1]) betrifft, so bin ich mit Ew. Hocheb. der Meinung, daß selbiger bei unserm Göttingischen Instituto ein würdiges und stattliches subjectum abgebe, mithin auf ihn vor andern reflectiret werden dürffte, wenn das Universitäts-Werck erst dahin gediehen ist, daß in der Wahl derer Professorum geschritten werden kan; biß dahin und bevor nicht Sr. Kön. Maj. Willensmeinung eingehohlet worden, kan man davon nichts gewißes sagen und versprechen. Ein vor wenig Tagen hier durchgereister Professor Lipsiensis Nahmens Hr. Christ[2]) hat mir von diesem Hr. Gesner sehr viel gutes gesaget, wiewohl seine ausnehmende Geschicklichkeit mir schon vorhin bekandt gewesen.

Daß Ew. H. Dero Pensum von der Götting. Beschreibung so geneigt und willig übernehmen, höre ich sehr gerne. Ich bitte, insonderheit auch darauf attention zu richten und dem Hr. D. Ebel[3]) mit gutem Rath zu assistiren, wie er in solcher historischen Nachricht die von Göttingen hin und wieder ausgestreuten Vorurtheile, e. gr. von der Ungesundheit des Orts, dem Mangel an Victualien, der Abgelegenheit des Orts, von denen Postwegen und Stationen, zwar unvermerckt, jedoch auf überzeugende Art widerlegen könne; als welchen Punkt ich höchst nöthig finde. Ich verbleibe mit besonderer Hochachtung

Ew. Hochedelgeb.
M. Inspectoris
dienstschuldigster Diener
G. A. v. Münchhausen.

Hannover d. 15. May 1733.

10.

Heumann an von Münchhausen.

24. Decembr. 1733.

Daß Ew. Exc. meine wenige elaboration Dero hochschätzbaren approbation würdigen, erkenne mit unterthänigem

---

[1]) Vergl. S. 226, N. 2. [2]) Joh. Fr. Christ, Professor der Geschichte in Leipzig; † 1756. [3]) Vergl. S. 213, N. 4.

Danck und werde nicht ermangeln, mit dem Reste zu rechter Zeit aufzuwarten. Da auch nicht zweifele, die Censur der elaboration des Hr. Stadt = Physici Ebels, als mit welcher im Drucke der Anfang wird gemachet werden, werde so bald zu Ende kommen, daß gleich nach dem Neuenjahre der Buchdrucker dieselbe in seine Hände bekomme, so habe die Förster'schen Erben nochmals erinnert, noch vor dem Neuenjahre das Papier anhero zu senden; welches hoffentlich auch geschehen wird.

Zu Praeparirung ihrer Häuser, sowohl Professores als Studenten aufzunehmen, bezeigen sich hiesige Bürger größtentheils gar geneigt. Da aber einige noch zweifeln, ob die Universität so bald werde ihren Anfang nehmen, auch etlichen, die sonst nicht arm sind, es an baarem Gelde fehlet, so gebe, nachdem Ew. Exc. mir dieses zu thun gnädigst erlaubet und befohlen haben, Ew. Exc. in Unterthänigkeit anheim, ob nicht das erste dubium durch ein gedrucktes Patent, worinnen die Bürger in stehendem Sommer zu bauen ermahnet würden, zu heben sey; das andere aber facilitiret werden könne, wenn Königl. Regierung um einen leidlichen Zinß zu einem Vorschuße sich gnädigst resolvirete. Weil auch aus Ew. Exc. hohem Schreiben ich zu ersehen die Ehre gehabt, daß die Universität gar bald zu Stande kommen solle, so nehme mir die Freyheit, Ew. Exc. einen discours zu referiren, den der Hr. G., als er vor wenigen Tagen mich besuchte, gegen mich führete. Er erzehlte nemlich mit nicht geringem Verdruße, daß hiesiger Stadt=Rath sich so gar säumig bezeige und von allen den Sachen, die ihm vor Ostern Hr. Hofr. Tappe [1]) aufgetragen, fast noch nichts gemacht habe. Es werde auch, fuhr er fort, noch ferner also gehen, wenn nicht Königl. Regierung einen activen und bauverständigen Mann, und gleich Hr. Ude in Münden auf eine Zeitlang anhero setze, der den Stadt=Rath fleißig antreibe und posttäglich nach Hannover Bericht erstatte. Ich füge noch dieses hinzu, daß auch andere feine Leute die Antipathie des Raths gegen die neue Universität zur Materie ihrer discourse machen, und wünsche ich nur,

---

[1]) Vergl. S. 213, N. 5.

daß die Königl. Regierung dieses nicht zu spät möge gewahr werden. Zwar hätte hiervon als de re odiosa gerne schweigen wollen, allein ich habe zu Ew. Exc. das unterthänige Vertrauen, meine einfältige Offenherzigkeit werde mir nicht zum Nachtheil gereichen.

11.

Heumann an von Münchhausen.

8. Febr. 1734.

Ew. Exc. und der gesammten Königl. Regierung gnädige Approbation des bey dem Beschluße des Gymnasii zu haltenden Actus oratorii habe mit gestriger Post erhalten und werde also in der letzten Woche vor Ostern nicht nur denselben gehorsamst vollziehen, sondern auch das dabey zu publicirende Programma an Königl. Regierung überschicken. Hierbey habe Ew. Exc. mit einer gewißen Nachricht aufzuwarten, wozu die mit dem wegen seiner großen Bibliothek berühmten Bürgermeisters in Frankfurt, Hr. von Uffenbach [1]), von mir geführte 20 jährige Correspondenz Gelegenheit gegeben hat. Nachdem nemlich derselbe jüngstens verstorben, so hat sein Bruder vor wenig Tagen mich schriftlich ersuchet, die noch ziemlich starcke Bibliothek (denn eine gute Menge Bücher hat der sel. Mann noch bey seinem Leben verkaufet) eines Kgl. Geh. Raths Exc. zum Grunde der neuen Universitäts-Bibliothek zu offeriren, mit beygefügter Versicherung, daß die Erben sich sehr wohlfeil würden handeln laßen, man möchte nun alle oder nur eine aus dem gedruckten Catalogo ausgesuchte gewiße Anzahl Bücher zu erkaufen belieben. Da es nun das Ansehen hat, als könne vor ein paar tausend Thaler ein großer numerus von Haupt-Büchern aus diesem Vorrathe ausgesuchet werden, und doch vermuthlich Ihro Kgl. Maj. die bisherige Gymna-

---

[1]) Zacharias Konrad von Uffenbach; Bürgermeister von Frankfurt a. M.; † 1734, besaß eine bedeutende Bibliothek, welche z. Th. für die Universitäts-Bibliothek in Göttingen erworben ward; mehrere werthvolle Handschriften wurden von der Königl. öffentl. Bibliothek in Hannover angekauft.

siums- und künftige Universitäts-Bibliothek, die noch gar klein ist, gleich zum Anfange werden in etwas vermehret wißen wollen, so habe mich verpflichtet erachtet, Ew. Exc. solches unterthänig vorzutragen und Dero hoher Erwegung zu überlaßen ꝛc.

12.

von Münchhausen an Heumann.

. . . Rat. der Wolffischen Philosophie habe ich meine Meinung schon geäußert. Ich halte nichts schädlichers, als sich mit deren refutation aufzuhalten, am wenigsten finde rathsam, bey unserer neuen Universität durch ein dergleichen Verboth die curiosität derer Neubegierigen noch größer zu machen. Die Herrn Mathematici wißen sich öffters in speculando keinen modum zu setzen, sondern wollen aus ihren lineis et angulis deduciren, so sich aber mit der Zeit selbst verliehret. Ich verbleibe stets ꝛc.

Hannover d. 12. July 1734. G. A. v. Münchhausen.

13.

von Münchhausen an Heumann.

Hannov. 21. Oct. 1734.

. . . Ew. Hochedelg. thun mir einen Gefallen, wenn Sie diejenigen Theologos, auf welche in Besetzung unserer Theologischen Facultät zu reflectiren seyn mögte, in Vertrauen namhafft machen wollen. Es ist dieses diejenige Sache, so mir recht am Hertzen lieget, nachdem hierauf so gar viel ankommt. . .

14.

Das hann. Geh. Raths-Collegium an die Universität[1]). [1735.]

Ohngefehrer Plan zu denen von der Universität zu Göttingen erwarteten gelehrten Observationen.

1. Die durch dieses Werk zu publicirende Aufsätze können sich über das gantze Feld der Gelehrsamkeit erstrecken; doch werden darunter diejenigen, welche einen dunkeln punct in der Historie und in den Alterthümern erläutern, ingleichen neue Entdeckungen in irgend einer Art der Wissenschaften, sonderlich in Mathematicis, Mechanicis und Physicis, weil sie dem Publico am angenehmsten seyn werden, billig den Vorzug haben.

Alle aber müßen durchgehends etwas neues, curieuses und rares in sich faßen. Und der Vortrag wird jederzeit so kurtz seyn, als die Deutlichkeit es leyden und zulaßen wird. Wie sich nun dazu die einem jeden Gelehrten oder Professori bey seiner Lecture öfters vorkommende Anmerkungen, die so weitläuftig nicht sind, daß davon eine Disputation geschrieben werden könte, haupsächlich schicken, also können nebenher Recensiones unedirter Manuscripte oder sonst alter, rarer Bücher, Lebensbeschreibungen gelehrter Leute, kleine von Andern geschriebene und noch nicht gedruckte Sachen, wenn sie es werth sind, auch wohl Polemica, wenn sie mit gehöriger moderation geschrieben sind, u. dergl. auch darinnen ihren Platz finden.

2. Wenn sich für einen Aufsatz die teutsche Sprache beßer als die lateinische schicket, oder ein Verfaßer eine größere Stärke in jener, als in dieser zu besitzen vermeynet, so sind auch die teutschen Aufsätze nicht zu verachten. Es würden aber dieselben um der Ausländer willen nicht unter die lateinische zu mengen seyn, sondern besonders gedruckt und, wenn deren eine gute Anzahl beyhanden, ein besonderer Theil davon ausgegeben werden müßen. Und weil heutzutage mehr als jemals auf

[1]) Von Heumann's Hand ist dabei geschrieben: „Dieses ist von der Geh. Raths-Stube an die Göttingische Universität geschickt worden m. Oct. 1735."

die Art des Vortrages und auf den stylum gesehen wird, so wird gut seyn, wenn die piecen alle — die teutschen wie die lateinischen — rein und zierlich geschrieben werden.

3. Ein jeder Theil kan etwa 12 bis 15 Bogen starck seyn und alle Vierteljahr einer herauskommen, so daß deren vier einen Jahrgang und einen Band ausmachen. Das Format in Octavo wird das bequemste seyn.

4. Weil diese Arbeit einen zu der Sache sich schickenden, jedoch von andern bey dergleichen Sammlungen noch nicht gebrauchten Titul haben muß, so könten die latein. Theile vielleicht nicht unfüglich: „Accessiones ad omnis generis eruditionem", gleichwie die teutschen: „Göttingische Beyträge zur Gelehrsamkeit" inscribiret werden.

5. Obgleich die Universität allein im Stande ist, diese periodische Arbeit vollkommen zu bestreiten und man keine Ursach zu zweifeln hat, daß sämmtliche Professores sich nicht eine Freude machen solten, dabey beständig Hand anzulegen, so wird dort, auch ein von andern Orten her zu erwartender Beytrag nicht zu verachten seyn. Derselbe wird sich von selbsten finden, wenn in der dem ersten Theil vorgesetzten Vorrede das institutum bekant gemacht und die Gelehrten darzu eingeladen werden, mit der Anzeige, wohin sie ihre Aufsätze zu addressiren haben.

6. Die Professores Heumann und Gesner haben sich bereits willig erzeigt, die nähere Aufsicht des Wercks über sich zu nehmen; welche denn darin bestehen wird, daß sie die zu demselbigen gehörige und hergegebene Aufsätze sammeln, die deshalben etwan nöthige Correspondenz führen, die piecen rangiren, selbige unter die Preße geben, für die Correctur, rat. der auswärtig eingeschickten piecen sorgen, maßen sonst ein jeder der autorum, der zugegen ist, die Correctur selbst zu beobachten und dahin zu sehen, daß, wenn die Sache einmal in den Gang gebracht, selbige gehörig fortgesetzet und ein Theil nach dem andern zur rechten Zeit an das Licht gestellet werde.

7. Weil aber Einganges gedachter maßen diese Arbeit über das gantze Feld der Gelehrsamkeit sich erstrecken soll, so

wird nöthig seyn, daß gleichsam ein Ausschuß von wenigstens einem Professore aus jeder Facultät ausgemacht werde, der die von Fremden eingeschickte Aufsätze von denen in seine Facultät laufenden materien genau examinirte, ob sie des Druckes werth oder sonst ein Bedencken dabey sey, gestalten auch einer von denen Theologis auch die Stücke anzusehen, die zur Kirchen-Historie und denen geistlichen Wißenschaften gehören, damit nichts Aergerliches oder Verfängliches mit unterlaufe. Also würde der Hofrath Gebauer [1]) die Juridica, ein Medicus die Medica, der Prof. Segner [2]) die Physica und Mathematica, und der Prof. Koehler [3]) die Historica und Antiquaria am besten zu beurtheilen wißen, welche dann die incumbenz und Freyheit haben, aus denen von fremden Orten einlaufenden Stücken alles, was verfänglich, anstößig und Jemandes Ehre schädlich, herauszulaßen; jedoch werden sie denen beyden correspondirenden Prof. Heumann und Gesner allezeit anzeigen, wenn dergleichen Verbeßerungen nöthig sind, damit sie an die autores vorher davon Nachricht geben und ihren Entschluß vernehmen können.

8. Einer weitern Censur wird es dabey nicht bedürfen, sondern ein jeder Verfaßer wird für seine Arbeit stehen müßen. Soviel aber wird billig vorausgesetzt, daß nichts, so der evangel. Glaubenslehre, wie sie in der ungeänderten Augsburg. Confession und den allgemeinen Glaubens-Büchern unserer Kirche enthalten, zuwider, ingleichen nichts Ehrenrühriges jemals stattfinden könne.

9. Wenn Jemand von denen Schriftstellern unbekannt bleiben oder nur mit seinen ersten Namens-Buchstaben genennet seyn will, kan ihm gewillfahret werden; wird aber solches ausdrücklich nicht verlangt, so ist er allezeit zu nennen. Solten endlich Aufsätze ohne alle Namens-Unterschrift einlauffen, so sind sie um deßwillen allein eben nicht zu verwerfen; sie

---

[1]) Georg Christ. Gebauer, der erste Prof. juris in Göttingen; † 1773. [2]) Joh. Andr. von Segner, Prof. der Medicin in Göttingen; † 1777. [3]) Joh. Dav. Köhler, erster Prof. der Geschichte in Göttingen; † 1755.

müßen aber von der 7. gedachten Committée desto genauer examinirt werden, ehe sie unter die Preße kommen.

10. Ein Verleger wird sich wohl in loco finden, wenn der Plan ihm deutlich gemacht, der daher zu erwartende augenscheinliche Vortheil gezeiget und insonderheit bey Regulirung des honorarii im Anfange solche moderation gebraucht wird, daß man sehen kan, es sey bey diesem Wercke mehr auf den gemeinen Nutzen und den Ruhm der Universität, als auf einen Gewinnst angesehen. Wobey man denn mit der Zeit, nachdem der debit groß seyn möchte, das honorarium biß auf das gewöhnliche Quantum zu erhöhen, sich vorbehalten könte. Anjetzo aber muß alles aus dem Wege geräumt werden, wodurch in Ansehung des Verlegers Schwierigkeiten erwachsen oder sonst fernere Verzögerungen dieses Instituti veranlaßet werden könten. Es würde auch gut seyn, wenn zu Aufmunterung des Verlegers der erste tomus gantz frey gegeben, und derselbe dagegen obligiret würde, desto mehr Fleiß an den Druck und die äußerlichen Zierrathen zu wenden, auch ein wohl erfundenes Titul=Kupffer zu machen.

15.

von Münchhausen an Heumann.

.. Was mir Hr. Pastor Schmidt heute zugeschickt, solches communicire hierbey in Vertrauen [1]) und bitte, ohnschwer die

---

[1]) Dem Briefe liegen folgende Schreiben bei: ein Brief des Professor G. A. Francke (des Sohnes des berühmten Herm. Aug. Francke und Nachfolgers desselben in der Direction der Francke'schen Stiftungen) und ein Brief des Pastors an der Aegidienkirche in Hannover Joh. Heinr. Schmidt († 1741) an von Münchhausen:

Professor Francke in Halle an Pastor Schmidt in Hannover.

Hochwohlehrwürdiger, insonders hochgeehrter und in dem Herrn sehr werthgeschätzter Herr Pastor.

Ew. Hochwohlehrw. habe hierdurch im Vertrauen benachrichtigen wollen, wasmaßen mir glaubhaft gemeldet worden, daß der Hr. Prof. Heumann zu Göttingen willens sey, in einen Commentarium in Acta Apostolorum, den er zu ediren vorhabe, eine dissertationem wider die Evangelische Mission in Ostindien einzurücken. Nun würde

Antwort so einzurichten, daß sie nach Halle geschickt werden kan. Jedoch laßen Ew. Hochehrw. sich nicht merken, daß Sie die Briefe selbst gesehen. Ich verbleibe stets 2c.

Hannover d. 7. Febr. 1737. v. M.

16.

Heumann an von Münchhausen.

Was des Hr. Prof. Franckens Klage über mich betrifft, so hätte der liebe Mann theologischer gehandelt, wenn er durch seinen Collegen, Hr. D. Langen [1]) (von dem er wohl weiß, daß er mit mir correspondiret) mich wegen meiner rechten

---

dieser solches zwar wohl eben so wenig schaden, als andere scripta, die wider selbige an das Licht getreten sind; der Hr. Prof. Heumann aber würde sich gleichwohl versündigen und könte solches zu andern Dingen Anlaß geben. Weßwegen ich Ew. Hochwohlehrw. hierdurch ersuchen wollen, ob dieselben wohl etwa Gelegenheit nehmen möchten, solches denen Herren Geh. Räthen von Münchhausen und von Dieden zu hinterbringen und es in die Wege zu richten, daß dem Hr. Heumann solches dissuadiret würde. Ew Hochwohlehrw. tragen so viel Liebe und Wohlmeynen vor das Missions-Werck in Indien, daß ich nicht zweifele, dieselben werden meine Bitte statt finden laßen, der unter Ergebung zu göttlicher Gnaden Obhut jederzeit verharre

Ew. Hochwohlehrw.
gebet- und dienstergebenster
G. A. Francke.

Halle d. 26. Jan.
1737.

Pastor Schmidt an von Münchhausen.

Hochgebohrener Herr 2c.

Ew. Hochgeb. Exc. übersende hiermit einen Brief von Hr. Prof. Francken, welcher von Hr. D. Heumann eine nicht allein unangenehme, sondern ihm vielleicht selbst abseiten der Englischen Societät de propaganda fide schädliche Critique vermuthet. Ew. Exc. wird leicht seyn, das propositum zu verhindern. Das Missions-Werck stehet zum Theil unter Englischem Schutz, ist auch bißher mit Segen Gottes begleitet worden. Wo die Critique des Hr. D. Heumann sich hieran verstieß, möchte es auch selbst hier unter denen, die dazu contribuiren, Mißvergnügen setzen. Ich beharre in unterthäniger devotion

Ew. Hochgeb. Exc.
unterthänigster Diener
J. H. Schmidt.

Hannover d. 6. Febr.
1737.

[1]) S. 220, N. 1.

Meynung erst hätte befragen lassen, nicht aber sogleich, tanquam et Hannibal ad portas esset, seine Zuflucht zu dem brachio saeculari genommen hätte. Denn ich würde ihm eben dasjenige geantwortet haben, was Ew. Exc. ich hiermit in der Beylage unterthänigst antworte, welche Antwort, wenn Ew. Exc. dieselbe ihm zu communiciren geruhen werden, ihm nicht nur alle Furcht vor mir benehmen, sondern ihn auch vielleicht zu diesem Nachdencken bringen werden, ob er nicht etwa von diesem Missionswercke höher halte, als sich's gebühret zu halten. Ich bleibe in medio und halte es zwar vor kein göttliches Werck, aber doch vor gute und löbliche Anstalten eifriger Christen, welche alles versuchen, die armen Heyden aus ihrer Blindheit herauszureißen und auf den Weg zur ewigen Seligkeit zu bringen. Im übrigen kan nicht ungemeldet laßen, daß ich glaube, daß der Referente bey Hr. Francken gewesen sey ein Halensis Namens Böhme, der vor kurtzer Zeit eine Disput. unter mir gehalten hat, denn mit demselben erinnere ich mich diesen discours von dem Missionswercke geführet zu haben. Weil auch derselbe keine sonderliche Hochachtung von gedachtem Hr. Prof. bezeugete, so komme ich auf die Gedancken, er habe ihn mit seiner Relation nur vexiren und an seiner Furchtsamkeit sich ergötzen wollen, welches zwar nicht zu loben. Ich wünsche auch nicht, daß Hr. Prof. Francke so weit penetriren möge, indem er im Stande ist, diesem Studioso, der recht feine studia hat, an seiner Beförderung hinderlich zu seyn.

Was Ew. Freyherrl. Exc. von einem nach Halle gekommenen Gerüchte, als solte ich gesonnen seyn, in meinem vorhabenden Commentario in Acta Apostolorum die unter Hr. Prof. Franckens Direction stehende Ostindische Mission zu tadeln und zu verwerfen, mir wißen zu laßen gnädigst geruhet haben, darauf belieben Ew. Exc. folgende aufrichtige Antwort zu vernehmen. Ich wurde nemlich einsmals von demjenigen, der nach meinem Vermuthen Herrn Prof. Francken diese Besorgniß beygebracht, gebeten, ich möchte doch meinen Comment. in Acta Apost. zu Stande bringen und ohne Anstand herausgeben, weil viele darnach Verlangen trügen.

Dem ich zur Antwort gab, daß, weil ich alles mit möglichstem Fleiße abhandeln wolle, ich mit diesem Commentario so bald nicht fertig werden könne; denn ob ich gleich schon etliche Jahre daran gearbeitet, so werde doch eine ganz neue und große Arbeit erfordert, die Materialien in rechte Ordnung zu bringen und förmlich auszuarbeiten. In diesem discourse kam nun unter anderm vor, daß Apostoli und Missionarii synonyma und das folglich auch würde gezeiget werden müßen der Unterschied zwischen göttlichen und menschlichen Missionen. Ich gestund, daß dieses ein nicht unfüglicher Anhang zu meinem Commentario werden könne und daß dergleichen Abhandlung dazu dienen würde, daß die divinitas religionis christianae immer mehr in die Augen fiele, auch hoc argumento bestätiget würde und die Zweifler oder gar Religions-Spötter erst beschämet, hernach auch wohl zur Erkenntniß der Wahrheit gebracht werden könten. Denn, sagte ich, was für ein großer Unterschied ist zwischen der Mission des Sohnes Gottes und zwischen der besten menschlichen Mission, dergleichen die Dänische jetzt ist, deren Historie ich ganz und mit Fleiß durchgelesen habe! Wie weit anders klingt die biblische Apostel-Geschichte, als die Dänische Apostelgeschichte! Wie ist doch in der ersten alles göttlich, sowohl ratione mediorum, als auch ratione fructus et effectus! und hingegen wie ist doch bey der Dänischen Mission so viel Menschliches, und wie geringe ist die Wirkung dieser Mission! Die Dänischen Missionarii bekehren in 10 Jahren nicht so viel Leute, als ehemals ein Apostel in einer Stunde. Dieses aber kommt daher, daß die Dänischen Missionarii 1) nicht so viel sapientiam und prudentiam besitzen, als die Apostel, die das volle Licht der Wahrheit in ihrer Seele hatten und post effusionem Spiritus S. die vollkommensten Theologi unter der Sonne waren, dahingegen die Dänischen Missionarii nur Studiosi und also kaum semidocti Theologi sind und manche unter ihnen einen solchen methodum convertendi gebrauchen, dadurch natürlicher Weise nicht viel zu gewinnen ist; 2) keine Wunder thun können und also die Wahrheit ihrer Lehre und die Göttlichkeit ihrer Gesandtschaft denen Heyden nicht starck genug beweisen

können, folglich fast nicht mehr Nachdruck haben, als ein von dem Papste oder auch von dem Türckischen Muffti abgeschickter Missionarius haben kan. Unterdeßen — also beschloß ich endlich — thun doch große Herren und reiche Leute löblich und christlich, daß sie von ihren zeitlichen Gütern an die Bekehrung der Heyden etwas anwenden, damit man an menschlicher Seite nichts ermangeln laße: Gott wird solches gute Werck ohnzweifelig gnädig ansehen und allezeit, wie man auch in Ostindien siehet, einigen Segen geben.

Hieraus ersehen Ew. Exc., daß ich das Dänische Missionswerck keineswegs verwerfe, sondern nur, wie höchstbillig, dem Missionswercke unsers Herrn Christi weit nachgesetzet habe. Ich bin versichert, daß kein ächter Theologus anders hiervon urtheilen wird, als ich gethan habe und noch thue. Hat aber der Hr. Referent mir eine andere Meynung und die gänzliche Verwerfung des Missions-Wesens zugeschrieben, so hat er mir unrecht gethan oder wenigstens mich unrecht verstanden. Ich wünsche vielmehr von Grunde meines Herzens, daß alle Heyden den wahren Gott erkennen und alle Völker ihn loben und preisen mögen und daß das Evangelium Christi unter den Ostindianischen Heyden solchergestalt möge gepflanzet werden, daß man in Europa genöthiget werde, eine große Menge Studiosorum dahin abzusenden und sie zu Pastoribus der neuen christlichen Gemeinden zu verordnen. Ja ich wünsche auch, daß Hr. Prof. Francke sich entschließen möge, selbst nach Ostindien zu gehen und daselbst das apostolische Amt wenigstens einige Jahre zu verwalten, indem ich die feste Hoffnung habe, es würden, wenn ein großer Theologus dahin käme, in einem Jahre mehr Seelen gewonnen und mehr Segen erhalten werden, als bißher durch Studiosos theologiae in so vielen Jahren ausgerichtet worden ist.

Ew. Freyherrl. Exc. zu beharrlicher Gnade mich nochmals unterthänigst empfehlend verharre rc.

Den 11. Febr. 1737. Heumann.

17.

von Münchhausen an Heumann.

30 Aug. 1737.

... Die W[olfische] philosophia ist vielleicht so fürchterlich nicht, als sie von vielen angesehen wird; denn klare und deutliche Begriffe zu machen, ist in allen disciplinen gut, ob man gleich in theologicis piano gehen und das scire und credere nicht confundiren muß. Bey dem letztern cessiret freilich die Nothwendigkeit von deutlichen Begriffen, und dieses agnosciren auch die W[olfianer] und wißen, daß in denen credendis der Maßstab unserer Vernunft zu kurtz ist, dieselben auszumeßen. . . .

18.

Heumann an von Münchhausen.

Hochgebohrner Freyherr,
Gnädigster Herr.

Ew. Freyherrl. Exc. mit diesen Zeilen unterthänigst anzugehen, habe die Erlaubniß, wo ich nicht sehr irre, in Dero jüngstem gnädigsten Handschreiben wahrgenommen, da ich einer guten Nachricht von den vormahligen Regenspurg. Religions-Acten gewürdiget wurde. Ich nehme mir daher ohne die geringste Besorgung einer Ungelegenheit die Freyheit, meine einfältigen Gedancken zu entdecken, wie zu Hebung der Protestantischen Uneinigkeit der Weg am richtigsten zu bahnen sey. So lange nemlich, was die Lehren de s. coena und de absoluto decreto betrifft, beyderseitigen Theologis die Meynungs-Aenderung bey Verlust der Ehre und des Brodts verboten ist, so wird kein Reformirter die Lehre de absoluto decreto und kein Lutheraner die Lehre de s. coena untersuchen, oder, wenn er dieses ja thut und seine bißherige Meynung vor irrig erkennt, so wird er es doch bey sich behalten. Ew Exc. will hiermit ein ganz neues Exempel bekannt machen. Als ich

nemlich in des sel. D. Joach. Langens [1]) Schriften drei Stellen angetroffen hatte, welche mir zu verrathen schienen, daß derselbe in der Lehre de s. coena nicht Lutherisch sey, so bat ich ihn ein Jahr vor seinem Tode, als meinen schon zehnjährigen vertrauten Correspondenten, er möchte mir sub fide silentii seine Meynung aufrichtig eröfnen. Hierauf schrieb er mir mit diesen Worten: se jam quinquaginta abhinc annis hunc Lutheri errorem agnovisse. Daß aber dieses auch Buddei [2]) Meynung in scrinio pectoris gewesen, hat mir einer seiner familiarissimorum versichert.

Eben also sind viele unter den Reformirten, die den heßlichen Irrthum de absoluto decreto bey sich erkennen, aber stillschweigen, weil sie sich sonst höchst unglücklich machen würden. Da nun, wo die Wahrheit zu erforschen freygestellet wird, die Wahrheit endlich zu triumphiren pfleget, so würde es wohlgethan seyn, wenn Principes (unter welchen unser allergn. König und der König in Preußen sich am besten hierzu schicken) ihren sowohl Lutherischen als Reformirten Unterthanen bey obigen beyden Puncten die libertatem sentiendi gäben, zugleich aber beföhlen, daß einer des andern dissensum christlich ertragen, nicht aber feindselig und mit Schmähworten einander begegnen solten. Auf diese Weise würden viele Reformirte in kurzer Zeit zur Lehre von der allgemeinen Gnade sich bekennen, und viele der unserigen würden urtheilen, in der Lehre de s. coena sey Melanchthon scharfsichtiger, als Lutherus, gewesen. Ich fahre nicht weiter fort, sondern unterwerfe Ew. Freyherrl. Exc. hohem Urtheile unterthänigst, ob nicht dieses der beste, ja der einzige Weg sey, ad communionem veritatis zu gelangen, nicht zwar auf einmahl, sondern nach und nach, und vielleicht in wenig Jahren. Ich unterwerfe aber dieses dem Urtheile Ew. Freyherrl. Exc. ganz alleine, damit mir meine wenigen Gedancken nicht selbst schädlich werden mögen. Und in dieser festen Zuversicht schließe mit dem herzlichen Wunsche

---

[1]) Vergl. S. 220, N. 1. [2]) Vergl. S. 221, N. 1.

alles hohen Wohlseyns und mit der theuresten Versicherung meiner tiefsten submission, als

Hochgebohrner Freyherr,
Gnädigster Herr,
Ew. Freyherrl. Excellenz
unterthänigster Diener
Christ. Aug. Heumann.

Göttingen d. 14. Junii
1745.

19.

Heumann an von Münchhausen.

28. Junii 1745.

Ew. Fr. Exc. gnädigstes Urtheil über meine jüngst geäußerte Gedancken de concordia inter Protestantes promovenda erkenne mit unterth. Dancke und sehe immer mehr, daß in solchen Sachen man nicht behutsam genug verfahren könne, wie auch, daß das Publicum zufrieden seyn müße, wenn unter den Protestanten nur der äußerliche Friede blühet, nach dem weisen Concluso, welches zu Regenspurg 1722, d. 28. Febr. gemachet worden und deßen Copey ich von E. Fr. Exc. mit unterth. Dancke annehme. Das Uebrige ist freylich der Zeit und der göttlichen Providenz zu überlaßen, jedoch in guter Hoffnung, daß endlich die Reformirte Kirche sowohl in der Lehre de praedestinatione, als auch in der Lehre de omnipraesentia Christi secundum humanam naturam nachgeben werde, absonderlich da schon viel hochgelahrte Männer unter ihnen mit gutem Exempel vorgegangen. Was den dissensum de s. coena betrifft, so ist wohl richtig, daß der irrende Theil bey seinem Irrthume den seligmachenden Glauben haben und behalten könne. Doch ist auch hier zu wünschen, daß die Vorurtheile abgeleget und beyde Partheyen der wahren Lehre theilhaftig werden mögen. Daß durch Streiten und Disputiren solches nicht zu erlangen sey, hat die Erfahrung der vorigen Zeiten sattsam gezeiget. Es ist demnach auch nicht zu wünschen, daß dieser Weg von neuem betreten werde. Gott gebe nur unserer Kirche so Wahrheit und Friede liebende Staats-Ministres, als Ew. Fr. Exc.

jederzeit gewesen, so wird die Kirchen-Ruhe unter den Protestanten sicher genug seyn: welches ein jeder Christ billig von Herzen wünschet und den Gott des Friedens täglich darum demüthig anrufet.

Ich thue noch diesen herzlichen Wunsch hinzu, daß der Höchste E. Fr. Exc. zum Besten der Kirche und des Staats noch viele Jahre bey allem Vergnügen erhalten wolle, der ich mich in Dero beharrliche Gnade unterthänig empfehle ꝛc.

20.

Heumann an von Münchhausen.

16. Apr. 1753.

Ew. Fr. Exc. präsentire itzund einige meiner zum Besten der Universität abzielender Gedancken mit einer Kühnheit, zu welcher E. Exc. mir die Freyheit gegeben, ja, dieser Freyheit mich zu bedienen, gnädigst befohlen haben, wobey Sie auch gnädigst versprachen, meine Schreiben solcher Art Niemandem unter die Augen kommen zu lassen.

Da ich nemlich aus den zwey letzten an die Theolog. Facult. abgelaßenen Rescripten ersehe, daß die Universität in kurzem einen und den andern neuen Prof. Theol. extr. bekommen möchte, und zwar aus der Zahl der hiesigen Professorum, so habe nöthig gehalten, in unterthänigem Vertrauen vorzustellen, daß unter den dreyen, welche in Vorschlag seyn mögen, keiner dazu gemachet werden kan ohne große Verringerung der famae Georgiae Augustae. Hr. Förtsch [1]), welcher zwar Adj. Fac. Theol. ist und dieses Titels nicht unwürdig ist, indem er mit collegiis homil. et dogm. dienen kan, hat auf einen Prediger, aber nicht auf einen Prof. Th. studiret, ja, da er hier den titulum honoris eines Prof. phil. extr.

---

[1]) Paul Jac. Foertsch, geb. 1722 zu Großenhain in Sachsen, bezog 1742 die Universität Leipzig und ward daselbst 1747 Magister und Katechet; 1751 als außerordentlicher Professor der Phiosophie und Universitätsprediger nach Göttingen berufen, 1761 ordentlicher Professor der Theologie; 1767 Generalsuperintendent des Fürstenthums Göttingen, 1773 Generalsuperintendent des Fürstenthums Lüneburg; † 1802.

bekommen, hat man, wie ich aus Briefen weiß, sich in Leipzig sehr gewundert, indem er sich auf die Philosophie nicht geleget hat. Ein novus Professor, insonderheit Theol., muß sich auch der gelehrten Welt schon mit einigen und zwar guten speciminibus gezeiget haben; Hr. Förtsch aber, den ich wegen seines guten Christenthums und wegen seiner guten Gaben in Predigen liebe und hochschätze, hat bißher noch keine weder Philos. noch Theol. Disput. gehalten oder andere Schriften herausgegeben. Eben dieses ist von Hr. Weber[1]) bekannt, welcher auch nicht durch eine einzige Disp. gezeiget hat, daß er ein Philosophus sey. Er lieset zwar Collegia philosophica mit gutem Zulaufe, und vielleicht würde er ebenso glücklich mit Collegiis Theol. seyn. Aber Lectiones, die vor Anfänger gut genug sind, sind noch keine Professors-Collegia. Da nun diese beyde bißher nicht im Stande gewesen, durch ein scriptum Theol. sich der gelehrten Welt beliebt zu machen, so kan man schwerlich hoffen, daß sie es künftig thun werden. Und wie kan, wenn bedenkl. Responsa von der Facultät gefodert werden, ein solcher Theologus recht antworten? So ist auch schon bekannt, daß dieser Beyder Absicht dahin gehet, ein ansehnliches Pastorat oder Superint. zu bekommen; wie sehr hat Hr. Weber sich um das hiesige Jacob.-Past. bemühet!

Der dritte, welcher, wie ich vernehme, durch Hr. Göttens[2]) Beystand die Professionem Theol. ord. zu erhalten trachtet, Hr. Prof. Michaelis[3]), ist zwar in Sprachen und Antiquitäten sehr gelehrt; er hat aber selbst in einer Vorrede bekennet, daß er sich auf die Theologie niemahls ex professo geleget, sondern bey seinem Aufenthalte in Engelland nur habe er dieses studium sich angelegen seyn laßen. Daher bringet er in seinen Schriften viele ungegründete Lehren, theils aus Engell. Schriften, vor, davon die Theol. Fac. ein Verzeichniß vor

---

[1]) Andr. Weber, kam 1750 als ordentlicher Professor der Philosophie nach Göttingen, ging 1770 nach Kiel; † 1781. [2]) Gabr. Wilh. Götte, Consist.-Rath und Hofprediger zu Hannover, dann Generalsuperint. von Calenberg; † 1781. [3]) Der berühmte Orientalist, Theologe und Polyhistor Joh. Dav. Michaelis; † 1791.

einiger Zeit aufgesetzet hat. Jüngstens hat der Prof. primarius zu Wittemberg in der Leichenpredigt, welche er als G. Superint. dem Juristen Leyser gehalten und drucken laßen, Hrn. Prof. Michaelis öffentlich einen Verfälscher der wichtigen Glaubenslehre de justificatione genennet. So hat er auch in seiner Schrift von der Sünde das absol. decretum vertheidiget. Was vor eine Zierde der Theol. Fac. würde er werden? So lebet er auch nicht exemplarisch und suchet nicht einmahl speciem pietatis. Er kömmt in keine Kirche. Er spricht: in einem schwarzen Kleide und langen Mantel zu gehen werde er sich nicht entschließen können. Wer nicht einmahl das Theol. Decorum beobachtet, machet nicht derselbe sich selbst zu einer Prof. Theol. untüchtig? Nun werden zwar einige E. Fr. Exc. vorstellen, daß nöthig sey, auf neue Proff. Theol. bedacht zu seyn, indem nebst mir auch Hr. D. Feuerlein [1]) und Hr. D. Oporinus [2]), so hoch bejahret seyen, daß in kurzem mehr als eine Vacanz zu besorgen sey. Darauf aber gebe ich zu bedencken, daß nicht rathsam sey, bei dieser Gefahr solche zu nehmen, von welchen man voraus siehet, daß sie der Universität keine Ehre machen, sondern derselben famam verringern, mithin die Zahl der Studenten nicht vermehren werden. Denn es fehlet nicht an geschickten Theologicis, die dem hohen Rufe willig folgen werden. In Hannover ist Hr. Pastor Jacobi [3]), in Hildesheim D. Winckler, welcher auf einen Academischen Beruf sehnlich wartet, in Rinteln D. Bierling [4]), welcher auch gerne folgen wird. Es werden noch andere Männer zu finden seyn, die so beschaffen, wie E. Fr. Exc. es verlangen und wie es auch die Ehre der Academie erfordert.

Habe ich die mir gnädigst ertheilte Freyheit mir vor dieses mahl zu kühn bedienet, so bitte um gnädigen Pardon und versichere, daß kein unlöblicher Affect, sondern einzig und allein Liebe zur Ehre Ew. Exc. und Dero lieben Tochter, der

---

[1]) Vergl. S. 209, N. 3. [2]) Joach. Oporin, seit 1735 Professor der Theologie in Göttingen; † 1751. [3]) Joh. Friedr. Jacobi, kam 1744 als Pastor an die Kreuzkirche in Hannover; 1758 Consistorial-Rath und Generalsuperintendent in Celle; † 1791. [4]) Konr. Friedr. Ernst Bierling, Professor der Theologie in Rinteln; † 1755.

Georgiae Augustae meine Feder regiret hat. In Dero fernere hohe Gnade mich unterthänig empfehlend verharre ꝛc.

II.

Böhmer[1]) an Heumann.

1.

Celle 13. Febr. 1733.

Wer hat doch in Göttingen die süßen Träume von einer alda aufzurichtenden neuen Universität gehabt? In London, Hannover und Celle ist gewiß daran nicht gedacht, so kan auch unser allergnädigster König von dem dote Academiae Juliae nichts zurückfordern noch anders wohin verwenden. Und kan unter $\frac{300}{m}$ Thlr. keine neue Universität angeleget werden. Unsere Königl. RentCammer würde dazu gewiß nichts hergeben und die KlosterCammer hat sich durch den kostbahren Bau derer vieler neuen Klostergebäuden am Gelde verblößet, die Lüneburgische Landtschaft würde sich dazu auch nicht gestehen, und die Calenbergische, Göttingische und Grubenhagische Landtschaften werden mit Aufrichtung ansehnlicher Waisenhäuser in diesen dreien Fürstenthümern genug zu thun haben. Woher solten dan die dazu erforderten Unkosten können aufgebracht werden. Aus der armen Stadt Göttingen? Das wird ja wol kein Mensch glauben. Et cui bono solte auch jenes geschehen? Germania abundat academiis et caret bonis scholis und verdirbet darinnen eine Universität die andere.

Zu meiner Zeit, hatte ich gehoffet, daß daselbst eine öffentliche Landschule und Gymnasium illustre solte aufgerichtet werden, wie dan derobehuef gleich aus denen Strafgeldern beim landschaftlichen Licent 23,000 Thlr. durch Hülfe b[eati] avunculi mei, Gerhardi Molani, Abbatis Luccensis und des Herren Geh. Raths von Oberg auf meine und des sehl. Hr. HoffRaths Hattorff, und nachhero noch 17,000 Thlr. aufgebracht, aber zu denen Gebäuden und Vermehrung derer Praeceptorum Besoldung verwendet sind, und wan ich bis

---

1) Vergl. Einleitung.

jetzo alda geblieben und gedachter mein Hr. Concommissarius nicht gestorben were, so hette ein Convictorium in ihrer Göttingischen Pauliner Kirche pro stipendiatis indigenis angeleget, und dieses Gymnasium aus 8 personen bestehen und, quantum recordor, mit 2 Profess. theologiae (als Gener. Superint. und Paedagogiarcha, quorum ille simul Metaphysices et hic Logices Professor) mit 2 JCtis (als Syndico Winecker und D. Meiern, die zugleich Professores philosophiae, alter Moralium, alter Politices), mit einem Medico (als D. Bärnstorff oder D. Quentin) und noch mit 3 Profess. philos. (als 1. linguarum hebr. et graec., 2. Historiarum, eloquentiae et juris publici, und 3. Mathematum et Physices) besetzet werden sollen. Aber meine Gedanken waren t. t. leider! nicht Gottes Gedancken, und daher ist aus diesem sonst wolgemeinten project nichts geworden.

2.

Hann. 6. Mart. 1733.

Was mir ab illustrissimo regimine nostro committiret sey, solches zeiget der Anschluß[1]). Nun bleibe ich zwar

---

[1]) Beiliegend folgendes Schreiben des Geh. Raths v. Hardenberg an Böhmer:

Unsere freundliche Dienste zuvor ꝛc. Euch wird vielleicht bekannt seyn, daß S. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr resolviret haben, in der Stadt Göttingen eine Universitaet aufrichten zu laßen. Nachdem man nun im Begriff ist, nach allen Umständen zu überlegen, wie solche neue Universitaet dergestalt einzurichten sey, daß dieselbe bald möglichst in Aufnahme kommen und darinn beständig bleiben möge, So wird uns lieb seyn, auch eure schriftliche Gedancken nebst Gutachten darüber zu vernehmen, zumahl uns eure von dergleichen Universitäts Sachen habende Kenntniß zur genüge bekant ist. Wir seyn euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover d. 2. Febr. 1733.

Königl. Groß-Britt. zur Churfürstl. Br.-Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe

v. Hardenberg.

An

den Consistorial-Rath und General-Superint. Böhmer

zu Zelle.

bei meinen Ihnen vorhin überschriebenen Principiis, doch mag ich wider das hochlöbliche Vorhaben wegen der in Göttingen anzulegenden neuen Academie (NB. bei der Aufhebung ihres Gymnasii) aus alter Liebe zu dieser Stadt keine dubia machen, sondern wil vielmehr obgedachtem gnädigen mandato commissionis, utpote stricti juris, unterthänige Folge leisten. Bitte mir aber eiligst 4 sehr berümbte Männer, deren jeder einen Professorem primarium in quavis Facultate abgeben könne, vorzuschlagen.

Kosten werden zu gedachter Academie nicht gesparet werden, und wird das salarium annuum des Procancellarii auf 1000 Thlr. und eines jeden neuen Professoris auf 6 bis 700 Thlr. sich belaufen, und eine summa wenigstens von 16000 Thlr. darauf jährlich verwandt werden.

3.

Celle 25. Mart. 1733.

Unter denen mir vorgeschlagenen personen sind fast keine, die primarii Professores in einer Facultät zu Göttingen (wegen ihrer schon habenden sehr einträglichen Bedienungen von 1500 bis 2000 Thlr.) werden wollen. Einige aber dürfen bekandter maßen wegen ihrer Herrschaft solches nicht thun; die es aber gerne theten, selbige haben die verlangte famam sich noch nicht acquiriret. Ich intzwischen werde nicht ermangeln, einige darunter deswegen schriftlich zu sondiren. Were übrigens D. Hamberger[1]) in Jena nicht geschickt zum Prof. medicinae, mathematum et physices? und were auf D. Gebauer[2]) in Leipzig nicht auch zu reflectiren? Woher bekommen wir aber einen Professorem Logices et Metaphysices, der kein Wolfianus, und einen Prof. graecae et hebraeae linguae, der kein Hardtianus sey?

Verlangen auch Ew. Hochw. außer der professione theologica ordinaria noch eine philosophicam? id quod quidem ego non suaserim. Doch werden Sie die Histo-

---

[1]) Vergl. S. 215, N. 1. [2]) Vergl. S. 235, N. 1.

riam literariam bei jener noch privatim nach wie vor dociren müßen.

Was auch Sie sonst zur guten Einrichtung ihrer novae Academiae dienlich zu seyn erachten, solches bitte mir, nur candide, zu eröffnen (sit quicquid sit), damit ich solches meinem unmaßgeblichen Gutachten mit inseriren könne. — Ein Convictorium soll zu Göttingen gar nicht, wol aber an deßen statt einige Freitische angeleget werden.

4.

Celle d. 14. April 1733.

Hochwürdiger ꝛc. Herr Doctor und Inspector.

Hiebei communicire, doch sub sanctissima silentii fide, in copia mein vorgängiges Gutachten wegen Einrichtung ihrer neuen Academie. Was Ew. Hochw. mir nun dazu noch suppeditiren können oder wollen, solches wil ich binnen 14 Tagen a dato erwarten.

Was den Hr. Prof. Wolfium betrifft, so habe ich denselben durch die wider ihn gemachte dubia noch nicht völlig abbeißen können. Um aber dazu vermögend zu werden, so bitte mir aus seinen Büchern, mit Allegirung seiner eigenen Worte, seine gefährlichen principia zu zeigen, damit ich erweisen könne, daß er ein naturalista (et quod credat sola religione naturali, sine revelata, hominem posse salvari) oder indifferentista (der die religionem prudentum, rectius stultorum hege) oder gar ein Socinianus sey. Auch möchte ich gerne wissen, in quo libro [1]) et quibus verbis er geschrieben, daß seine Metaphysica das beste Buch nächst der heiligen Schrift wäre. Hält er das vor wahr, tunc hunc „Insanum esse hominem, non sanus juret Orestes". Ein gewißer großer Mann, der meine geringen Vorschläge sonst gracieusement angenommen, ist sehr vor ihn portiret. Ich werde aber nicht ruhen, bis dieser Wolf alle Hoffnung verliere, ein Göttingisches academisches Schäflein zu rauben oder

[1]) Von Heumann's Hand am Rande bemerkt: vid. Poecile III, p. 589.

zu fressen. Was Sie mir nun deswegen schicken werden, solches wil ich, aliena manu abschreiben lassen und als ein scriptum anonymi in die Königl. Geh. Rathstube einsenden; es muß aber auch solches wol gegründet seyn, um nicht blamiret zu werden, daß man ovem pro vulpe vel lupo wolle angeben.

Wolfii mathesin habe ich gelesen und liebe solche sehr; aber seine logicam, metaphysicam und moralia habe ich noch nicht der Würde zu seyn erachtet, daß ich solche vor Geld mir solte anschaffen. Nunmehro aber wäre wol gut gewesen, daß ich in solchen seinen Schriften mich auch umgesehen hätte, um davon selber judicium zu bekommen; muß ich demnach jetzo per aliorum oculos erkennen lernen, was meine eigenen Augen nicht gesehen noch davon gelesen haben, und dannenhero desto behutsamer in judicando von ihm verfahren.

Unterthänigstes vorgängiges Gutachten wegen der zu Göttingen anzulegenden neuen Universitaet.

1. Könnte dieselbe a fundatore augustissimo Rege et Domino nostro clementissimo „Academia Georgiana“ oder „Augusta“ genannt werden.

2. Wäre ohnmaßgeblich als primus magnificentissimus Director et Cancellarius derselben Se. Kgl. Hoheit der Durchleuchtigste Cron- und Chur-Prinz, Herr Herzog Friderich, oder Se. Kgl. Hoheit der Durchleuchtigste Herzog und Prinz William zu renunciiren, Dero absentis officium Ihre Subalternen, der jedesmalige Pro-Rector et Pro-Cancellarius verrichteten. Doch würde es dieser Academie ein sonderbares lustre geben, wann Hochgedachte Se. Kgl. Hoheit derselben solenni inaugurationi in hoher Person beyzuwohnen gnädigst geruhen wolten.

3. Der primarius Theologus hujus Academiae könnte zum ersten Pro-Rectore eligiret werden, und dieses officium, das sonst annuum et ambulatorium per omnes quatuor Facultates seyn müßte, das erste Jahr verwalten.

4. Der primarius Professor juris aber wäre als Pro-Cancellarius perpetuus zu constituiren und demselben der Rang über alle Professores, immediate nach dem Pro-Rectore zu geben.

5. Officium Decanorum in singulis Facultatibus etiam sit ambulatorium et simul annuum.

6. Zum primario Professore in quavis Facultate wäre einer derer berühmtesten Professorum von andern teutschen evangelischen Universitaeten zu vociren.

7. Keinem Professori ein Neben = officium extra Academiam aufzutragen.

8. Wäre ohnmaßgeblich dem Pro-Cancellario et primario ICto der Rang eines Cellischen Ober=Appellations=Raths, und dem primario Professori Theologiae der Rang eines wirklichen Consistorial-Raths, und dem primario Medicinae Professori der Rang eines Hof=Medici, allen übrigen Professoribus aber der Rang eines Titulair=Raths und also auch über den Gerichts=Schultzen, die beyden Bürgermeistere und den Syndicum in Göttingen zu geben. Keiner aber von selbigen wäre in ein hohes Königl. Raths=Collegium oder Judicium zu introduciren, und der jedesmalige dasige General - Superintendens könnte, wenn derselbe Consistorial = Rath wäre, wegen des Ranges mit dem Professore Theol. primario nach der anciennité künftig alterniren.

9. Als Professores ordinarii wären zu bestellen:

A. In facultate Theologica:
- a. Professor controversiarum, historiae et antiquitatis ecclesiasticae;
- b. Prof. theologiae exegeticae (S. V. et N. T.) et homileticae;
- c. Prof. theol. dogmaticae, fidei et morum.

B. In facultate Juridica:
- a. Prof. Codicis, Novellarum, Juris Germanici, patriae et juris criminalis;
- b. Prof. juris feudalis et canonici;
- c. Prof. Institutionum et Pandectarum;
- d. Prof. juris publici, naturae et gentium, deren einer jährlich ein collegium privatum practicum halten müßte.

C. In facultate Medica:
- a. Prof. botanicae, anatomiae et chirurgiae;
- b. Prof. medicinae therapeuticae, chymiae et praxeos.

D. In facultate Philosophica:
- a. Prof. historiarum, eloquentiae et poeseos;
- b. Prof. matheseos et physices;
- c. Prof. moralium et politicae;
- d. Prof. hebraeae et graecae linguae;
- e. Logices, metaphysicae et theologiae naturalis.

10. Alle Professores müßten wöchentlich alle Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage eine Stunde publice dociren und wenigstens täglich zwo collegia privata, ingleichen alle halbe Jahr publice eine gedruckte Disputation, auch finito quovis semestri ein collegium privatum repetitorium et examinatorium halten, auch keine Ferien wegen der Hundstage, Braunschweigischen Messe und Markttagen geben, auch müßte keiner von ihnen 8 Tage lang, ohne permission von der Königl. Regierung, außerhalb Landes verreisen,

und keine Disputationes vel Orationes publicas als an denen Mittwochen oder Sonnabenden halten.

11. Nach und nach in jeder Facultaet einen oder zween Professores extraordinarios et non salariatos, doch cum spe successionis, auf ihr Wohlverhalten zu setzen.

12. Wann die ersten Professores dieser Academie geschickte und recht fleißige Männer seyn, die sich docendo et disputando sonderlich hervorthun, so wird diese Universitaet in kurtzer Zeit in großen Flor kommen. Solches aber zu erkennen, werden sie alle halbe Jahr eine Specification von ihren lectionibus et disputationibus publicis et privatis in Consistorio vorlesen und solche per Pro-Rectorem in das hochpreisliche Königl. Geh. Raths-Collegium einsenden, auch alle halbe Jahr einen Catalogum lectionum et disputationum drucken lassen, und was darinnen zugesaget wird, halten müssen und binnen solcher Zeit absolviren.

13. Keinen Professorem zu erwählen, als von dem man versichert, daß er moderat, friedfertig et vitae inculpatae und des naturalismi, indifferentismi, Socinianismi, enthusiasmi vel chiliasmi et doctrinae de ἀποκαταστάσει nicht suspectus sey.

14. Keinen theologum mysticum, auch keinen JCtum Machiavellistam vel Hobbesianum, und keinen medicum alchymistam, auch keinen philosophum Ramistam, Cartesianum vel purum putum Aristotelicum, sed philosophiae electicae, non vagae, sed sobriae deditum zum Professore zu erwählen.

15. Von auswärtigen berühmten Doctoribus et Professoribus bringe ich unterthänigst, jedoch ceteris paribus, bis zur weitern Untersuchung in Vorschlag:

1. In Facultate theologica: D. Mosheim[1]) in Helmstedt, D. Rambach[2]) in Giessen, D. Feuerling[3]) in Altorf, und D. Klug[4]) in Dortmund.
2. In Facultate juridica: D. Griebner[5]) in Leipzig, D. Leyser[6]) in Wittenberg, D. Mascovium[7]) in Leipzig oder dessen Bruder zu Hardewick, D. Gebauer[8]) und D. Mylium[9]) in Leipzig.
3. In Facultate medica: D. Heister[10]) in Helmstedt, D. Triller[11]) in Merseburg, D. Küstner und D. Hamberger[12])

---

[1]) Vergl. S. 204. [2]) Joh Jac. Rambach, Professor der Theologie in Gießen; † 1735. [3]) Vergl. S. 209, N. 3. [4]) Vergl. S. 215, N. 2. [5]) Mich. Heinr. Gribner, Professor der Jurisprudenz in Leipzig; † 1734. [6]) Augustin Leyser, Professor der Jurisprudenz zu Wittenberg; † 1752. [7]) Gottfr. Mascov, kam 1735 als Prof. der Jurisprudenz nach Göttingen; † 1760. [8]) Vergl. S. 235, N. 1. [9]) Joh. Heinr. Mylius, 1731 Dr. jur. in Leipzig, 1733 Professor in Halle; † 1733. [10]) Lor. Heister, Professor zu Helmstedt, der berühmte Anatom; † 1758. [11]) Dan. Wilh. Triller, seit 1720 Phy-

in Jena, davon der letztere zugleich ein stattlicher mathematicus et physicus ist.

4. In Facultate philosophica: Prof. Berger[1]) in Wittenberg, Prof. Swartzen[2]) in Altorf und dessen Bruder[3]) in Coburg, Prof. Köhler[4]) in Altorf, Prof. Lehman[5]) in Jena und M. Hofmann philosophiae adjunctum daselbst, der ein guter Hebraicus et Graecus ist.

Aus welchen ein primarius in quavis Facultate leicht wird zu erwählen seyn. Vieler Andern jetzo zu geschweigen, wiewohl ich derselben noch etliche auf Begehren nennen kann.

16. Keinem Professori zu erlauben, mit vielem Dictiren publice oder privatim seine auditores zu beschweren, sondern selbige über die besten deutlichste und gründlichste gedruckte Compendia disciplinarum lesen und solche nur mit gar kurtzen notis illustriren oder selber neue, nach eines jeden genie herausgeben und so dann expliciren zu lassen.

17. Von denen Professoribus nicht leicht Collegia privatissima einem oder zween studiosis allein halten zu lassen, weilen solches diesen zuviel kostet und die Professores insgemein am wenigsten darauf zu studiren pflegen.

18. Das Corpus academicum, quoad regimen, keinem andern collegio, als illustrissimo Regimini nostro Regio zu submittiren und von denen sententiis Academiae nur allein an das Königl. Cellische Ober-Appellations-Gericht appelliren zu lassen, um die vielen Instantien dadurch abzuschneiden.

19. Keinem Professori zu permittiren, in einer andern Facultate, als darin er selber steht, Collegia privata zu halten.

20. Historiam litterariam aber einem jeden Professori, der sie verstehet, in seiner Facultaet zu dociren Macht zu geben.

21. Allen Professoribus die Licent-Freiheit oder ein aequivalent davor zu geben.

22. Die alte éstime pro gradibus academicis wieder herzustellen und in Beförderungen vor andern, doch ceteris paribus, auf die promotos Doctores, Licentiatos et Magistros künftig zu reflectiren und absonderlich bey dem Königl. Ober-Appellations-Gericht, ad exemplum der Reichs-Cammer, wenigstens keine procuratores bestellen, auch keine advocatos immatriculiren zu alssen, als graduirte Personen.

---

sicus in Merseburg, 1746 Königl. Leibarzt in Dresden, 1749 Prof. der Medicin in Wittenberg; † 1782. [12]) Vergl. S. 215, N. 1.

[1]) Joh. Gottfr. Berger; † 1736. [2]) Christian Gottl. Schwartz, Professor der Rede- und Dichtkunst zu Altorf, Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften; † 1751. [3]) Joh. Konr. Schwartz, Prof. am Gymnasium zu Coburg; † 1747. [4]) Vergl. S. 235, N. 3. [5]) Vergl. S. 208, N. 1.

23. Alle Jahr, in die natali hujus academiae in gloriosissimam memoriam augustissimi fundatoris eine orationem latinam publice von einem Professore der Facultatum, nach der Reihe, halten zu lassen, auch wenigstens alle 3 Jahr, gleichfalls in die natali dieser Universitaet, in allen 4 Facultaeten zugleich an einem Tage eine solenne promotion in gradum Doctoris theologiae, juris, medicinae et philosophiae Magistri. wenn auch nur eine Person in jeder Facultaet sich dazu angeben möchte, ad minuendos sumtus anzustellen, da der Pro-Cancellarius jedem t. t. Decano in quavis Facultate, nomine Caesaris et Regis nostri die Macht gebe, seinen candidatum, praevia brevi oratiuncula in Doctorem vel Magistrum zu renunciiren und müßte solche promotion à person (doch ohne das Drucker-lohn der Inaugural-Disputation) keinem Doctori über 100 ℔ und keinem Magistro philosophiae über 50 ℔ kosten, dabey zu determiniren seyn würde, was davon Pro-Rectori, Pro-Cancellario und Praesidi disputationis inauguralis zu geben, und an das convivium doctorale (dazu aber keine Frauenspersonen, noch andere unnöthige Gäste zu bitten) zu verwenden sey.

24. Denen Professoribus eine gewiße taxam pro matricula studiosorum ohne alle Depositions-Gebühren, item pro collegiis privatis praesidio in disputationibus publicis und examine candidati promovendi, in Doctorem l. Magistrum vorzuschreiben.

25. Auch eine Stuben-taxa anzusetzen und eine Speise-Ordnung für die Studenten zu machen.

26. Keinen studiosum und Universitaets-Bedienten von dasigen Gerichts-Schultzen, Bürgermeister und Rath, sondern allein vom magistratu academico Gottingensi bestrafen zu lassen.

27. Doch derselben keinen a magistratu academico mit Gelde, sondern allein in delictis levioribus mit dem carcere vel relegatione simplici bestrafen, auch keinem derselben relegationem cum infamia vel poenam corporis afflictivam dictiren zu lassen, sondern dergleichen poenas der Disposition illustrissimi Regiminis Regii anheimzustellen und die jurisdictionem criminalem dieser Academie nicht zu accordiren.

28. Alle dasige bona Kalandica, item die Pauliner-Kirche (daraus eine Collegen-Kirche zu machen: 1) pro seminario candidatorum ministerii ecclesiastici, so darinnen wöchentlich einmal sub directione Facultatis theologicae predigen und Betstunden halten müssen; darinnen auch 2) die promotiones doctorales geschehen könnten) und die Barfüßer-Kirche (die jetzo zum großen Zeughause gebrauchet wird), wie auch Sacellum corporis Christi (daraus leider! vor etwa 100 Jahren ein Brauhaus gemachet ist) nebst dem a magistratu oppidano gekauften Walkenrieder Hofe pro aequo pretio mit allem Zubehör und Ländereien der novae Academiae zu vindiciren

29. Im Paedagogio könnten unten an der Erden vor's erste:
   a. aus der Classe Selecta das Auditorium theologicum, und
   b. aus Prima das juridicum,
   c. aus Secunda und Tertia das medicum,
   d. aus Quarta, Quinta und Sexta das philosophicum Auditorium durch auszuschlagende Wände ohne große Kosten gemachet werden.

30. Aus denen über diesen Zimmern befindlichen obersten Cellen könnte eine academische Archiv-Stube und 4 Facultaeten-Stuben, wie auch des Secretarii Registratur-Stube gemachet werden.

31. Die Gebäude derer gesammten Professorum und Praeceptorum Paedagogii denen Professoribus academicis einzuräumen oder zu vermiethen, da doch das Gymnasium oder Paedagogium alda soll eingezogen werden.

32. Die neue Stadt-Schule ist in das sogenannte Schreibmeister-Haus (nahe bey des General-Superintend. Wohnung) zu verlegen und selbiges darnach zu aptiren, wozu auch des Organisten und Todten-Gräbers Haus kann mit eingezogen werden.

33. Die Kosten zur Göttingischen Schule wegen der salariorum und Wohnungen derer Praeceptorum auf die Stadt-Kämmerey und Bürgerschaft zu devolviren; und können selbige damit wol zufrieden seyn, daß sie seit 1542 eine freye Stadt-Schule gehabt haben, da doch die bona Kalandica cum omnibus bonis coenobitarum a vidua ducis Erici sen. gl. m. Elisabetha, praescitu filii Erici jun. zur schola illustriori ducali (seu paedagogio, wie man damals sagte) gewidmet waren, und anno 1576 a divo Julio, Duce Br. et Lun. dazu allein wirklich vermachet sind.

34. Eine selectam Bibliothecam publicam in quovis studiorum genere anzukaufen und dieselbe durch die dasige Biblioth. gymnasii zu augmentiren, cujus Inspector aber keinem Professori ohne Obligations-Schein Bücher daraus leihen dürfte.

35. Einen hortum medicum anzulegen.

36. Einen Secretarium Academiae, Pedellen und famulum communem zu bestellen.

37. Keinen Syndicum Academiae anzunehmen, auch keinen Lectorem publicum linguae Gallicae, Italicae vel Anglicanae zu salariren.

38. Einen Bereiter pro certo salario annuo zu bestellen.

39. Einen Fechtmeister und Tanzmeister, wie auch unterschiedliche Sprachmeister nach Göttingen zu invitiren, welche aber sich mit ihrer Scholaren Monatsgelde contentiren müßten.

40. Kein herrschaftliches Convictorium, sondern an dessen Statt einige, und zwar vor's erste nur 5 bis 6 Freytische, à jeden von

10 bis 12 Personen, in unterschiedenen, theils Professorum, theils Bürger Häusern anzulegen.

41. Kein öffentliches Ballhaus alda anzulegen.

42. Die Studenten nicht auf der Apotheken, Keller, Coffée-schencken, noch in öffentlichen Wirthshäusern, sondern sonst nach ihrem Belieben bey andern feinen Leuten speisen und wohnen zu lassen.

43. Keinem Studioso noch einem gewißen Numero derselben zu erlauben, einige Professores zu Gaste zu bitten und selbige mit allerhand Speisen, Wein, Bier, Coffée, Thée oder Confecturen zu tractiren.

44. Von Studenten keine Tanzbälle halten zu lassen, dazu sie einige Frauen und Jungfern invitiren durften.

45. Alle herrschaftlichen Stipendiaten 3 Jahr lang, und alle Landeskinder 1 Jahr lang zu Göttingen studiren zu lassen.

46. Alle Conversation derer Lieutenants, Fehndrichs und aller Unterofficiers mit denen Studenten, et vice versa, ernstlich zu verbieten.

47. Einige gute und löbliche Ordnungen und Instituta, nach dem Englischen Fuße zu Oxford, auch in Göttingen, soferne dieselben alda applicabel sind, zu introduciren.

48. Gesundes Wasser, so nicht so salpeterisch, als das Göttingische ist, durch Röhren in diese Stadt leiten zu lassen.

49. Eine fahrende Post auf Göttingen anlegen zu lassen.

50. Die Göttingische Policei in einen bessern Stand zu setzen.

51. Die Königl. Duell- und Spiel-Edicta vom 1. Sept. 1726 und vom $\frac{12.}{23.}$ Dec. 1732 bey oft gedachter neuen Universitaet einzuschärfen und darüber nachdrücklich halten zu lassen.

52. Uebrigens berufe ich mich vor's erste auf die anliegenden[1]) Leges academicas von Wittenberg, Leipzig, Jena, Helmstedt, Rinteln, Kiel, Halle und Rostock, welche ich zu dem Ende nebst einigen Chur- und Fürstl. Sächsischen und Academischen Verordnungen hiebey übersenden wollen, damit selbige zu denen pro nova Academia Gottingensi zu machenden Legibus, Statutis et Edictis einigen Anlaß geben möchten.

Celle d. 30. Martii 1733.

Philipp Ludowig Böhmer. DGS.

---

[1]) Liegen nicht mehr bei.

5.

Hannover 1. Maii 1733.

Auf Dero geehrtes vom 23. Apr. 1733 berichte hiermit gehorsamst:

Daß meine Meinung in dem Ihnen communicirten Gutachten dahin nicht gehe, daß ein jeder unter denen vorgeschlagenen Professoribus Primarius auf der neuen Göttingischen Academie zu werden meritirte, und habe ich dieselben nur bis zu weiterer Untersuchung aufs tapet gebracht und nur geschrieben, daß ex horum numero ein Primarius in quavis Facultate erwehlet werden könte. Und hatte ich den D. Klug [1]) zum ultimo inter Theologos destiniret. Nachdem ich aber bei genauerer Untersuchung erfahren, daß er streitsüchtig und zänkisch sein solle, so wird man auf selbigen nicht weiter reflectiren.

Mit D. Wolf bin ich, Gott Lob! fertig und soll derselbe nunmehro ihre neue Academie nicht verunzieren. Scriptum Langii [2]) contra eundem ist zwar in denen Hannöverschen und Zellischen Buchladen nicht anzutreffen; weilen aber dieser Lange ein grober Verfechter derer Pietisten ist und zugleich maledicus zu seyn scheinet, auch Wolfium aus Parteilichkeit ausgebissen hat, damit sein Sohn wieder Professor mathematum werden möchte, so wird deßen Angeben keinen Glauben finden.

Solte mir lieb seyn, wenn Sie mir die Leges academicas pro studiosis von Königsberg oder von Tübingen, Francfurt oder Strasburg bald verschaffen könnten, von denen übrigen evangelischen Universitäten in Teutschland habe ich dieselben schon.

---

[1]) Vergl. S. 209, N. 3. [2]) Vergl. S. 220, N. 1.

6.

Celle 28. Julii 1733.

Die mir von dem Hr. D. Rambach [1]) und Hr. D. Haferung [2]) gegebenen Nachrichten habe ich (doch nur unter meiner Hand und Namen) des Hr. GR. v. M[ünchhausen] Excellenz communiciret und von dem Hr. M. Colero [3]) abstrahiret. Denn was wollen wir mit einem solchen Menschen in Göttingen machen, der von seinem Kirchen Patrono geprügelt ist, seine desponsatam ante nuptias geschwängert und auf Ew. Hochw. so höfliches Schreiben Sie subdolarum sollicitationum beschuldigt hat.

Mit Hr. Haferung hoffe ich zu reussiren, wenn er sonst kein Pietist ist. Et quod talis non sit, mihi videtur verosimillimum ex ejus definitionibus de jure matrimoniali p. 77 sq. Es werden aber die Orthodoxisten, wann dieser D. Rambachii collega werden solte, ihre neue Academiam pro pietistica ausschreien.

Die continuationem historiae Gottingensis habe ich bis zum Ende des 2. Buches neulich in Hannover erhalten und verlanget mich sehr nach derselben 3. und 4. Buche.

7.

Celle 13. Julii 1734.

S. Exc. der Hr. GR. und Großvogt von Münchhausen haben Ew. Hochw. Schreiben vom 21. Jun. a. c. sehr gnädig aufgenommen und mir am vorigen Donnerstage wieder extradiret. Der Hr. D. Carpzov [4]) abhorriret den Hr. D. Rambach und dieser, allem Vermuthen nach, auch jenen, und daher werden sie wol beide nicht nach Göttingen kommen. — Der Hr. D. Lyser [5]) zu Wittenberg hat 2000 Thlr. pro fixo salario, 300 Thlr. künftig für seine Wittwe, und 500 Thlr.

---

[1]) Vergl. S. 253, N. 2. [2]) Joh. Casp. Haferung, Prof. der Theologie zu Wittenberg; † 1744. [3]) Joh. Christoph Coler (Köhler), ward 1713 Magister zu Wittenberg, 1731 Hofprediger in Weimar; † 1736. [4]) Joh. Gottl. Carpzov, Superint. zu Lübeck; † 1767. [5]) Vergl. S. 253, N. 6.

für seinen Transport von W. nach G. gefordert. So er aber nicht zu hoffen hat. Wer soll denn nun Prof. juris primarius werden?

III.

J. L. Mosheim[1] an Heumann.

1.

Helmst. 24. Febr. 1736.

Noli mirari, me tam diu siluisse, binae licet a Te mihi litterae amoris et benevolentiae, ut solent, plenissimae, adjunctis munusculis litterariis, redditae sint. Nec tempus desideravi scribendi: vacuus enim interdum fui, nec magistratus Academicus, quo nunc fungor, tantum mihi creavit molestiae, ut voluptate amicos salutandi invito carendum fuerit: satis enim, me consule, pacata est civitatula nostra, verum, nam quid diffitear? argumentum defuit, de quo Tecum confabularer. Nihil fere hic agitur, quod Tua scire intersit, nihil saltim rerum eruditarum. Oculi omnium et animi ad vos conversi sunt vestrosque labores, certamina, conatus, stupent, admirantur, laudant. Forte etiam metuunt: ita fit, ut otiosi consedeant et ignavia paene contabescant. Vos saepenumero invidiam accusatis: apud nos, nisi fallor, monstrum hoc haud habitat. Nam si versaretur inter nos, aemulationis sine dubio nonnihil, ut fit, accenderet. Verum hac plane sive virtute sive vitio cuncti destituimus: ex quo verisimile fit, et invidiae nullum apud nos locum esse. Ego ipse, homo ceteroquin scribax, quod nosti, vivus emorior fere omnemque cupiditatem moliendi aliquid sensim amitto. Edidi non ita pridem Instit. theol. moralis partem, opus certe aridum et persona, quam sustineo, indignum. Quod quidem si ad vos etiam pervenit Tibique visum est, intellexisti facile, de arena litteraria me nunc decedere et simplicioribus rudisbusque potius, quam doctis et litteraris in posterum

---

[1]) Vergl. Einleitung.

consulere velle. Forte majus auderem aliquid, si incitamenta praesto essent, ut apud vos: verum haec apud nos nusquam apparent. Itaque faciam quod ceteros facere video, atque quiesco.

Posteriori epistola Tua mentionem iterum facis mei ad vos transitus, vir praestantissime, Scripta est haec epistola mense Octobri superioris anni, at reddita demum mense Januario hujus anni. Miror, eo tempore adhuc rumores ejusmodi apud vos auditos fuisse, quo totum hoc negotium jam sepositum erat. Egerunt, fateor, mecum viri summi hac de re conditionibusque non honorificis, verum splendidis me invitarunt, ut hinc ad vos commearem, verum tot sese his consiliis impedimenta, id quod praevidi, objecerunt, ut desistendum esse prudentissimi censuerint. Mihi quidem perjucundum fuisset, inter vos reliquum vitae tempus consumere, quos partim a juventute amicissimos habui, partim ex animo propter insignia merita colo et veneror, partim consuetudine diuturna et necessitudine junctos mihi esse, gaudeo. De reliquis, quae sperare licuisset, commodis nihil dico. Verum providentiae divinae quis obluctetur? Praeterea animus meus me consolatur, qui, Deum testor, ita affectus est, ut putet, meam praesentiam dignitati ac splendori nascentis Academiae vestrae obfuturam magis quam profuturam fuisse, quia vires ingenii mei paulatim deficiunt tantumque mihi vix relinquunt roboris,quantum ad pusillum hoc theatrum ceteraque munia mea ornanda satis est. Vivite igitur, viri egregii amicique ac fautores optimi, in illustri illo Musarum domicilio, quod gloria et existimatione in dies crescit et amplificatur. Ego spatium illud, quod mihi concedet supremum Numen, in obscuro hoc loco tranquillus conteram, parvumque gregem illum, qui nobis forte relinquetur, quantum potero consiliis monitisque meis, dum vita viresque suppetent. Fovebo Deum denique pro vestra salute et incolumitate in solitudine mea quam toties, quoties licet adeo deprecari numquam desinam.

2.

In Valle S. Mariae[1]) d. 14. Aprilis 1737.

Non puto, responsionem meam ad litteras Tuas adhuc a Te desideratam esse. Tantum enim sine dubio negotii instans Augustae Academiae vestrae dies natalis Tibi imperat, ut amicorum vix recordatio animum Tuum subire possit. Si tamen silentium meum jam accusasti, cogita, quaeso, eo me loco versari, quo nulla sunt vel discendi vel cudendi aliquid incitamenta. Discessit ad vos ex oris nostris omnis ingeniorum ardor: egoque idcirco non tam lucem et famam, quam monasticam meam obscuritatem appeto. In hanc caliginem quoties me recipio, saepius vero id fit, nec sine voluptatis quodam sensu, omne id quod homines gloriam, eruditionem, splendorem, celebritatem vocant effuse rideo, rerumque humanarum, caducarum et exilium, vicissitudinem contemno. A Dantiscano itinere non, quod Tibi persuasum esse videtur, vitae Academicae amor me avocavit. Hujus ego molestias, vitia splendidamque miseriam ita novi ut quisquam alius. Quid, obsecro, miserius esse potest, quam semel dicta quotannis repetere atque cum ingeniis tardis et inertibus colluctari? Solum vitae solitariae atque a strepidu remotae studium fecit, ut oblatas divitias et lautissimam vivendi conditionem respuerem: idem hoc studium, quod me totum occupavit, impedivit me, ne vestram magnificentiam regalemque splendorem cum nostra paupertate ac tenuitate commutarem. Talis si mihi secessus, qualem hic habeo, apud vos obtingere potuisset, (nam cetera, vanitatem humanarum rerum et usu et meditatione edoctus, parum curo) libens et laetus in Tuos et ceterorum amicorum meorum amplexus properassem. Trahit sua quemque voluptas: me solitudo atque minuta illa et umbratilis gubernatio, qua claustrorum apud nos praefecti

---

[1]) Mosheim erhielt in rascher Folge die Abteien Marienthal (bei Helmstedt) und Michaelstein (bei Blankenburg).

fruuntur, delectat. Veniam discedendi aegre a Seren. Duce, perfacile a Pot. Rege impetrassem. Nam ut proceres vestri multis aliis rectius, quid in hominibus laudabile, quid vulgare et inutile, perspiciunt, ita rectissime censuerunt, commode has terras meae sortis et ingenii semine carere posse. —

3.

In Acad. Julia d. 13. Septembr. 1737.

Inaugurationem illustris Academiae vestrae vobis omnibus faustam et felicem evenire, jubeo et ex animo precor. Favit praepotens Numen, ut nova haec meliorum artium et litterarum officina infinitos humano generi, ecclesiae hisque terris inprimis fructus afferat. Decrevissent mihi libentissime Juliae nostrae patres legationem ad splendidissimum hunc Actum: sed abnuit Seren. Princeps idque non unam propter caussam. Potiores Tu facile conjicies, si recordatus fueris, quintam tantum mei partem Academiae junctam esse, reliquas quatuor ipsi Serenissimo Principi et Ordinibus provinciae. . .

4.

In Acad. Julia d. 12. April. 1739.

De praeclaris ornamentis, quae Academiae vestrae per tot doctissimos Professores accesserunt, gratulor. Nos egregia tot de rebus vestris quotidie accipimus, ut difficile dictu sit, et quod mireris in hominibus rerum suarum haud dubie studiosis, omnia, immo plura quam narrantur libentissime credimus. Fac, obsecro, hinc conjecturam, quam aliena sit omnis a nobis non dicam invidentia, sed invidendi libido. Ego tametsi nonnumquam de rumoribus quibusdam dubito, numero tamen et auctoritate contra dicentium ad assentiendum vel invitus cogor. His diebus quum vestrum aliquis nar-

raret, mille quingentosque apud vos litteris operam dasse, equidem dubitare me hac de re modestissime significabam. . .

5.

[28. Aug. 1747.]

Litterae Tuae die 6. mensis Aug. scriptae hodie mihi die 28. ejusdem mensis demum redduntur: et ea ipsa hora, qua mihi redduntur, occupatissimus licet vixque mei compos, respondeo. Neque enim fas erat epistolam tam amicam tamque plenam officii et voluntatis erga me seponere et responsionem differre.

Gratularis mihi, venerande et certissime amice, munus Cancellarii Academiae vestrae. Quo id jure die 6. Augusti fieri a Te potuerit, non video. Incerta erant, quum Tu scriberes, omnia: neque hodie, quod Tibi soli dico, multo certiora sunt. Significarunt mihi, quos in consilium adhibet Serenissimus adhuc Herus meus, nihil mihi discessuro impedimenti objectum iri: ipse vero Dux voluntatem suam nondum aperuit. Interea audere me aliquid jusserunt administri Regii et supellectilis leterariae partem ad vos mittere. His ergo jussis hodie pareo; quid deinde eventurum sit, dies docebit. Ego me totum divinae providentiae committo, ferraque non minus quam facere paratus sum, quae decreta esse ab illa cognovero. Si futurae sortis meae certus ante hunc diem fuissem, aliquid sine dubio ad Te litterarum dedissem meque Tibi ceterisque fautoribus et amicis commendassem. Incerto nihil scribere licuit.

Gratulationem Tuam, amice optime, ex benevolo in me animo profectam esse, nullus dubito, eaque ne gratias Tibi quas possum maximas ago. Si in fatis est, ut ad vos migrem (puto autem, id in fatis esse), Tua consuetudo, Tua benevolentia, summae mihi in posterum delectationis loco erit. Servet Te modo Deus incolumen atque illum Tibi animum, illam praestet valetudinem, quibus adhuc usus es, praestet, inquam, haec

tibi bona quam diutissime. In me quidem, si vixero, sodalem, collegam, amicum, cultorem invenies fuci omnis nescium, multis quidem rebus, nec enim imbecillitatem meam fateri pudet, Te inferiorem, at studio bene de omnibus merendi et commodis Tuis inserviendi Tibi parem. In Te quin eamdem voluntatem erga me, quam per triginta fere annos mihi exhibuisti, inventurus sim, nullus dubito. Quae de me scripsisti nimis profecto honorifica, Tuae ignosco quam eximiam esse novi, humanitati. Non is ergo sum, qui res vestras augere, ornare, amplificare valeam. Satis bene mecum erit actum, si me feraris et aliquo esse numero patiamini. Reliqua quum amplecti Te et salutare mihi licebit, adjiciam. Vale, amice optime, mihique favere perge. Dab. negotiolis fere obrutus praecipiti calamo d. 28. Augusti 1747.

IX.

Zur Geschichte der Stadt Uelzen.

Von Karl Janicke.

I.

Einnahme Uelzens durch Herzog Heinrich im Jahre 1396.

Der nachstehende, fast gleichzeitige Bericht über die Einnahme der Stadt Uelzen befindet sich auf Fol. 26′ des von mir, Jahrgang 1884, S. 188, näher beschriebenen Uelzener Stadtbuchs. Zur Sache vergl. Havemann I, S. 545 f.

Wy radmanne der stad Ullessen don witlic al den jennen, de desse scrift zeen efte horen lesen, dat na godes bord drytteynhundert jar dar na in deme sesten und negentigesten jare hertoghe Albert van Mekelenburg ichteswanne konyng to Sweden hadde unser heren suster [1]) van Luneborg, alse hertogen Berndes und hertogen Hinrikes, nomen und bislapen. In den vastellavende, de [2]) se eme to hus bracht hadden, dar na des sonnavendes vor Invocavit (Febr. 26) quam hertoge Hinrik mit velen anderen heren to Ullessen van der hochtid und nemen unse stad in, dat se der ghenslikeu mechtich weren umme unwillen, den se hadden mit den van Luneborg, alse se menden, dar se ere vigent umme worden, und loveden uns und den borgeren, wan se eren ende schaffet hebben mit den van Luneborg, so wolden se uns unse stad qwiid und vrig sunder penning effte helling wedder antworden. Do se

[1]) Agnes, s. Sudendorf, Urkundenbuch zur Gesch. der Herzöge von Braunschw. und Lüneburg. VIII, S. 70. [2]) Sic! ‚do‘?

aldus unser stad mechtich worden weren, do underwunden[1]) sik aller dore und slote, sunderken dat Hudesdor, dat leten se tomuren und bynnen der stadt beplanken, dat se buten dar up und af riden mochten wan se wolden alse van enem slote, und beheldden enen portenghang van dem dore, dat se mochten in de stad ghan und wedder uppe dat dor wan se wolden. Aldus were wi und unse medeborgere unser stad unmechtich und unses lives und gudes de wile de crigh warde, des wi doch uns van unser heren nicht vormůdet hebben. Dar na in deme anderen jare wort de unwille mit den van Luneborg besunet, und wi noten ok heren und vrunde de wi dar to togen, dat wi ok enen ende creghen van unsen heren, dat se uns scolden unse stad wedder quiid und vrig antworden, alse uns lovet hadden. Men scolde we unse dor wedder up hebben und der stad mechtich werden, dat muste uns kosten boven drudde halff dusent marc. Dar konde uns dat lofte nicht to helpen, dat se uns lovet hadden, do se unse stad innemen, men uns nugede wol, dat wi des mit ghelde konde los werden. Dat schude na godes bord dryttteynhundert jar dar na in deme achten und neghentigesten jare in sunte Crispini et Crispiniani dage der hilgen merteler (Oct. 25).

Dat uns unse stad und dor quid und vrig wart wedder antwordet, dar umme sint wi vorscreven radmanne endrechtliken des to rade worden, dat wi und unse nakomelinge, we de na tiden desser sulven stad radmann sint, willet und scullet to ewigen tiden in de ere des almechtighen godes, siner leven muder Marien, alle godeshilgen, besundern sunte Crispini et Crispiniani in erem dage mit des provestes willen singen laten de scolre und up den orghelen ene erlike missen van den sulven hilgen und laten ok kopen enen schapesbuc und zeden (!) und dar to so vele brodes als me des dar to behůvet und gheven dat armen luden de des bedorven umme godes willen.

---

[1]) „se“ zu ergänzen.

II.

Zunfturkunden der Stadt Uelzen.

Vor kurzem hat der Magistrat der Stadt Uelzen dem Staatsarchiv zu Hannover 31 nachträglich aufgefundene städtische Urkunden zu den bereits früher eingesandten als Depositalbesitz überwiesen. Unter diesen jetzt erst zum Vorschein gekommenen Documenten befinden sich auch die drei nachstehend abgedruckten Zunfturkunden, welche eine Ergänzung zu den im vorigen Jahrgang mitgetheilten bilden.

1. Verordnung des Rathes der Stadt Uelzen, betreffend die Knappen des Lakenmacheramts. 1522, Februar 16.

Wy borgermester unde ratmanne der stadt Ulleſſen bekennen unde betughen vor alsweme de duſſen breff ſeen effte horen leſen, dat vor uns ſynt erſchenen de lakenmaker unde hebben uns to vorſtande gheven, dat ſe dorch mennigherleye unbyllike vornoment der knapen in mercklikeu ſchaden ores amptes komen unde dat ſulve unſchickliken vornement ys den knapen ſchedeliker unde mer affdrechtlick alſo one. Up dat mennich guth geſelle in tokomen tyden des amptes mochte gheneten, ſo hefft de radt umme fruntliker bede des vorgheſcreven amptes deſſe gheſette unde rechticheyt ghegeven, dar ſyck eyn ider knape, de hyr gedencket tho arbeydende, na wete to richtende.

Int erſte ſchollen ße holden eyne broderſcop in de ere des hilgen cruces. In welkerer broderſcopp ſchullen ſyn de meyſters unde meſterynnen mytſampt der knapen. Des ſchullen de olden unde nyge werckmeſter keſen twe meſterknapen, eynen loſen geſellen unde eynen de ſik hyr myt eyner echten fruwen beſatet hefft. Dyth ſcal ſchen an dem roden ſondage.[1]) Welck knape ßo gekoren ſodans wegerde, ſchal vorplichtet ſyn to ghevende der ſelſchop eyne tunne beers unde dem hilgen cruce in de buſſen twe punt waſſes. Dar beneffen ſchullen de meſterknapen halen alle vorndel jars dat tythgelt van den

[1]) So Hdſchr.; = roſenſondag (= Laetare)?

mesters unde mesterynnen mytsampt den knapen unde alle den de in der broderschop syn, van elikem personen eynen pennynck, unde de nyghe werckmester schal de bussen in vorwaringhe hebben unde dem schollen de mesterknapen alle jare uppe den roden sondach rekenskopp dhon in bywesende des oldesten werckmesters, unde de nygen mesterknapen schollen de rekenschop entfangen unde leggen dat gelt in de bussen, wo vorscreven ys. De jungeste mesterknape scal dar up waren unde halen den upspannelpenningk van den knapen, de dar wanderen komen; wor he dat vorsumede, so scal he den sulvest dubbelt in de busse gheven. Worde ock eyn knape kranck, de hyr gedechte to arbeydende unde were uppe eyne myle weges desser stadt, den schal me inhalen unde schycken ome eyne herberge; dar to schal me one myt veer schillinge vorleggen uth der bussen; wor sick de krancheit vorlenget, so schal men ome noch myt veer schillinge entsetten. Worde ok dem knapen syn godes recht gedan, denne schollen de beyden mesterknapen redelicheyt don lathen. Gyfft ome godt dat levent, so scal he dat synem mester aff vordenen. Dar he sodans synem mester nicht gedechte aff to vordenende unde lep enwech, so schal men den sulven knapen erloß scriven, in wat steden men kan dat vorvreschen. Wereth sake dat he vorstorve, so schal men syne kleder myt ander redeschopp, dat syn were, to hulpe nomen unde bringen one dar mede to grave, unde eyn inwelck broder unde suster scholen offeren malck eynen penningk dorch god to hulpe syner sele salicheit. Offt iemanth uth der broderscopp sunder redelike orsake dat offer vorsumede, de scal gheven eynen schilling in de bussen. Ock schollen de knapen luden den broderen unde susteren; wol dat vorsumet, de breckt ok soes penninge in de bussen. De mesterknapen schullen ok des macht hebben eynen kroch to kesende myt der selschopp wor se willen, den schollen se holden eyn jar. Ock mach sick de jungeste mesterknape nicht theyn van sodaner selscoppe unde gan in eynen anderen kroch. Ock schollen de knapen dem mesterknapen alle verteyn dage byplichtich syn de selschopp to holdende; welck van den knapen nicht enkumpt, de schal allike wol dat erste lach mede gelden, so vorder he neyne redelike

orsake hebbe buten to blyvende. Des scal men des hilgen dages uppe dat holt nicht drincken, eer de klocke twe sleyt; denne schal de mesterknape eynen to syck keysen, de om dat beer helpe berekenen, unde neme to dem ersten lage achte penninge; wyl dar nemant lenger sitten, ißt der halven nicht dar to vorplicht. Nenerleye speel schal geschen to dem ersten lage by broke eyn halff punt wasses. Wor syck eyn knape vorseghe myt dem bere to schrivende effte ut to donde efte up to seggende, den mach men nicht hoger to broke dryven alse eynen schilling. Wo eyner beer gote myt vrygen willen unde kan dat nicht myt dem vote bedecken, de scal der selschopp geven twe schillinge, hoger mach men den knapen to neynem broke dryven. Dar syck eyn knape breke van beers halven in des krochvaders huse, de scal dem hilgen cruce geven eyn halff punt wasses unde twe schillinge der selschoppe. Wor de knape hebben eyne wichtige sake, de schollen se ersten vor den beyden werckmesteren vorklagen; dar se de werckmesters nicht konnen scheden, ßo [1]) men de sake scheten vor dat ganse ampt. Ock mach neyn knape des hilgen dages gan barbenth sunder vorloff der mesterknape by broke soes penning. Bedyngede de mester eynen knapen in de vorhur unde entgynge ome sunder redelike orsake, de mach hyr nicht wedder arbeyden, he gheve ersten den knapen eyne halve tunne beers unde in de bussen eyn halff punt wasses unde make synes mesters willen, denne mach he arbeyden myt weme dat he wil. Wor eyn knape van synem mester wolde then in eyner weken, dat macht nicht schen by broke eyn punt wasses dem hilgen cruce, sunder he scal sick eyntholden beth to dem negesten sonnavende unde nemen den orleff; unde is he synem mester wes schuldich, dat scal he om ersten gheven unde the denne to weme dat ome leveth. Settede de mester to leer eynen jungen unde vordroge syk myt om eyn jar, twe effte dre ungeverlick, sodane lerjar yß de junge plichtich ut to holdende. Geschege dem nicht na oren vorworden unde gynge dar over enwech, den sulven scal men nicht holden vor eynen

[1]) Es fehlt wohl: scal.

redelken gesellen, he hebbes denne redelike orsake. Wor he dorch frewels halven were wech gelopen unde qweme wedder unde begerde gnade van synem mester unde wolde syne leerjar uthholden, so scal he den knapen gheven eyne halve tunnen bers smalbant unde eyn punt wasses. Weth ome den syn mester neyne schult to ghevende unde heft syne lerejar ut geholden, so scal he den knapen gheven twe schilling to stolbere unde eynen schilling in de bussen, so mach he arbeyden vor eynen knapen wor he wyl. Vorder wereth sake dat dar iemant were, de dar wolde wynnen de broderscopp unde helde nicht dat ampt, de schal geven eyn halff punt wasses dem hilge cruce unde syn tythgelt dubbelk persone veer penning. Dusse vorgescreven puncte unde articule willen wy borgermester unde ratmanne der stadt Ulessen ernstlik sunder jennich gebreck vast geholden hebben. Dusses to groterem geloven unde sekericheit hebben wy unser stadt secreth wytliken hethen hengenn an dessen breff, de ghescreven ys am jare na unses heren geborth veefftеynhundert unde twe unde twyntich jare am sondage na Valentini.

(Das Siegel ist abgefallen.)

2. Ordnung des Lakenmacheramts. 1588, Juli 28.

Kund und wißentlich sei iedermenniglichen, dem dieß angehett und hernach noch angehen mochte, das im jahr und tage, wie unden vormeldett, die lakemaker alhie zu Ultzen mitt wissen und willen ihrer beisitter, so auch unten benandt, wegen ihres amptes sich also haben under andern vordragen und uber ein sein gekomen und bewilligett zu bestedigung ihres amptes und ferner einigkeitt willen, dar nach sich ein jeder und auch die nachfolgenden biß in ewigkeitt sich (!) zu richten und eindrechtiglichen vorhalten mochten, wie folgett.

Erstlich geben sie ihren ßohnen das gantze und ihren dochtern das halbe ampt. Dar nach so ein meister ihres amptes todtes vorfellt und in godt den herren vorsterbett, und seine nachgelassene widtfrawe hinfurder thutt dem ampte, was ihr haußwerdt zuvor gethan hatt, so soll sie bei dem ampte

gelassen werden; wurde sie aber sich vorendern und sich mitt einem frembden wider befreien, so soll derselbige mitt ihr nuhr das halbe ampt bekomen.

Ein knape, der das ampt begerett und buten amptes sich befreiett, der soll das ampt mit zwaintzig marck lubißh winnen und soll das ampt uff drei morgensprachen eschen und soll also bei die ersten morgensprake zehen marck niderlegen und einen schilling, zu der anderen morgensprakеn noch ein mall eschen und noch einen schilling geben, und zu der dritten morgensprakеn soll ehr noch zehen marck lubißh erleggen und einen schilling geben und seinen bordtbrieff auffweißen; will ehr aber eine morgensprake in die andern leggen, das mach ehr woll thuen, so ferne ehr eine tunnen Hamburger bier dar vor gibt, und soll sich dan mitt dem ampte vordragen umb die amptkost, wilche zeidt dem ampte gelegen sein wirdt, solche amptkost zu thunde; und wan ehr forthfaren soll und solche zeidt zu setzen, soll bei dem ampte sein und nicht bei dem, der die amptkost thuen soll. Alßdan soll ehr zu der angesetzten zeidt zur amptkost zu geben schuldig sein zwei tunnen Hamburger biers und so viell kost dar bei alß dar zu gehorett, deweill das bier lauffett; und wan ehr dan seine amptkost gethan hatt, so sollen ihme seine zwaintzig marck wider zugestaldt werdenn, und wan ehr dan betengett zu arbeiden, so soll ehr noch ein pfundt wachßes vor sich und ein pfundt wachßes vor seine frawen geben und 1 daler zu ketelgelde und einen daler zur mollen, ehe ehr in die mollen soll gestalet werdenn.

Dar sich aber ein frembt knecht mitt einer widtfrawen oder mitt eines meisters dochter befreiett, der soll mitt ihr das halbe ampt bekomen und soll mitt ihme also gehalten werden, das ehr soll das ampt auch zu dreien morgensprakеn eschenn oder die eine morgensprake nach seinem gefallen in die andern leggen, wie oben vormeldett, und zu der ersten morgensprake soll ehr zehen marck niderleggen und einen schilling und zu der andern morgensprake noch einen schilling und bei die dritten morgensprake noch einen schilling und seinen bordtbrieff auffweisen und sich dan mitt dem ampte vordragen umb die

zeidt, wannehr dem ampte gelegen sein will, wilches das ampt macht haben soll und nicht ehr seine amptkost zu thunde, und soll alßdan zu der angesatzten zeidt zu einer halbe amptkost zu geben schuldig sein eine tunnen hamburger biers und so viell kost dar bei alß darzu gehoren will, und nach gethaner solcher halben amptkost sollen ihme alßdan seine außgelechte zehen marck von dem ampte widerumb zugestaldt werden, und wan ehr den betengett zu arbeiden, so soll ehr noch ein pfundt wachßes vor sich und ein pfundt wachßes vor seine frawen geben und das ketellgeldt und mollengeldt, wie obstehett.

Eines meisters sohne wan der gedenckett vorthzufaren und meister zu werden, der soll nicht mehr pflichtig sein zu geben einen schilling; dar mitt soll ehr das ampt eschen und wan ehr dan freiett, soll ehr noch einen schilling und ein pfundt wachßes vor seine frawen geben, so ferne sie beide umberuchtiget und des amptes werdth sein, unnd wan ehr betengett zu arbeiden, soll ehr geben einen halben daler zu ketellgelde und einen daler zur mollen, ehe ehr in die mollen soll ingestalet werden.

Ein frembt knecht, der das ampt gedenckett loß zu dienen auff die drei eschung, der soll jahr und tagk bei einem meister arbeiden und dan nichts mehr alß drei schilling geben, zu den drein eschung und zu der dritten eschung seinen bordthbrieff auffweisen und dar nach, wan es dem ampte gelegen sein wirdt, eine amptkost thun mit zwein tunnen Hamburger biers, so ehr außen amptes oder mitt einer tunnen Hamburger biers, so ehr binnen amptes sich befreiett, und ein pfundt wachßes vor sich und ein pfundt wachßes vor seine frawen und das ketellgeldt und mullengeldt geben, wie obstehett.

Ein jeder amptbruder soll in der mollen zwaintzig ellen sittlein frei haben. Was dar uber bei ihme befunden wirdt, dar vor soll der selbige dem ampte achte schilling lubißh zur straffe geben, und wehr das findet, der soll es dem werckmeister ansagen; thutt ehr das nicht und es hernach außkeme, so soll derselbige dubbelden bruche, alß eine marck lubißh, dar vor dem ampte zur straffe geben. Wan auch ein jeder in die mollen will, so soll ehr die beiden werckmeister vorfurdern, das

sie ihme das sittlein zumessen und solches in zwein zeitten, die sechs stige ellen zumessen.

Es soll auch hinfurter kein futterbuch gewalckett werden, ehr sei dan ein elle und vier finger breidt, der dar uber beschlagen wirdt, das ehr einen futterbuch gewalckett, der schmaler gewesen sei, der soll dem ampte achte schilling dar vor zur straffe geben.

Letztlich dar ein meister und meisterinne des amptes beide vorsterben und kinder hinterlassen wurden, so soll von den kindern ihr zeidtgeldt gefurdert oder soll ihn angesagt werden, wo sie das zeidtgeldt nicht außgeben wollen, so sollen sie des amptes vorfallen sein.

Dieße bewilligung und amptsbefurderung und bestedigung ist geschehen von dem gantzen ampte der lakemakere in beisein der erbarn und fursichtigen herren Ludolff Berndes und Hans Blickwedelß radtsvorwandten und des ampts beisitzere zu Ultzen und Thonnies Heinen, Hans Heinen Ludekens sohnen, Jurgen Löhningk, Hans Nordtmeyer, Hans Heinen Thonnies sohnen, Christoff Bruinow, Joachim Heinen, Andreas Meinerß-man, Hinrich Lesebergk und Berndt Schrader, und haben zu urkundt und mehrer zeugnuß der warheidt die gemelte beiden herren des radths und amptsbeisitzere mitt ihren gewondtlichen pitzieren dießen brieff wissentlich vorsiegeldt, der geschrieben und besiegelt in der[1]) Panthaleon den neunundzwaintzisten monatsdagk Julii nach Christi unsers lieben herren und salich-machers gebordth thausent funffhundert und im acht und achtzigsten jare.

(Beide Siegel fehlen.)

3. Vergleich zwischen den Lakenmachern und Gewandschneidern. 1606, August 28.

Extract auß gehaltenem gerichtlichem Protocollo zu Ultzen Donnerstags den 28. Augusti Ao. 1606.

Nachdem daß ampt der lackenmacher alhie in Ultzen uff der gewandtschneider vilfaltiges clagenn, wegenn desenn daß

[1]) So. die?

die lackenmacher allerley gewand vonn farben bey ellenzale ihn denn gewandschneidern zu abgang unnd schmelerung ihrer narung außzuschneidenn sich unterstunden, in anno 1591 sich mitt einem erbarnn raht dahinn verglichenn, daß sie vonn ihrenn laekenn einem ieden besten 4 ß, vonn denn mittelsten 2 ß unnd vonn den geringsten 1 ß geben unnd dagegenn den außschnitt ihrer lackenn bey ellenzahl, gefarbter oder ungefarbter, frey unnd unbehindert haben soltenn, worauff die pest eingefallenn und daher die eingewilligte anlage nicht alleine nicht gefolgett, sondernn auch in anno 1604, wie einn wandtfarber unnd bereiter vonn Hamburgh sich anhero begebenn und vorm Verser thore zum wandtrame, so iczo daselbst stehet, uff gemeiner stadt grundt unnd bodem eine stelle denn lackenmachern vergönstiget wordenn, sie die lackenmacher ein andere vergleichung vonn iedenn gefarbtenn lackenn, so inn den ramen geschlagen wirt, nach befindung der lenge einn genantes zugebenn, mitt einem erbarn raht getroffen, alles nach außweisung des gehaltenen protocolli, unnd aber hernacher die lackenmacher solcher vergleichung sich auch beschweret und der angegebenen beschwerung halber vonn den furstlichen herrn stadthalter, canczler und rähten zu Zelle einn verhörstagh auf den freitagh decollationis Johannis dieses 1606 jars zwischen einem erbarn raht und ihnen den lackenmachern ist angeseczt wordenn. Inndeß hat der burgermeister herr Johann vonn Horn die güte versucht unnd daß eine und ander zu mittell den lackenmachern vorgeschlagen, so habenn die lackenmacher wegen oberzelter verlauffenheitt erlangter freyheit unnd vergunstigung vor siczendem raht einmutiglich unnd unwiederrufflich eingewilliget, angelobet und versprochen, daß sie samptlich wollen und sollen järlich unnd alle jahr uff dem eddage einem erbarnn raht 10 mr. lubisch unweigerlich darreichenn und zu rahthause einliefern. Soll aber solche anlage hinfuro ihnen nicht gesteiert, auch ob ihre narung (daß gott gnediglich abwenden wolle) inn groß abnemen gerahten und etwa wie der beutler narung fallen wurde, so woll obberurte anlage, alß waß sie järlich wegen der mühlen zu rahthause gebenn, zu einer gleichmessigenn milterung gerichtet werden,

dabenebenn auch das ambt und einn iglicher ambtsgenoß guter befurderung nach gelegenheitt vom erbarnn raht gewertig seinn, dagegen aber auch das ambt unnd einn jeder ambtsgenoß insonderheitt gegen einen erbarn raht nach pilligen dingenn sich gehorsamlich und aller gepur erzeigen unnd verhaltenn.

Dittrich Hanstrigh S.
in fidem subs m pp.

(Gleichzeitige Abschrift.)

X.

Miscellen.

1. Beiträge zur deutschen Sagenkunde.

Von Professor Dr. D. Brauns in Halle a. d. S.

Bei dem großen und unbedingt vollauf gerechtfertigten Eifer, den — ganz abgesehen von den epochemachenden Forschungsresultaten der Brüder Grimm und den vorbereitenden Arbeiten früherer Autoren — die literarische Welt hinsichtlich des Sammelns deutscher Märchen und Sagen unabläßig entfaltet hat, wird es begreiflicher Weise von Jahr zu Jahr schwieriger, neues Material auf diesem Gebiete aufzufinden. Die Quellen fließen wohl noch, bringen aber selten etwas anderes als bloße Modifikationen der uns längst vertrauten Erzählungen. Da nun überdies die Zeit immer näher rücken dürfte, wo jene Quellen ganz versiegen, so ist es gewiß gerechtfertigt, wenn ich von den Sagenstoffen, die ich theils in meiner Jugendzeit, theils auf vieljährigen und ziemlich weit ausgedehnten Wanderungen durch das nördliche Deutschland aufzulesen das Glück hatte, alles das einem weiteren Kreise mittheile, was ich nach wiederholter Prüfung als authentisch und ungefälscht ansehen muß. Ich habe dasselbe eingehend mit den mir zugänglichen sonstigen Mittheilungen auch hinsichtlich seiner Neuheit verglichen und selbstredend nur das beibehalten, was ich nicht anderswo verzeichnet gefunden habe. Ueber den Werth desselben möge der Leser selbst urtheilen.

Zunächst lasse ich eine Sage aus dem Kreise derjenigen Spukgeschichten folgen, von denen in meiner Vaterstadt Braunschweig zur Zeit meiner Kindheit die Mittheilungen von Gespielen und Nachbarsleuten voll waren. Sie erscheint mir deshalb nicht unwichtig, weil sie das bis auf unsere Tage reichende Fortleben mythischer Vorstellungen und Traditionen in verstümmelter und popularisirter Gestalt darzuthun geeignet sein möchte. Von ihrer wirklichen Volksthümlichkeit hatte ich noch weit später Gelegenheit mich zu überzeugen. Die, soweit ich sie verfolgen kann, etwa aus dem vierten Decennium dieses Jahrhunderts herrührende und mir vor etwa zehn Jahren

abermals als jener Zeit angehörig berichtete und wirklich geglaubte Erzählung lautet:

„Es ist noch nicht lange her, und alte Leute wissen sich sehr wohl daran zu erinnern, daß in einer Nebengasse Braunschweigs eine Frau Röse lebte, welche alt und sehr häßlich und insbesondere mit Triefaugen versehen war. Allgemein sagte man von ihr, sie sei eine Hexe. Wenn nun — wie dies damals allgemeine Sitte war — die Leute der Nachbarschaft Abends bei gutem, warmen Wetter vor der Thür saßen und sich mit einander unterhielten, so fiel ihnen sehr häufig eine schwarze Katze auf, welche über die Straße lief und nicht müde ward, zu miauen. Die Knaben und Mädchen fürchteten sich vor ihr und sagten, es sei Niemand anders als die Frau Röse. Einmal beschlossen aber die Knaben, der Katze einen Denkzettel zu geben; auch versetzte ihr ein Bäckerlehrling einen heftigen Schlag auf eines der Vorderbeine, so daß sie hinkend davonlief. Anderen Tages nun sah man nichts mehr von der Katze; dagegen kam die Frau Röse mit verbundenem Arme zum Vorschein, und nun frohlockten die Knaben darüber, daß sie dieselbe entlarvt hätten; denn die Hexe hatte genau an der nämlichen Stelle, an welcher die Katze getroffen war, die Verletzung ihres Armes bekommen."

Hinsichtlich Braunschweigs möchte ich ferner hinzufügen, daß die dort während meiner frühesten Jugendzeit (um 1835) circulirenden Sagen meist eine auffallende Aehnlichkeit mit den von Sommer (Halle 1846) herausgegebenen „Sagen aus Sachsen und Thüringen" aufweisen. In einigen Fällen kann ich dies allerdings auf direkte Mittheilung zurückführen, in anderen aber, z. B. hinsichtlich der großen Aehnlichkeit der Sagen vom Hallischen „Gütchenteich" mit denen von den Braunschweiger „Gödebrunnen", wird man schwerlich umhin können, auf eine ältere, tiefer begründete Uebereinstimmung zu schließen.

Sehr abgeblaßt sind im allgemeinen die Sagen, welche sich an verschiedenen Oertlichkeiten des Hügellandes im Norden und Westen des Harzes fixirt haben, und namentlich ist dies im Vergleiche mit dem Harze selbst sehr auffallend; ich war daher aufs angenehmste überrascht, an dem Kahleberge, zwischen Echte und Gandersheim, noch eine lebendige und ziemlich reiche Sagenquelle zu finden. Zum Hauptgegenstande hat dieselbe eine ehedem ansehnliche, neuerdings jedoch durch Steinbrucharbeiten etwas reducirte Höhle, die sich zwischen den Dolomitklippen befindet, welche die Kuppe des Berges umsäumen. Das am Südfuße des Berges, nordwärts von Echte belegene Dörfchen Dögerode ist der Hauptsitz dieser Traditionen, in denen stets eine „weiße Frau" vorkommt. Diese ist in die Höhle gebannt und harrt auf Erlösung; die freventliche Entweihung der Höhle soll sie noch neuerdings an dem Werkmeister, welcher die

Steinbrüche daselbst bei Gelegenheit der Bauten für die hannoversche Südbahn anlegte, in der Weise gerächt haben, daß er eines Morgens mit umgedrehtem Genick im Bette gefunden wurde. Die Hauptsage aber ist folgende:

„Eines Abends kam ein armer Waldarbeiter vom Gipfel des Kahleberges herab und ging seinem Heimathorte Dögerode zu; da hörte er in der Nähe der Klippenhöhle klagende Töne. Verwundert blickte er um sich und gewahrte die weiße Frau, welche in der Höhle wohnt, und diese sagte ihm, sie sei verzaubert und in die Höhle gebannt. „Ich kann aber", so fügte sie hinzu, „durch dich erlöst werden, wenn du dich anheischig machst, das ganze kommende Jahr hindurch jeden Morgen vor Sonnenaufgang einen alten Groschen vor dem Eingange der Höhle auf einen bestimmten Platz zu legen." Der Waldarbeiter versprach dies; die weiße Frau zeigte ihm, wo der Groschen niederzulegen sei, und ermahnte ihn, ja niemals die Zeit zu verpassen. „Wenn du auch nur einmal nach Sonnenaufgang kommst", sprach sie, „so ist alle deine Mühe umsonst; führst du aber getreulich dein Vorhaben aus, so werde ich dich reich belohnen." Abermals gelobte der Waldarbeiter, er wolle achtsam sein und stets seines Versprechens gedenken, und anderen Morgens begann er voll froher Hoffnung sein Werk. So sauer es ihm manchmal wurde, stets wußte er einen Groschen zu erübrigen, und Tag für Tag trug er ihn vor Sonnenaufgang zur Höhle hin. Fast war das Jahr verronnen; nur noch ein Tag fehlte. Aber ach, gerade an dem Morgen verschlief der Waldarbeiter die Zeit; zu seinem Schrecken weckte ihn die zunehmende Helligkeit. Indessen war die Sonne noch nicht aufgegangen, er verzweifelte daher nicht, sondern eilte, was er konnte, keuchend den Berg hinan, den Groschen in der Hand. Schon war er den Klippen nahe, und die Hoffnung spornte ihn zu einer letzten Anstrengung an, da ging die Sonne auf und schien ihm auf den Rücken, bevor er den Groschen an die richtige Stelle zu legen im Stande war. Sein Lohn war verscherzt; die weiße Frau aber wehklagte, daß sie nun abermals hundert Jahre warten müsse, bevor sie erlöst werden könne."

Die übrigen Sagen, welche ich mitzutheilen habe, stammen sämmtlich aus der Mittelmark und wurden mir zumeist in Köpenick bekannt, wo ich wohlunterrichtete und zuverlässige Gewährsleute zu finden das Glück hatte. Trotz der reichen Ausbeute, welche Kuhn in seinen „märkischen Sagen und Märchen", 1843, niedergelegt hat, bekam ich zunächst daselbst zwei von ihm nicht mitgetheilte Sagen zu hören, welche aus dem — auch von ihm vielfach berücksichtigten — kleinen Dorfe Blankensee, in der Nähe von Trebbin, stammen. Die erste dieser Sagen, welche allerdings an Kuhn's Nr. 106 anklingt, lautet:

„Auf dem Kapellenberge bei Blankensee liegt ein Schatz, aus vielem Gelde bestehend, in einer Braupfanne. Gar viele Leute haben danach gegraben, einzelne sind auch der Pfanne ansichtig geworden, aber sie haben es jedesmal damit versehen, daß sie das bei dem Heben verzauberter Schätze nothwendige Schweigen brachen. Einmal hatte ein solcher Schatzgräber bereits mit seinem Spaten auf die Pfanne gestoßen; da brach er aber in die Worte aus: „da ist er ja", und sofort war Pfanne und Schatz verschwunden. Längere Zeit danach kam ein fremder Mann nach Blankensee, der die Art und Weise, wie man derartige Schätze zu heben hat, wohl kannte, und dieser überredete eine Anzahl von Leuten aus dem Dorfe, mit ihm zu gehen und nach dem Schatze zu graben. Alle Betheiligten mußten sich aufs bündigste verpflichten, daß sie um keinen Preis das Stillschweigen brechen wollten. Als sie nun mit der Arbeit begonnen hatten, kamen nach einander verschiedene Wagen an ihnen vorüber, deren jeder mit einem lahmen Thiere bespannt war. Einmal war es eine lahme Ente, dann eine Gans, dann ein lahmer Esel. Jeder der Fuhrleute fragte die Schatzgräber, ob nicht schon ein Wagen des Weges gekommen sei. Lange hielten dieselben ihr Gelöbnis und schwiegen; endlich aber gab einer von ihnen einem solchen Fuhrmanne lachend und höhnend auf seine Frage zur Antwort: „Ja, du wirst ihn wohl mit deinem lahmen Thiere noch einholen!" Kaum waren die Worte gesprochen, so verschwand der Schatz, den man schon erblickt hatte, und harrt immer noch seiner Hebung."

Die zweite Sage vom Kapellenberge zu Blankensee ist folgende:

„Ein sehr hübsches, aber ihrer rothen Haare halber nicht selten etwas scheel angesehenes Mädchen aus Blankensee ging einst auf den Berg, um Holz zu suchen. Als sie ihre Kiepe (ihren Tragkorb) aufnahm und sich zur Heimkehr anschickte, vergaß sie ihr Beil mitzunehmen. Nachdem sie daher zu Hause ihr Versehen bemerkt, begab sie sich nochmals auf den Berg, um das Beil zu holen; zugleich aber nahm sie die leere Kiepe wieder mit, um sie wiederum mit Holz und Reisig zu füllen. An die Stelle gelangt, wo sie zuvor ihren Tragkorb aufgenommen, fand sie gleichwohl das Beil nicht wieder, statt desselben aber eine Menge Geld. Hurtig that sie es in die Kiepe, kam vorsichtig, um kein Aufsehen zu erregen, in das Dorf zurück und klopfte, bei ihrer Wohnung angelangt, leise ans Fenster, damit ihre Mutter herauskäme. Nachdem diese von dem Funde Kenntnis genommen, gingen beide in den Schweinestall, um ihn gehörig zu bergen. Nun kam Wohlstand in das Haus der bisher sehr armen Frauen, und da sich das Gerücht von dem Schatze doch allmählich verbreitete, so hatte das Mädchen, von dem früher Niemand etwas hatte wissen wollen, von verschiedenen Seiten Heirathsanträge. Sie schlug längere Zeit jeden derselben aus, da ihr keiner

der Freier so recht gefiel. Der Besitzer des Stückes Land, auf dem das Mädchen sein Beil verloren, hatte aber unterdessen ebenfalls von der Geschichte etwas gehört, und er beschloß, sie sich auf andere Weise zu Nutze zu machen. Er ließ aufs eifrigste an Ort und Stelle nachforschen und alles umgraben, aber vergebens — es war kein Geld mehr zu finden. So blieb denn das brave junge Mädchen die Einzige, welche von dem Schatze des Kapellenberges etwas bekam, und schließlich heirathete sie einen vornehmen fremden Herrn, einen Herrn von Langwiesche, und brachte ihm den Schatz zu, der auf diese Weise aus Blankensee fortkam. Diese Geschichte hat sich vor keineswegs sehr langer Zeit ereignet."

Aus Köpenick selber erhielt ich ein paar bemerkenswerthe Varianten von Sagen, welche sich bei Kuhn finden, und zwar zuvörderst von derjenigen, welche er — in den vorerwähnten märkischen Sagen 2c. — zu Eingang von Nr. 111, S. 115, auf Grund von Angaben Beckmann's (Beschreibung der Mark Brandenburg, I, S. 1098) neben der Sage vom Steine auf dem Müggelsberge erwähnt, und welche er dann S. 115 f. auf Grund mündlicher Mittheilungen ausführlicher erzählt. Nach meiner neuen Version soll der Mann, der die verwünschte Prinzessin dreimal um die Köpenicker Kirche zu tragen unternommen, und der trotz aller Schreckgestalten den Umgang zweimal glücklich vollbracht hatte, nicht durch Feuerschein gestört und zum Umschauen bewogen sein, sondern durch seine Frau. Diese, so heißt es, sei ihm nachgegangen, habe ihn auch während des dritten Umganges eingeholt und ihn gefragt: „Was trägst du denn da?" Aergerlich erwiderte der Mann, sie solle ihn in Ruhe lassen; doch kaum hatte er die Worte gesprochen, so war auch schon die Prinzessin sammt dem versprochenen Kasten und allem übrigen Spuke verschwunden. Von dem heftigen Schlage, der dem Manne das Leben geraubt, weiß diese Variante nichts.

Die Sage, welche Kuhn unter Nr. 205, S. 218 ff. giebt, und welche ihrerseits im wesentlichen mit der bekannten und im Braunschweigischen weit verbreiteten Hackelberg-Sage übereinstimmt, ward in Köpenick mit der Abänderung erzählt, daß an Stelle des „alten Jagdschlosses in der Grimnitzer Haide" das Köpenicker Schloß tritt und an Stelle des „Förster Bärens" ein Junker, der sich im Gefolge des Kurfürsten zu Köpenick befand. Im übrigen lautet die Erzählung ebenso, wie bei Kuhn, mit der einzigen Ausnahme, daß der herabfallende Eberkopf mit dem Hauer nur die Maus der rechten Hand des Junkers aufschlitzt, und daß diese Wunde erst nach einiger Zeit dessen Tod veranlaßt.

Ferner aber möchte die „Todtenecke", hart am linken (südlichen) Ufer der Spree gleich oberhalb und östlich von Köpenick, Erwähnung verdienen, ein schmales Stück Feld, das vom übrigen Lande früher

durch eine sumpfige, grabenartige Vertiefung völlig abgeschlossen war, während neuerdings eine Stelle dieses Sumpfstreifens verschüttet und dadurch eine gute Verbindung der „Todtenecke“ mit den angrenzenden Ländereien hergestellt ist. Gleichwohl ist der Name jenes Feldstreifens geblieben und auch auf den Generalstabskarten verzeichnet, während die Reimann'sche Karte wohl den erhöheten, nächst der Spree sich hinziehenden Streifen (in nördlicher Richtung von der südöstlich von Köpenick befindlichen chemischen Fabrik und in der Entfernung von 900 bis 1400 Metern von der aus der Stadt in die Vorstadt Kietz führenden Hauptbrücke) erkennen läßt, aber den Namen nicht angiebt. Von dieser Todtenecke heißt es, daß daselbst die Geister der in der Spree Ertrunkenen spuken; nach anderen Angaben sollen es aber alle Todten ohne Unterschied sein, die dort umgehen.

Uebrigens hat Köpenick zwei solcher von der Sage als unheimlich bezeichnete Orte; der zweite ist eine kleine Insel, welche südwärts von der Stadt in der sich bei Köpenick in die Spree ergießenden Dahme oder wendischen Spree — der Köpenicker Glasfabrik gegenüber — liegt. Auf dieser sollen aber, soweit meine Quellen reichen, nur die Geister der in der Nähe Ertrunkenen hausen.

Dem Reichthum an lebendiger Tradition gegenüber, dessen sich Köpenick augenscheinlich erfreut, kann es wohl auffallen, daß andere, nahegelegene Ortschaften weit ärmer daran sind; indessen geht doch schon aus der örtlichen Vertheilung der Sagen der älteren Sammlungen hervor, daß dieselben seit geraumer Zeit sich auf bestimmte Winkel zu concentriren begonnen haben müssen. Demzufolge habe ich z. B. von Zossen trotz ziemlich langen Aufenthaltes daselbst und trotz vielfachen Nachforschens kaum irgend etwas von Sagen auflesen können. Die Angabe, daß von dem alten, auf einem kleinen Sandhügel inmitten der dortigen Torfmoore belegenen Schlosse, „Haus Zossen“ genannt, ein unterirdischer Gang sich bis in ziemlich weite Entfernung, bis zu dem nördlich von Zossen belegenen früher der königlichen Familie gehörigen Gute Machnow, nach Norden erstreckt habe oder noch erstrecke, wiederholt sich an zu vielen Orten, als daß sie große Aufmerksamkeit verdiente; nur möchte es nicht ganz unwesentlich sein, daß gerade bei Haus Zossen wegen der im ganzen Umkreise des alten Guts und der Stadt befindlichen, weit ausgedehnten torfigen Sümpfe die physische Unmöglichkeit der Existenz einer solchen unterirdischen Communication eklatant vorliegt, und daß damit der Nachweis des sagenhaften Charakters dieser Tradition mindestens für diesen Fall aufs bündigste geführt sein dürfte. — Trotz dieser Armuth an Sagen würde man übrigens sehr irren, wenn man etwa die Leute von Zossen und aus dessen Umgebung für aufgeklärter halten wollte, als die übrigen Mittelmärker. Er-

eignete es sich doch noch vor etwa 10 Jahren, als der Kirchthurm von Zossen vom Blitze getroffen war und niederbrannte, daß von allen Seiten — ganz dem bekannten und von Grimm, sowie später von Mannhardt erläuterten Aberglauben gemäß — Milch herbeigebracht wurde, von welcher die Leute glaubten, daß sie allein im Stande sei, ein durch Blitz entzündetes Feuer zu löschen. —

Dies die kleine Nachlese auf dem Felde unserer heimischen Sagenkunde, welche ich zu bieten habe. Daß sie wenig umfangreich ist, kann ich damit motiviren, daß ich mir die größte Strenge in der Auswahl des mitgetheilten Materials zur ersten Pflicht machte, und in diesem Sinne möchte ich dasselbe vor allen Dingen anzusehen bitten. Auch dies wenige, auf dessen Vermehrung vor der Hand wenigstens keine Aussicht für mich vorhanden ist, wird, so hoffe ich, Manchem als ein Beitrag zu einem uns mit der Zeit immer lieber und werthvoller gewordenen Kapitel unserer Heimaths- und Geschichtskunde nicht unwillkommen sein.

---

2. Regesten von Urkunden der erloschenen Familie von Campen in Bordenau und Poggenhagen.[1]

Von Pastor **Fromme** in Hohenbostel.

13.., 19. Mai.[2] Der Rath zu Neustadt bezeugt, daß Walter und Ulrich Persech und deren Mutter 5 Hufen zu Bendessen für Ludolf von Campen aufgelassen haben.

1331, 23. Juni. Ritter Dietrich Holtgrewe, der Jüngere, und Knappe Heinrich, sein Sohn, überlassen Friedrich von Stedere und dessen Frau Fredeke 4 Kothen in Munzel (Munesle).

1332, 20. Juni. Der Rath zu Neustadt bezeugt, daß Bremer seine jenseit der Leine belegenen Güter im Echtedinge an Ludolf von Campen verkauft hat.

1332, 13. December. Graf Johann II. von Wunstorf belehnt Ludolf von Campen mit 3 Kothen und 3 Hufen in Horst und mit der Mühle in Grevingheborstelde (Liethe).

1334, 17. Januar. Jacob von Adenhausen verkauft seine Wiese, „Heydene Garde“ genannt, und einen Acker jenseit der Leine an Ludolf von Campen.

1334, 13. August. Johann Dus verkauft einen Hof in Scharrel (Scherle) an den Knappen Ludolf von Campen.

---

[1]) Im Besitze des Freiherrn Langwerth von Simmern in Wichtringhausen. [2]) Die Minderzahl in der Jahresangabe fehlt; doch vergl. die Urkunde vom 25. Mai 1341.

1335, 5. Juni. Knappe Johann von Elte verpfändet den halben Zehnten von Essel (Eselen) an die Knappen Anno von Heimburg, Eberhard von Alten sen., Lippold von Mandelsloh und Ludolf von Campen.

1335, 13. Juli. Knappe Heinrich Balke und seine Söhne Johann und Richard verkaufen eine lehnsherrlich freie Kothe und einige Aecker in Seelze an den Knappen Ludolf von Campen.

1336, 3. März. Die Brüder Dethmar, Albert und Sifrid Dus verpfänden ihre an Heinrich von Oterne verpfändet gewesene Aecker bei Poggenhagen und zwei jenseit der Leine belegene, vormals Johann Rasche gehörige Aecker an Ludolf von Campen.

1336, 6. December. Heinrich von Evensen, Sohn, verkauft einen Hof und eine Hufe zu Evensen, zwischen der Leine und dem Kirchhofe des Dorfes belegen, an den Knappen Ludolf von Campen und seine Frau Gese (Gertrud von Mandelsloh).

1337, 29. August. Die Knappen Boldewin und Dietrich von Südersen, Brüder, Söhne Dietrichs, verkaufen ein Hufe zu Luthe, genannt Lohalmeshufe, an Ludolf von Campen, an dessen Schwager Harbert von Mandelsloh, dem Sohne weiland Herrn Herbords, und an seinen Sohn Hartbert.

1338, 25. Mai. Heneko von Welessen bezeugt, daß Heinrich von Evendensen einen Hof und eine Hufe in Evensen (Evendensen) an Ludolf von Campen und dessen Frau Gese verkauft hat.

1339 [vor Monat Mai[1]]. Knappe Johann von Elthe läßt dem Propste Brüning (von Engelbostel) zu Minden den Zehnten zu Evensen zu Gunsten des Knappen Ludolf von Campen auf.

1339, 2. Mai. Heinrich von Wedensen, Bürger in Neustadt, verkauft an Herrn Ludolf von Campen seinen Theil an dem Gute in Poggenhagen, welches er mit Ludolf von Campen von Jordan von Eckere zusammen gekauft hat.

1340, 26. März. Herr Hildebrand von Landesberg, Kirchherr zu Munzel, reversirt den Ritter Ludolf von Campen vor Konrad, Herrn Harberts Sohne, und Hermann, Herrn Lippolds Sohne von Mandelsloh, und vor Friedrich von Steder wegen 42 Herrn Berthold und Gyse von Landesberg, Brüdern, vorgeschossener Bremer Mark.

1340, 31. Juli. Knappe Ludwig von Engelbostel verpfändet an die Ritter Hartbert (von Mandelsloh) und Ludolf von Campen 2 Hufen zu Lutteken Ghestorpe (Kl. Gestorf bei Gr. Gestorf) und 2 Hufen und eine Kothe zu Ahlem.

---

[1]) Ludolf von Campen kommt als „Herr" (Ritter) zuerst in der folgenden Urkunde vom 2. Mai 1339 vor, daher die vorstehende Urkunde vor diesem Tage ausgestellt sein wird.

1341, 25. Mai. Die Brüder Walther und Ulrich Persek lassen vor ihrem Herrn von Minden 5 Hufen zu Bendesen (wüst bei Ricklingen) für Ludolf von Campen auf.

1341, 17. September. Die Knappen Berthold und Herbert von Leuthe thun dem Herzoge Otto kund, daß der Knappe Ludwig von Engelbostel, Johanns Sohn, zwei Hufen zu Lutteken Ghestorpe und zwei Hufen zu Ahlem sammt einer Kothe für Hartbort von Mandelsloh und Ludolf von Campen aufläßt.

1342, 15. April. Die Brüder Johann, Dethmar, Albert und Sifried Dus verkaufen an Konrad von Mandelsloh, weiland Hartberts Sohn, zwei Hufen zu Logingebroch, eine Wiese und einen Werder. (Das Siegel der Dus zeigt einen Schrägbalken mit drei, einem Wolfseisen ähnlichen Doppelhaken.)

1342, 14. Mai. Die Brüder Heinrich und Dietrich Holtgrewe verkaufen an den Ritter Ludolph von Campen und an seine Frau Gertrud ihre Güter, genannt dat lutteke bivelde unde dat santbuy und alle Güter zwischen hern Yken wisch unde der Lenter mersch.

1343, 10. August. Die Brüder Johann, Dethmar, Albert und Sifrid Dus lassen vor dem Gerichte zu Neustadt ihre Ländereien für Ludolf von Campen auf, berechtigen denselben auch, ihre anderweitig verpfändeten Güter einzulösen.

1343, 13. August. Desgleichen zwei Hufen zu Metel mit dem Eckhove. (Am 15. August wird dies Gut den Grafen Gerhard und Johann von Hoya und Bruchhausen für Ludolf von Campen aufgelassen. Am 23. August bedingen sie, daß ihr bisheriger Lehnsmann Werner Thüreke in Hannover mit dem Gute zu Metel belehnt bleibe.)

1343, 29. November. Die Knappen Burchard und Lippold von Helstorf verkaufen an den Ritter Ludolf von Campen eine Hufe zu Welesse (Weelze).

1344, 10. März. Knappe Dietrich Holtgrewe, Dietrichs Sohn, verkauft an den Ritter Ludolf von Campen eine Kothe zu Lantwerdinghehusen (Landringhausen) mit ihrem Insassen, dem Böttcher Johann; eine Kothe zu Ostermunzel mit ihrer Insassin Ida; die Rodung Rungenroth zu Adensen (bei Bordenau); einen Hof von drei Hufen zu Kirchmunzel, worin der Bergfriede gelegen; einen Hof von zwei Hufen in Ostermunzel und eine Kothe.

1344, 15. Juli. Die Brüder Balduin und Dietrich von Südersen lassen dem Herzoge Otto durch Ludolf von Goltern und Herbert von Leuthe eine Hufe zu Luthe für Ludolf von Campen auf.

1344, 18. October. Ritter Hugo und Söhne Johann und Berthold von Goltern verkaufen den alten Heinrich Hildesem in Landeringhehusen für ein Pfund hann. Pfenn. an Herrn Ludolf von Campen.

1345, 31. Mai. Die Vettern Burchard und Lüppeke von Helstorf verkaufen einen Hof in Helstorf, den sie von Eckhardt von Stochum und dieser vom Herzog von Lüneburg zu Lehen hatte, an Ludolf von Campen.

1346, 19. März. Die Brüder Johann, Dethmar und Albert Duse verkaufen den Zehnten, 3 Höfe und alle ihre Güter in Poggenhagen an den Ritter Ludolf von Campen und an seine Söhne Gerhard, Hartbert, Johann und Hermann.

1346, 3. Juni. Harbert von Mandelsloh, Herrn Hartberts Sohn, versetzt Dedeken wif van Overoghe (Averhoy b Basse) und ihre Kinder und die Kinder von der ersten Frau für fünf Mark Brem. Silb. an Herrn Ludolf von Campen.

1347, 2. April. Heinrich und Dietrich Holtgrewe versetzen all ihr Land und ihre Wiesen, das zwischen Herrn Yder (Caplan in Bordenau?) Wiese und der Leine und der Aue zusammenliegt, an Herrn Ludolf von Campen.

1348, 9. März. Heinrich und Dietrich Holtgrewe, Herrn Dietrichs Söhne, wohnhaft zu der Bordenau, verkaufen 3 Hufen zu Westerem und eine Hufe zu Vostede (unbekannt) an Ludolf von Campen.

1348, 28. April. Die Brüder Dietrich und Gieseler Blome bezeugen, daß sie ihre an Ritter Harbert von Mandelsloh, Herborts Sohn, verpfändeten Güter nicht eher wiederkaufen dürfen, als bis sie ihn seines gegen Heinrich Idenhusen geleisteten Versprechens erledigt haben. (Das Siegel der Blome zeigt einen Windhund.)

1350, 18. April. Konrad von Mandelsloh, Ritter Hartberts Sohn, versetzt zwei Hufen zu Loynheburc, welche von den Dusen herrühren, an Herrn Ludolf von Campen.

1351, 25. März. Arnold Holtgrewe läßt dem Herzoge von Sachsen den halben Hof zu Grevingheborstelde, unter Bezeugung der herzoglichen Lehnsmänner Grafen Johann von Wunstorf und Hermanns von Hohnhorst, für Herrn Ludolf von Campen auf.

1351, 27. März. Brüder Dethmar und Albert Dus lassen dem Herzoge von Lüneburg durch Hermann von Mandelsloh, Herrn Lippolds Sohn, und Baldnin von Südersen ihre Güter zu Basse, zwei Hufen zu Loyngheburc, den halben Zehnten zu dem Poggenhagen und drei Häuser daselbst und alle ihre eigenen Leute für Herrn Ludolf von Campen auf.

1351, 10. April. Hartbert von Mandelsloh zu Neustadt läßt dem Herzoge Erich von Sachsen durch des Herzogs Lehnsmänner, Grafen Johann von Wunstorf und Dietrich Holtgrewe, seinen Hof zu Frilingen für Ludolf von Campen auf.

1351, 23. April. Die Brüder Johann, Dethmar und Albert Dus verkaufen ihre Wiese Kannenbuy zu Basse, welche Konrad von

Metele und Johann Pining hatten, an Ludolf von Campen. (Das Siegel der Dus zeigt auf einem Schrägbalken drei Doppelhaken, ähnlich der Wolfsangel.)

1351, 25. Juli. Arnold Holtgrewe läßt dem Bischofe von Minden (Gerhard I. von Schaneuburg) durch zwei seiner Lehnsmänner, Ludwig von Engelbostel und Balduin von Südersen zwei Hufen zu B..holte (Buchholz) für Ludolf von Campen auf. (Das Siegel der Holtgrewe zeigt 13 Kugeln auf einem Schrägbalken.)

1351, 21. Oktober. Kopeke von Eldensen, Knappe, läßt der Aebtissin von Wunstorf eine Hufe zu . . . vor dem Gerichte zu Neustadt für Ludolf von Campen auf.

1352, 15. Juni. Abt Herbort und der Convent zu Loccum verkaufen ihren Hof zu Munzel und etwa zugehörige Kothen; auch Höfe und Kothen und die Mühle zu Lohne und sieben Hufen daselbst auf Wiederkauf an Ludolf von Campen.

1353, 14. April. Arnold Holtgrewe versetzt den Runghenrod in der Marsch zu Adensen, unter Bürgschaft des Ludolf von Steder, an Ludolf von Campen.

1353, 10. August. Brüder Johann, Dethmar, Albert und Sifert Dus lassen im Gerichte zu Neustadt 2 Hufen zu Metel mit dem Eickhofe für Herrn Ludolf von Campen auf (Lehnsherren die Grafen Gerhard und Johann von Hoya; Auflassung vom 15. Aug. 1353).

1354, 2. Februar. Brüder Arnold, Dietrich, Reinhard, Johann und Hermann von dem Lo, Johanns Söhne, verkaufen ihre eigenen Leute Gese Bockhorn und Bruder und Kinder ihrem Ohm Ludolf von Campen. (Das Siegel der von dem Lo zeigt einen über vier Vertikal-Balken schreitenden Löwen. Dasselbe Siegel führten: Stats von Münchhausen, der Schwiegersohn Bernhards von Lo; die von Campen in Poggenhagen; die von Landesberg; heute führen es die Patrizier von Lüpke aus Hannover.)

1355, 12. April. Johann Dus verkauft alle seine Güter und eigenen Leute an Ludolf von Campen. Zeugen: Abt Herbort von Loccum, Richard von Mandelsloh, Rötger Pickert.

1355, 23. Mai. Die Brüder Johann und Dietrich von Goltern, Herrn Dietrichs Söhne, versetzen den Henneke Timbermanns zu Westerem und seinen Bruder Engelke in Ostermunzel für eine Brem. Mark an Ludolf von Campen.

1356, 15. August. Dethmar von Monekedorpe und seine Söhne Ulrich und Johann verkaufen ihre Güter zu Poggenhagen, namentlich das Helprader Gut, welches sie mit ihrem Vetter, Heinrich von Monekedorp, zusammen hatten, an Ludolf von Campen.

1357, 11. November. Arnold von Brilinghe, Vogt zu Ricklingen, läßt dem Herzoge von Lüneburg[1]) einen Hof von zwei Stücken Landes zu Poggenhagen für Ludolf von Campen auf.

1359, 7. April. Ulrich von Winninghausen und seine Söhne Gerhard und Arnold überlassen den Knappen Gerhard, Johann und Hermann von Campen den halben Zehnten zu Lathusen, den sie vom Grafen Bernhard von Pyrmont zu Lehn trugen und den bisher Giseke Münter gehabt hatte.

1359, 10. November. Die Brüder Gerhard, Johann und Hermann von Campen verpfänden an Rötger Pickert Land und Wiesen in der Wockena, den Heydenen Garden, drei Stücke über der Leine bei dem Galgen, zwei Stücke von einem Hofe und acht Stücke nordwärts hinter der Stadt (Rötger Pickert wohnte in Neustadt).

1361, 16. Mai. Herr Johann von Mandelsloh versetzt an Rötger Pickert sein Gut zu Düdinghausen, früher denen von Jeinsen (Gheynzen) zuständig und vier Aecker auf dem Altenhagener Felde, früher Albert Vogelbile gehörig. Bürgen Hartbert und Konrad von Mandelsloh.

1361, 26. Mai. Brüder Albert, Johann und Willekin Mane verkaufen an Rötger Pickert einen Hof und eine Kothe zu Drevere bei Stöcken (Stöckendrebber).

1366, 31. Oktober. Johann von Stochum verpfändet den Brüdern Gerhard, Hans, Hermann und Gottschalk von Campen eine Kothe zu Landringhausen (Landwerdinghehusen) für $2^1/_2$ Brem. Mark, jede zu 24 Schill. Hannov. Bürgen Dietrich von dem Lo, Hans von Goltern, Hermann von dem Lo.

1367, 25. April. Rötger Pickert verpfändet für 20 Mark Hameln. Silb. vier Hufen zu Stöcken und zwei Höfe, vier Hufen zu Drebber und Wiesen und Land vor Neustadt. Bürgen Johann von Mandelsloh, Rittter, Ulrich von Mandelsloh, Dietrich von Bothmer sen., Heinrich Knigge, Herrn Heinrich's Sohn, Gerhard von Bothmer zu Drakenburg, Eggehard von Bothmer, Hermann von Nendorf, Landbert von Ahlden (Alden) jun., Statius von Rederen, Berthold von Landesberg, Dietrich von Mandelsloh, Hermanns Sohn, und Lippold Runteshorn, Knechte.

1378, 25. April. Gottschalk von Campen, Domherr zu Hildesheim, gibt seinem Bruder Hermann seinen Theil der Güter zu Vordenau. Zeugen: Dietrich von Mandelsloh, Herrn Harberts Sohn, und Aschwin von Roden.

1382, 11. November. Hans von Campen, Ludolfs Sohn, verkauft wiederkäuflich mit seinen Brüdern Gottschalk, Domdechant zu Bremen, und Gerd, und mit seinen Neffen Lüdecke, Harbert, Statius und

---

[1]) Dies Wort auf Rasur.

Hans, den Söhnen Gerds, eine Wiese, die Poggenkule genannt, und 6 dazu gehörige Stücke Landes, Alles in der Poggenhagener Marsch gelegen, an die Capelle U. L. F. zu Bordenau. (Zeitschr. 1871, S. 120, Nr. 4.)

1383, 15. März. Die Brüder Gerd und Hans von Campen bestätigen dem Helmold Türke, Werners Sohne, die Belehnung mit dem Wygenkampe.

1386, 22. März. Die Brüder Ludolf, Harbert, Statius, Hans und Gottschalk von Campen bezeugen, daß sie die Brüder Helmold und Dietrich Türke in dem Besitze des Wyenkamps nicht hindern wollen.

1386, 25. Mai. Die Brüder Herr Gottschalk und Hans von Campen und ihr Vetter Lüdeke reversiren die Brüder, Anno, Harnoyt und Heine von Wrestedt wegen gewisser bei den Alterleuten in Neustadt hinterlegter Briefe.

1386, 10. Juni. Die Brüder Gottschalk, Hans und Gerd von Campen geben mit Wissen der Erben ihres verstorbenen Bruders Hermann eine Wiese, die Wetelsthe genannt, bei Adensen an die Capelle U. L. F. zu Bordenau.

1388, 2. Februar. Rocher Pichard bestätigt den durch seinen verstorbenen Bruder Otto geschehenen Verkauf von 2 Höfen mit 2 und 4 Hufen zu Stöcken bei Mandelsloh an den Domdechant Gottschalk von Campen und dessen Bruder Hans.

1399, 9. Oktober. Die Brüder Statius und Dietrich von Südersen, Boldewins Söhne, verzichten zu Gunsten des Vicarius U. L. F. zu Bordenau auf alle Ansprüche an einen Hof zu Wedensen.

1410, 29. Juni. Der Rath zu Wunstorf bezeugt, daß des Bromold und Johann Greveke Verkauf von Land und Gut im Dorfe Rettene an den Caplan U. L. F. zu Bordenau unter Gutheißung von Heinrich Smytting und dessen Ehefrau Meta, geb. Greveke geschehen sei. (Zeitschr. 1871, S. 123, Nr. 7.)

1414, 30. November. Die Brüder Rodeke und Ludolf Runteshornes, Dietrichs Söhne, verzichten auf Wiesen und Land, am Lande der moneke gelegen bei Retten und bei der Bordenau, zu Gunsten der Capelle U. L. F. daselbst. (Zeitschr. 1871, S. 124, Nr. 8.)

1418, 9. Oktober. Arnd und Sohn Gherke von Wetberge verkaufen ihren, vom Herzoge Bernhard von Braunschweig und Lüneburg zu Lehen gehenden Meierhof von 5 Hufen mit dem Vogte und Steinwerke und 9 Kothhöfe mit Zubehör in und außerhalb des Dorfes zu Greene gelegen, an das Stift U. L. F. zu Einbeck.

Zwischen 1428 und 1482. Herzog Wilhelm der Aeltere bestätigt den von dem Stifte U. L. F. zu Einbeck vorgenommenen Verkauf

von Gütern zu Grene, die Arnd von Wettbergen vordem an das Stift verkauft hatte, an Kord Husbrand.[1])

1429, 29. September. Arnd von Wetbergen, Johanns Sohn, und seine Söhne Gerhard und Heinrich verpfänden an Frau Gisele Berghes, Priorin Gesa Berghes, Jutta und Anna Stens in Obernkirchen ihren Meierhof von $2^1/_2$ Hufen und 2 Kothstellen in Eimbeckhausen (Eiminchusen).

1431, 11. November. Dietrich, Abt zu S. Michaelis in Hildesheim, belehnt Arnd von Wetbergen mit 3 Hufen Landes zu Hemschehausen (Hemessinghusen).

1438, 24. Februar. Albert Weigelvint, Thesaurarius der Kirche zu Minden, thut allen dem Archidiakonus von Ahlden unterthänigen Geistlichen kund, daß auf die Präsentation Gottschalks von Campen, Domherrn zu Hildesheim, und des Justatius von Campen, Johanns Sohn, als Patronen der Marien-Capelle zu Bordenau, nach Resignation des Johann Hülshagen, Heinrich Nolte zum Viear daselbst bestellt werden solle.[2]) (Zeitschr. 1871, S. 125, Nr. 9.)

1463, 17. April. Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg thut kund, daß er, nachdem sein weil. Vetter Bernhard und dessen Sohn Otto im Jahre 1417 dem weil. Ludwig von Hus „unsere Güter und Leute", die sie vom weil. Dietrich von Münchhausen gekauft und die vordem den Schelen gehört hatten, nämlich zu Grewingbostel, den Stalhop halb, zu Dedensen und zu Wunstorf, nunmehr an Hermann von Mandelsloh übertrage, der sie von Ludwig von Hus eingelöst habe.

1468, 24. August. Heinrich der Aeltere, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, verkauft an Lulef und Staz von Campen seinen freien Shehof zu Stöcken an der Leine mit allen Gerechtsamen soweit die Stöckener Gohe sich erstreckt, wie er selbst diesen Hof von Kord von Bothmer gekauft habe.

1473, 28. März. Johann von Campen und sein Sohn Justatius verkaufen eine wüste Stelle in Neustadt an den Besitzer des Lehns der 11 000 Jungfrauen in der Gerkammer der Kirche daselbst. (Rubrieirt: Uppe de Stede dar dat Kalandhus uppe steyd.)

---

[1]) Schluß und Datum fehlen. [2]) Die Archidiakonate Ahlden und Wunstorf waren seit alter Zeit mit einander verbunden. Arnold von Schinna war 1263/79 Archidiakonus in Ahlden und in Wunstorf; desgleichen Gyso Voß 1291/1309; ferner Eberhard von Waldeck 1335/37. Hundert Jahre später der obige Albert Weigelvint. Es ist nicht bekannt, ob die Verbindung beider Archidiakonate über 1263 hinausreicht. Im 13. und 14. Jahrhundert nannten sich die Archidiakonen „in Wunstorf und in Ahlden", Cal. I, 113; später wurden beide Archidiakonate als eins betrachtet und, weil der Archidiakon in Ahlden residirte, als Archidiakonat in Ahlden bezeichnet.

1475, 25. Juli. Die Herzöge Wilhelm und Friedrich, Söhne Wilhelms, verkaufen an Ludolf von Campen ihren halben Korn- und Schmalzehnten zu Dedensen für 800 Goldgulden, die sie demselben und für 200 Goldgulden, die sie ihrem Vogte zu Neustadt und Blumenau, Johann Pennink, schuldig waren.

1476, 8. März. Herzog Friedrich der Aeltere belehnt Stacies von Campen mit dem Zehnten zu Mellingedorpe, Hellingdorpe, Sommerlingesborstelle, to dem Bennenhove, Claweshove und Jurgesborstelle.[1])

1477, 7. Mai. Herzog Wilhelm der Aeltere verkauft an Stats von Campen Groß Heydorn mit dem halben Holze, dem großen Heydorn; ferner den Zehnten zum Grevenbostel über das Land zwischen dem Stalhof und der Leine; ferner einen Sattelhof zu Latwehren (Ladtquern) von 6 Hufen, wie der Herzog ihn von Arnd Dus gekauft hatte, mit dem nöthigen Bau- und Brennholz aus den Hölzern im Gerichte Blumenau und die Unterjagd daselbst für 800 Goldgulden. Auch bestätigt der Herzog die von Campen in Poggenhagen mit den Untergerichtsgerechtsamen, wie ihnen dieselben von den Herzögen von Sachsen verschrieben seien, von der Bürgerlandwehr zu Neustadt bis an die Schnede des Stalhops, seines Schelen-Lehns, wo das Gericht Blumenau anfängt, bis an die Leine; nach dem Heydorn und der Steinhude bleiben ihre Gerechtsame in altem Bestande. Dagegen sollen die von Campen bei vorfallendem Aufgebote 2 Knechte und 2 Pferde stellen.

1481, 6. Februar. Aebtissin Margarethe Haselhorst und Priorin Geseke Haverenber und ganze Convent zu Mariensee nehmen den

---

[1]) Mit denselben Gütern wird den 24. Juni 1481 Stacies von Campen von Herzog Heinrich dem Jüngeren und den 5. April 1549 Melchior von Campen belehnt auf Befehl Adolfs, Erzbischofs von Köln und Kurfürsten-Herzogs zu Westfalen und Engern, und Ottos Grafen zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen, als Vormündern Herzogs Ernst von Braunschweig und Lüneburg, durch Thomas Grote, Statthalter, Balth. Klammer, lic. jur. und Kanzler, Jürgen von der Wense, Großvogt, und Joachim Moller, Dr. jur. — Belehnung wiederholt 12. August 1560 von Heinrich und Wilhelm den Jüngeren für Ludolf von Campen. — Desgleichen 24. August 1593 von Herzog Ernst für Melchior und Tönnies von Campen, Ludolfs Söhne. — 1635, 25. Aug. von Herzog August für Christoph Friedrich von Campen; 31. Oktober 1650 von Christoph Ludwig für Christoph Friedrich und Tönnies von Campen, Tönnies' Söhne; 9. März 1666 von Georg Wilhelm für dieselben; 23. Februar 1687 von Georg Wilhelm für Ernst Friedrich, Christian Wilhelm und Philipp Ludwig von Campen, Christoph Friedrichs Söhne ꝛc.

Rathsmann Joh. Knoke in Nienburg und seine Frau Alheid in ihre Brüderschaft der guten Werke auf.

1481, 27. September. Staeies und Lulef von Campen verpfänden an Berth. Nortmeier Länderei auf der Heynhorst vor Neustadt.

1487, 8. Dezember. Engelberts von Lenthe, Vater und Sohn, Pfandverschreibung an die Vasmare über 50 Rh. Gulden, dafür sie ihnen ein Fuder Korns partim aus ihren Gütern zu Mismerode jährlich zu Wunstorf liefern lassen wollen. (Alte Rubricirung.)

1500, 24. Juni. Heinrichs von Braunschweig und Lüneburg, Ottos Sohn, Contract mit Heinrich Botell zu Stöckem und mit Dietrich und Albert von Volberdingen zu Grindau, wie es mit den 100 Rh. Gulden, die er jedem schulde, gehalten werden solle.

1511, 4. April. Heinrich Hesse, Bürger zu Eimbeck, thut kund, daß er von Gerd von Wetbergen Haus und Hof zu Holzminden mit $2^1/_2$ Hufen Landes zu Lehen erhalten habe.

1512, 18. April. Staeies von Campen, Johanns Sohn, verkauft an den Propst Dietrich Ridder, Aebtissin Ottilie von Ahlden, Priorin Gertrudis von Mandelsloh und den Convent zu Mariensee 12 Malter Korns aus seinem Meierhofe zu Stöckendrebber dem Kloster jährlich zu senden.

1512, s. d. Herzogs Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, Ottos Sohn, Schuldbrief über 2900 Rh. Gulden an die Vettern Melchior und Johann von Campen. Wenn den Campen der Koppelhof zu Grindau, womit der Herzog sie belehnt hat, der jedoch zunächst noch zur Leibzucht der Herzogin Margarethe dienen soll, überantwortet sein wird, sollen vom Capitale 1200 Fl. heimfallen. Auch wird den Campen um ihrer treuen Dienste willen die Burgfreiheit auf ihrem Erbhofe zu Hellendorf gegeben, nebst freiem Eisenhau zur Feuerung und zum Bauen aus dem Wietzenbruche, auch Grashude, Mastung und Unterjagd in der Vogtei Bissendorf, ausgenommen im Wietzenbruche.

1513, s. d. Herzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg genehmigt, daß die Vettern Ludolf und Melchior von Campen auf ihre Lehngüter zu Mellendorf, Hellendorf und Bennemühlen 1500 Rh. Gulden aufnehmen.

1516, 20. Januar. Vertrag zwischen dem Herzoge Erich, dem Rathe zu Neustadt und den von Campen über Weide-, Holz- und Mühlengerechtigkeit.

1518, 7. April. Melchior von Campen verkauft an den Bürger Kord Heymann in Wunstorf eine Wiese, belegen bei der alten Aue zwischen Johann von Megedevelde und der von Heimburg Wiesen.

1518, 7. April. Melchior von Campen verkauft an den Kirchherrn Dietrich Fricke zu Dedensen eine Wiese in der Poggenhagener

Marsch unter dem Loygenburger Walle, oberhalb des Feldhagens bis auf den See, wie Wedekind von Stockem sie zu Lehen hatte.

1520, 18. Juni. Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg belehnt Melchior von Campen mit dem Schelen-Gute, mit dem Stalhope, zieht aber eine Schnede in dem Stalhope zum Besten seines Hauses Blumenau.

1521, 25. April. Gevettern Borchert von der Hude und Hermann und Harbort, Harborts Söhne, lassen dem Herzoge Erich ihre Braunschweigischen Lehngüter auf zu Gunsten Melchiors von Campen.

1522, 22. April. Melchior von Campen verkauft wiederkäuflich seinen ganzen Korn- und Schmalzehnten und vier Höfe zu Dedensen mit Genehmigung des Herzogs Erich als Lehnsherrn an die Geschwister Keyser in Hannover.

1523, 12. April. Hans von Hans und seiner Söhne Jost und Hans Obligation über 270 Rh. Fl. für Melchior von Campen. Im Säumungsfalle wollen die von Hans statt der Zinsen eine Fruchtrente aus ihrem Meierhofe zu Eimbeckhausen durch den Meier nach Poggenhagen schicken. Gerd von Wetbergen verbürgt sich .dafür unter Verpfändung seines Hauses in Münder.

1523. Herzog Erich bestätigt Stats und Melchior von Campen in ihren Sächsischen Lehen auf Grund des über diese Lehen mit den Herzögen von Sachsen errichteten Vergleichs; giebt auch für geleistete Dienste freie Schäferei zu ihrem Hofe in Metel und Scharrel, genehmigt, ihre dortige Mühle wieder aufzurichten oder eine neue mit zwei „Glinden" auf der Otter zu erbauen, ferner den freien Eisenhau in dem Lawen- und Grinderwold für ihre Höfe zu Stöcken, Neustadt und Poggenhagen, und statt des Jagdrechts zu Mecklenhorst das im Amte Blumenau.

1523, 10. August. Melchior von Campen, Statius' Sohn, und Johann von Campen, vergleichen sich vor den, vom Lehnsherrn bestellten Schiedsrichtern Johann von Mandelsloh und Konrad von Heimbruch, wegen der Schelen-Güter.

1523, 16. August. Ludolf von Campen verkauft auf Wiederkauf seinen halben Hof zu Hellendorf an Heinrich Boldewen.

1523, s. d. Die Brüder Heinrich und Franz von Halle leihen von Johann von Campen, ihrem Ohm, 325 Rh. Fl., unter Verpfändung ihrer Güter und Bürgschaft Melchiors von Campen.

1524, 10. August. Lehnbrief des Herzogs Erich und der Herzogin Elisabeth von Braunschweig und Lüneburg über Poggenhagen für die von Campen.

1524, s. d. Des Herzogs Magnus von Sachsen und dessen Ohms und Schwagers Herzogs Erich von Braunschweig und Lüneburg Vertrag über die Sächsischen Lehen der von Campen zum Poggenhagen; betr. 1) die Lage dieser Lehen (van uns lehens eck-

holtze darselbest bet uppe de Leyne, unde de landstrate up bet up de helfte des Stalhopes unde daryn de twerre dorch bet up de Leyna; alle wat hyr twysken begrepen, ys unsere Sassische lehene); 2) die Gerechtsame derselben; 3) Verpflichtung der Lehnsleute zum Roßdienste; 4) Freiheiten bezüglich der Schäferei, des Zehntens rc. (Urkunde ist verdächtig.)

1526, s. d. Auf erhobene Beschwerde der von Campen bei Herzog Magnus von Sachsen, ihrem Lehnsherrn, wegen Beeinträchtigung ihrer Sächsischen Lehnsgerechtigkeiten von Braunschweig-Lüneburger Seite versprechen Herzog Erich und Herzogin Elisabeth, die von Campen ferner in ihren Sächsischen Lehen schützen zu wollen.

1532, 21. April. Johann von Campen verpfändet zwei Wiesen vor dem Poggenhagen unter dem Lagenborger Walle, deren eine neben dem Gossekolke liegt.

1540, 28. März. Johann von Campen, Ludolfs Sohn, leihet von Konrad Geweke zu Colenfeld 41 Fl. gegen eine Rente von sechs Malter Korn aus seinen beiden Meierhöfen zu Mesmerode.

1540, 30. März. Tönnies von Wetbergen und seine Frau Ottilie leihen von Bartold Hollenstedt, Bürger in Hameln, 110 Rh. Gulden und verpfänden dafür ihr Gut in Königsförde.

1541, 19. April. Tönnies von Wetberge verkauft an Jost Reiche, Johanns Sohn, Bürgermeister zu Hameln, zwei freie Meierhöfe, einen in Emmern, den anderen in Ohr (Oder).

1541, 26. Mai. Johann von Campen verpfändet an den Schmied Hans Lüder zu Bissendorf $7^1/_2$ Malter Roggen jährlich von seinem Theile des Zehntens zu Mellendorf für 25 Rh. Fl.

1542, 10. April. Johann von Campen leihet von den Brüdern Lesebarg in Neustadt 20 Rh. Goldgulden und 20 Gulden Münze unter Verpfändung der Barthmans-Wiese in der Wockenau.

1543, 25. November. Johann von Campen verkauft an Henning Ritzow für 70 Rh. Fl. eine Fruchtrente aus seinem Hofe in Kirchwehren und einem andern Hofe zu Mesmerode.

1548, 15. Juli. Vertrag der Stadt Wunstorf mit den von Campen zu Poggenhagen, insonderheit mit Arnold von Campen, Ritter (sic!), und Dietr. Holtgrewe wegen Hud-, Weide- und Mahlgerechtsame. („Verdächtig, Siegel wohl echt". Anm. Grotefends.)

1554, 26. März. Tönnies von Wetbergen leihet von Dietrich von Münchhausen, Everts Sohn, 500 Rh. Fl. unter Pfand der Lachemer Ohe vor Oldendorf mit 6 Hufen Landes.

1554, 26. März. Tönnies von Wetbergen verkauft an Henning Mey, Bürger zu Hameln, seinen Meierhof zu Herkendorf. (In dorso: — — von Ludolf von Campen bezalet.)

1558, 11. April. Ludolf von Campen, mit seiner Frau Gisela von Wetbergen, verschreibt an Herbord von Mandelsloh für 500 Goldgulden seinen Zehnten zu Evensen auf 10 Jahre.

1559, 28. März. Tönnies von Wetberge verpfändet an die Bürgerin Witwe Hollenstedt in Hameln für 500 Rh. Fl. und 100 Thlr. mit Einwilligung seiner Kinder Jobst von Wetberge in Münder und Gisela von Campen seine Lehngüter zu Selxen und Konigsförde und einen Hof und drei Kothen zu Herckendorf in der Grafschaft Schauenburg.

1562, 1. April. Herzöge Heinrich und Wilhelm die Jüngeren genehmigen, daß außer den 600 Fl., welche Andreas von Bothmer, und den 200 Fl., welche Johann Weyhen Witwe auf den Zehnten von Mellendorf aufgenommen, auch Ludolf von Campen noch 200 Fl. aufnehmen dürfe.

1569, 12. April. Schuldschein des Ludolf von Campen und seiner Ehefrau Gisela von Wetbergen über 375 Rh. Fl., die ihm mehrere Einwohner zu Stöcken, Stöckendrebber und Norddrebber auf eine Wiese, der Hakel genannt, vorgeschossen haben. (In dorso: Quittung über Rückzahlung des Capitals durch den Oberst von Campen, 28. August 1709.)

1573, 15. Februar. Vergleich des Herzogs Erich von Braunschweig und Lüneburg und des Ludolf von Campen wegen des Wuneken-Bruches und der Capelle zu Bordenau, deren Patronat den von Campen zugesprochen wird.

1575, 23. April. Ludolf von Campen belehnt Cord Türken, Bürger zu Hannover, und dessen Brüder Hans, Georg und Dietrich, Georgs Söhne, mit einem Hofe von zwei Hufen Landes und einer Kothe zu Ahlem.

1580, 4. April. Schuldschein Ludolfs von Campen, Johanns Sohn, über 450 Joachimsthaler, welche ihm die Brüder Staz und Victor von Mandelsloh zu den schon vorgeschossenen 1500 Goldgulden auf den halben Zehnten zu Dedensen und zwei Höfe zu Messerode geliehen haben.

1583, 26. August. Vertrag zwischen der Witwe Gisel von Campen, geb. von Wetbergen, und deren Erben einerseits, und der Witwe Anna von Kerssenbrock, geb. von Wetbergen, und deren Erben, und Jobst von Wetbergen und dessen Erben, anderseits; geschlossen auf Veranlassung des Grafen Adolf von Schauenburg und zu Stande gebracht durch fünf Personen von Adel, deren zwei der Graf bestellt hat, drei aber von den Parteien gewählt sind: Tönnies von Zerssen und Christoph von Landesberg, Jobst von Walthausen, Kurt von Heimburg, Jobst von dem Werder. Es handelt sich um verdunkelte Ansprüche an verschiedene Wetbergische Lehen. Die von

Campen bleiben im Besitz von Oldendorf und Stau und der Braunschweigischen Pachtgüter.

1586, 18. April. Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg belehnt Melchior von Campen und seinen Bruder Tönnies, Ludolfs Söhne, mit 1 Hufe zu Helstorf, 7 Hufen zu Basse, 1 Hufe zu Saltze (Seelze), 1 Hufe zu Evensen, 6 Hufen zu Stöcken, 7 Hufen zu Mandelsloh, 1 Wiese bei Stöckendrebber, 3 Hufen zu Drebber, 7 Hufen zu Stöcken, 5 Hufen zu Lauenburg (? Loyneburg), 4 Hufen und 2 Kothen zu Kirchwehren, 1 Kothe zu Dedensen, 3 Hufen und den halben Zehnten zu Poggenhagen, 3 Kothen und 3 Hufen zu Horst, 1 Hufe zu Wedensen, 1 Hufe zu Luthe, 3 Höfen zu Steder, 1 Hofe zu dem Vertinge (Vörie), 2 Hufen zu Lütken Gestorf, 2 Hufen zu Ahlem, dem Meierhofe zu Neustadt a. R., 2 Hufen zu Wendenborstel, 2 Hufen zu Brase, 2 Hufen zum Cronsbostel, 2 Hufen zu Mesmerode, mit dem halben Dorfe zu Steinhude, dem halben Zehnten zu Herzberg (?), dem Viertel des Königszinses zu dem Otternhagen, 1 Hufe zu Scheile und 2 Hufen zu Stöpke (?). (Ausgestellt zu „Julius-Friedenstedt bei der Heinrichstadt zum Gotteslager", d. i. Wolfenbüttel.)

1588, 14. September. Witwe Gisel von Wettbergen und ihr Sohn Melchior von Campen entnehmen von Tileke Stünkel zu Basse 125 ₰ gegen einen Zins von 4 Malter Roggen aus ihrem Zehnten zu Mellendorf.

1593, 17. April. Melchior und Tönnies von Campen, Ludolfs Söhne, versetzen an Dietrich Pickert, Bürger zu Neustadt a. R. für 50 Goldgulden und 45 ₰ à 36 mgr. eine Wiese bei Poggenhagen.

1595, 22. April. Gisela von Wetbergen, Witwe Ludolfs von Campen, und ihre Söhne Melchior und Tönnies, leihen von Frau Katharine von Wiesen, Kurt von Bestenbostel Hausfrau 1200 Rrichsthaler und versprechn, dieselben aus ihrem Zehnten zu Mellendorf und Hellendorf jährlich mit 42 Malter Roggen zu verzinsen, übergeben auch der Gläubigerin eine fürstliche Verwilligung auf obigen Zehnten über 1000 Goldgulden vom Jahre 1562.

1601, 14. April. Schuldverschreibung des Jobst Knigge zu Leveste für Albrechts von Alten Witwe Margarethe, geb. von Wrede, über 2000 ₰ zu 6%. Bürgen: Kord von Heimburg. Dietrich von Leuthe, Friedrich Schwarze, Asche von Mandelsloh.

1620, 4. September. Dr. Johann Preparinus, Propst zu St. Bonifacii zu Hameln, belehnt Melchior von Campen, dessen Bruder Tönnies und ihre Schwester mit dem Dorfe Herkendorf, ohne den Zehnten, ferner mit der Wüstung des Dorfes Nattingsdorf.

1673, 2. Oktober. Johann Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg belehnt die Brüder Christoph Friedrich und Anton von Campen mit den Schelen-Gütern, nämlich mit dem halben Stal-

hope, Grewenbostel, Stellen in Wunstorf, dem halben Zehnten, 1 Hofe und etlichen Kothen zu Dedensen, außerdem mit 2 Höfen vor Holtensen.

1698, 19. April. Heinrich Wilhelm von Wendt, Dompropst zu Minden, belehnt Ernst Friedrich von Campen zu Poggenhagen und dessen Brüder Christian Wilhelm und Philipp Ludwig mit dem Zehnten zu Evensen. Wiederholt 1713, 27. Juli durch den Dompropst Heinrich Friedrich Wolfgang von Böselager; 1736, 25. Sept. durch den Dompropst Graf Hugo Franz Karl von und zu Eltz; 1748, 15. März, durch denselbrn für Friedrich August von Campen und dessen Bruder Georg Philipp; 1766, 19. Febr., durch denselben für Georg Philipp von Campen; 1781, 27. Juni, durch den Dompropst Caspar Maximilian, Freiherrn Droste von Vischering, für Georg Philipp von Campen; 1793, 14. Mai, durch denselben für den Hof- und Kanzleirath Friedrich August Ludwig Freiherrn Langwerth von Simmern, Erbherrn von Wichtringhausen, nach dem Erlöschen des mit Georg Philipp im Mannesstamm ausgestorbenen von Campenschen Geschlechts, ex nova gratia gegen 600 ₰ in Pistolen zu 5 ₰. Ausgestellt zu Minden in der Dompropstei.

---

3. Händel in Hannover.

Von Geh. Staatsarchivar Dr. **Doebner** in Berlin.

Händel's Biographie von Friedrich Chrysander enthält umfangreiche Mittheilungen über Agostino Steffani, den Capellmeister Herzog Ernst August's von Hannover, und seine Compositionen. Ein Aufenthalt in Venedig führte Steffani mit Händel zusammen; ihm folgte dieser an den Hof von Hannover. Ueber den Zeitpunkt der Berufung Händel's und die Dauer seiner Wirksamkeit in Hannover bemühte sich Chrysander vergebens, authentische Nachrichten zu erlangen. „Ich bedauere," sagte er (I, S. 359), „in den Archiven der Stadt so wenig gefunden zu haben, was die alte Musik betrifft. Entweder sind die Quellen bei dem Uebergange der Herrschaft nach England verschleppt, zerstreut, vernichtet, oder ich bin nicht auf die rechte Spur gekommen. — — Von Händel ist nicht einmal der Name sichtbar geworden." In der That fehlt es, wie es scheint, an Correspondenzen und anderen schriftlichen Zeugnissen, welche neben den von Chrysander verzeichneten Compositionen über diesen kurzen Abschnitt im Leben Händel's Aufschluß geben könnten. Es muß genügen, die Zeitgrenzen seiner Stellung in Hannover und den Mitgliederkreis seiner Capelle festzustellen. Die amtlichen Kammerrechnungen im Staatsarchive zu Hannover enthalten darüber folgende Eintragungen unter der Rubrik: „Dienerbesoldungen bei Hofe. Musicanten." 1711 (pag. 393) heißt es: „Dem Neu angenommenen

Capellmeister Georg Friedrich Hendell sind Laut Gnädigster assignation vom 8. Augusti 1711 und einhalts des unterm 16. Junii 1710 enthaltenen Patents jährlich beygeleget, auch von Johannis 1710 bis Johannis 1711 zum ersten mahl bezahlet 1000 Thlr." 1712 (pag. 416): „Von Ostern 1711 biß Ostern 1712 dem Capellmeister Georg Friederich Hendel gantzjährig von Johannis 1711 biß Johannis 1712 1000 Thlr., wovon ihm aber der Jnvaliden Abzug als 83 thlr. 12 mgr., welcher im vorigen Jahr hätte decoutiret werden müßen, gekürtzet und also nur gezahlet 916 Thlr. 24 gr."

In der Rechnung von 1713 (pag. 393) steht: „Von Ostern 1712 bis Ostern 1713 dem gewesenen Cappel Meister George Friederich Händell über eine bis Johannis 1712 gehabte Besoldung noch diejenige 6 Monahte, so er mit erlaubniß in Engelland zugebracht, auf Aller Gnädigste ordre sub dato St. James den 10/21 ten Octobr. 1715 bezahlet mit 500 Thlr."

Demnach datirte Händel's Patent als kurhannoverscher Capellmeister vom 16. Juni 1710. Er fungirte als solcher von Johannis 1710 bis Johannis 1712. Von England kehrte er, nach Chrysander, 1716 noch einmal für kurze Zeit nach Hannover zurück. Händel's Nachfolger als Capellmeister war Farinelli, von October 1713 ab Agent in Venedig. Das Personal der Hofcapelle unter Leitung Händel's bestand nach der im Obigen benutzten Quelle aus den französischen Musikanten Farinelli, Vezin, François Venturini und Barre (gestorben 6. Januar 1717) und den deutschen Musikanten Wilhelm von der Peere, an dessen Stelle zu Weihnachten 1711 Francisco Ernesto Allivieri trat, Julius Berend Lutter, Franz Philipp Schmidt, Asche Schwanebeck, Börries Gronemeyer, Bartholomäus Barbaud, Charles Ennuy, Gottfried Schüler, Detleff Esaias, Christoph Friedrich Rewend, Christian Klotz, Georg Wolle und J. F. Graep.

---

4. Eine Höltingsurkunde.

Mitgetheilt von demselben.

Siegfried und Hilmar von Rutenberg, Ritter, Gebrüder, Holzgrafen des Steinwedeler Waldes, stellen für das Kloster Riddagshausen die Zahl der Echtewarde des Dorfes Bründeln fest. 1338, December 13.

We Syverd unde Hilmer riddere gheheten van Rutenberghe, brodere, holtgreven over den Stenwede wolt, bekennet an dessem breve unde dot witlik allen luden, dat de kelnere van Riddageshusen unde de hovemester van Brundelen to Lutteken Lobeke in eyneme menen holtinge van eres closteres weghene te Riddageshusen behelden unde behalden hebbet mit rechte, alse en ghevunden wart, ses echtwart to deme hove te Brundelen, de verghetene weren wu vele

der wesen scolde, van dere weghene dat dat dorp ghemaket was to eneme hove. Sentem male dat de hof un weder en dorp worden is, so bekenne we deme hove ichte deme dorpe ses echtwarde in deme Stenwede wolde mit vulborde aller holten, de darto horet. Ok scal dat dorp eder de hof holtrecht lyden unde don van den ses echtwarden. Uppe dat desse voresprokenen echtwarde sesse nicht vergheten newerden, so hebbe we deme clostere to Riddageshusen dessen bref bescreven unde gheven besegheled mit usen inghesegheleu. Dit is ghesschen na goddes bort dusent jar unde drehundert des achtendritteghesten jares an sente Lucien daghe.

Nach dem Orig. auf Perg. mit den Siegeln der Aussteller an Pergamentstreifen im Stadtarchiv zu Hildesheim (n. 2250).

---

5. Tanzordnung des Rathes zu Northeim.

[Erste Hälfte saec. XV.]

Mitgetheilt von demselben.

Aldus is unse guedyge juncher unde de rad eyn geworden, wu me dat holden scal umme den dancz.

To deme ersten so schullen frome unberochtigede fruwen unde frome unberochtygede megede up eyn syden gån sitten unde stån uppe dat kophus, alse nemelyken an der syden to der molen wert, unde dar enschullen neyne berochtigeden fruwen eder megede mangk gån eder sitten. Deyden se dat dar enboven, den scalme gheven eyn mål mit tere unde se honlyken von deme kophus wysen.

Ok so enschullen neyne menre noch knechte mangk de fruwen eder megede sitten, gån eder stån, wan se nicht an deme dancze gåd. Welk man eder knecht dat dar enboven deyde de scholde unseme guedigen junchern unde deme rade vorvallen syn mit eynem halven ferdinge unde des enwolde me neymande los laten.

Ok welk man eder knecht bovede eder boverye dreven uppe deme kophus de scholde breken in des rades guade darna, dat he de boverye dreve unde deyde.

Ok so scal eyn jowelk borger syne knechte unde kindere vormogen, dat se neyne boverye uppe deme kophus endryven. We dat dar enboven deyde deme wil de råd sturen laten unde sulven sturen unde wat den knechten eder kinderen dar von wederstunde dar enscholdeme neymande to antworden.

Ok so enscal neyn berochtyget fruwe eder maghet vor frome fruwen unde megede an den dancz gån. We dat dar enboven deyde deme scholdemen eyn teyken gheven ud deme smeremmere unde se honlyken von deme dancze unde kophus wysen.

Item so enschullen neyne menre eder knechte metzere dragen uppe deme kophus eder ok in der stat, dede lenger syn wen eyner

halven elne langk. We dat dar enboven beyde deme scholdeme dat metcz nemen unde dar neymande vorder to antworden. Dusses vorgescreven is de råd mit unsem gnedigen heren overkomen unde eyn geworden, so dat unse gnedyghe juncher syn gesinde unde knechte dar to vormogen unde bestellen wille, dat de eyn sodanes ok holden schullen unde willen.

Nach der, Rechnungen Reimars von Pölde, Vogtes zu Northeim, von 1412 u. A. enthaltenden Handschrift im Staatsarchiv zu Hannover (C. 84c. fol. 46).

Siebenundvierzigste Nachricht

über den

historischen Verein

für

Niedersachsen.

Hannover 1885.
Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke.

Die geehrten Mitglieder des historischen Vereins werden dringend gebeten:

1) den Schatzmeister des Vereins, Herrn Buchhändler Roßmäßler hieselbst, Leinstr. 32, von einem etwaigen Wechsel des Wohnortes oder einer Veränderung des Titels in Kenntnis zu setzen, und
2) zur Verminderung der Porto-Ausgaben binnen 14 Tagen nach Empfang dieses Berichts ihren Jahres-Beitrag (ℳ 4,50) durch Postanweisung an den Schatzmeister berichtigen zu wollen; nach Verlauf dieser Zeit werden sonst die Beiträge durch Postvorschuß eingezogen.

Geschäftsbericht

des

Ausschusses des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1884,

erstattet der General-Versammlung zu Hannover

den 2. November 1885.

I.

Mit Genugthuung kann der historische Verein auf das verflossene Jahr zurückblicken. Denn es war ihm vergönnt, das funfzigjährige Jubiläum seiner Wirksamkeit zu feiern und aus der Betheiligung von Nah und Fern an dieser Feier die erhebende und spornende Gewißheit zu entnehmen, daß seine Leistungen und Bestrebungen überall die ehrenvollste Anerkennung gefunden haben.

Die überaus zahlreich besuchte Festversammlung fand am 2. Mai d. J. in dem kunstgeschmückten Saale des alten Rathhauses statt. Der Herr Oberpräsident und der Herr Landesdirector unserer Provinz, der Herr Stadtdirector und der Herr Sadtcommandant und andere Vertreter der hohen Behörden beehrten dieselbe durch ihr Erscheinen. Die Wohllöblichen Magistrate von Hannover und Lüneburg, die Handelskammer, die naturhistorische Gesellschaft, der Architekten- und Ingenieur-Verein hieselbst zeichneten unsern Verein durch Deputationen oder Adressen aus.

Von den auswärtigen Vereinen entboten ehrende Festeswünsche 1) aus Ansbach der historische Verein für Mittelfranken; 2—5) aus Berlin der Verein für die Geschichte der

Stadt Berlin, der Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg, das märkische Provinzialmuseum und der heraldisch-sphragistische Verein Herold; 6—7) aus Breslau die schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur und der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens; 8) aus Coburg der anthropologische Verein; 9) aus Danzig der westpreußische Geschichtsverein; 10) aus Dorpat die gelehrte esthnische Gesellschaft; 11) aus Dresden der kgl. sächsische Alterthumsverein; 12) aus Emden die Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer; 13) aus Gießen der oberhessische Verein für Localgeschichte; 14) aus Hamburg der Verein für hamburgische Geschichte; 15) aus Jena der Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde; 16) aus Kassel der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde; 17) aus Leisnig der geschichts- und alterthumsforschende Verein für Leisnig und Umgegend; 18—19) aus Lübeck der hansische Geschichtsverein und der Verein für lübische Geschichte und Alterthumskunde; 20) aus Meiningen der hennebergische alterthumsforschende Verein; 21) aus München der historische Verein von Oberbayern; 22) aus Nürnberg das germanische Nationalmuseum; 23) aus Paderborn der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens; 24) aus Posen die historische Gesellschft für die Provinz Posen; 25—26) aus Prag der Verein der Deutschen in Böhmen und die Lesehalle der deutschen Studenten; 27) aus Riga die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen; 28) aus Schwerin der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde; 29) aus Stade der Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden; 30) aus Zürich die antiquarische Gesellschaft.

Mit den hiesigen vereinigten die auswärtigen Mitglieder des Vereins in mündlichem oder schriftlichem Austausch ihre Glückwünsche.

Die Entgegennahme und Erwiederung all dieser Festeswünsche durch den Vereinspräsidenten Herrn Abt Dr. Uhlhorn, ein Vortrag des Vereinssekretärs Herrn Oberlehrer Dr. Köcher über „die Stiftung und Wirksamkeit des Vereins“ und ein

Vortrag des Herrn Professor Dr. Frensdorff in Göttingen über „Hannover vor 200 Jahren" machten die Tagesordnung der Festversammlung aus.

Nach einem gemeinsamen Frühstück in der Börse wurden die Sammlungen in Herrenhausen und im Provinzialmuseum besichtigt. Dann folgte das Festmahl in Kasten's Hôtel, bei dem Herr General der Infanterie von Sandrart auf Se. Majestät den Kaiser, Herr Abt Dr. Uhlhorn auf den Verein, Herr Buchhändler von Seefeld auf die Damen und Herr Oberlehrer Dr. Köcher auf die Gäste den Toast brachten. Den Abend beschloß eine gesellige Vereinigung in dem gastlichen Kreise des Künstlervereins, wo Herr Architekt Götze die Festgenossen willkommen hieß und Herr Oberlehrer Dr. Köcher den Dank des Vereins aussprach.

Am 3. Mai wurde eine Excursion nach Braunschweig unternommen, wo Herr Landsyndicus Rhamm an der Spitze des dortigen Festcomités die in stattlicher Zahl erschienenen Mitglieder und Freunde des Vereins empfing. Vormittags wurden die historischen Sehenswürdigkeiten der Stadt besichtigt. Nach dem gemeinsamen Mittagsmahl, bei dem Herr Stadtrath Häusler dem Verein den Willkommen der Stadt Braunschweig entbot, Herr Professor Dr. von Heinemann den Festgruß der Wolfenbüttler Section des Harzvereins überbrachte und Herr Oberlehrer Dr. Köcher in einem Hoch auf die Stadt Braunschweig dem Danke des Vereins Ausdruck gab, führte ein durch die Munificenz des Wohllöblichen Magistrats der Stadt Braunschweig zur Verfügung gestellter Extrazug die Festgenossen nach der Klosterkirche von Riddagshausen. Viele derselben blieben dann noch bis zum späten Abend in Braunschweig vereint.

So nahm die Jubiläumsfeier einen alle Theilnehmer befriedigenden und den Verein in jeder Weise ehrenden Verlauf.

Das Jubiläum führte dem Verein auch eine Anzahl neuer Mitglieder zu. Von den 408 ordentlichen Mitgliedern, die wir bei der am 3. November 1884 gehaltenen Generalversammlung zählten, haben wir 20 durch den Tod oder

Austritt verloren und dafür 45 neu hinzugewonnen, so daß der Verein am heutigen Tage 433 Mitglieder zählt.

Unter den Hingeschiedenen gedenken wir namentlich des Staatsraths Worsaae in Kopenhagen, dessen Name eine Zierde in den Reihen der correspondirenden Mitglieder war.

Durch Ernennung zu correspondirenden Mitgliedern glaubten wir anläßlich des Vereins-Jubiläums den Herren Geheimen Regierungsrath Dr. Waitz in Berlin, Professor Dr. Frensdorff in Göttingen, Professor Dr. von Heinemann in Wolfenbüttel, Stadtarchivar Dr. Hänselmann in Braunschweig und Stadtarchivar Dr. Koppmann in Rostock die Anerkennung ihrer Verdienste um die historische Forschung in unserm niedersächsischen Arbeitsbereich aussprechen zu sollen.

Der Vereinsvorstand hat durch die Versetzung des mit der Leitung der Bibliothek und des Archivs betrauten und alle Vereinsinteressen in dankenswerther Hingabe fördernden Herrn Dr. Döbner nach Berlin einen empfindlichen Verlust erlitten, in Folge dessen die Leitung der genannten Sammlungen bis auf Weiteres dem Vereinssekretär zugewiesen ist.

Es fungiren jetzt als Beamte des Vereins:

1) Präsident: Herr Abt zu Loccum Dr. theol. Uhlhorn.
2) Sekretär: Herr Oberlehrer Dr. Köcher.
3) Schatzmeister: Herr Buchhändler Roßmäßler.
4) Conservator: Herr Studienrath Dr. Müller.

In den geschäftsführenden Ausschuß sind Herr Bildhauer Narten und Herr Generalmajor von Oppermann cooptirt.

Die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins hat sich in diesem Jahre zunächst in den beiden zum Jubiläum ausgegebenen Festschriften bethätigt. Die eine, „Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte, von Dr. E. Sommerbrodt", hängt mit der seit Jahren vorbereiteten Edition dieses Kartenwerks zusammen, die andere, „Leibnizens Annalen-Entwürfe, von E. Bodemann", eröffnet die diesjährige Vereinszeitschrift als vorausgegebenes erstes Heft.

Das zweite Heft der Zeitschrift wird die beiden Jubiläums-Vorträge und noch 7 andere Arbeiten sowie kleinere Mittheilungen enthalten.

Vorträge sind außerdem in den Vereinsversammlungen des vorigen Jahres folgende gehalten:

1) Herr Geh. Staatsarchivar Dr. Döbner sprach über das Tagebuch der Königin Marie, Gemahlin Wilhelms III. von England,

2) Herr Archivar Dr. Meinardus über die Herzogin Elisabeth von Calenberg,

3) Herr Dr. G. Müller, Lehrer an der höheren Töchterschule I, über den Rastatter Gesandtenmord nach hannoverschen Acten.

Von den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" ist der zweite Band, das Hameler Urkundenbuch, bis auf das Register und die Einleitung im Druck fertig gestellt.

Von den altgermanischen Befestigungsanlagen unserer Provinz hat Herr Generalmajor von Oppermann drei neue Aufnahmen vollendet unter der dankenswerthen Mitwirkung des Herrn Professor Dr. Jordan, welcher bereitwilligst die Aufnahme der Heisterburg den Studirenden der Geodäsie als praktische Uebung übertrug. Es liegen nunmehr insgesammt fünf topographische Zeichnungen vor, enthaltend:

1) Die Hünenburg auf dem Nesselberge bei Altenhagen, 3 Blätter, 1 : 3125.
2) Die Bennigserburg auf dem Deister zwischen Steinkrug und Völksen, 2 Blätter, 1 : 3125.
3) Die Heisterburg auf dem Deister, südöstlich von Nenndorf, 2 Blätter, 1 : 3125.
4) Dieselbe Aufnahme von Studirenden der technischen Hochschule, lithographirt, 21 Blätter, 1 : 2000.
5) Die Wittekindsburg bei Rulle, nördlich von Osnabrück, 3 Blätter, 1 : 3125.

Noch in diesem Jahre gedenkt Herr Generalmajor von Oppermann die Zeichnung der Wittekindsburg im Schultenhofe Russel bei Bersenbrück, sowie die des Sachsenlagers auf dem Beremberge bei Oesede nächst Osnabrück zu vollenden. Alsdann ist ins Auge gefaßt eine Aufnahme der mit den westfälischen Wittekinds-Sagen eng verbundenen großen Be-

festigung im Wietengebirge, der sogenannten Babilonie bei Lübbecke, welche mitten zwischen den Wittekindsburgen im Osnabrückschen und den Befestigungen des Deisters gelegen, um so interessanter erscheint, als ihre Oertlichkeit durch die Forschungen Mommsen's und Höfer's mit den Feldzügen der Römer in Beziehung gebracht wird.

Dieselbe Erwägung, aus der das große Unternehmen der Kartographirung der alten Umwallungen entsprungen ist, die Absicht, der rasch lebenden, alles Bestehende neugestaltenden Gegenwart ein anschauliches Bild der Vergangenheit zu bewahren, hat den Ausschuß auch bestimmt, angesichts der durch den großen und anhaltenden Aufschwung der Stadt Hannover hervorgerufenen Um- und Neubauten in der Altstadt, den wohllöblichen Magistrat um eine planmäßige photographische Aufnahme aller dem Abbruch oder Umbau verfallenden Häuser und Straßenzüge, die für das Bild der Vergangenheit unsrer Stadt charakteristisch sind, zu ersuchen. Der Magistrat hat dem entsprechend das Stadtbauamt mit der photographischen Aufnahme der in diesem Sommer abgebrochenen Häusergruppe hinter der Marktkirche, wozu insbesondere das schöne im Renaissancestil gebaute Haus Nr. 62 gehörte, betraut und den Ausschuß ersucht, auch fernerhin auf alle sonst geeigneten Fälle aufmerksam zu machen. Wir richten daher an alle Vereinsmitglieder die Bitte, den Vorstand in der Warnehmung solcher Fälle unterstützen zu wollen.

Endlich soll noch erwähnt werden, daß im Ausschuß bereits vor zwei Jahren der Plan eines hannoverschen Städtebuchs von Herrn Archivrath Dr. Janicke angeregt worden ist: Das auf etwa 50 Bogen zu schätzende Buch soll sämmtliche hannoversche Städte umfassen und jeder Stadt einen ihrer historischen Bedeutung entsprechenden längeren oder kürzeren Artikel widmen, welcher auf Grund der gedruckten Litteratur, womöglich auch nach ungedruckten archivalischen Quellen, einen Abriß ihrer Geschichte, namentlich ihrer inneren Entwickelung, geben müsse; um dem Buche auch eine praktische Brauchbarkeit zu geben, würden den einzelnen Aufsätzen statistische Angaben beizufügen sein: die in jeder Stadt vorhandenen oder vor-

handen gewesenen Pfarrkirchen, Klöster und sonstige geistliche Stiftungen müßten aufgeführt und darüber kurze historische Notizen gegeben werden, ferner ein Ueberblick über die gedruckte Litteratur und die vorhandenen städtischen Archivalien. Einen besonderen Werth würde das Buch dadurch erhalten, daß ihm möglichst viele Kunstblätter, Abbildungen von alten Stadt-, Innungs-, Kloster-, Pfarr- und anderen Siegeln, alte Stadtpläne, Stadtansichten 2c. beigegeben würden. Der Ausschuß hat der Idee eines solchen Städtebuches zugestimmt und ist geneigt dem Plane im einzelnen näher zu treten, sobald Herr Archivrath Janicke das in Aussicht gestellte Probeheft über die Stadt Uelzen vollendet haben wird, für welches die städtischen Behörden von Uelzen eine reich bemessene Unterstützung in Aussicht gestellt haben, wodurch die Herstellung von artistischen Beilagen ermöglicht wird. Ob alsdann das Unternehmen vollständig zu verwirklichen ist, wird von dem Interesse abhängen, das es findet.

Daß der Verein so kostspielige wissenschaftliche Unternehmungen in Angriff nehmen konnte, hat derselbe der huldvollen Unterstützung zu danken, die ihm von mehreren Seiten zu Theil geworden ist.

Von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind 400 ℳ für das Jahr 1884 für die Vermessung und Aufnahme der frühgeschichtlichen Umwallungen dem Vereine bewilligt worden. Die Calenbergische Landschaft hat uns zur Herausgabe des Hameler Urkundenbuchs wiederum 200 ℳ und für unsere übrigen wissenschaftlichen Zwecke die Jahres-Beihülfe von 300 ℳ gewährt.

Die von der Calenbergischen Landschaft gezahlten 300 ℳ sind in den Einnahmen der allgemeinen Jahresrechnung verrechnet worden, während die übrigen 600 ℳ dem Separat-Conto für die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ gutgeschrieben sind. Laut Anlage D. schließt dieses Separat-Conto mit einem Baarbestande von 525 ℳ 65 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2200 ℳ ab. Die allgemeine Jahresrechnung, die im Aus-

zuge diesem Berichte als Anlage C. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 2904 ℳ 02 ₰ incl. des Ueberschusses von 187 ℳ 87 ₰, mit dem die Rechnung des Vorjahres abschloß, steht eine Ausgabe von 2571 ℳ 65 ₰ gegenüber, so daß sich ein Ueberschuß von 332 ℳ 37 ₰ ergiebt.

Die Bibliothek des Vereins, die jetzt in dem Nebenbau des Provinzialmuseums an der Prinzenstraße Nr. 4 aufgestellt und den Mitgliedern fortan jeden Mittwoch und Sonnabend von $2^1/_2$—$4^1/_2$ Uhr geöffnet ist, wurde sowohl durch die regelmäßigen Publicationen der correspondirenden Vereine und Institute, als auch durch Geschenke und Ankauf, wie die Anlage A. ausweist, vermehrt. Ausgeliehen sind im letzten Jahre 503 Bände.

Darf man aus der immer regen Benutzung der Bibliothek auf ein wachsendes Interesse an den historischen Publicationen schließen, so erscheint es doppelt auffällig, wie wenig Beachtung immer noch eine diese Benutzung erleichternde Einrichtung des Vereins findet: wir meinen den „Historischen Lesezirkel", der dazu bestimmt ist, die durch den Schriftenaustausch mit 127 correspondirenden Vereinen und Instituten unserm Vereine zugehende reiche Folge von Publicationen, sowie die aus den Mitteln des Vereins angeschafften Zeitschriften zu allgemeinerer Kenntnis zu bringen. Für einen Jahresbeitrag von 3 ℳ ist hiermit jedem Vereinsmitgliede die bequemste Gelegenheit geboten, durch die in regelmäßigem Turnus circulirenden Lesemappen von allen Novitäten der Forschung Kenntnis zu nehmen, die in den periodischen Publicationen der Historischen Vereine, der Academien und anderer wissenschaftlichen Institute Deutschlands und des Auslandes niedergelegt sind. Eine stetige Vermehrung der Mitgliederzahl wird auch eine stetige Vermehrung der in Umlauf kommenden Journale ermöglichen, so daß solcher Zuwachs im gleichmäßigen Interesse der Vereinsbibliothek und jedes einzelnen Vereinsmitgliedes liegt. Wir glauben daher den Beitritt zum Lesecirkel aufs angelegentlichste empfehlen zu sollen.

Ein specificirtes Verzeichnis der gegenwärtigen Vereinsmitglieder und der correspondirenden Vereine und Institute ist als Anlage F. diesem Berichte angeschlossen.

II.

Ueber die im Provinzialmuseum aufgestellten Sammlungen von Alterthümern ist für das verflossene Berichtsjahr die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß dieselben eine sehr ansehnliche Bereicherung sowohl durch Ankäufe wie durch mehrere Ausgrabungen erhalten haben. Zunächst sei über die prähistorischen Alterthümer berichtet. Aus dem großen Urnenlager bei Wehden, Kreis Lehe, wurden wiederum 100 Urnen, darunter nicht wenige von hochinteressanten Formen, nebst einer Anzahl Beigaben aus verschiedenen Stoffen erworben, und es mag hier schon jetzt bemerkt werden, daß die Erwerbung einer gleichen Anzahl von Gefäßen von dort her bereits wieder in Aussicht steht. Die Gesammtzahl der Gefäße aus diesem Urnenfriedhofe wird voraussichtlich sich demnächst auf 700 bis 800 Stück beziffern, wird dann nahezu vollständig den Gesammtinhalt des ausgedehnten Gräberfeldes umfassen und eben aus diesem Grunde für das Studium der prähistorischen Alterthümer ein überaus schätzbares Material und in dieser Hinsicht einen Glanzpunkt in der prähistorischen Abtheilung des Provinzialmuseums darstellen. Es ist zu Wehden, neben dem bei Loxstedt, welcher aber bei weitem weniger umfangreich, auch in seinem interessantesten Theile schon vor der systematischen Untersuchung zerstört worden war, bis jetzt der einzige Urnenfriedhof in der Provinz aufgedeckt, der die Möglichkeit bietet, die locale Entwicklung der Keramik und die Art der Beigaben in einer großen und langen Reihenfolge eingehend zu studiren. Ferner wurde bei Altenwalde (in demselben Kreise) auf dem Burgberge, der eine stattliche Umwallung aufzuweisen hat, ein Urnenfriedhof untersucht, welcher leider von fremden Händen schon geraume Zeit hindurch ausgebeutet worden war, bevor die Kunde von demselben nach Hannover gelangte. Der Vorgang hat dem Herrn Ober-Präsidenten Anlaß zu einem Rescripte (vom 22. Mai d. J.) an die (damalige) Landdrostei zu Stade gegeben, dessen Inhalt in der Provinz überall hohe Befriedigung hervorgerufen hat. Nach Hinweis darauf nämlich, daß laut Anzeige des Conservators der hannoverschen Landesalterthümer Herrn Studienrath

Dr. Müller auf provinzialem Gebiete, zum Nutzen der öffentlichen Sammlungen in Bremen und Hamburg, mehrfach Ausgrabungen vorgenommen seien, wird die Königl. Landdrostei ersucht, die Landräthe des Bezirks anzuweisen, daß sie dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuwenden und von der Auffindung von Urnenfeldern 2c. schleunige Anzeige machen, damit die im Interesse der Erhaltung der Fundgegenstände erforderlichen Schritte eingeleitet werden können. Es wird hinzugefügt: „Wenn auch die Abgabe von Gegenständen der fraglichen Art, welche in hiesiger Provinz gefunden werden, an auswärtige Sammlungen nicht völlig auszuschließen ist, so erscheint es doch angezeigt, daß zunächst auf eine entsprechende Bereicherung der öffentlichen Sammlungen in der Provinz Bedacht genommen wird." Dankbar ist die hierin bezeugte Inschutznahme der Denkmäler sowie wohlwollende Berücksichtigung der Sammlungen in der Provinz zu begrüßen, um so mehr, als durch die fremden Eingriffe nicht allein das Interesse der einheimischen Sammlungen, sondern überhaupt auch der Alterthumskunde geschädigt wird. Gemeiniglich werden nämlich derartige Ausgrabungen in unregelmäßiger Weise ausgeführt, die Untersuchung ist keine vollständige und systematische, es ist lediglich auf den raschen Gewinn von Alterthümern abgesehen, und wo sich nicht sofort ein solcher Erfolg zeigt, wird die Ausgrabungsstelle in mehr oder minder zerstörtem Zustande verlassen. Von competenter Seite entschließt man sich dann schwer, eine derartige halbgeführte Untersuchung weiter fortzusetzen. Andererseits hat der Mitbewerb verschiedener Parteien um eine ergiebige Fundstelle von größerer Ausdehnung — vor allem kommen hier die Urnenfriedhöfe in Betracht — den schweren Uebelstand im Gefolge, daß ein zusammengehöriges Material zersplittert in verschiedene Sammlungen gelangt, und jede auf solches Material sich stützende Untersuchung und archäologische Arbeit schon deshalb mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Ueberhaupt ist sicher mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß im Allgemeinen die in einer bestimmten Provinz zu Tage gekommenen prähistorischen Alterthümer für dieselbe so viel wie möglich zusammengehalten werden, denn

für sie haben die Funde in erster Linie ihren Werth, und jeder Fund hat in dem fest umgrenzten topographischen Rahmen neben dem Verwandten die passendste Stelle, wo er dazu dient, das Gesammtbild einer lokalen Kultur, das in der wirklich prähistorischen Zeit eben nur durch die Denkmäler und Alterthümer uns vermittelt wird, mehr oder weniger zu vervollständigen. Aus diesem Grunde hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten schon vor längeren Jahren vorgeschrieben, daß Ausgrabungen und Untersuchungen zum Nutzen der prähistorischen Sammlungen in den einzelnen Provinzen, so weit diese unter staatlichem Einflusse stehen, nicht über die Grenzen der betreffenden Provinz, also zum Schaden der Nachbarprovinz hinausgreifen sollen. — Aus dem Urnenfriedhofe von Altenwalde, der zu diesen Bemerkungen die Veranlassung gegeben hat, ist eine beträchtliche Anzahl von Gefäßen mit ihrem Inhalte und besonders ein werthvolles römisches Bronzegefäß, in das Museum zu Hamburg gekommen; für unser Provinzialmuseum wurden von dorther theils durch eigens unternommene Ausgrabungen, wobei eben Hamburg concurrirte, theils durch Kauf 103 Gefäße gewonnen, unter denen mehrere hinsichtlich ihrer charakteristischen Formen sehr beachtenswerth sind. Die betr. Ausgrabungen wurden mit dankenswerther Hülfe des Vereinsmitgliedes Herrn Friedr. Tewes aus Verden ausgeführt, welcher auch bei anderen Untersuchungen im Regierungsbezirk Stade den Conservator der Landesalterthümer und unserer Vereinssammlungen Herrn Studienrath Dr. Müller in freundlicher Weise unterstützt hat. Es handelte sich besonders um die vielbesprochenen Bohlwege, welche unsere Moore auf oft sehr bedeutende Strecken überbrücken und im Westen der Provinz und den benachbarten Landschaften gemeiniglich als Römerbrücken bezeichnet werden. Diese Untersuchungen der betr. Anlagen im Stadischen — bei Großen- und Kleinenhein, Rindorf in der Nähe von Lamstedt und Holte —, wozu noch die Aufdeckung einer ähnlichen Bohlbrücke bei Mellinghausen (Kreis Sulingen) kommt, sind hier in ihren für die Alterthumskunde werthvollen Ergebnissen nicht ausführlicher

mitzutheilen, da dies an anderer Stelle geschehen wird, indessen sei hier für den Zuwachs zu den Sammlungen bemerkt, daß die Gelegenheit wahrgenommen worden ist, den letzteren eine Anzahl von Abschnitten der bearbeiteten Bohlen zuzuführen, durch welche die bei den Untersuchungen gemachte Beobachtung daß die im Stadischen freigelegten Bohlbrücken in ihrer Construction mit den im Westen der Provinz befindlichen gleichartig sind, ihren anschaulichen Beweis erhält. Neben gelegentlichen Ankäufen wurden in diesen Gegenden ferner für die Sammlungen fruchtbare Ausgrabungen auf der Wingst, bei Bederkesa, Wanhöden und Daudieck (in der Nähe von Horneburg) unternommen, worüber gleichfalls demnächst noch besonders zu berichten sein wird. Alle diese Ausgrabungen und Untersuchungen, auch die bei Altenwalde, fanden auf Kosten der Königlichen Regierung und der Provinzialstände statt, die durch solche Förderung auch in diesem Jahre an den Bestrebungen unseres Vereins für die vaterländische Alterthumskunde in dankenswerthester Art sich betheiligt haben. — Eine weitere Untersuchung ist sodann direct vom Verein veranlaßt worden. Auch sie muß hier kurz erwähnt werden. Im Steinhuder Meer waren Pfahlsetzungen aufgefunden, die in ihrer ganzen Anordnung auf eine vormalige Ansiedelung im Gewässer hinwiesen und als erstes Vorkommnis dieser Art in unserer Provinz eine nähere Prüfung beanspruchten. Auf Antrag des Vereinsmitgliedes Herrn von Stoltzenberg zu Luttmersen wurde dieselbe vom Vereinsausschusse beschlossen und von den Herren von Stoltzenberg und Oberst z. D. Blumenbach ausgeführt. Die Untersuchung des Seebodens innerhalb des Pfahlwerkes förderte eine Anzahl von Thierknochen, Gefäßscherben und 2 Spinnwirtel zu Tage — ein Ergebnis, welches eine alte Ansiedlung an dieser Stelle des Steinhuder Meers bestimmt außer aller Frage stellt. Indessen sind die bisherigen Fundobjekte nicht so beschaffen, daß man endgültige Schlüsse an dieselben zu knüpfen schon berechtigt wäre. Unter den Scherben ist nämlich eine große Zahl solcher Art, daß deren Herkunft aus dem Mittelalter ganz unzweifelhaft ist, während sich von keiner aller

übrigen mit Bestimmtheit sagen läßt, daß sie in die vorgeschichtlichen Zeiten zurückreiche. Von den beiden Spinnwirteln ist der eine glasirt und es ist bekannt, daß der Gebrauch derselben auch noch im Mittelalter stattfand. So wird denn eine weitere und zwar eingehendere Untersuchung der interessanten „Pfahlbaustation" dazu helfen müssen, über das Alter, resp. die Dauer derselben mehr Licht als bisher zu verbreiten.

Unter den Ankäufen, durch welche die prähistorische Abtheilung in den Sammlungen des Provinzialmuseums vermehrt worden ist, verdient die Erwerbung der vom Staatsrath Steenstrup zu Kopenhagen zusammengebrachten Sammlung von Steinwerkzeugen, welche diese Artefakte in den verschiedenen Stadien und Formen der Bearbeitung und Vollendung vorführt, eine ganz besondere Beachtung. Der Ankauf wurde durch die Güte unseres Vereinsmitglieds des Herrn Dr. Hostmann zu Celle vermittelt. Unter den Geschenken endlich steht in erster Linie das des Herrn Oberförsters Hilsenberg zu Sollhorn (Kr. Soltau), der wiederholt auch in früheren Jahren unsere Sammlungen durch Zuwendungen von Alterthümern bedacht hat.

Ueber den Zuwachs an Gegenständen des Mittelalters und der neueren Zeit können wir uns kürzer fassen, nicht weil derselbe weniger bemerkenswerth wäre, sondern weil sich die recht reiche Vermehrung der betreffenden Abtheilung hauptsächlich durch Ankäufe in einfacher Art vollzogen hat. So konnte aus dem Nachlasse des hier verstorbenen Historienmalers Erwin Langer eine Anzahl, besonders kunstgewerblich schätzbarer Gegenstände: Geräthe, Glasgemälde, Stickereien, Schnitzereien, Gläser, Krüge, Waffen, angekauft und damit die betreffenden Reihenfolgen in der mittelalterlichen Sammlung in sehr willkommener Weise ergänzt werden. Eine besonders werthvolle Bereicherung ist der freundlichen Gesinnung der früheren stadthannoverschen Innungen zu verdanken, indem diese sich haben bereit finden lassen, zu ihrem Inventar gehörige Gegenstände aus alten Zeiten dem Provinzialmuseum zu demnächstiger geordneter Aufstellung zu übergeben.

Das Nähere über diese „Gildenalterthümer“, welche im Museum eine eigene interessante Abtheilung bilden werden, wird in einem künftigen Berichte erfolgen. Als werthvolles Geschenk ist schließlich eine Sammlung ethnographischer Gegenstände aus Indien, dem Battaklande, Java rc. hervorzuheben, welche die Erben des † Ingenieur Georg Meyer in das Museum gleichsam als ein Denkmal für den Verstorbenen gestiftet haben und welche deshalb auch in der ethnographischen Abtheilung der Anstalt ihre Aufstellung in einem besonderen Schranke, bezeichnet mit dem Namen des Erblassers, finden wird.

Soviel über den Zuwachs zu den Sammlungen prähistorischer, mittelalterlicher und neuerer Gegenstände. Es erübrigt uns hier noch eine Pflicht, der wir uns gern entledigen: denen, welche für das Gedeihen der Sammlungen sich wohlwollend thätig bewiesen haben, vor allem den hohen Staats- und Provinzialbehörden, aber auch allen übrigen Gönnern den verbindlichsten Dank abzustatten.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Vom Büreau des Hauses der Abgeordneten in Berlin:

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1883/84. Berlin, 1884. 4.

Vom Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau:

8329. Neuling, H., Schlesiens ältere Kirchen und kirchliche Stiftungen. Breslau, 1884. 8.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn:

8339. Saliger, W., Ueber das Olmützer Stadtbuch des Wenzel von Iglau. Brünn, 1882. 8.

Vom westpreußischen Geschichtsverein zu Danzig:

8337. Woelky, C. P., Urkundenbuch des Bisthums Kulm. Heft 1. Danzig, 1884 4.

Vom historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt:

8301. Nick, G., Verzeichnis der Druckwerke und Handschriften der Bibliothek des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen. Darmstadt, 1883. 8.

Vom historischen Verein für Steiermark zu Graz:

8344. Beckh-Widmannstetter, Ein Kampf ums Recht. Enthüllungen über die Leitung im Ausschusse des historischen Vereins für Steiermark. Graz, 1884. 8.

Vom Verein für pommersche Geschichte zu Greifswalde:

8129. Pyl, Th., Beiträge zur pommerschen Rechtsgeschichte. Heft 1. Greifswald, 1884. 8.

Vom Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg:

8314. Koppmann, K., Der Verein für hamburgische Geschichte nach seinen Aufgaben, Leistungen und Wünschen. Vortrag. Hamburg, 1884. 8.

Vom Landesdirectorium der Provinz Hannover:

8306. Jäger, J., Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500. 1. Heft. Hildesheim, 1883. 8.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt:

8317. Schuster, M., Der bestimmte Artikel im Rumänischen und Albanischen. (Schulprogramm.) Hermannstadt, 1883. 4.

8318. Herbert, H., Die Reformation in Hermannstadt und Hermannstädter Capitel-Festschrift zur 400jährigen Gedächtnisfeier Dr. M. Luthers. Hermannstadt, 1883. 4.

Vom Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena:

8153. Burkhardt, C. A. H., Urkundenbuch der Stadt Arnstadt, 704 bis 1495. Jena, 1883. 8.

Von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München:

8323. Druffel, A. v., Beiträge zur Geschichte des Concils von Trient, Heft 1, Januar—Mai 1545. München, 1884. 4.

Von der Société archéologique zu Namur:

8319. Doyen, F. D., Bibliographie Namuroise. Livrais. I. 1473 bis 1639. Namur, 1884. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Mecklenburgs zu Schwerin:

5743. Mecklenburgisches Urkundenbuch. Bd. XIII. Schwerin, 1884. 4.

Vom historischen Verein für Unterfranken zu Würzburg:

7381. Schäffler und Henner. Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. Würzburg, 1883. 8.

II. Privatgeschenke.

Von L. v. Borch zu Innsbruck.

8315. Borch, L. v., Die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler bis zur goldenen Bulle. Innsbruck, 1884. 8.

8316. Borch, L. v., Die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Graffchaft Haag bis zur Erlangung der Reichsstandschaft seit 1434, nach ungedruckten Kaiserurkunden. Innsbruck, 1884. 8.

Von den Erben des Steuer-Direktor Brönnenberg.

8131. Zimmermann, J. G., Ueber die Einsamkeit. Leipzig, 1785. 8.

8132. Richter, C. G., Geschichte und Thaten der Maria Theresia. Nürnberg, 1743/45. 8.

8133. Auserlesene neueste Staats-Acta 2c. Josephs des Zweiten. Ulm, Frankfurt und Leipzig, 1788. 8.

8134. Hinterlassene Werke Friedrichs II., Königs von Preußen. Frankfurt und Leipzig, 1788. 8.

8135. Necker, Neckers Staatsverwaltung, von ihm selbst geschrieben. Aus dem Französischen. Hildburghausen, 1792. 8.

8136. Seidenstücker, J. A. L., Italien und die kaiserlichen Staaten, insbesondere Wien. Zu mehrerer Aufklärung einiger rechtlichen und politischen Verhältnisse. Berlin und Stettin, 1797. 8.

824a. Nicolai, F., Beschreibung von Berlin und Potsdam. Berlin und Stettin, 1786. 8.

8137. Wochenschrift für die Noblesse und für Freunde der Wappen- und adelichen Geschlechtskunde. Eisenach, 1786. 8.

8138. Hollfeld, B. v., Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Aus ungedruckten Quellen. Eisenach, 1785. 8.

8139. Mendelssohn, M., Philosophische Schriften. 1. und 2. Bd. Frankfurt und Leipzig, 1777. 8.

8142. Brockhaus, F. A., Deutsche Blätter. 1.—6. Bd. Leipzig und Altenburg, 1813/15. 8.
8143. Garve, C., Versuche über verschiedene Gegenstände aus der Moral, Literatur und dem gesellschaftlichen Leben. Breslau, 1792, 8.
8147. Menil, du, Kleine Schriften. 4 Thle. Celle, 1839/40. 8.
8144. Garve, C., Philosophische Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten. Breslau, 1784. 8.
8146. Luden, H., Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. Ein wissenschaftlicher Versuch. Jena, 1811. 8.
8145. Garve, C., Ueber Gesellschaft und Einsamkeit. 2 Bde. Breslau, 1797. 8.
8148. Moser, J. J., Einleitung zu denen Cantzley-Geschäften. Frankfurt a. M. 1755. 8.
8149. Nachtrag zu der Schrift: Preußens Neutralitäts-System, dessen Ursachen und wahrscheinliche Folgen. 1799. 8.
8150. Jörg, J. C. G., Der Vervollkommnungstrieb der Völker für Gesetzgeber und Politiker. Leipzig, 1831. 8.
8151. Tittmann, F. W., Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Leipzig, 1818. 8.
8152. Beccaria, v., Von Verbrechen und Strafen. Breslau, 1778. 8.
8154. Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. Berlin, 1870. 8.
8155. Soden, J., Geist der peinlichen Gesetzgebung Deutschlands. Frankfurt, 1792. 8.
8156. Geiger und Glück, Merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Erlangen, 1792. 8.
8157. Pufendorfii, F. E., De jurisdictione Germanica liber. Lemgoviae, 1740. 8.
8158. Westphal, D. E. C., Das teutsche Staatsrecht. Leipzig. 1784. 8.
8159. Koch, C. F., Allgemeine Hypothekenordnung. Mit Glossen. Berlin, 1856. 8.
8160. Höpfner, L. J. F., Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker. Gießen, 1790. 8.
8161. Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen. Bremen, 1820. 8.
8162. Tieftrunk, J. J., Ueber Staatskunst und Gesetzgebung. Berlin, 1791. 8.
8163. Müller, A., Die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte. Neustadt a. O., 1826. 8.
8164. Beitrag zu den merkwürdigen Unrechtssprüchen deutscher Juristen-facultäten. Enthaltend die collegialische Entscheidung, daß der 26. Mai dem 25. desselben Monats vorhergehe. 1808. 8.
8165. Gros, C. H., Geschichte der Verjährung nach dem Römischen Rechte. Göttingen, 1795. 8.
8166. Sengebusch, Historisch rechtliche Würdigung der Einmischung Friedrichs des Großen in die bekannte Rechtssache des Müllers Arnold auch für Nichtjuristen. Altona, 1829. 8.
8167. Westphal, E. F., Das Criminalrecht. Leipzig, 1785. 8.
8168. Kleinschrod, G. A., Vollständige Einleitung in die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit. Frankfurt a. M., 1812. 8.
8169. Jacobi, A. L., Anleitung zur Kenntnis der Rechte in außergerichtlichen Handlungen, nebst beigefügtem Anhange Braunschw.-Lüneb., Cellescher und Calenberg. Landesgesetze. Celle, 1772. 8.
8170. Krug, Dikäopolitik oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittels des Rechtsgesetzes. Leipzig, 1824. 8.

8171. Klein, E. F., Merkwürdige Rechtssprüche der Halleschen Juristen-Facultät. Berlin und Stettin, 1796. 8.
8172. Klüber, J. L., Kleine juristische Bibliothek. 1.—4. Bd. Erlangen, 1789. 8.
8173. Ober-Appellations-Gerichts Gemeine Bescheide und Gerichtliche Verordnungen. Celle, 1735. 4.
8174. Unger, J. F., Beiträge zur Mathesi forensi. Göttingen, 1743. 4.
8175. Ertel, A. W., Praxis aurea de jurisdictione Vulgo etc. Von der Niedergerichtsbarkeit, Erbgerichte rc. Nürnberg, 1713. 4.
8176. Moser, J. J., Teutsches Auswärtiges Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig, 1772. 4.
8177. Pfeiffer, B. W., Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Mit Erkenntnissen des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel. 3 Bde. Hannover, 1828. 4.
8178. Rebmann, J. C., Von dem gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten.
8179. Goebel, J. G. de, De juri et judicio rusticorum fori Germanici liber. Helmstadii, 1742. 4.
8180. Spangenberg, E, Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Hannover, 1831. 4.
8181. Bohmeri, J. H., Jus parochiale et jus ecclesiasticum Protestantium. Ed. III. Halae Magd., 1721. 4.
8182. Reiters, A., Tractatus juridicus de Alienationibus. Jenae, 1657. 4.
8183. Fredersdorf, L. F., Anweisung für angehende Justizbeamte und Unterrichter. Lemgo, 1772. 4.
8185. Kressii, J. P., Commentatio in constitutionem criminalem Caroli V. imper. Hannoverae, 1744. 4.
8186. Apparatus et Instructus archivorum etc. Vulgo von Registratur und Renovatur. s. l. 1743.
8187. Philippi, J., Tractatus de Subhastationibus. Lipsiae, 1688. 4.
8188. Achatius, J., Praeludium belli civilis. Ingolstadii, 1642. 4.
8189. Meister, C. F. G., Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen, größtentheils im Namen der Göttinger Juristen-Facultät. Göttingen und Kiel, 1771. Fol.
8190. Fulda, F. C., Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kanonalwissenschaften. Tübingen, 1820. 8.
8191. Schmalz, T., Encyclopädie der Cameralwissenschaften. Königsberg, 1797. 8.
8192. Rylant, R., De commissariis et commissionibus camerae imperialis. Francofurti, 1666. 4.
8193. Rebmann, J. C., Von Einrichtung und Führung des Cameral-Rechnungswesens. Erlangen, 1790. 4.
8194. Bessel, W. v., Entwurf eines Militair-Feld-Reglements. Hannover, 1778. 8.
8195. Anfangsgründe der practischen Artillerie. Hannover, 1782. 8.
8198. Scharnhorst, G., Handbuch für Offiziere rc von der Artillerie. 1. Theil. Hannover, 1787. 8.
8199. Scharnhorst, G. v., Handbuch der Artillerie. 3 Bde. Hannover, 1804/14. 8.
8200. Scharnhorst, G., Militairisches Taschenbuch zum Gebrauch im Felde. Hannover, 1793. 8.
8201. Handbuch zum practischen Unterricht für die Regiments-Artillerie. Hannover, 1803. 8.

8202. Unterricht über die Einrichtung und Behandlung aller bei der Hannoverschen Armee eingeführten Feuergewehre. Hannover, 1818. 8.
8203. Güngen, F. A. G., Gründliche Anleitung zum Kriegs-Recht. Jena und Leipzig, 1750. 8.
8205. Vollständige Uebersicht der von 1800—1816 über Kriegskunst rc. erschienenen Bücher. Erfurt, 1816. 8.
8206. Bonneville, v., Einfälle über die Kriegskunst. Vom Grafen Moritz von Sachsen, Marechal-General der K. franz. Armee. Leipzig und Frankfurt, 1757. Fol.
8207. Hogreve, J. L., Practische Anweisung zur topographischen Vermessung eines ganzen Landes. Hannover und Leipzig, 1773. 8.
8221. Erklärte Courszettel der vornehmsten Handelsplätze in Europa. St. Gallen, 1813. 8
8222. Schedel, J. C., Practische Tabellen und Nachrichten für Kaufleute, die mit Nordamerika Geschäfte treiben wollen. Ronneburg und Leipzig, 1798. 8.
8223. Brüel, L. A., Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens. Hannover 1831. 8.
8224. Der französische Handelsvertrag und seine Gegner. Ein Wort zur Verständigung von einem Süddeutschen. Frankfurt a. M., 1862. 8.
8230. Lith, J. W. v. d., Abhandlungen von den Steuern. Ulm, 1766. 8.
8231. Rumpf, C., Der preußische Steuerbeamte in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse. Berlin 1859. 8.
8232. Ulmenstein, F. W. v., Von Steuern und Abgaben rc. Berlin, 1859. 8.
8233. Mascher, H. A., Die Grundsteuer-Regelung in Preußen auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1861. Potsdam, 1862. 8.
8247. Ferber, J. F., Nachrichten und Beschreibungen einiger chemischen Fabriken. Halberstadt, 1793. 8.
8254. Brönnenberg. Die Steuer- und Zollorganisation im Königreiche Hannover. Ein Wort zur Beherzigung. Verden, 1853. 8.
8255. Instruction über die Regulirung der Grundsteuer im vormaligen Fürstenthum Calenberg. Hannover, 1810. 8.
8259. Actenmäßige Darstellung des über den Juden Lefmann Samson Hertz in Hamburg wegen Wechselfälschung verfügten Inquisitions-Processes. s. l. 1800. 8.
8262. Hormayr, J. v., Die Bayern im Morgenlande. Gedächtnisrede. München, 1832. 4.
8264. Einige Worte über die projectirte Hafenanlage in Harburg. Hamburg, 1844. 8.
8265. Alten, C. B. F., Gedanken und Vorschläge zur Theilung gemeinschaftlicher Weiden. Hannover, 1797. 8.
8266. Struckmann, G. W., Rechtsfälle aus dem Gebiete des Osnabrückschen Eigenthums-Rechts. Lüneburg, 1836. 8.
8267. Gesetze das Polizei-Strafwesen im Königreiche Hannover betr. Hannover, 1840. 8.
8268. Ayner, G. H., Das Rechtsmittel der Berufung rc. Harburg, 1854. 8.
8269. Gönner. Ueber Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Rücksicht. Landshut, 1803. 8.
8270. Niemeyer, O. C., Ueber Criminal-Verbrechen, peinliche Strafen und deren Vollziehungen besonders aus älteren Zeiten im Amte Meinersen. Lüneburg, 1824. 8.

815. Gesetzbuch Napoleons nach dem officiellen Texte übersetzt von Daniels. 2 Bde. Cöln, 1808. 8.
8271. Pfeiffer, B. W. und F. G., Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Teutschlands gemeinem Rechte. Ein Handbuch für teutsche Geschäftsmänner. Göttingen, 1808. 8.
8272. Erhard, C. D., Supplemente zum Gesetzbuche Napoleons I. und zur Civilgerichtsordnung. Dessau und Leipzig, 1809. 8.
8273. Spangenberg, E., Institutiones juris civilis Napoleonei I. Göttingen, 1808. 8.
8274. Bauer, A., Lehrbuch des Napoleonschen Civilrechts. Marburg, 1809. 8.
8275. Strombeck, v., Abhandlung über die Organisation der französischen öffentlichen Gerichtssitzungen. Göttingen, 1809. 8.
8276. Strombeck, v., Formulare und Anmerkungen der Proceß-Ordnung des Königreichs Westfalen. 2 Bde. Göttingen, 1809. 8.
8277. Oesterley, G. H., Practische Erläuterung der westfälischen Proceß-Ordnung mit Formularen. 3. Bde. Göttingen, 1809. 8.
8278. Grolmann, Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon. 2 Bde. Gießen und Darmstadt, 1810. 8.
8279. Gesetzbuch über das rechtliche Verfahren in Civil-Sachen. Uebersetzt von Daniels. Cöln, 1807. 8.
8280. Kulenkamp, E. J., Darstellung des Executions-Verfahrens nach der westphälischen und französischen Proceß-Ordnung. 3 Bde. Göttingen. 1811. 8.
8281. Bauer, A., Ueber die Anwendbarkeit des Code Napoleon auf die während seiner Gültigkeit in deutschen Ländern entstandenen Rechtsverhältnisse. Göttingen, 1814. 8.
8282. Deneke, G. F., Ueber die Verschollenen nach dem Code Napoleon vorzüglich für Westphalen. Hannover, 1810. 8.
8283. Oesterley und Spangenberg, Ausführlicher theoretisch-practischer Commentar über das französische und westfälische Gesetzbuch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 2 Bde. Göttingen, 1810. 8.
8284. Hübner, J. L. G., Das Amt der Notarien im Königreiche Westphalen. Hannover, 1810. 8.
8285. Zuppenfeld, M., Systematische Darstellung des westphälischen Concurs-Verfahrens. Hannover, 1810. 8.
8286. Verzeichnis der nach Franz.-Westphälischen Rechten vorgeschriebenen Fristen. Hannover, 1812. 8.
8287. Eggers, C. U. D., Bemerkung über den Code Napoleon in Rücksicht auf dessen Einführung in den Staaten des Rheinbundes. Leipzig, 1811. 8.
8288. Bergmann, F., Lehrbuch des Privatrechts des Code Napoleon. Göttingen, 1810. 8.
8289. Hagemann, T., Ueber Fristen und Termine nach Französ.-Westphälischen Rechten. Hannover, 1811. 8.
8290. Spangenberg, E., Processus judiciarius civilis in regno Westphaliae. Göttingen, 1809. 8.
8291. Register über Napoleons Civilgesetzbuch und dessen Nachträge.
8292. Spangenberg. Commentar über den Code Napoleon. Göttingen, 1811. 4.
8293. Isenbart, G. F. L., Repertorium über die im Gesetzbulletin des Königreichs Westphalen enthaltenen Gesetze. Hannover, 1811. 4.
8331. Pratje, J. H., Vermischte Historische Sammlungen. Stade, 1842. 8.

5902. Grefe, F. B., Hannovers Recht. Leitfaden zum Studium des hannoverschen Privatrechts. Hannover, 1860. 8.
8332. Gaspari, A. C., Der Deputations-Receß mit histor., geograph. und statist. Erläuterungen. Hamburg, 1803. 8.
4151. Richey, M., Bibliotheca Brunsvico-Luneburgensis. Wolfenbutteli, 1746. 8.
8333. Mooyer, E. F., Das Necrologium des Hildesheimschen St. Michaelisklosters Benedictiner-Ordens in Auszügen. Hannover, 1842. 8.
8334. Archiv des Wiener Congresses. Nürnberg, 1815. 8.
7522. Gründliche Deduction gegen die vermeyntliche Regalität der Jagten. s. l. 1723. Fol.
7574. Gründliche Bewährung des Sr. Kön. Majestät in dem Herzogthum Lüneburg zustehenden Jagt-Regals ꝛc. s. l. 1731. Fol.
1080. Steinmetz, Ursprung und Fortgang, Leben und Thaten des Edlen Römers Usslar von Doro-Campo etc. Göttingen, 1701. Fol.
8336. Nivemontio, P. A., Historia von dem uralten Geschlecht derer Grafen und Herren von Werthern. Leipzig, 1705. Fol.

Vom Gymnasial-Director Dr. Dürre in Wolfenbüttel:

8338. Dürre, H., Die Ortsnamen der Traditiones Corbeienses. Münster, 1884. 8.

Von L. F. von Eberstein, Dresden:

6367c. Eberstein, L. F. v., Beiträge zu den geschichtlichen Nachrichten von dem reichsritterlichen Geschlechte Eberstein vom Eberstein auf der Rhön. Dresden, 1883. 8.

Vom Geh. Sanitäts-Rath Dr. Hahn hierselbst:

8295. Borchers, Ueber den Zustand des Obstbaues. Hannover, 1865. 8.
8296. Katalog der zweiten Internationalen Ausstellung von Hunden aller Racen im Welfengarten zu Hannover. Hannover, 1882. 8.
8298. Die geologischen Verhältnisse von Oelheim. Lüneburg, 1882. 8.
8299. Die Humboldt-Denkmäler in Berlin. Berlin, 1883. 8.
8308. Bericht über die Thätigkeit der Hannoverschen Kinderheilanstalt im Jahre 1882. Hannover, 1883. 8.
8309. Jahresbericht des Thierschutz-Vereins zu Hannover für das Jahr 1882. Hannover, 1882. 8.
8310. Winkel, H., Jahresbericht über die Wirksamkeit der Diakonissenstation der hiesigen Gartengemeinde im Jahre 1881 und 1882. Hannover, 1881/82. 4.
8311. Statuten des Vereins für Arbeiter-Colonien. Hannover, 1883. 4.
8312. Das Magdalenen-Asyl zu Kirchrode. Hannover, 1881. 8.

Von der Hahn'schen Buchhandlung hierselbst:

2519. Monumenta German. histor.: Scriptores rerum Merovingicarum. Tom I.
— —: Gregorii Turonensis opera. Pars I u. II. Hannoverae, 1884/85. 4.
7414. — —: Urkunden deutscher Kaiser und Könige. 1. Bd. 3. Abth. Hannoverae, 1884. 4.
8307. Waitz, G., Vitae Anskarii et Rimberti. (Scriptores rerum Germanicarum.) Hannoverae, 1884. 8.
8340. Waitz, G., Gesta Friderici I. Imp. (Scriptores rerum Germanicarum.) Hannoverae, 1884. 8.

Von Portier Janke hierselbst:

7559. Vierter Jahresbericht der geographischen Gesellschaft zu Hannover 1882/83. Hannover, 1884. 8.
8324. Ausstellung von Lehrlingsarbeiten zu Hannover. Hannover, 1884. 8.

Vom Oberhofmarschall und Staatsminister a. D. Dr. von Malortie hierselbst:

5207. Malortie, E. E. v., Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes. 7. Heft. Hannover, 1884. 8.

Von Premier-Lieutenant von Schack, Berlin:

8302. Beiträge zur Geschichte der Grafen und Herren von Schack. I. 1162—1303. Berlin, 1884. 8.

Von Senator Dr. Schläger hierselbst:

8304. Rossi, G. B. de, Albo dei sottoscritori per la medaglia d'oro. Roma, 1884. Fol.
8305. Mohr u. Gause, Protokolle der außerordentlichen Bezirkssynode der Stadt Hannover, 30. August 1882. Hannover, 1884. 8.

Von Gymnasiallehrer Steinhof in Blankenburg:

8347. Steinhoff, R., Der Regenstein. Blankenburg, 1883. 8.
8348. Derselbe. Herthsvitha. Separatabdruck aus der Zeitschrift des Harzvereins. XV. 8.
8349. Derselbe. Prolegomena zu Plautus Amphitrus. Blankenburg, 1872. Halberstadt, 1879. 4.
8350. Derselbe. Das Fortleben des Plautus auf der Bühne. Blankenburg, 1881. 4.

Von A. Waldthausen in Essen:

8346. Waldthausen, Beiträge zur Geschichte der Familie Waldthausen. Essen, 1884. 4.

III. Angekaufte Bücher.

3646. Jordanes, Jordanes Gothengeschichte, übersetzt von Martens. Leipzig, 1884. 8.
3646. Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. Lieferung 70 und 71. Leipzig, 1883. 8.
4870. Publikationen des literarischen Vereins in Stuttgart:
    163. Lichtenstein, F. v., Michael Lindeners Rastbüchlein und Kurtzipori. Tübingen, 1883. 8.
    164. Roder, C. v., Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495—1533. Tübingen, 1883. 8.
    165. Löfer, F. v., Antonia de Viana. Der Kampf um Teneriffa. Dichtung und Geschichte. Tübingen, 1883. 8.
    166. Zimmermann, P., Heinrich von Berlingen. Das Schachgedicht. Tübingen, 1884. 8.
    167. Holland, W. L., Schreiben des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und der Seinen. Tübingen, 1884. 8.
7719. Ranke, L. v., Weltgeschichte. 5. Theil. Leipzig, 1884. 8.
7937. Poschinger, v., Preußen im Bundestage 1851—1859. Leipzig, 1884. 8.
7955. Politische Correspondenz Friedrichs des Großen. 1.—11. Band. Berlin, 1879/83. 8.

8081. Schmidt, G., Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. 2. Theil, 1236—1303. Leipzig, 1884. 8.

8325. Köcher, A., Geschichte von Hannover und Braunschweig. 1648—1714; I. (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, XX.) Leipzig, 1884. 8.

8330. Wörner, E. und Hedemann, M., Orts- und Landesbefestigungen des Mittelalters mit Rücksicht auf Hessen und die benachbarten Gebiete. Mainz, 1884. 8.

8342. Schönemann, C. P. C., Zur vaterländischen Münzkunde vom 12. bis 15. Jahrhundert, oder Grundzüge der Bracteatenkunde. Wolfenbüttel, 1852. 8.

Anlage B.

Verzeichnis

des

Zuwachses zu den Sammlungen des Provinzial-Museums an Alterthümern.

I. Vorgeschichtliche Alterthümer.

1. Ein kleiner Steinhammer mit unvollendetem Loche, gefunden in der Beckdorfer Haide bei Buxtehude. Angekauft.
2. Ein durchbohrter Steinhammer, gefunden in der Feldmark Walle bei Verden. Angekauft.
3. Ein kleiner, aus einem Naturgebilde gearbeiteter Steinmörser, gefunden bei Altenwalde, Kreis Lehe. Geschenkt von Herrn Pastor Benöhr in Altenwalde.
4. Ein zerbrochenes eisernes Messer und ein Gypsabguß eines Lampengriffs von Thon. Das Original ist auf einer Worth im Oldenburgschen gefunden. Geschenkt von Herrn Herm. Allmers in Rechtenfleth.
5. Ein durchbohrter Steinhammer, gefunden in der Umgegend von Nienburg. Abgegeben von der Wegebau-Inspektion Nienburg.
6. Drei durchbohrte Steinhämmer, 8 Keile, 2 Speerspitzen, 1 zerbrochener Dolch und 1 Bruchstück von einem Artefact von Feuerstein, sowie eine Anzahl Versteinerungen. Ein Feuerstein-Keil stammt aus dem Schleswigschen, die übrigen Gegenstände sämmtlich aus der Umgegend von Cuxhaven. Angekauft.
7. Ein Schwert von Bronze und 1 großes Stück Eisenschlacke, zugleich mit der im Verzeichnis von 1884 unter 12. aufgeführten Goldspirale in einem Steingrabe auf einem Worth in Garlstorf bei Salzhausen gefunden. Bruchstücke eines Steinhammers, gefunden bei Scharrl, Kreis Soltau. 1 kleiner Steinkeil, 1 flacher Stein und eine Anzahl Feuersteinsplitter (Flintspähne), gefunden in Wilsede, Kreis Soltau. Eine Anzahl Flintspähne, gefunden zwischen Briese und Kovahl beim Bahnhof Göhrde. Pfeilspitze von Feuerstein, gefunden zwischen Winsen und Luhdorf. Eine Anzahl Flintspähne, gefunden bei Luhdorf. Geschenkt von Herrn Oberförster Hilsenberg in Sellhorn.
8. 46 Urnen mit einer Anzahl von Beigaben aus Knochen, Bronze, Eisen, Glas 2c. Ausgegraben auf provinzialständische Kosten auf dem Burgberge bei Altenwalde, Kreis Lehe.
9. Eine schalenförmige Urne und Bruchstücke einer solchen, gefunden auf der Höhe bei Holte (Altenwalde). Angekauft.

10. 29 Urnen mit einer Anzahl von Beigaben aus Knochen, Bronze, Eisen, Glas ꝛc, gefunden mit den unter 8. verzeichneten Gefäßen auf dem Burgberge bei Altenwalde. Angekauft.
11. 100 Urnen mit einer Anzahl von Beigaben aus Knochen, Bronze, Eisen, Glas ꝛc. Aus dem Urnenfriedhofe von Wehden bei Lehe. Angekauft vom Landwirth Herrn Immen in Wehden.
12. 12 Urnen und eine Anzahl Scherben, gefunden bei Rebenstorf. Neuerdings restaurirt.
13. Ein Denar des Kaisers Trajan, gefunden auf dem Höllenort bei Verden, zugleich mit den im Verzeichnis von 1884 unter 13. aufgeführten Denaren. Geschenkt vom Archäologen Herrn Friedr. Tewes aus Verden.
14. 450 Artefacte von Stein: Schleifsteine, Kernsteine, Flintspähne und Flintkeile, Meißel, Hämmer, Aexte, Speer- und Pfeilspitzen ꝛc. Aus Dänemark. Angekauft.
15. Vier Urnen mit einer Anzahl Beigaben. Aus dem Urnenfriedhofe von Loxstedt. Angekauft.
16. Ein durchbohrter Steinhammer, gefunden am Balksee. Angekauft.
17. Eine kleine Urne. Aus einem Urnenfriedhofe auf der Wingst bei Weißenmoor. Angekauft.
18. Zwei ornamentirte Ringe von Bronze, auf dem Ahrensberge, in der Nähe der vorstehenden Urne gefunden. Angekauft.
19. Ein kleiner Celt von Bronze mit Holz- und Lederresten und 4 Urnenscherben, gefunden in einem Grabhügel auf der „Dreibergen" genannten Haide bei Westersode (Lamstedt). Ausgegraben auf provinzialständische Kosten.
20. 22 Abschnitte von den Bohlen der sogen. Römerbrücke bei Gr. Hain und Kl. Hain. Ausgegraben auf Kosten der Königlichen Regierung und der Hannoverschen Provinzialstände.
21. Ein zerbrochenes Messer, eine kleine Zange, eine Nadel und Reste eines Ringes von Bronze, sowie Urnenscherben. Eine zerbrochene Zange von Bronze und 2 Urnenscherben. Ein zerbrochener Ring von Bronze und 2 Urnenscherben. Ein fraglicher Gegenstand von Holz mit Geweberesten (?). Eine Anzahl Urnenscherben. Aus verschiedenen Grabhügeln in der fiskalischen Forst bei Bederkesa. Ausgegraben auf Kosten der Königlichen Regierung und der Hannoverschen Provinzialstände.
22. Eine kleine Axt (Celt) von Bronze, gefunden in einem zerstörten Steingrabe bei Kl. Hain. Angekauft.
23. Ein rohbehauener Meißel aus Feuerstein, gefunden auf der Wurster-Haide, nahe dem Henkenstein.
24. 14 Urnen mit einer Anzahl Beigaben. Aus dem Urnenfriedhofe auf dem Burgberge bei Altenwalde. Ausgegraben auf provinzialständische Kosten.
25. 14 Urnen und einige größere Urnenbruchstücke mit einer Anzahl Beigaben. Ebendaher. Angekauft.
26. Zwei Urnen, ein Messer und eine Zange von Bronze, gefunden in der Umgegend von Oxstedt (Altenwalde). Angekauft.
27. Ein eiserner Meißel, angeblich in einer Urne auf der Haide bei Wanhöden, Kreis Lehe, gefunden. Angekauft.

28. Ein größeres Stück Thon in Brodform, gefunden in der Gudendorfer Haide. Angekauft.
29. Ein Celt von Bronze mit Leder- und Holzresten, ein viereckiger Schleifstein, ein kleiner Dolch von Bronze mit den Resten der Scheide (Holz und Leder) und ein kleines Messer von Bronze. Aus einem Grabhügel bei Daudieck (Horneburg). Ausgegraben auf provinzialständische Kosten.
30. 10 größere Bruchstücke von Hirschgeweihen, ein größeres und ein kleineres Bruchstück von einem menschlichen Schädel, ein menschlicher Unterkiefer und ein kleines becherartiges Thongefäß, gefunden bei Reden. Geschenkt von Herrn Ober-Jägermeister von Reden.
31. Drei Urnen, gefunden auf der Haide bei Gudendorf. Angekauft.
32. Ein großer durchbohrter Steinkeil, gefunden bei Gr. Flöthe, Kreis Goslar. Geschenkt von dem Hofbesitzer und Kaufmann Herrn Gent zu Gr. Flöthe.

II. Gegenstände aus dem Mittelalter und der neueren Zeit.

1. Sitzender Löwe von Messing. Geschenkt vom Bildhauer Herrn Maßler hier.
2. Ofenkachel mit Frauenkopf, XVI. Jahrhundert. Aus Verden. In einem im XVIII. Jahrhundert zugeworfenen Stadtgraben beim Fundamentiren gefunden. Geschenkt vom Archäologen Herrn Friedr. Tewes aus Verden.
3. Mieder von Sammet mit Goldstickerei, Goldbesatz und silberner Kettenverschnürung. Aus dem Alten Lande. Angekauft.
4. Helm von Eisen mit 2 eingepunzten Lilien, XVI. Jahrhundert. Angekauft.
5. Ein großer Schlüssel, ein Meißel, ein großer kopfloser Nagel von Eisen und eine Figur von Bronze, gefunden am Volksfelde bei Ertinghausen, Kreis Northeim.
6. Reichgeätzter Helm von Eisen. Aus Westphalen. Angekauft.
7. Alte Kanne von Messing. Aus dem Bückeburgschen. Angekauft.
8. Eine Aquamanile von Messing in Löwenform. Angekauft.
9. 157 ethnographische Gegenstände (Musik-Instrumente, Stickereien, Waffen 2c.) aus dem Battak-Lande, Java 2c., sowie eine Anzahl Karten, ein Skizzenbuch und eine Skizzenmappe. Geschenkt von den Erben des verstorbenen Herrn Ingenieurs Georg Meyer hier.
10. Species-Thaler der Stadt Hameln von 1558 und 3 Bremer Groten von 1511 und 1512, gefunden in Einzingen bei Dorfmark. Angekauft.
11. Ein Thongefäß, in dem sich die vorstehenden Münzen befanden. Geschenkt.
12. Ein Jeton, 7 neuere Silber- und 16 Kupfer-Münzen. Ein kleiner Thonkrug und ein Gießgrapen von Thon mit Bleiresten, aus dem Mittelalter. Geschenkt von Herrn Pastor Engel in Ellierode.
13. Gypsabgüsse von 2 Reliefs und 2 Konsolen. Originale am Liecke'schen Hause in Hildesheim. Gekauft.

14. 20 Silbermünzen von Preußen, Hannover, Sachsen, Mecklenburg, Bayern und Oldenburg. Aus neuerer Zeit. Geschenkt von einem Unbekannten.
15. Zwei silberne und eine bronzene Medaille aus den Befreiungskriegen. Geschenkt von Frau Charlotte Müller hier.
16. 21 Gegenstände von Eisen und Bruchstücke von solchen. Gefunden in einem Ringwalle bei Behringen, Kreis Soltau. Geschenkt von Herrn Oberförster Hilsenberg in Sellhorn.
17. 57 Gegenstände aus dem Mittelalter: Krüge, Pokale, Gläser, Schnitzereien, Stickereien, Glasmalereien, Waffen u. s. w. Angekauft aus dem Nachlaß des verstorbenen Historienmalers Herrn Erwin Langer hier.
18. Kaffee-Kanne von Porzellan. Angekauft.

Anlage C.

Auszug
aus der
Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1884.

I. Einnahme.

			M	₰
Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	187 M	87 ₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	— „	— „
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	— „	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1816 „	50 „
„ 5.	Ertrag der Publicationen	545 „	65 „
„ 6.	Außerordentliche Zuschüsse	354 „	— „
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	— „	— „
	Summa aller Einnahmen	2904 M	02 ₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung		— M	— ₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen		— „	— „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge		4 „	50 „
„ 4.	Büreaukosten:			
	a. b. Remunerationen	636 M — ₰		
	d. Feuerung und Licht	38 „ 53 „		
	c. Für Reinhaltung der Locale, kleine Reparaturen u. Utensilien	10 „ — „		
	e. Allgem. Verwaltungskosten	6 „ 80 „		
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	133 „ 39 „		
			824 „	72 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben		— „	— „
„ 6.	Behuf der Sammlungen:			
	a. Behuf der Alterthümer	— M — ₰		
	b. Behuf der Bücher und Documente	272 „ 75 „		
			272 „	75 „
„ 7.	Behuf der Publicationen		1295 „	48 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben		174 „	20 „
	Summa aller Ausgaben		2571 M	65 ₰.

Bilance.

Die Einnahme beträgt	2904 M	02 ₰
Die Ausgabe dagegen	2571 „	65 „
Mithin bleibt ult. December 1884 ein Ueberschuß von	332 M	37 ₰.

C. Roßmäßler,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage D.

Separat-Conto

für die

literarischen Publicationen des Vereins

unter dem Titel

Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens

vom Jahre 1884.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung (und 1500 ℳ in Werthpapieren nach Nennwerth).	682 ℳ	30 ₰
An Beihülfen im Laufe des Jahres 1884 vereinnahmt .	600 „	— „
Zinsen-Einnahme	74 „	— „
Summa . . .	1356 ℳ	30 ₰.

II. Ausgabe.

Für Publicationen	134 ℳ	— ₰
Ankauf von Werthpapieren	696 „	65 „
Summa . .	830 ℳ	65 ₰.

Bilance.

Einnahme	1356 ℳ	30 ₰
Ausgabe	830 „	65 „
Mithin ult. December 1884 Baarbestand . . . (und 2200 ℳ in Werthpapieren nach Nennwerth).	525 ℳ	65 ₰

C. Roßmäßler.

Anlage E.

Auszug

aus der

Rechnung des Lesezirkels des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1884.

I. Einnahme.

Ueberschuß der vorigjährigen Rechnung	4	ℳ	78	₰
Jahresbeiträge von 34 Mitgliedern à 3 ℳ	102	„	—	„
Summa...	106	ℳ	78	₰

II. Ausgabe.

Für Bücher und Zeitschriften	29	ℳ	70	₰
Buchbinderrechnung für Januar—Juli 1884	6	„	75	„
Desgl. für Juli—December 1884	6	„	—	„
Für den Boten	54	„	—	„
Summa...	96	ℳ	45	₰.

Bilance.

Einnahme	106	ℳ	78	₰
Ausgabe	96	„	45	„
Mithin bleibt ult. December 1884 ein Ueberschuß von	10	ℳ	33	₰.

C. Roßmäßler.

Anlage F.

Verzeichnis

der

Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Ehrenmitglied.

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cambridge.

2. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. d'Ablaing van Gießenburg, Baron, Rath bei der Adelskammer in Haag.
2. de Busscher, Secretär der Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature in Gent.
3. Crecelius, Dr., Prof. in Elberfeld.
4. Diegerick, Prof. und Archivar in Ypern.
5. Frensdorff, Dr., Professor in Göttingen.
6. Gachard, General-Archivar der Belgischen Archive in Brüssel.
7. Hänselmann, Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
8. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
9. Hostmann, Dr. phil., in Celle.
10. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.
11. Leemanns, K., Dr., Director des Niederländischen Museums für Alterthümer in Leiden.
12. Lindenschmit, L., Dr., Conservator des Römisch-deutschen Central-Museums in Mainz.
13. Mayer, J., Esq., in Liverpool.
14. Ranke, L. v., Wirkl. Geh. Rath in Berlin.
15. Riza-Rangabé, Minister, Gesandter Griechenlands in Berlin.
16. Talbot de Malahide, Lord, Präsident des Archeological Institute in London.
17. Temple, Büreau-Chef in Pesth.
18. Waitz, G., Dr., Geh. Rath in Berlin.

3. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Bibliothekar, Rath.
3. Braun, Landdrost a. D.
4. Culemann, Senator.
5. Janicke, Dr., Archivrath.
6. Jugler, Landsyndicus.
7. Köcher, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

8. König, Dr., Schatzrath a. D.
9. Meyer, Dr., Real-Gymnasial-Director.
10. Mithoff, Oberbaurath a. D.
11. Müller, Schatzrath.
12. Müller, Dr., Studienrath und Conservator des Welfen-Museums.
13. Narten, Bildhauer.
14. v. Oppermann, General-Major z. D.
15. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
16. Roßmäßler, Buchhändler.
17. Sattler, Dr., Archivar.
18. Uhlhorn, Dr., Abt und Oberconsistorialrath.
19. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Döbner, Dr., Geh. Staats-Archivar.
2. Goedeke, K., Dr., Professor in Göttingen.
3. v. Lenthe, Oberappellationsrath a. D. in Lenthe.
4. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Director in Flensburg.
5. Pfannenschmid, Dr., Archiv-Direktor in Colmar.
6. Schmidt, Gust., Dr., Gymnasial-Director zu Halberstadt.
7. v. Wangenheim, Freih., Kloster-kammer-Direct. a. D. in Waake.
8. v. Warnstedt, Dr., Geh. Regierungsrath und Curator der Universität Göttingen.

4. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Alfeld.

1. Theele, Pastor.

Altona.

2. v. Reden, Reg.-Rath.

Annaburg, Schloß (Kr. Torgau).

3. Purgold, Oberst-Lieutenant.

Apelern bei Nenndorf.

4. v. Münchhausen, Staatsminister a. D.

Banteln.

5. v. Bennigsen, Graf, Geh. Rath.

Beienrode bei Fallersleben.

6. Knigge, Freiherr, Oberst.

Berlin.

7. Königliche Bibliothek.
8. Deichmann, Prem.-Lieutenant.
9. Döbner, Dr., Geh. Staats-Archivar.
10. Köhler, Hauptmann a. D.
11. Meinardus, Dr., Archivar.
12. Müller, Provinzial-Schulrath.
13. v. Oeynhausen, Graf Jul., Kgl. Kammerherr und Ceremonienmeister.
14. Rasch, Reg.- u. Baurath.
15. Stuckmann, Divisionspfarrer.
16. Warnecke, Rechnungsrath.
17. Zeumer, Dr. ph.

Bersenbrück.

18. Fuhrmann, Kreishauptmann.

Blankenburg am Harz.

*19 Brinckmann, Herzogl. Baumeister.
20. Simonis, Collaborator.
*21. Steinhoff, Gymnasiallehrer.

Bockenem.

22. Martin, Amtsrichter.

Braunschweig.

23. Magistrat, löblicher.
*24. Rhamm, Landsyndicus.
25. Spitta, Pastor.

Brecklum (Schleswig-Holstein).

26. Bartels, Dr.

Bückeburg.

27. Sturtzkopf, Bernh.

Burgdorf bei Lesse.

28. v. Cramm, Freiherr, Hausmarschall.

Buxtehude.

29. Brenning, Bürgermeister.

Cadenberge.

30. Bremer, Graf.

Celle.

31. Bomann, Fabrikant.
32. Bösche, Candidat.
33. Brandmüller, Apotheker.
34. Brendecke, Buchhalter.
35. Ebeling, Dr., Gymnasial-Director.
36. Fabricius, Dr., Oberlandesgerichtsrath.
37. Frank, Kreishauptmann.
38. Franke, Ober-Apellationsgerichts-Präsident a. D.
39. Franke, Prof., Realgymnasial-Director.
40. Guizetti, Fabrikant.
41. Habbe, Gymnasiallehrer.
42. Hostmann, G., Fabrikant.
43. Koop, Senator.
*44. Kreusler, Pastor.
45. Mitzlaff, Apotheker.
46. Noeldeke, Ober-Appellationsrath.
*47. Pfingsten, Buchdruckereibesitzer.
*48. Rheinhold, S., Armeelieferant.
49. Schmidt, Senatspräsident des Ober-Landesgerichts.
50. Schmidt, Oberlandesgerichtsrath.
51. Schulze, Aug., Buchhändler.

Chemnitz i. S.

52. v. Dassel, Lieutenant.

Colmar im Elsaß.

53. Pfannenschmid, Dr., Archiv-Director.

Corvin bei Clenze.

54. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

55. Windel, Senator.

Deutz.

56. Hacke, Regierungs-Baumeister.

Döhren bei Hannover.

57. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

Dresden.

*58. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Hauptmann.

Einbeck.

59. Hemme, Rector, Dr.

Elberfeld.

60. Mosengel, Realschullehrer.

Elbing.

61. v. Schack, Premier-Lieutenant.

Ellierode bei Hardegsen.

62 Bärner, Lehrer.
63. Engel, Pastor.

Eystrupp, Amts Hoya.

64. Wiegrebe, Oberamtmann.

Flensburg.

65. Müller, Alb., Dr., Gymnas.-Director.

Frankfurt a. M.

66. v. Heimbruch, Baron, Minister u. Bundestags-Gesandter a. D.

Freudenberg bei Bassum.

67. v. Korff, Amtshauptmann.

Gilten bei Ahlden.

68. Bohlmann, Cantor.

Gimte bei Hann.-Münden.

69. Baustaedt, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

70. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Göttingen.

*71. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
72. Cramer von Clausbruch, Landgerichtsrath.
73 v Einem, Major.
74. Goedeke, K., Dr., Professor.
75. Quantz, A., Postsecretär.
76. Roscher, Landesgerichts-Präsident.
*77. Schröder, Dr. jur., Professor.
78. v. Warnstedt, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Curator d. Universität.
79. Weiland, Dr., Professor.
80. Woltmann, Legge-Inspector.

Grone bei Göttingen.

81. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Lafferde bei Peine.

*82. v. Cramm.

Halberstadt.

83. Schmidt, G., Dr., Gymnas.-Director.

Hamburg.

84. Hayn, Senator.
85. v. Ohlendorff, Albertus.
86. v. Ohlendorff, Heinrich.

Hameln.

87. Brecht, Buchhändler.
88. v. d. Bussche, Major z. D.
89. Dörries, Dr., Gymnasial-Director.
90. v. Fischer-Benzon, Syndicus.
91. Forcke, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
92. Fromme, Kronanwalt.
93. Gauß, C.
94. Görges, Gymnasial-Oberlehrer.
95. Hornkohl, Pastor pr.
96. Müller, E., Maschinenfabrikant.
97. Niemeyer, Th., Redacteur.
98. Regel, Dr., Gymnasial-Director a. D.
99. Schmidt, Bürgermeister a. D.
100. Sertürner, Dr., Rechtsanwalt und Notar.
101. Stisser, Kaufmann.
102. Tröbst, Gymnasiallehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

103. v. Klenck, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.

104. Ahrens, Steinhauermeister.
105. v. Alten, Geh. Rath.
106. v. Alten, Baron Karl.
107. v. Alten, Baron Victor, Lieutenant a. D.
108. Althaus, Pastor.
109. Anders, Rentier.
110. Angerstein, Commerzrath.
111. Angerstein, Dr. phil.
112. Baring, Oberamtsrichter.
113. Bartels, Karl, Banquier.
*114. Bartels, Dr., Gymnasiallehrer.
115. Bensey, Rechtsanwalt.
116. v. Bennigsen, Landesdirector.
117. v. Berger, Consistorialrath.
*118. Bering, Regierungsrath.
119. Bergmann, Geh. Rath.
120. Blumenbach, Oberst a. D.
121. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath.
122. Bodemann, Kgl. Bibliothekar, Rath.
123. Börgemann, Kaufmann.
*124. Börgemann, Architect.
125. Bösch, Baumeister.
126. Both, Dr., Gymnasiallehrer.
127. v. Brandis, Hauptmann a. D.
128. Brauer, Rentier.
129. Braun, Landdrost a. D.
130. Brehmer, Medailleur.
131. Breiter, Dr., Provinzial-Schulrath.
132. v. Brentano, Freiherr Friedr.
133. Brinckmann, Oberstlieutenant a. D.
134. Buhse, Regierungs- u. Baurath.
135. Bunsen, Landgerichtsrath.
136. Burghard, Dr., Geh. Medic.-Rath.
137. Busch, Rendant.
138. Caspary, Dr., Rechtsanwalt.
139. Cohen, Dr., Medicinalrath.
140. Comperl, Bibliotheksſecretär.
141. Culemann, Senator.
142. Culemann, K., Particulier.
143. Culemann, Landes-Oekon.-Commissär.
144. Danckert, Obergerichts-Präsident a. D.
145. Dieckmann, Dr., Schuldirect.
146. Ditzen, Kronanwalt.
147. Dommes, Dr. jur.
148. Dopmeyer, Bildhauer.
149. v. Düring, Landgerichtsrath.
150. Dux, Juwelier.
151. Ebert, Regierungsrath.
*152. v. Eicken, Dr., Archivar.
153. Elwert, Rentier.
154. Engelhard, Professor.
*155. Ey, Buchhändler.
156. Fastenau, Präsident.
157. Fiedeler, Rittergutsbesitzer.
158. v. Flöckher, General-Lieut. z. D., Exc.
*159. Förster, Regierungsrath.
160. Frankenfeld, Regierungsrath.
161. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
162. Gans, Banquier.

163. Goedel, Buchhändler.
164. Göhmann, Buchdrucker.
165. Götze, Architekt.
166. Gropp, Geh. Justizrath.
167. Groß, Realgymnasiallehrer.
168. Grünhagen, Apotheker.
169. Grupe, Oberst a. D.
170. Grütter, Bürgermeister a. D.
171. Häckermann, Dr., Provinzial-Schulrath.
172. de Haen, Dr.
173. Hagen, Baurath.
174. Hahn, Dr., Geh. Sanitätsrath.
175. Hansen, Dr. med.
176. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
177. Haupt, Architekt.
*178. Havemann, Major.
*179. Heine, Hauptmann a. D.
*180. Heine, Paul, Kaufmann.
181. Heinzelmann, Buchhändler.
182. Herrmann, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
183. Herzog, Eisenbahn-Bau-Inspector.
184 v. Heydwolff, Major.
185. Hilmer, Dr., Pastor.
186. Höpfner, Pastor.
187. Hoppe, Justizrath.
188. Hornemann, Gymnasiallehrer.
189. v. Hugo, Hauptmann a. D.
190. Hüpeden, Geh. Regierungsrath.
191. Hurtzig, Bürgermeister a. D.
192. Jänecke, G., Commerzrath.
193 Jänecke, Louis, Hof-Buchdrucker.
194. Janicke, Dr., Archivrath.
*195. Irmer, Dr., Archivar.
196. Jugler, Landsyndicus.
197. Jung, Dr. med.
198. Kiel, Gymnasiallehrer.
199. Kindermann, Decorationsmaler.
*200. Klindworth, Commerzrath.
201. Klipfel, Oberst z. D.
202. Kniep, Buchhändler.
*203. v. Knigge, Freiherr Wilh.
204. v. Knobelsdorff, Oberst z. D.
205. Kobbe, Major a. D.
206. Köcher, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
207. Köllner, Amtsgerichtsrath.
208. König, Dr., Schatzrath a. D.
209. König, Rentier.
210. Koken, G., Maler.
211. Kugelmann, Dr. med.
*212. Kühne, Major a. D.
*213. Lameyer, Hofjuwelier.
214. Laves, Historienmaler.
215. Lehmicke, Hauptmann.
216. Liebsch, Ferd., Maler.
217. Lindemann, Rechtsanwalt.
*218. Lindemann, Ad., Dr. med.
219. Lingner, Regierungsrath.
220. List, Dr., General-Agent.
*221. Lohmann, P., Dr. phil.
222. Lüders, Justizrath.
223. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
224. Mackensen, Gymnasiallehrer.
225. v. Malortie, Dr., Ober-Hofmarschall u. Staatsminister a. D.
226. v. Meding, Oberstlieutenant.
227. Meine, Amtsgerichtsrath a. D.
228. Mertens, Dr., Schuldirector.
229. Meyer, K. W., Dr., Realgymnasial-Director.
230. Mithoff, Oberbaurath a. D.
231. Mohrmann, Dr., Gymnasiallehrer.
232. Müller, Generallieut. a. D.
233. Müller, Schatzrath.
234. Müller, Dr., Medicinalrath.
235. Müller, J., Dr., Studienrath.
236. Müller, Georg, Dr., Lehrer der höheren Töchterschule.
237. Müller, Rentier.
238. Narten, Bildhauer.
239. Nordmann, Maurermeister.
240. Oesterley, Professor.
241. Ohlmeyer, Eisenbahn-Inspector a. D.
242. Oldekop, Geh. Reg.-Rath a. D.
243. v. Oppermann, Generalmajor z. D.
*244. Osann, Civil-Ingenieur.
245. v. d. Osten, Reg.-Rath.
246. Othmer, Buchbinder.
247. Pabst, Regierungsrath.
248. Pape, Baurath.
249. Pertz, Dr., Oberlehrer.
250. Pohse, Privatgelehrter.
251. v. Reden, Oberjägermeister.
252. Redepenning, Dr., Oberlehrer.
253. Reinecke, Geh. Regierungsrath.
254. Renner, Seminarlehrer.
255. Richter, Pastor.

256. Rinck, Kaufmann.
257. Robby, Karl.
*258. Rösener, Gymnasiallehrer.
259. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
260. Roßmäßler, Buchhändler.
261. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath, Professor.
262. Salge, Schuhmacher.
263. v. Sandrart, General d. Inf. z. D., Exc.
264. Sattler, Dr., Archivar.
265. Schäfer, Gymnasiallehrer.
*266. Schaper, Kunstmaler.
267. Scheller, Gymnasiallehrer.
268. Schepler, Geh. Regierungsrath a. D.
269. Schläger, Dr., Senator.
270. Schlette, Lehrer.
271. Schlüter, P., Hof-Buchdrucker.
272. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
273. Schultz, O., Weinhändler.
274. Schulze, Th., Buchhändler.
275. Schulze, Regierungsrath.
276. Schüttler, Rentier.
277. v. Seebach, Geh. Finanz-Director.
278. v. Seefeld, Buchhändler.
279. Seelig, S., Kunsthändler.
*280. Semmler, Dr., Director des Preuß. Beamten-Vereins.
*281. Siegel, Amtsrichter.
*282. Sievers, erster Staatsanwalt a. D.
283. Sievert, Regierungsrath.
284. Simon, Dr., Amtsrichter.
285. Skalweit, Postbaurath.
286. Sommerbrodt, Dr., Gymnasiallehrer.
287. Spieker, Regierungs- und Provinzial-Schulrath.
288. Spitz, Major.
289. Steffen, Baurath.
290. v. Steinberg, Geh. Rath.
291. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule.
292. Stromeyer, Berg-Commiss.
*293. Struckmann, Amtsrath.
294. Tewes, Cand. archaeolog.
295. Thilo, Ober-Consistorialrath.
*296. Tramm, Senator.
*297. Uhlemann, Dr., Gymnasiallehrer.
298. Uhlhorn, Dr., Abt, Ober-Consistorialrath.
299. v. Uslar-Gleichen, Freiherr Edm.
*300. Voges, Joh., Kaufmann.
*301. Volger, Stadtkasse-Rendant.
302. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Director.
*303. Waitz, Pastor.
304. Walbaum, Regierungsrath.
*305. v. Waldersee, Graf, General-Major und Stadt-Commandant.
306. Wallbrecht, Baurath.
307. Weber, Major.
308. Wedekind, Landes-Geometer.
309. Wehrhahn, Dr., Lehrer.
310. Weise, Dr., Realgymnasiallehrer.
311. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.
312. Wesselhöfft, Major a. D.
313. Westernacher, Rentier.
314. Wilhelm, Staatsanwalt.
315. Windthorst, Staatsminister a. D.
316. Würz, Buchbindermeister.

Harburg.

317. Eggers, Premier-Lieutenant.
318. Loges, Baurath

Hardegsen.

319. Menshausen, Postverwalter.

Heidelberg.

320. Schweitzer, Oberst.

Hemmingen bei Hannover.

321. v. Alten, Ernst, Gutsbesitzer.

Hildesheim.

322. Ficinus, Redacteur.
323. Friedrichs, Postdirector.
324. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
325. Hoppenstedt, Amtmann.
326. Kalckhoff, Gymnasial-Oberlehrer.
327. Kayser, Pastor.
328. Kirchhoff, Domcapitular und Gymnasial-Director.
329. Krätz, Dr. ph.
330. Küsthardt, Bildhauer.
331. Lachner, Director der Kunstgewerbeschule.

332. Meyer, O., Kaufmann.
333. Roemer, Dr., Senator a. D.
334. Schmidt, Dr. jur., Syndicus.
335. Semper, Regierungsrath.
336. Sonne, Rector.
337. Struckmann, Landgerichts-Präsident.
338. Struckmann, Bürgermeister.
339. Voß, Professor am Gymnasium Josephinum.
340. Wallmann, Forstmeister.
341. Weichsel, Amtsrichter.
342. Wieker, Professor am Gymnasium Josephinum.

Himmelpforten.

343. v. Issendorf, Hauptmann a. D.

Hittfeld bei Harburg.

344. Heidemann, Pastor.

Hohenbostel, Amts Wennigsen.

345. Fromme, Pastor.

Holzminden a. d. Weser.

346. Bode, Staatsanwalt.
*347. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hoya.

348. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
349. Göschen, Kreishauptmann u. Regierungsrath.
350. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

351. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hüffe bei Pr. Oldendorf.

352. v. Vely-Jungkenn, Rittergutsbesitzer und Kammerherr.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

353. v. Campe, Kammerherr.

Jever.

354. Ramdohr, Gymnasial-Director.

Ippenburg bei Wittlage.

355. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Julinsburg bei Dassel.

356. v. Alten.

Kassel.

357. v. Dincklage, Freiherr, Landgerichtsrath.

Köln.

358. Ulrich, Dr., Adolf.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

359. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major.

Lenthe bei Hannover.

360. v. Lenthe, Oberappellationsrath a. D.

Leer.

361. Schaer, Dr., Realschullehrer.

Loxten bei Ankum.

362. v. Hammerstein, Freiherr Ernst.

Lüneburg.

363. Duckstein, Forstmeister.
364. Erck, Forstmeister.
365. Niemann, Landgerichts-Director.
366. v. Reden, Landgerichtsrath.

Lütetsburg bei Norden.

367. von Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

368. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Minden a. d. Weser.

369. Schröder, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.

Morbach (Reg.-Bezirk Trier).

370. Hinüber, Oberförster.

Münden bei Göttingen.

371. Ohnesorge, Pastor.

Münster in Westfalen.

372. Grote, Freiherr, Premier-Lieutenant.

Neu-Ruppin.

373. Wenzel, Hauptmann.

Neustadt a. R.

374. von Berckefeldt, Hauptmann und Bürgermeister.
375. Danckwerts, Superintendent.

376. Pohle, Amtsrichter.
377. Prael, Amtsrichter.
378. v. Schwarzkopf, Regierungs- und Amtshauptmann.

Nienburg a. d. Weser.

379. Gade, Lehrer.
380. Hintze, Dr. jur., Notar.
381. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrath.

Northeim.

382. Falkenhagen, Kloster-Domänenpächter.
383. Grote, Freiherr, Amtshauptmann.
384. Müller, Major a. D.
385. Röhrs, L. C., Redacteur.
386. Sprenger, Dr., Reallehrer.
387. Stein, Kaufmann.
388. Suadicani, Bürgermeister.
389. Vennigerholz, Rector.
390. Wedekind, Amtsgerichtsrath.
391. Wegener, Rector.

Oldenburg.

392. v. Alten, Ober-Kammerherr.

Oschatz i. S.

393. Rochow, Freiherr, Premier-Lieutenant.

Osnabrück.

394. Grahn, Wegbau-Inspector.

Osterholz-Scharmbeck.

395. Roscher, Amtsrichter.

Oyle bei Nienburg.

396. von Arenstorff, Rittergutsbesitzer.

Paderborn.

397. Zoppa, Tabacksfabrikant.

Pattensen bei Lüneburg.

398. Parisius, Superintendent.

Peine.

399. Fienemann, Superintendent.
400. Heine, Lehrer.
401. Kohrs, Amtsgerichtsschreiber.
402. Scheuch, Schuldirector.

Pyrmont.

403. Hansen, Pastor.

Rathenow.

404. Müller, W., Dr., Lehrer der höheren Bürgerschule.

Ratzeburg.

405. Steinmetz, Dr., Gymnasial-Director.

Rethmar bei Sehnde.

406. Stölting, Pastor.

Ringelheim, Amt Liebenburg.

407. v. d. Decken, Graf, Geheimer Rath.

Rostock.

408. Krause, Dr. ph., Gymnasial-Director.

Salzhausen im Lüneburgschen.

409. Meyer, Pastor.

Schleswig.

410. Hotzen, Baumeister.

Sellhorn bei Schneverdingen (Landdr. Lüneburg).

411. Hilsenberg, Oberförster.

Sievershausen bei Hämelerwald.

412. Fromme, Superintendent.

Sondershausen.

413. v. Limburg, Major a. D.

Stettin.

414. v. Specht, Hauptmann.

Thale am Harz.

415. v. d. Bussche-Streithorst, Freiherr.

Uchte.

416. v. Hugo, Amts-Hauptmann.

Uslar.

*417. Niemeyer, Gerichts-Assessor.

Verden.

*418. v. Grote, Frh., Pr.-Lieutenant.
419. Roscher, Geh. Ober-Regier.-Rath.

Vienenburg.

420. Twele, Superintendent.

Waake bei Göttingen.

421. von Wangenheim, Freiherr, Klosterkammer-Director a. D.

Wedesbüttel bei Meine.

*422. v. Grote, Freiherr Karl.

Weimar.

423. Rottmann, Apotheker.

Wernigerode.

424. Stolberg-Wernigerode, Erl., regier. Graf.

Westerbrack bei Eschershausen.

425. v. Grone, Gutsbesitzer.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

426. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wilhelmshaven.

427. Woltmann, Lehrer.

Wißmannshof bei Münden.

428. Wißmann, Dr. phil., Gutsbesitzer.

Wittingen, Amts Isenhagen.

*429. Langerhans, Dr. med.

Wolfenbüttel.

430. Bibliothek, Herzogliche.
431. Dürre, Gymnasial-Director.
*432. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf

433. Jacobi, Superintendent.

5. Correspondierende Vereine und Institute.

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg.
4. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
5. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
6. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
7. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
*8. J. Hopkins university zu Baltimore.
9. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
10. Historische Gesellschaft zu Basel.
11. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth.
12. Société de l'Histoire et des Beaux-Arts de la Flandre maritime zu Bergues (Flandre français).
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, jetzt zu Berlin.
18. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
19. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.
20. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
21. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.
22. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.
23. Commission royale d'Histoire zu Brüssel.
24. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
25. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz.
26. Königliche Universität zu Christiania.
27. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
28. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
29. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat.
30. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden.
31. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.
32. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
33. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt.
34. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main.
35. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen.

36. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau.
37. Historischer Verein zu St. Gallen.
38. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
39. Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte in Gießen.
40. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
41. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz.
42. Akademischer Leseverein zu Gratz.
43. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald.
44. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.
45. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg.
46. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
47. Handelskammer zu Hannover.
48. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
49. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch.
50. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben.
51. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.
52. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
53. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
54. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.
55. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel.
56. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
57. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.
58. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
59. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
60. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
61. Historischer Verein für Krain zu Laibach.
62. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
63. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
64. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden.
65. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
66. Museum für Völkerkunde in Leipzig.
67. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig.
68. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
69. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Lindau.
70. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.

71. Society of Antiquaries zu London.
72 Verein für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
73. Alterthumsverein zu Lüneburg.
74. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
75 Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg.
76. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
77. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg.
78. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
79. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder.
80. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen.
*81. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen.
82. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München.
83. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
84. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
85. Société archéologique zu Namur.
86. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
87. Germanisches National-Museum zu Nürnberg.
88. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
89. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg.
90. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück.
91. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn.
92. Institute historique de France zu Paris.
93. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg.
94. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
95. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
96. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
97. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
98. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.
99. Reale academia dei Lincei zu Rom.
*100 Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.
101. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
102. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
103. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel.
104. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
105. Verein für hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden.

106. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.
107. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen zu Sigmaringen.
108. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer.
109. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
110. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
111. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm.
112. Universitäts-Bibliothek zu Straßburg.
113. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart.
114. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
115. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
116. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
117. Historische Genootschap zu Utrecht.
118. Smithsonian Institution zu Washington.
119. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Weinsberg.
120. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
121. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.
122. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.
123. K. K. Geographische Gesellschaft in Wien.
124. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden.
125. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg.
126. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
127. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.

Anlage G.

Publicationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publicationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs“ und der „Zeitschrift“ werden nur nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses und zu einem von diesem zu bestimmenden Preise abgegeben.

---

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1820 (à 4 Hefte). 8.
   1822—1828 .... à Jahrg. 3 M., à Heft — M. 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 M. 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte). 8.
   1834—1841 .... à Jahrg. 1 M. 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844 .... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849. 8.
   1845—1849 .... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1884. 8.
   1850—1858 .... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859 .... 2 „ — „
   1860—1865 .... à Jahrg. 3 „ — „
   1866 .... 2 „ — „
   1867—1871 .... à Jahrg. 3 „ — „
   1872 .... 2 „ — „
   1873 .... 3 „ — „
   1874/75 .... 3 „ — „
   1876 .... 3 „ — „
   1877 .... 2 „ — „
   1878—1885 .... à Jahrg. 3 „ — „
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852 .... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „

Heft 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867 .... 3 M. — ₰
„ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
„ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. Quart.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 „ 35 „
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „

7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „

8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „

9. Heise, O., Die Freien im Amte Ilten. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1855.) 8. .... 1 „ — „

10. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer und der Ursprung dieser Grafen. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „

11. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „

12 Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung 2c. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4 .... 1 „ 50 „

13. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „

14. Portrait des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg. Gr. Fol. .... 1 „ — „

15. Portrait des Kurprinzen Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg. Gr. Fol. .... 1 „ — „

16. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „

17. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „

---

18. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. (Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.) .... 6 „ — „







